



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Sprache-Migration-Recht. Die Integration russischsprachiger
MigrantInnen in Österreich.

Verfasserin

Mag.iur. Sabrina Hoppel

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 243 361

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Slawistik Russisch

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Gero Fischer

Ich danke all jenen Menschen, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben,
insbesondere meinen Eltern, die mir das Studium ermöglicht haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	9
2. Bevölkerungsstruktur.....	11
3. Definition von Grundbegriffen.....	14
3.1. Allgemeine Begriffsbestimmungen.....	14
3.2. Definition des Integrationsbegriffes.....	16
3.2.1. Integrationsbegriff von Esser.....	16
3.2.1.1. Sozialintegration.....	17
3.2.1.1.1. Individuelle Sozialintegration.....	17
3.2.1.1.2. Kategoriale Sozialintegration.....	20
3.2.1.2. Systemintegration.....	20
3.2.2. Integrationsbegriff von Penninx.....	22
3.2.3. Integrationsbegriff von Bauböck.....	22
3.2.3.1. Aufenthaltsintegration.....	23
3.2.3.2. Politische Integration und Zugang zur Staatsbürgerschaft.....	25
3.2.3.3. Soziale Integration.....	26
3.2.3.4. Kulturelle Integration.....	31
3.2.3.5. Umfassende Integration.....	33
3.2.4. Integrationsbegriff von Schulte/Treichler.....	33
4. Integrationstheorien	34
4.1. Assimilationstheorie.....	35
4.2. Ethnischer Pluralismus und Multikulturalismus.....	37
4.2.1. Die Rolle ethnischer Gemeinschaften.....	37
4.2.2. Die Anerkennung von kulturellen Identitäten	39
4.2.3. Kritik am Multikulturalismus.....	41
4.3. Integration durch Konfliktbewältigung.....	42
4.3.1. Soziale Konflikte in demokratischen Systemen.....	43
4.3.2. Integration und Konfliktregelung über Werte.....	45
4.4. Transnationalismus und Transnationale Soziale Räume.....	45
4.4.1. Ökonomische Globalisierung.....	46
4.4.2. Transnationale Familien.....	47
4.4.3. Politiken der Herkunftsländer der Arbeitsmigranten.....	48

5. Integration und Politik.....	49
5.1. Ausprägungen der Integrationspolitiken in Europa.....	50
5.1.1. Republikanische Assimilation (Frankreich).....	50
5.1.2. Ungleicher Pluralismus (Vereinigtes Königreich).....	51
5.1.3. Institutionalisierte Unsicherheit (Deutschland).....	51
5.2. Einflussfaktoren.....	52
5.3. Angleichungstendenzen.....	54
5.4. Wirksamkeit und Folgen.....	56
6. Institutionen für Integration in Österreich.....	57
6.1. Der Österreichische Integrationsfonds.....	57
6.2. Staatssekretariat für Integration	58
7. Integrationsvereinbarung.....	60
7.1. Entstehungsgeschichte.....	60
7.2. Inhalt der Integrationsvereinbarung.....	61
7.2.1. Erfüllungspflicht.....	62
7.2.2. Erfüllungszeitraum.....	63
7.2.3. Modalitäten der Erfüllung.....	63
7.2.4. Ausnahmen von der Erfüllungspflicht.....	64
7.2.5. Integrationsvereinbarungs-Verordnung.....	64
7.2.6. Kostenbeteiligung.....	65
7.3. Kritikpunkte an der Integrationsvereinbarung	65
8. Integration und Staatsbürgerschaft.....	72
8.1. Prinzipien des Staatsbürgerschaftsrechts.....	73
8.2. Geplante Neuerungen.....	73
8.3. Kritik am Staatsbürgerschaftsrecht.....	75
9. Integration und Grundrechte.....	78
9.1. Achtung des Privat- und Familienlebens.....	79
9.2. Gleichheitssatz.....	81
9.3. Politische Teilhabe.....	84
10. Integration und Sprache.....	85
10.1. Funktionen der Sprache	85

10.2. Sprache und Identität	87
10.3. Faktoren, die den Zweitsprachenerwerb beeinflussen.....	88
10.3.1. Sprachlernmotivation.....	89
10.3.2. Orientierung an den Lernvoraussetzungen.....	89
10.3.3. Sprachpraxis.....	89
10.3.4. Zumutbarkeit.....	89
10.3.5. Einbeziehung der Herkunftssprache.....	90
10.3.6. Unterrichtsqualität.....	90
11. Empirischer Teil.....	90
11.1. Methodik.....	91
11.1.1. Erhebungsverfahren.....	91
11.1.2. Aufbereitungsverfahren.....	95
11.1.3. Auswertungsverfahren.....	96
11.1.4. Auswahl der Interviewpartner	96
11.2. Forschungsergebnisse.....	97
11.2.1. Rechtliche und Politische Integration.....	97
11.2.1.1. Rechtliche Integration.....	97
11.2.1.2. Politische Integration.....	98
11.2.2. Strukturelle Integration.....	100
11.2.3. Soziale Integration	109
11.2.4. Kulturelle Integration.....	115
11.2.4.1. Sprache.....	115
11.2.4.2. Religionsausübung.....	129
11.2.5. Emotionale Integration.....	131
12. Fazit.....	140
13. Резюме на русском языке.....	146
14. Literaturverzeichnis.....	154
14.1. Sekundärliteratur.....	154
14.2. Onlinequellen.....	160
14.3. Rechtsquellen.....	163
14.3.1. Gesetzestexte.....	163
14.3.2. Judikatur	164

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mikrozensus (Stichprobenerhebung in Privathaushalten), Jahresdurchschnitt 2011.....	12
Abbildung 2: Statistik des Bevölkerungsstandes (auf Basis des Meldewesens), Stichtag 1. Jänner 2012.....	12
Abbildung 3: Statistik Austria, Bevölkerung ausländischer Herkunft am 1.1.2012.....	13
Abbildung 4: Einzeldimensionen der Assimilation und der Bezug zu den herkömmlichen Variablen der Eingliederungsforschung.....	18
Abbildung 5: Grundprozesse, Dimensionen und Alternativen der individuellen Sozialintegration von Migranten.....	19
Abbildung 6: Dimensionen, Determinanten und Faktoren der Integration und Migranten und ethnischen Minderheiten.....	34

1. Einleitung

Das Thema „Integration“ hat in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten enorm an Bedeutung gewonnen. Dies zeigt sich sowohl in der Wissenschaft, in der Politik als auch im rechtlichen Bereich. So hat sich die Literatur in den letzten Jahren vermehrt mit dem Thema Integration auseinandergesetzt und dieses wissenschaftlich bearbeitet. Die Politik hat durch die Gründung eines neuen Staatssekretariats für Integration einen wichtigen Schritt gesetzt. Und auch der Gesetzgeber war im letzten Jahrzehnt nicht untätig, sondern hat zahlreiche Bestimmungen erlassen, deren Ziel die Integration von Migranten in Österreich ist. So ist beispielsweise im Jahr 2003 die so genannte Integrationsvereinbarung in Kraft getreten, mit der bestimmte in Österreich niedergelassene Migranten dazu verpflichtet wurden, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Im Hinblick darauf und auf die von der Politik immer wieder geäußerten Forderungen, die Migranten müssten die deutsche Sprache erlernen, kann festgehalten werden, dass die Beherrschung der Sprache in der Politik als unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration der Migranten angesehen wird. So heißt es auch im Leitbild des Staatssekretariats für Integration wie folgt:

„Das Erlernen der deutschen Sprache und die Akzeptanz unserer demokratischen Werte und Rechtsordnung sind zentrale Eckpunkte einer erfolgreichen Integration.“¹

Und auch die gegenständliche Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema Integration. Das Ziel dieser Arbeit besteht aber nicht darin, die Situation von sämtlichen Migranten in Österreich zu untersuchen, sondern beschränkt sich vielmehr auf die Situation der russischsprachigen Migranten in Österreich. Konkret geht es um die theoretische Analyse und empirische Erforschung des Integrationsprozesses von russischsprachigen Migranten in Österreich vor dem Hintergrund der derzeit in Kraft stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Als Basis dieser Untersuchung sollen qualitativ geführte Interviews mit russischsprachigen Migranten dienen. Da wie bereits erwähnt die Beherrschung der Sprache in der Politik als unabdingbar angesehen wird, möchte ich im Laufe meiner Arbeit untersuchen, welche Rolle die Sprache tatsächlich für die Integration der russischsprachigen Migranten spielt. In diesem Zusammenhang soll auch untersucht werden, wie sich die oben erwähnte Verpflichtung zum Spracherwerb auf den Integrationsprozess auswirkt. Konkret stellt sich die Frage, ob die Verpflichtung integrationsfördernd oder eher integrationshemmend wirkt. Geht man nun

¹ Vgl. URL: http://www.integration.at/wir_ueber_uns/leitbild/

einen Schritt weiter, stellt sich auch die Frage, ob der Deutschsprachenerwerb für die erfolgreiche Integration hinreichend ist oder ob nicht auch andere Faktoren eine Rolle spielen. Am Beginn meiner Arbeit möchte ich einen kurzen Überblick über die derzeitige Bevölkerungsstruktur in Österreich geben. Zur Veranschaulichung der aktuelle Zahlen und Daten werden Statistiken von Statistik Austria verwendet werden. Danach möchte ich zum besseren Verständnis einige wichtige Grundbegriffe definieren und deren Bedeutung erläutern. Dabei soll vor allem auf die unterschiedlichen Auffassungen des Integrationsbegriffs eingegangen werden. Im Anschluss daran möchte ich die am häufigsten vorkommenden Integrationstheorien vorstellen und deren Inhalt erläutern. In Ergänzung hiezu werde ich einen Überblick über die in Europa vorherrschenden Integrationspolitiken und deren Ausprägung geben. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Integrationspolitik in Österreich Bezug nehmen. Danach folgt eine kurze Beschreibung der in Österreich vorhandenen Institutionen, die sich mit dem Thema Integration auseinandersetzen. Um den rechtlichen Hintergrund abzustecken, werde ich einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und den Inhalt der derzeit in Kraft stehenden Integrationsvereinbarung geben. In den nächsten Kapiteln soll dargestellt werden, welche Bedeutung einerseits der Staatsbürgerschaft und andererseits den Grundrechten im Rahmen des Integrationsprozesses zukommt. Danach werde ich auf das Verhältnis zwischen Integration und Sprache eingehen, wobei vor allem untersucht werden soll, wie sie einander bedingen. In diesem Zusammenhang möchte ich, insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Integrationsvereinbarung angebotenen Deutschkurse, auf die Faktoren, die den Erwerb einer Zweitsprache beeinflussen, Bezug nehmen. Im Anschluss daran folgt der empirische Teil meiner Arbeit, in dem ich den Prozess der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich auf der Grundlage von qualitativen Interviews untersuche. Vor der eigentlichen Analyse ist es aber zunächst erforderlich, die zugrundeliegende Methodik zu erläutern. Insbesondere soll darauf eingegangen werden, welche Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung verwendet wurden. Darüber hinaus werde ich kurz erläutern, nach welchen Kriterien die Auswahl der Interviewpartner erfolgte. Im Anschluss daran werden die erhobenen und aufbereiteten Daten strukturiert dargestellt und ausgewertet. Die Untersuchung des Integrationsprozesses der russischsprachigen Migranten in Österreich wird anhand von fünf verschiedenen Dimensionen der Integration erfolgen, nämlich der rechtlichen und politischen, der strukturellen, der sozialen, der kulturellen und der emotionalen. Der Zweck dieser Arbeit ist es, die Integrationsprozesse der befragten

russischsprachigen Migranten darzustellen und zu untersuchen, wie die derzeit in Kraft stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen diesen Integrationsprozess bedingen. Von besonderem Interesse ist die Frage, welche Rolle das Erlernen der deutschen Sprache bzw. die Verpflichtung zum Erlernen der Sprache für die Integration der befragten Personen spielt. Zur Untermauerung der Forschungsergebnisse wird ergänzende Literatur angeführt. Abschließend soll ein zusammenfassendes Fazit gegeben werden. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2. Bevölkerungsstruktur

Das Staatssekretariat für Integration hat in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Integrationsfonds und der Statistik Austria unter dem Titel „migration&integration“² ein statistisches Jahrbuch für Integration und Migration geschaffen. Dieses Jahrbuch informiert jedes Jahr über aktuelle Zahlen, Daten und Fakten im Zusammenhang mit den Themen Migration und Integration. Dadurch sollen einerseits die Beurteilung bereits gesetzter integrationspolitischer Maßnahmen und andererseits die Entwicklung neuer Maßnahmen möglich werden.³ Um einen besseren Überblick darüber zu verschaffen, wie viele Menschen in Österreich einen so genannten Migrationshintergrund haben und aus welchen Herkunftsländern der Großteil der Migranten kommt, möchte ich an dieser Stelle auf einige wenige Statistiken aus diesem Statistischen Jahrbuch eingehen. Um diese Statistiken verstehen zu können, sind die verwendeten Begriffe vorweg zu erklären. Unter „Menschen mit Migrationshintergrund“ werden alle jene Personen verstanden, deren Eltern im Ausland geboren wurden, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.⁴ „Ausländer“ oder „Ausländische Staatsangehörige“ sind all jene Menschen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen. Und zu den „Menschen ausländischer Herkunft“ zählen neben den „ausländischen Staatsangehörigen“ auch noch jene Personen, die zwar im Ausland geboren wurden, in der Zwischenzeit aber bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.⁵ Im Jahr 2011 lebten zirka 1,569 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Österreich, was 18,9 % der Gesamtbevölkerung ausmacht⁶. Davon zählen 13,9% zur ersten Generation, was bedeutet, dass sie selbst im Ausland geboren

² Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf.

³ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 4.

⁴ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

⁵ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

⁶ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

wurden und 5 % zur zweiten Generation, was bedeutet, dass diese bereits in Österreich geboren wurden.⁷ Zur Veranschaulichung soll nachstehende Grafik dienen:

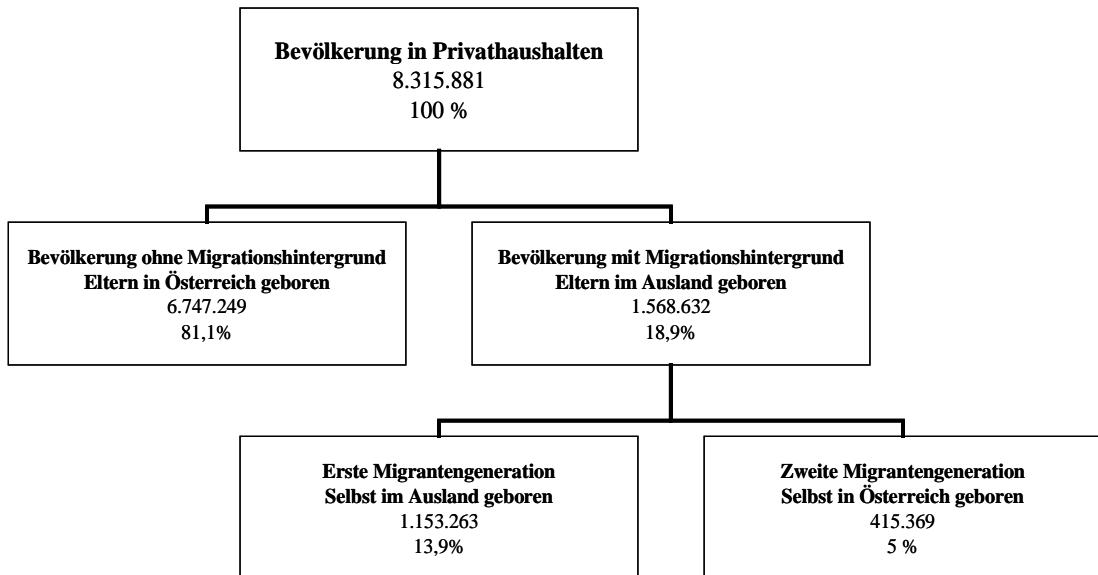


Abb. 1: Mikrozensus (Stichprobenerhebung in Privathaushalten) Jahresdurchschnitt 2011⁸

Im Vergleich dazu zeigt die nächste Abbildung die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen sowie der im Ausland geborenen österreichischen Staatsbürgern zum Stichtag am 1.1.2012.

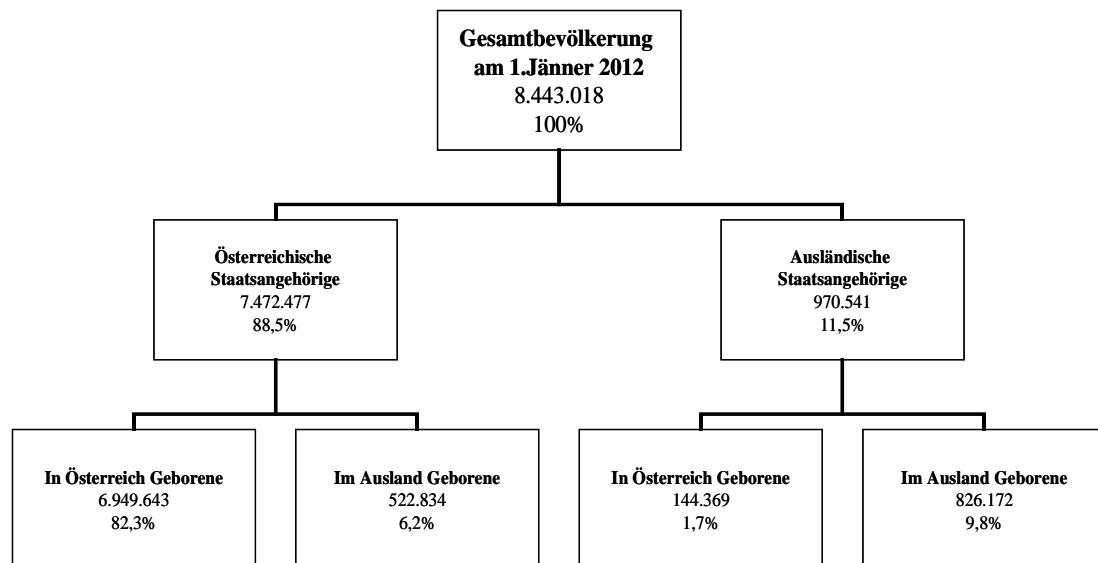


Abb. 2: Statistik des Bevölkerungsstandes (auf Basis des Meldewesens) Stichtag 1. Jänner 2012⁹

⁷ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

⁸ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 23.

⁹ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 23.

Zu diesem Stichtag lebten zirka 970.500 ausländische Staatsangehörige in Österreich, was einem Anteil von 11,5% an der Gesamtbevölkerung entspricht.¹⁰ Darüber hinaus wurden von den 88,5% österreichischen Staatsangehörigen 6,2% im Ausland geboren.¹¹ Insgesamt lebten daher am 1.1.2012 zirka 1,493 Millionen Menschen ausländischer Herkunft in Österreich, was einem Anteil von 17 % an der Gesamtbevölkerung entspricht.¹²

Von den 1,493 Millionen Menschen stammten zum Stichtag 1.1.2012 zirka 42% aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. 29,1 % kamen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, 12,4% aus der Türkei und 16,8% aus sonstigen Staaten¹³. Konkret lebten zum Stichtag 1.1.2012 zirka 227.000 Menschen aus Deutschland in Österreich.¹⁴ Deutsche Staatsangehörige stellten somit die Mehrheit der in Österreich lebenden ausländischen Bevölkerung dar. Mit zirka 209.000 Personen ist die ausländische Bevölkerung aus Montenegro, Serbien und dem Kosovo am zweitstärksten in Österreich vertreten¹⁵. Auf dem dritten Platz liegen die Personen türkischer Herkunft, mit rund 186.000 Personen.¹⁶ Aber auch Russland zählt mit rund 28.000 Personen zu einem der wichtigsten Herkunftsländer.¹⁷ Zur Veranschaulichung zeigt die folgende Abbildung einen Überblick über die Bevölkerung ausländischer Herkunft nach Herkunftsländern:

Bevölkerung ausländischer Herkunft am 1.1.2012

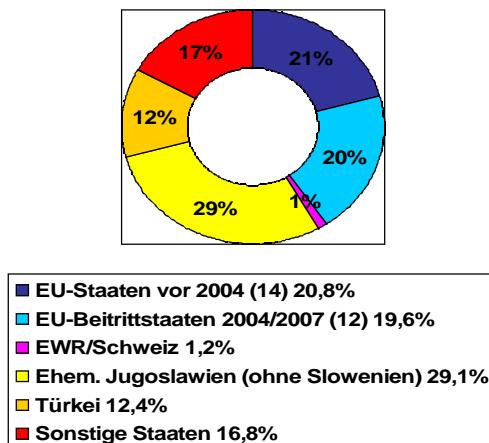


Abb. 3: Statistik Austria, Bevölkerung ausländischer Herkunft am 1.1.2012¹⁸

¹⁰ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

¹¹ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

¹² Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 22.

¹³ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 26.

¹⁴ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 26.

¹⁵ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 26.

¹⁶ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 26.

¹⁷ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 26.

¹⁸ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf : S. 27.

3. Definition von Grundbegriffen

3.1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 NAG ist „**Fremder**“ wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt“.¹⁹ Bauböck²⁰ lehnt den Begriff „Fremder“ ab, da er eine ausgrenzende Bewertung enthält. Gleichbedeutend mit „Fremder“ wird in der Alltagssprache in Österreich oft der Begriff „**Ausländer**“ verwendet. Im Alltag wird dieser Begriff paradoxalement für „Fremde“ verwendet, die in Österreich, also im Inland aufhältig sind.²¹ Weiters umfasst der Begriff „Ausländer“ in der Alltagssprache sämtliche sowohl Migranten mit der österreichischen Staatsbürgerschaft als auch jene ohne österreichischen Pass.²² Laut Bauböck ist es nicht verwunderlich, dass in Österreich der Begriff „Ausländer“ eher gebraucht wird als der Begriff „Immigrant“. Seiner Ansicht nach hat das seinen Ursprung in der österreichischen Rechtsordnung, die in vielen Fällen auf das Vorhandensein der österreichischen Staatsbürgerschaft abstellt und daher Personen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, benachteiligt.²³

Der Begriff „**Migranten**“ bezeichnet laut Bauböck Menschen, die sich ihre eigenen Identitäten schaffen.²⁴ Oft fühlen sie sich weder an die Herkunftsgesellschaft noch an die Aufnahmegergesellschaft gebunden. Sie haben ihre stärksten Bindungen vielmehr zu „Diaspora-Gemeinschaften“ oder zu „transnationalen Netzwerken“.²⁵

Unter dem Begriff „**Immigrant**“ oder „**Einwanderer**“ versteht man jeden, der in einem anderen Land geboren wurde, nach Österreich eingewandert ist und sich nunmehr in Österreich dauerhaft aufhält.²⁶ Dieser Begriff hängt weder von der Staatsbürgerschaft noch vom Motiv der Einwanderung ab.²⁷

Im Gegensatz dazu sind Personen, die in Österreich geboren wurden, keine Immigranten. Diese Personen bezeichnet man als „**zweite und dritte Generation**“. Das ist dann der Fall, wenn mindestens ein Elternteil bzw. ein Großelternteil aus einem anderen Land nach Österreich eingewandert ist.²⁸

¹⁹ § 2 NAG, BGBI. I Nr. 100/2005 idF BGBI. I Nr. 50/2012.

²⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 16.

²¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 16-17.

²² Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 16-17.

²³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 16-17.

²⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 17.

²⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 17.

²⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 17.

²⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 17.

²⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 18-19.

Eine Sonderstellung haben jene Personen, die noch als Minderjährige nach Österreich eingewandert sind. Die Literatur bezeichnet diese Personen als „**Generation 1,5**“. Die Entscheidung zur Einwanderung wird nicht den Minderjährigen zugerechnet, sondern den Eltern.²⁹ Im Vergleich zur Elterngeneration verlieren die Minderjährigen viel schneller die Bindung an das Herkunftsland. Daher ist Bauböck der Ansicht, dass sie rechtlich mit der zweiten Generation gleichgestellt werden sollten.³⁰

Die Begriffe „**ethnische Community**“, „**Einwanderungsminderheit**“ oder „**ethnische Minderheit**“ werden einerseits als Überbegriffe für die erste, zweite und dritte Generation gebraucht.³¹ Bei diesen Personengruppen wird unterstellt, dass sie die eigene Migration bzw. die Migration der Vorfahren als Gemeinsamkeit haben. Dieses „zugeschriebene Merkmal“ hat dann Auswirkungen auf den sozialen Status, die Selbstwahrnehmung und die Fremdwahrnehmung.³² Der Begriff „Community“ zeigt aber, dass es nicht immer nur um Diskriminierung geht, sondern dass viele Minderheitsangehörige auf ihre Herkunft, Religion oder Sprache stolz sind und sich daher in Netzwerken zur gegenseitigen Unterstützung zusammenschließen.³³

Migration ist „eine übergeordnete Bezeichnung für verschiedene Formen sozialräumlicher Mobilität“.³⁴ Migration bezeichnet also die sozialräumliche Verlegung des Lebensmittelpunktes eines Menschen. Von internationaler oder transnationaler Migration ist immer dann die Rede, wenn der Lebensmittelpunkt über die Grenze hinweg verlegt wird.³⁵ Laut Schulte und Treichler hängen die beiden Begriffe „Migration“ und „Integration“ sehr stark zusammen. Denn die Migration von Menschen von einem Land in ein anderes Land führt zwangsläufig zur Frage nach deren sozialer Zugehörigkeit und nach der Integration im Aufnahmeland.³⁶ Nach Schulte und Treichler stehen bei der Migrationsforschung einerseits und bei der Integrationsforschung andererseits verschiedene Schwerpunkte im Vordergrund. Die Migrationsforschung beschäftigt sich mit den Voraussetzungen, Bedingungen und Ausgestaltungen der grenzüberschreitenden Migration.³⁷ Es geht dabei vor allem um den Grund bzw. die Gründe für die grenzüberschreitende Migration. Im Gegensatz dazu

²⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 18-19.

³⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 18-19.

³¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 19.

³² Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 19.

³³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 19.

³⁴ Schulte/Treichler (2010): S. 169.

³⁵ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 169.

³⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 43.

³⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 43.

beschäftigt sich die Integrationsforschung vor allem mit den sozialen Folgen der Migration.³⁸

Bei der Integrationsforschung geht es also vorwiegend um folgende Fragen:

„Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen können und sollen für Migranten und ethnische Minderheiten Zugehörigkeiten und gleiche Rechte in der Gesellschaft möglich sein? Welche Konsequenzen wären hiermit verbunden?“³⁹

3.2. Definition des Integrationsbegriffes

Zu Beginn der Arbeit stellt sich die grundlegende Frage, was überhaupt unter dem Begriff „Integration“ zu verstehen ist. Im Fremdwörterbuch von Langenscheidt findet man folgende Bedeutungen:

„1. Herstellen eines Ganzen aus Einzelteilen, Vereinigung; 2. Zustand nach der (Wieder) Herstellung einer Einheit, Vereinigung; 3. Eingliederung in eine gesellschaftliche oder soziale Ordnung“⁴⁰

In den Sozialwissenschaften werden neben dem Begriff „Integration“ auch die Begriffe „Inklusion“, „Inkorporation“ und „Absorption“ verwendet.⁴¹ Diese Begriffe sind zwar mit dem Begriff „Integration“ verwandt, aber inhaltlich nicht identisch. Der Begriff „Integration“ ist offener, vieldeutiger und unbestimmter als die anderen Begriffe und sei daher am besten geeignet⁴². Kritiker hingegen meinen, dass man ihn gerade aufgrund der Unbestimmtheit nicht verwenden sollte.⁴³ In den Sozialwissenschaften werden viele verschiedene Integrationsbegriffe verwendet.

3.2.1. Integrationsbegriff von Esser

Laut Esser bedeutet Integration „die Existenz von systematischen Beziehungen von Teilen zueinander und in Abgrenzung zu einer Umgebung.“⁴⁴ In der Soziologie sind dabei zwei verschiedene Arten zu unterscheiden: erstens die Sozialintegration und zweitens die Systemintegration.

³⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): . 43.

³⁹ Schulte/Treichler (2010): S. 43.

⁴⁰ <http://services.langenscheidt.de/fremdwb/fremdwb.html>

⁴¹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 44.

⁴² Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 27ff.

⁴³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 44.

⁴⁴ Esser (2006): S. 23.

3.2.1.1. Sozialintegration

Unter Sozialintegration versteht man die Beteiligung von Individuen an bereits bestehenden sozialen Systemen.⁴⁵ Dabei unterscheidet man wiederum zwischen zwei Perspektiven: die individuelle und die kategoriale Sozialintegration. Bei der individuellen Sozialintegration wird ein Einzelner in ein bereits bestehendes soziales System eingefügt, wie zum Beispiel durch Mitgliedschaft oder durch die Besetzung einer beruflichen Position.⁴⁶ Es kommt also zur Inklusion bzw. Exklusion einzelner Personen in bestimmte gesellschaftliche Bereiche samt deren Folgen, wie zum Beispiel für die Sprache, Bildung oder Einkommen.⁴⁷ Bei der kategorialen Sozialintegration werden mehrere Individuen mit ähnlichen Eigenschaften zu Kategorien, zum Beispiel nach deren Bildung, Einkommen oder ethnischer Herkunft, zusammengefasst.⁴⁸ Bei der kategorialen Sozialintegration kommt es also zur Zusammenfassung von ansonsten nicht miteinander verbundenen Menschen mit ähnlichen Eigenschaften zu Kategorien der sozialen Ungleichheit.⁴⁹

3.2.1.1.1. Individuelle Sozialintegration

Laut Esser können MigrantInnen grundsätzlich zu zwei sozialen Systemen zugehörig sein, nämlich einerseits zur Aufnahmegergesellschaft und andererseits zu einer ethnischen Gruppe.⁵⁰ Unter die ethnischen Gruppen fallen sowohl ethnische Gruppen in der Aufnahmegergesellschaft als auch jene in der Herkunftsgesellschaft, aber auch transnationale ethnische Netzwerke.⁵¹ Aus diesen zwei Möglichkeiten der Zugehörigkeit von Migranten leitet Esser folgende Formen der individuellen Sozialintegration ab:

1. Marginalität: Dies ist der Fall, wenn der Einzelne aus allen sozialen Bereichen ausgeschlossen ist.
2. Segmentation: Darunter versteht man die Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe, aber die Exklusion aus der Aufnahmegergesellschaft.
3. Assimilation: Das bedeutet die Inklusion in die Aufnahmegergesellschaft und die Exklusion aus der ethnischen Gruppe.

⁴⁵ Vgl. Esser (2006): S. 24.

⁴⁶ Vgl. Esser (2006): S. 24.

⁴⁷ Vgl. Esser (2006): S. 24.

⁴⁸ Vgl. Esser (2006): S. 24.

⁴⁹ Vgl. Esser (2006): S. 24.

⁵⁰ Vgl. Esser (2006): S. 25.

⁵¹ Vgl. Esser (2006): S. 25.

- Multiple Inklusion: Dies ist dann der Fall, wenn der Einzelne an beiden sozialen Systemen beteiligt ist.⁵²

Esser veranschaulicht diese vier Formen der individuellen Sozialintegration am Beispiel der Staatsangehörigkeit der MigrantInnen: In diesem Fall versteht man unter Marginalität alle staatenlosen MigrantInnen und unter multipler Inklusion alle MigrantInnen mit einer Doppelstaatsbürgerschaft. Die beiden anderen Typen, Segmentation und Assimilation, bezeichnen schließlich all jene MigrantInnen mit nur einer Staatsangehörigkeit, und zwar jener des Herkunftslandes oder jener des Aufnahmelandes.⁵³

Weiters führt Esser aus, dass bei allen diese vier Typen der Sozialintegration zwischen vier verschiedenen Dimensionen unterschieden werden kann.

- Kulturation – kulturelle Dimension: Dieser Begriff bezeichnet die Übernahme von Wissen, Fertigkeiten und kulturellen Vorstellungen.
- Platzierung – strukturelle Dimension: Darunter versteht man die Übernahme bzw. die Gewährung von Rechten und das Vertreten von Positionen in verschiedenen sozialen Bereichen, wie etwa in Bildung, Arbeit und Wohnen sowie der Zugang zu Institutionen.
- Interaktion – soziale Dimension: Damit bezeichnet man, die Aufnahme von sozialen Beziehungen, wie zum Beispiel Heirat, Familie und Freundschaften.
- Identifikation – emotionale Dimension: Dies bedeutet vor allem die Entwicklung von Solidarität und Loyalität zum jeweiligen sozialen System sowie die Einordnung der eigenen Identität im sozialen System.⁵⁴

Zur Veranschaulichung werden in der nachstehenden Abbildung die spezifischen Variablen der vier Dimensionen dargestellt:

Allgemeine Variablen	Spezifische Variablen
Kognitive Assimilation	Sprache; Fertigkeiten; Verhaltenssicherheit; Regelkompetenz für Gestik und Gebräuche; Normenkenntnis; Situationserkennung
Identifikative Assimilation	Rückkehrabsicht; Naturalisierungsabsicht; ethnische Zugehörigkeitsdefinition; Beibehaltung ethnischer Gebräuche; politisches Verhalten

⁵² Vgl. Esser (2006): S. 25.

⁵³ Vgl. Esser (2006): S. 25.

⁵⁴ Vgl. Esser (2006): S. 26.

Soziale Assimilation	Formelle und informelle ethnische Kontakte; De-Segregation; Partizipation an Einrichtungen des Aufnahmesystems
Strukturelle Assimilation	Einkommen; Berufsprestige; Positionsbesetzung; vertikale Mobilität; De-Segregation

Abb. 4: Einzeldimensionen der Assimilation und der Bezug zu den herkömmlichen Variablen der Eingliederungsforschung⁵⁵

Alle diese vier Dimensionen können mit allen vier Typen der Sozialintegration kombiniert werden. Als Beispiel führt Esser die Sprache an, welche zur Dimension der Kulturation gehört. Unter sprachlicher Marginalität versteht er den Fall, dass weder die Sprache der Aufnahmegerüssenschaft noch die Sprache der Herkunftsgesellschaft beherrscht wird. Der Fachausdruck für diesen Fall lautet „limited bilingualism“ oder „language shift“.⁵⁶ Sprachliche Segmentation und Assimilation bezeichnen die Monolingualität, während die kompetente Bilingualität oder „fluent bilingualism“ unter den Begriff der multiplen sprachlichen Inklusion fällt.⁵⁷

Zur Veranschaulichung werden die vier Alternativen der Sozialintegration und die vier Dimensionen jeweils mit Beispielen in der folgenden Abbildung zusammengefasst:

Grundprozesse	Dimensionen	Aspekt und Beispiele	Alternativen
Kulturation	kulturell	Wissen, Fertigkeiten, Lebensstil	Multiple Inklusion
Platzierung	strukturell	Rechte, Bildung, Einkommen	Assimilation
Interaktion	sozial	Freundschaften, Familie, Heirat	Segmentation
Identifikation	emotional	Identität, Solidarität, Werte	Marginalität

Abb. 5: Grundprozesse, Dimensionen und Alternativen der individuellen Sozialintegration von Migranten⁵⁸

⁵⁵ Esser (1980): S. 221.

⁵⁶ Vgl. Esser (2006): S. 26.

⁵⁷ Vgl. Esser (2006): S. 26.

⁵⁸ Esser (2006): S. 27.

3.2.1.1.2. Kategoriale Sozialintegration

Darunter versteht man die Differenzen in den Charakteren jener Personen, die in Kategorien zusammengefasst wurden.⁵⁹ Die einzelnen Personen wurden aufgrund ähnlicher Eigenschaften zu Kategorien zusammengefasst, zum Beispiel zu ethnischen Gruppen. Als Beispiel sozialer Ungleichheit nennt Esser die Einkommens-(Un-)Gleichheit nach ethnischen Gruppen.⁶⁰ Die kategoriale Gleichheit würde hier nur bedeuten, dass sich die Mittelwerte zwischen den Einkommen der beiden ethnischen Gruppen angenähert haben und nicht, dass alle Unterschiede weggefallen sind.⁶¹ Die soziale (Un-) Gleichheit bezieht sich also auf Unterschiede in den Verteilungen der individuellen Merkmale. Würde sich das Einkommen insofern ändern, dass es zu einer Angleichung zwischen den beiden ethnischen Gruppen kommt, dann würde eine ethnische Homogenität vorliegen.⁶² Das bedeutet, dass es in den Verteilungen zwischen den beiden Gruppen keine Unterschiede mehr gibt. Das Gegenteil ist der Fall der ethnischen Heterogenität, was bedeutet, dass bei der Verteilung individueller Merkmale – in diesem Fall der Einkommen - sehr wohl Unterschiede nach der ethnischen Zugehörigkeit gegeben sind.⁶³

3.2.1.2. Systemintegration

Bei der Systemintegration geht es um den Zusammenhalt ganzer sozialer Systeme, insbesondere von Gesellschaften.⁶⁴ Eine Gesellschaft unterteilt sich in verschiedene Teilsysteme mit jeweils eigenen Funktionslogiken. Dies nennt man soziale Differenzierung. Grundsätzlich unterscheidet man zwei Arten der sozialen Differenzierung. Auf der einen Seite gibt es die funktionelle Differenzierung, bei welcher die Gesellschaft in unterschiedliche funktionale Sphären, wie Wirtschaft, Politik, Bildungswesen, Recht, Wissenschaft oder Kunst unterteilt wird.⁶⁵ Und auf der anderen Seite gibt es die so genannte plurale Differenzierung. Darunter versteht man, dass abgegrenzte Bevölkerungssteile als selbständige Einheiten nebeneinander bestehen.⁶⁶ Wenn es sich bei diesen abgegrenzten Bevölkerungssteilen um ethnische Gruppen handelt, spricht man von ethnischer Differenzierung.⁶⁷ Sowohl bei der funktionalen als auch bei der pluralen Differenzierung

⁵⁹ Vgl. Esser (2006): S. 28.

⁶⁰ Vgl. Esser (2006): S. 28.

⁶¹ Vgl. Esser (2006): S. 29.

⁶² Vgl. Esser (2006): S. 29.

⁶³ Vgl. Esser (2006): S. 29.

⁶⁴ Vgl. Esser (2006): S. 30.

⁶⁵ Vgl. Esser (2006): S. 30.

⁶⁶ Vgl. Esser (2006): S. 30.

⁶⁷ Vgl. Esser (2006): S. 31.

besteht das Problem der „Zentripetalität“.⁶⁸ Dadurch dass jedes Teilsystem seine eigene Position im Rahmen der gesamten Gesellschaft verbessern möchte, kommt es zwischen den Teilsystemen zu Konflikten über die Priorität der jeweiligen Interessen und in weiterer Folge zur Spaltung der Gesellschaft. Die Systemintegration behandelt die Frage nach der Überwindung dieser Konflikte.⁶⁹ Esser unterscheidet folgende Mechanismen der Systemintegration:

1. Kollektiv geteilte Werte

Gemeinsame Werte führen dazu, dass die Einzelnen ein gemeinsames Oberziel verfolgen. Zusätzlich wird dies durch übergreifende kognitive und kulturelle Modelle, wie zum Beispiel historische Erfahrungen oder kollektive Rituale unterstützt.

2. Hierarchien in der Form einer Organisation des gesellschaftlichen Verbandes

Hier wird ein souveräner Koordinationsmechanismus geschaffen, der meistens staatlich organisiert ist und oft von geteilten Werten unterstützt wird. Der mögliche Einsatz von militärischer Gewalt dient dabei als Absicherung.

3. Interpendenz der Akteure und der Teilsysteme

Darunter versteht man die gegenseitige Abhängigkeit der Einzelnen und der Teilsysteme, welche dadurch entsteht, dass jeder Ressourcen benötigt, über die der jeweils andere verfügt. Als Nebenfolge des arbeitsteiligen Austausches kommt es somit zur Integration, welche man auch als funktionale Integration bezeichnet. Voraussetzung dafür ist die Kontrolle von Kapitalien, das heißt, dass die Einzelnen Ressourcen besitzen, die die jeweils anderen benötigen.⁷⁰

Die ersten beiden Mechanismen - kollektiv geteilte Werte und Hierarchien – werden bei pluraler Differenzierung angewandt. Die Teilsysteme bleiben zwar eigenständig, werden aber durch die gemeinsamen Werte oder durch die staatliche Organisation zusammengehalten.⁷¹ Solche Gesellschaften sind nur über „externe Zusatzmotivationen“, wie eben die Bindewirkung der gemeinsamen Ideologie oder die staatliche Macht, verbunden, aber nicht funktional und können daher leicht in Konflikte geraten.⁷² Im Gegensatz dazu funktioniert die Integration über Interpendenzen intern. Das heißt, der gesellschaftliche Zusammenhalt wird

⁶⁸ Vgl. Esser (2006): S. 31.

⁶⁹ Vgl. Esser (2006): S. 32.

⁷⁰ Vgl. Esser (2006): S. 32.

⁷¹ Vgl. Esser (2006): S. 33.

⁷² Vgl. Esser (2006): S. 33.

durch die Tauschbeziehungen zwischen den Teilsystemen selbst geschaffen⁷³. Bei diesem Mechanismus haben die einzelnen Teilsysteme also selbst ein Interesse am Zusammenhalt.⁷⁴

3.2.2. Integrationsbegriff von Penninx

Ein weiteres Beispiel für die Definition von Integration stammt von Penninx:

„...a basic and at the same time comprehensive heuristic definition of integration: the process of becoming an accepted part of society“⁷⁵

Integration ist demnach der Prozess, ein akzeptiertes Mitglied der Gesellschaft zu werden. Diese Definition ist sehr allgemein und relativ kurz gehalten, beinhaltet aber trotzdem beide Perspektiven, also sowohl jene der Migranten als auch jene des Aufnahmelandes.⁷⁶ Aufgrund der Tatsache, dass diese Definition Integration als Prozess versteht, kann man davon ausgehen, dass Integrationsprozesse unterschiedlich ausgestaltet oder unterschiedlich schnell verlaufen können.⁷⁷ Darüber hinaus nimmt diese Definition auch Bezug auf die Gesellschaft. Daher spielt auch die Unterscheidung von Systemintegration einerseits und Sozialintegration andererseits eine Rolle für diesen Integrationsbegriff. Nicht genannt ist jedoch die räumliche Dimension, das heißt, ob unter der Gesellschaft eine transnationale, europäische, nationale, regionale oder lokale zu verstehen ist.⁷⁸

3.2.3. Integrationsbegriff von Bauböck

Nach der Ansicht von Bauböck hat Integration zwei Grundbedeutungen – nämlich Aufnahme und Zusammenhalt – die miteinander zu verbinden sind.⁷⁹ Bauböck versteht unter Integration sämtliche Umstände, die dazu beitragen, dass Einwanderer zu anerkannten Mitgliedern der aufnehmenden Gesellschaft werden.⁸⁰ Dazu gehören einerseits die Sprachkenntnisse sowie Anerkennung der sozialen Regeln und Gesetze des Aufnahmelandes seitens der Immigranten. Andererseits hat aber auch die Mehrheitsgesellschaft die kulturellen Differenzen, die durch die Immigration entstehen, zu tolerieren und anzuerkennen.⁸¹ Darüber hinaus ist es erforderlich, dass das Aufnahmeland sämtliche institutionelle Hürden für den sozialen

⁷³ Vgl. Esser (2006): S. 33.

⁷⁴ Vgl. Esser (2006): S. 33.

⁷⁵ Penninx (2004): S. 12 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 44.

⁷⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 45.

⁷⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 45.

⁷⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 45.

⁷⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 14.

⁸⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 14.

⁸¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 14.

Aufstieg beseitigt. Folglich ist Integration „ein Prozess der wechselseitigen Anpassung und Veränderung zwischen einer aufnehmenden und einer aufzunehmenden Gruppe“.⁸² Da aber die Immigranten immer die größere individuelle Anpassungsleistung erbringen müssen, ist die Integration laut Bauböck asymmetrisch. Dies zeigt sich vor allem bei der Verpflichtung Deutsch zu lernen. Auf der einen Seite wird von den Immigranten erwartet die Sprache des Aufnahmelandes zu erwerben, aber auf der anderen Seite erwartet keiner von den österreichischen Staatsbürgern die Sprache der Herkunftsländer der Immigranten zu lernen.⁸³ Dennoch hat auch die Aufnahmegesellschaft ihren Beitrag zu leisten und zwar durch die Umgestaltung der politischen, rechtlichen und kulturellen Institutionen, damit die Immigranten gleichberechtigte Bürgern werden können.⁸⁴ Die zweite Grundbedeutung von Integration als Zusammenhalt versteht Bauböck in dem Sinn, dass sich alle Menschen eines Landes, trotz gegensätzlicher Lebensweisen und unterschiedlicher Ideologien und Religionen, als gleichberechtigte Bürger respektieren.⁸⁵ Bauböck vertritt ein umfassendes Integrationsverständnis, das folgende vier Dimensionen umfasst:

1. Aufenthaltsintegration
2. Politische Integration
3. Soziale Integration
4. Kulturelle Integration⁸⁶

3.2.3.1. Aufenthaltsintegration

Bauböck bezeichnet mit dem Begriff Aufenthaltsintegration die Tatsache, dass Migranten, die sich für längere Zeit in einem Land aufhalten – unabhängig von ihrem rechtlichen, sozialen und kulturellen Status – ein Teil der Bevölkerung sind.⁸⁷ Das äußert sich zum Beispiel darin, dass viele Gesetze an die gesamte Wohnbevölkerung adressiert sind und nicht nur an die Staatsbürger. Und da es laut Bauböck mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch zur Steigerung der Aufenthaltsintegration kommt, sollte diese Tatsache seiner Ansicht nach auch von den Aufnahmestaaten berücksichtigt werden.⁸⁸ Das heißt, den Migranten sollte mit zunehmender Aufenthaltsdauer auch ein stärkeres Recht auf Aufenthaltsfortsetzung gewährt

⁸² Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 14.

⁸³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 14.

⁸⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 14.

⁸⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 15.

⁸⁶ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 177ff.

⁸⁷ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 178.

⁸⁸ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 178.

werden.⁸⁹ Ein Beispiel für dieses so genannte Prinzip der „Aufenthaltskonsolidierung“⁹⁰ ist die italienische Rechtsordnung. Dort wird ein Aufenthaltstitel bei seiner Verlängerung für die doppelte Periode des bisherigen Titels erteilt. Darüber hinaus gibt es in den meisten Ländern die Möglichkeit, nach einer bestimmten Zeit einen Daueraufenthaltstitel zu bekommen. Problematisch seien aber die beträchtlichen Ermessensspielräume der Behörden bei den Entscheidungen. Darüber hinaus sollte der Daueraufenthalt einen Schutz vor Ausweisung und Abschiebung bieten, das heißt diese sollen nur im Fall von schweren Verbrechen und der Gefährdung der nationalen Sicherheit möglich sein.⁹¹ Davon abgesehen weist Bauböck darauf hin, dass vielen temporären Migranten, wie vor allem Gastarbeitern, auch nach längerem Aufenthalt im Aufnahmeland kein Daueraufenthaltstitel erteilt wird. Dies begründen die betreffenden Länder vor allem damit, dass diese Migranten nur unter der Bedingung einer späteren Rückkehr einwandern durften und dieser Bedingung auch zugestimmt haben. Aber laut Bauböck sollte auch jenen Migranten, die, trotz des zunächst geplanten temporären Aufenthalts, sich dann doch längerfristig im Aufnahmeland aufhalten, ein Daueraufenthaltstitel erteilt werden.⁹² Denn „Immigranten mit faktischem Daueraufenthalt sollten nicht de jure als temporäre Migranten definiert werden“⁹³. Dieses Argument bringt Bauböck auch im Zusammenhang mit illegalen Migranten vor. Ein illegaler Aufenthalt kann sich auf verschiedene Weise ergeben, wie zum Beispiel durch unbefugte Einreise aber auch durch weiteren Aufenthalt nach Ablauf eines Visums. Bauböck ist der Ansicht, dass die Bedingungen und Fristen nicht so ausgestaltet sein dürfen, dass bereits legal Aufhältige wieder zu illegal Aufhältigen werden.⁹⁴ Wenn sich aber zahlreiche Migranten ohne Visum oder gültigen Aufenthaltstitel schon über längere Zeit im Land aufhalten, dann gibt es in einigen Staaten die Möglichkeit der „kollektiven Regularisierung“ zu einem bestimmten Stichtag⁹⁵. Dieses Verfahren nennt man auch „Amnestie“, was aber wiederum die illegale Zuwanderung schmackhaft macht. Daneben gibt es in einigen europäischen Staaten die Möglichkeit der „individuellen Regularisierung“⁹⁶. Durch eine solche Vorgehensweise können Migranten, die bereits sozial integriert sind, auch rechtlich integriert werden.⁹⁷ Dennoch ist er der Auffassung, dass das Problem des illegalen

⁸⁹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 178.

⁹⁰ Bauböck in Wolf (1997): S.179.

⁹¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 179.

⁹² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 179.

⁹³ Bauböck in Wolf (1997): S. 180.

⁹⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 36.

⁹⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 36.

⁹⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 36.

⁹⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 36.

Aufenthaltes vorrangig durch präventive Maßnahmen bekämpft werden soll.⁹⁸ So sollen etwa die Voraussetzungen und Kriterien, die erfüllt werden müssen, um sich hier aufzuhalten bzw. niederlassen zu dürfen, so gestaltet werden, dass die illegale Migration verringert wird. Im Gegensatz dazu sei eine Verschärfung der Grenzkontrollen kein wirksames Mittel um das Problem der illegalen Einwanderung zu bekämpfen. Man sollte vielmehr die Nachfrage nach illegalen Arbeitskräften im Aufnahmeland bekämpfen und den Auswanderungsdruck in den Herkunftsländern verringern.⁹⁹

3.2.3.2. Politische Integration und Zugang zur Staatsbürgerschaft

Unter politischer Integration versteht Bauböck Folgendes:

„Unter politischer Integration soll die volle und gleichberechtigte Teilnahme von Einwanderern – sowohl als Individuen als auch vermittelt über Organisationen, die ihre Interessen vertreten – am politischen Leben eines Landes verstanden werden.“¹⁰⁰

Zu den politischen Freiheitsrechten, wie zum Beispiel die Vereins- und Versammlungsfreiheit, ist festzuhalten, dass diese Rechte in den meisten Ländern – in den europäischen Ländern im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention - auch Fremden gewährt werden. Dennoch ist auf die Möglichkeit einer Ausweisung hinzuweisen, die erfolgen kann, wenn durch eine derartige politische Tätigkeit eine Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit besteht.¹⁰¹ Im Gegensatz zu den politischen Freiheitsrechten verfügen ausländische Staatsbürger nur sehr selten auch über politische Beteiligungsrechte. Mit der Ausnahme von Neuseeland sind Fremde nahezu überall sowohl vom aktiven als auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. In einigen Ländern gibt es lediglich die Möglichkeit der Teilnahme an Gemeinde- und teilweise auch an Regionalwahlen. Für Bauböck tragen die politischen Beteiligungsrechte wesentlich zur Integration von Migranten bei. Einerseits führt das aktive Wahlrecht der Migranten dazu, dass sie erstens von der einheimischen Bevölkerung als gleichberechtigte Bürger angesehen werden und zweitens, dass sie auch von den politischen Parteien in ihren Programmen berücksichtigt werden.¹⁰² Und andererseits haben die Migranten durch das passive Wahlrecht die Möglichkeit im

⁹⁸ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 181.

⁹⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 36-37.

¹⁰⁰ Bauböck in Wolf (1997): S. 182.

¹⁰¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 182f.

¹⁰² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 183.

Rahmen des Systems der Demokratie politisch mitzuwirken.¹⁰³ Ein weiterer Aspekt der politischen Integration ist der Zugang zu öffentlichen Ämtern. Laut Bauböck stellt der Ausschluss von Migranten aus sämtlichen öffentlichen Positionen eine unbillige Form der Diskriminierung dar.¹⁰⁴ Seiner Ansicht nach würde die Aufnahme von Migranten in öffentliche Positionen, vor allem bei der Polizei, auf den Arbeitsämtern sowie in der Sozialarbeit, zu einer Steigerung der Effizienz der öffentlichen Dienstleistungen führen.¹⁰⁵ Eine mögliche Lösung für die Probleme der politischen Desintegration scheint für Bauböck in der Einbürgerung von Migranten zu liegen, denn mit Erwerb der inländischen Staatsbürgerschaft verfügen sie auch über sämtliche politischen Teilhaberechte.¹⁰⁶ Problematisch ist aber, dass zahlreiche Einwanderungsländer in den letzten Jahren ihre Einbürgerungsvoraussetzungen immer mehr verschärft haben, was dazu geführt hat, dass die Einbürgerungsraten gesunken sind.¹⁰⁷

3.2.3.3. Soziale Integration

Das Problem besteht darin, dass ein Großteil der Migranten in segregierten Substandardwohnungen lebt, schlechte Bildungsabschlüsse hat und folglich auch in den unteren Positionen des Arbeitsmarktes beschäftigt ist.¹⁰⁸ Soziale Integration dürfe aber laut Bauböck nicht dahingehend verstanden werden, dass die soziale Stellung von Einheimischen und Migranten im Ergebnis gleich ist, sondern es sollte vielmehr die Chancengleichheit gewährleistet werden.¹⁰⁹ Dementsprechend sei es die Aufgabe der Integrationspolitik, einerseits die Wahlfreiheit der Migranten und eine allfällige freiwillige Segregation zu respektieren, andererseits jedoch sämtliche soziale Hindernisse und Schranken zu beseitigen, die zu einer unfreiwilligen Segregation der Migranten führen.¹¹⁰ Eine der wichtigsten Aufgaben einer sozialen Integrationspolitik sei daher die Gewährleistung von Rechtsschutz gegen Diskriminierung gegenüber von Migranten, vor allem im Hinblick auf den Bildungs- und Arbeitsmarkt.¹¹¹ Laut Bauböck sei vor allem die Gewährleistung von Chancengleichheit beim Arbeitsmarktzugang sowie freie Mobilität am Arbeitsmarkt erforderlich. Unter sozialer bzw. individueller Mobilität versteht man den „Aufstieg von einer niedrigeren in

¹⁰³ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 183f.

¹⁰⁴ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 184.

¹⁰⁵ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 184.

¹⁰⁶ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 185.

¹⁰⁷ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 185.

¹⁰⁸ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 187ff.

¹⁰⁹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 189.

¹¹⁰ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 189.

¹¹¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 189.

eine höhere [berufliche] Position bzw. vom angelernten Arbeiter zum Facharbeiter.“¹¹² An dieser Stelle wird auf einen Beitrag von Fassmann, Münz und Seifert¹¹³ Bezug genommen, in dem die berufliche Situation von ausländischen Arbeitskräften aus der Türkei sowie aus dem ehemaligen Jugoslawien in Deutschland und Österreich verglichen wird. Der Untersuchungszeitraum war von 1984 bis 1993/94. In diesem Zeitraum kam sowohl in Österreich als auch in Deutschland der Großteil der ausländischen Arbeitskräfte aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien, welche vor allem in Bezug auf ihre Gesellschafts-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur sehr ähnlich waren. Fassmann, Münz und Seifert versuchten im Zuge ihrer Untersuchung herauszufinden, welche Faktoren für den unterschiedlichen Grad der Integration ausländischer Arbeitskräfte am österreichischen Arbeitsmarkt einerseits und am deutschen Arbeitsmarkt andererseits verantwortlich sind.¹¹⁴ Unter dem Untertitel „Stabilität und Veränderung der beruflichen Positionierung“¹¹⁵ verglichen sie die berufliche Situation der ausländischen Arbeitskräfte zu mehreren Zeitpunkten und zogen daraus Schlüsse auf die Stabilität bzw. auf die Dynamik innerhalb der österreichischen bzw. deutschen Beschäftigungsstruktur. Im Jahr 1984 waren die ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland zum überwiegenden Teil als un- oder angelernte Arbeiter tätig (türkische Beschäftigte 1984: 79%, jugoslawische Beschäftigte 1984: 66%).¹¹⁶ Auch in Österreich übten 1984 die Mehrheit der ausländischen Arbeitskräfte un- oder angelernte Tätigkeiten aus (türkische Beschäftigte 1984: 79%, jugoslawische Beschäftigte 1984: 81%).¹¹⁷ Der Unterschied zwischen Österreich und Deutschland zeigt sich dann im Laufe der Zeit. Während es in Deutschland bis 1994 sowohl bei türkischen als auch bei jugoslawischen Beschäftigten zu einem deutlichen Rückgang der un- und angelernten Arbeiter kam, verzeichnete Österreich bei den ungelernten Arbeitern aus der Türkei sogar einen Anstieg.¹¹⁸ Bei den jugoslawischen Beschäftigten in Österreich kam es zwar zu keinem Anstieg an un- oder angelernten Arbeitern, jedoch war der Rückgang nur sehr schwach ausgeprägt (jugoslawische Beschäftigte 1993: 75%).¹¹⁹ Fassmann, Münz und Seifert kamen also zum Ergebnis, dass es in Deutschland im Zeitraum von 1984 bis 1994 zumindest ein Teil der ausländischen Beschäftigten vom unteren Segment des Arbeitsmarktes (un- oder

¹¹² Fassmann/Münz/Seifert in Fassmann (1999): S. 114, Anmerkung 10.

¹¹³ Vgl. Fassmann/Münz/Seifert in Fassmann (1999): S. 95-114.

¹¹⁴ Vgl. Fassmann/Münz/Seifert in Fassmann (1999): S. 95.

¹¹⁵ Fassmann/Münz/Seifert in Fassmann (1999): S. 106.

¹¹⁶ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 106.

¹¹⁷ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 106.

¹¹⁸ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 106.

¹¹⁹ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 106.

angelernte Arbeiter) in höhere Beschäftigungspositionen (Facharbeiter; einfache, mittlere und höhere Angestellte) schaffte. In Österreich kam es jedoch kaum bzw. nur in sehr geringem Ausmaß zu einer Veränderung der beruflichen Positionierung - in Richtung höhere Beschäftigungspositionen - der ausländischen Arbeitskräfte.¹²⁰ Die Tatsache, dass ausländische Beschäftigte zum Großteil eine untere berufliche Stellung innehaben, ist laut Fassmann, Münz und Seifert auch auf das Bildungsniveau dieser Beschäftigten zurückzuführen.¹²¹ In ihrer Untersuchung vergleichen sie die berufliche Stellung von ausländischen und einheimischen Beschäftigten, die einen primären Bildungsabschluss – Pflicht- bzw. Hauptschulabschluss – haben, wiederum im Zeitraum von 1984 bis 1993/94. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass die ausländischen Beschäftigten mit einem primären Abschluss hauptsächlich als Arbeiter tätig waren, wobei zumindest ein Teil der einheimischen Beschäftigten mit einem solchen Abschluss als mittlere oder höhere Angestellte oder Beamte beschäftigt waren.¹²² Laut Fassmann, Münz und Seifert können vor allem fehlenden Sprachkenntnisse und die fehlenden besonderen Qualifikationen ein Grund dafür gewesen sein, dass ausländische Beschäftigte kaum als Angestellte beschäftigt wurden.¹²³ Daher untersuchen sie in einem nächsten Schritt die berufliche Stellung der zweiten Generation, also Fremde, die bereits in Österreich bzw. in Deutschland geboren wurden. Diese beherrschen großteils die deutsche Sprache und haben bereits inländische Schulabschlüsse. Deshalb sollten sie im Vergleich zur ersten Generation bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Die Untersuchung zeigt aber Folgendes: In Deutschland ist die zweite Generation in allen Beschäftigungsbereichen tätig, also sowohl im produzierenden Gewerbe als auch im Handel und im öffentlichen und sozialen Dienst.¹²⁴ Im Gegenteil dazu ist in Österreich auch der Großteil der zweiten Generation noch immer im produzierenden Gewerbe tätig.¹²⁵ Darüber hinaus zeigt sich, dass die Aufenthaltsdauer für die berufliche Stellung der ausländischen Beschäftigten in Österreich im Vergleich zu Deutschland eine sehr geringe Rolle spielt¹²⁶. In Deutschland beispielsweise waren 1994 78% der ausländischen Beschäftigten, die sich erst 10 Jahre in Deutschland aufhielten, als un- oder angelernte Arbeiter tätig. Im Vergleich dazu waren bei den ausländischen Beschäftigten, die bereits mehr als 20 Jahre in Deutschland aufhältig waren, nur mehr 55% als un- oder

¹²⁰ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 107.

¹²¹ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 107.

¹²² Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 107.

¹²³ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 108.

¹²⁴ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 109.

¹²⁵ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 109.

¹²⁶ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 109f.

angelernte Arbeiter tätig. In Österreich hingegen ist kaum ein Unterschied zwischen den ausländischen Beschäftigten, die erst seit Kurzem in Österreich aufhältig sind, und denjenigen, die sich schon über 20 Jahre im Inland aufhalten, zu erkennen. Daraus ergibt sich, dass der deutsche Arbeitsmarkt für ausländische Beschäftigte weitaus durchlässiger ist als der österreichische Arbeitsmarkt.¹²⁷ In Österreich werden in bestimmten Beschäftigungsbereichen Fremde selbst dann nicht beschäftigt, wenn sie ausreichend qualifiziert sind.¹²⁸ Obwohl Österreich und Deutschland eine ähnliche Migrationsgeschichte haben, haben sich die beiden Länder hinsichtlich der beruflichen Situation von ausländischen Arbeitskräften sehr unterschiedlich entwickelt. Während in Deutschland die Chancen der ausländischen Beschäftigten am Arbeitsmarkt mit zunehmender Aufenthaltsdauer und Qualifikation besser werden, kam es in Österreich zu einer „ethnischen Segmentierung“ des Arbeitsmarktes.¹²⁹ Da die Arbeitsmärkte der beiden Länder aber im Laufe der Zeit grundsätzlich ähnlichen Veränderungen unterlagen, ist das Ergebnis der stärkeren Benachteiligung der ausländischen Arbeitskräfte in Österreich für Fassmann, Münz und Seifert überraschend. In ihrem Beitrag nennen sie vier Gründe, die dafür verantwortlich sind, dass der österreichische Arbeitsmarkt stärker ethnisch segmentiert ist als der deutsche Arbeitsmarkt.¹³⁰ Erstens wurden früher in Deutschland höhere Löhne bezahlt als in Österreich. Dies führte dazu, dass sich viele ausländische Arbeitskräfte mit guten Qualifikationen für Deutschland entschieden.¹³¹ Dies zeigt sich auch daran, dass die ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland ein höheres Bildungsniveau haben als jene in Österreich. Zweitens ist die Struktur der österreichischen und der deutschen Unternehmen, in denen die ausländischen Arbeitskräfte tätig sind, sehr unterschiedlich.¹³² Die ausländischen Arbeitskräfte in Österreich sind vorwiegend in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt. Daher besteht für sie auch kaum die Möglichkeit innerbetrieblich aufzusteigen, wie dies vor allem bei Großbetrieben üblich ist. Als dritte Ursache nennen sie die Unterschiede in der Besitzstruktur der Großbetriebe.¹³³ In Österreich ist vorwiegend der Staat Eigentümer der Großbetriebe. Aufgrund dieser Tatsache haben die Parteien sowie die Gewerkschaften sehr großen Einfluss auf die Beschäftigungspolitik¹³⁴. Und da in Österreich das Ziel der

¹²⁷ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 110.

¹²⁸ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 110f.

¹²⁹ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 111.

¹³⁰ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 112ff.

¹³¹ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 112.

¹³² Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 112.

¹³³ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 112.

¹³⁴ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 113.

Inländerbeschäftigung verfolgt wird, werden bei vielen Personalentscheidungen, bei denen staatliche Organe, Parteienvertreter oder Gewerkschaften mitentscheiden, Inländer bevorzugt.¹³⁵ Dies vor allem deshalb, weil nur Inländer wählen und auch Parteimitglieder werden dürfen. In Deutschland hingegen gibt es sehr viele Großbetriebe, die einen privaten Eigentümer haben, weshalb der Staat, die Parteien und Gewerkschaften nur einen geringen Einfluss auf Personalentscheidungen haben.¹³⁶ Daher sind in diesen Betrieben auch zahlreiche ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, denen sogar innerbetriebliche Aufstiegsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.¹³⁷ Viertens ist der österreichische Arbeitsmarkt stärker verfestigt und weniger durchlässig als der deutsche. Fassmann, Münz und Seifert bezeichnen den österreichischen Arbeitsmarkt im Vergleich zum deutschen als „unterentwickelt“¹³⁸. Ausländische Arbeitskräfte in Österreich werden strukturell diskriminiert und haben daher auch geringer Chancen auf eine innerbetriebliche Karriere. Alle diese Tatsachen führen dazu, dass die Entwicklung der beruflichen Positionen der ausländischen Arbeitskräfte in Österreich einerseits und in Deutschland andererseits auf unterschiedliche Weise erfolgt. Während es in Deutschland allmählich zu einer Auflösung der ethnischen Segmentierung kommt, wird diese in Österreich eher verfestigt.¹³⁹ Fassmann, Münz und Seifert sind der Ansicht, dass es in noch eine längere Zeit dauern wird, bis auch in Österreich die Integration am Arbeitsmarkt verbessert wird.¹⁴⁰ Dies vor allem deshalb, „weil Integrationsprozesse nicht nur von ökonomischen und institutionellen Rahmenbedingungen abhängig sind, sondern auch von politischen Entscheidungen.“¹⁴¹

Abgesehen von der Gewährleistung des freien Zugangs zum Arbeitsmarkt und der sozialen Mobilität bedürfe es aber noch weiterer Maßnahmen, um die soziale Integration von Migranten zu fördern. Als Beispiel nennt Bauböck die internen Betriebspolitiken von Unternehmen, die das Ziel der Chancengleichheit zwischen Migranten und Einheimischen verfolgen.¹⁴² Denn die Besetzung von Führungspositionen mit Migranten würde einerseits zur Stärkung des Selbstvertrauens der Migranten und andererseits zum Abbau der Vorurteile in der Aufnahmegesellschaft beitragen.¹⁴³

¹³⁵ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 113.

¹³⁶ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 113.

¹³⁷ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 113.

¹³⁸ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 113.

¹³⁹ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 114.

¹⁴⁰ Vgl. Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 114.

¹⁴¹ Fassmann/ Münz/ Seifert in Fassmann (1999): S. 114.

¹⁴² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 191.

¹⁴³ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 191.

Des Weiteren müsse die soziale Integrationspolitik ein Hauptaugenmerk auf den Wohnungsmarkt legen¹⁴⁴. Das Grundproblem bestehe darin, dass sich in den meisten europäischen Städten ein Großteil der Migranten aufgrund verschiedener Faktoren, wie vor allem Preis und Verfügbarkeit, in Substandardwohnungen niederließ.¹⁴⁵ Verstärkt wird diese Segregation dadurch, dass sowohl die nachziehenden Familienmitglieder als auch die neu ankommenden Migranten in jene Wohngegenden ziehen, wo bereits andere Migranten leben, um soziale Netzwerke gründen zu können, welche ihnen bei der Integration helfen¹⁴⁶. Bauböck weist darauf hin, dass die Stadterneuerungsarbeiten seitens der Staaten keine Abhilfe gegen diese Segregation schaffen können.¹⁴⁷ Da nämlich die Wohnungsrenovierungen automatisch zur Erhöhung der Mietpreise führen, können sich die Migranten diese nicht mehr leisten und müssen in weiterer Folge umziehen. Dementsprechend steigt der Bedarf an leistbaren Wohnungen. Sollten nun die Staaten diesen Bedarf nicht abdecken, dann würde dies zu einer Krise führen, unter der vor allem die Migranten zu leiden hätten.¹⁴⁸ Und auch eine gleichmäßige berufliche und geographische Verteilung der Migranten, welche des Öfteren von der Politik gefordert wird, trage daher nicht zur Integration bei, sondern stelle vielmehr ein Integrationshindernis dar.¹⁴⁹ Bauböck vertritt die Auffassung, dass Integrationspolitik nicht darin bestehen sollte, die Bildung von ethnischen communities zu verhindern, sondern vielmehr das Ziel der Förderung der vertikalen Mobilität sowie der Reduzierung sozialer Ungleichheit verfolgen sollte.¹⁵⁰

3.2.3.4. Kulturelle Integration

In den westlichen Nationalstaaten wurde früher die Ansicht vertreten, dass Integration auch kulturelle Assimilation voraussetzt. Dementsprechend seien die Migranten dazu angehalten sämtliche Bindungen zur Kultur ihres Herkunftslandes aufzugeben und sich die Kultur des Aufnahmelandes anzueignen.¹⁵¹ Laut Bauböck verlief die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten aber in eine andere Richtung. Denn zum Einen wären viele Migranten nicht dazu bereit, ihre Herkunftskultur aufzugeben. Zum Anderen werde in der Mehrheitsgesellschaft die Auffassung vertreten, dass sich Migranten sowieso nicht assimilieren könnten. Bauböck

¹⁴⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 191.

¹⁴⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

¹⁴⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

¹⁴⁷ Vgl. Bauböck in Wolf(1997): S. 192.

¹⁴⁸ Vgl. Bauböck in Wolf(1997): S. 192.

¹⁴⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

¹⁵⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

¹⁵¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 193.

bezeichnet die Haltung, die von der Aufnahmegergesellschaft vertreten wird, als „schizophren“.¹⁵² Denn einerseits verlangt die Aufnahmegergesellschaft, dass sich die Migranten vollständig assimilieren sollen, andererseits geht sie aber davon aus, dass eine Assimilation gar nicht möglich sei, da die Kulturen zu verschieden seien.¹⁵³ Die Forderung nach vollständiger kultureller Assimilation führe im Ergebnis dazu, dass die Migranten gezwungen sind, sämtliche Bindungen zu ihren Herkunftskulturen aufzugeben, andernfalls sie mit dem Ausschluss von der Mehrheitsgesellschaft rechnen müssen. Eine Lösung sieht Bauböck in einer „pluralistischen Form der kulturellen Integration innerhalb eines gemeinsamen demokratischen Staates“¹⁵⁴. Hierfür sind vor allem zwei Voraussetzungen erforderlich. Zum Einen bedürfe es der Einhaltung der Grundrechte eines Staates und zum Anderen müssten die einzelnen kulturellen Gemeinschaften – sowohl die Minderheitskulturen als auch die Mehrheitskultur – die Freiheit des Einzelnen respektieren.¹⁵⁵

„Pluralistische kulturelle Integration kann so als wechselseitige Akzeptanz kultureller Differenzen bei einem gemeinsamen Bekenntnis zu demokratischen Normen definiert werden.“¹⁵⁶

Im Rahmen der kulturellen Integration spielt vor allem die Sprache eine zentrale Rolle.¹⁵⁷ In diesem Zusammenhang vertritt Bauböck die Ansicht, dass in modernen Aufnahmegergesellschaft zumindest eine gemeinsame lingua franca erforderlich ist, mit deren Hilfe sämtliche kulturelle Gemeinschaften miteinander kommunizieren können.¹⁵⁸ Er weist zwar darauf hin, dass einige wenige Staaten keine sprachliche Homogenität benötigen, betont aber gleichzeitig, dass dies nur bei totaler Segregation möglich sei. Im Normalfall würde der Großteil der Migranten aber anstreben, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen.¹⁵⁹ Früher sei dies in vielen Fällen aber vor allem am mangelnden Sprachkursangebot gescheitert. So wurde zum Beispiel bei den Gastarbeitern davon ausgegangen, dass sie nur für eine bestimmte Zeit im Aufnahmeland tätig sein werden und daher über keine Sprachkenntnisse des Aufnahmelandes verfügen müssten.¹⁶⁰ Abgesehen davon sollte laut Bauböck bereits im Bildungssystem angesetzt werden. Seiner Ansicht nach sollten Maßnahmen, wie zum Beispiel zweisprachige Alphabetisierungskurse oder interkulturelles

¹⁵² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 194.

¹⁵³ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 194.

¹⁵⁴ Bauböck in Wolf (1997): S. 195.

¹⁵⁵ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 195.

¹⁵⁶ Bauböck in Wolf (1997): S. 195.

¹⁵⁷ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 195.

¹⁵⁸ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 195.

¹⁵⁹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 196.

¹⁶⁰ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 196.

Lernen umgesetzt werden.¹⁶¹ Dies könnte aber nur dann funktionieren, wenn in der Schule Chancengleichheit zwischen den einheimischen Kindern und den Kindern mit Migrationshintergrund gewährleistet wird. Als letzten Punkt der kulturellen Integration nennt Bauböck die Rolle der Massenmedien.¹⁶² Seiner Ansicht nach sollten in diesen nicht nur die Welt des Aufnahmelandes widergespiegelt, sondern auch über die Migranten und deren Kulturen berichten werden. Hierfür sollte der Staat Regelungen schaffen, die sowohl für die privaten als auch für die öffentlichen Medien verbindlich sind.¹⁶³

3.2.3.5. Umfassende Integration

Von umfassender Integration spricht Bauböck dann, wenn die Migranten in allen vier der oben genannten Bereiche integriert sind.¹⁶⁴ Er weist aber darauf hin, dass selbst im Fall einer umfassenden Integration nicht von einer „homogenen Nation“¹⁶⁵ die Rede sein kann. Die europäischen Staaten müssten vielmehr akzeptieren, dass sie bereits zu Einwanderungsgesellschaften geworden sind.¹⁶⁶ Dieser soziale Wandel würde zwangsläufig auch zu sozialen Konflikten führen, die man zwar nicht verhindern könne, deren Escalation aber auf jeden Fall vermieden werden muss.¹⁶⁷ So wird auch in einer der jüngeren Integrationstheorie die Ansicht vertreten, dass Konflikte nicht immer zur Gefährdung der gesellschaftlichen Integration führen, sondern unter der Voraussetzung der zivilen Austragung zur Integration von Migranten beitragen. Die Frage, wie die Konfliktbearbeitung bzw. –austragung auszusehen hat, damit diese nicht eskalieren, wird im nächsten Kapitel „Integrationstheorien“ erläutert.¹⁶⁸

3.2.4. Integrationsbegriff von Schulte/Treichler

Schulte und Treichler bezeichnen den Begriff Integration wie folgt:

„Integration kann als ein langfristiger Prozess oder anzustrebender Endzustand verstanden werden, Migranten und ethnische Minderheiten in die Gesellschaft einzugliedern.“¹⁶⁹

¹⁶¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 197.

¹⁶² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 197

¹⁶³ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 197.

¹⁶⁴ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 198.

¹⁶⁵ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 198.

¹⁶⁶ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 198.

¹⁶⁷ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 198f.

¹⁶⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 57f.

¹⁶⁹ Schulte/Treichler (2010): S. 168.

Sie betonen, dass es sich bei der Integration um einen wechselseitigen Prozess handelt, der auch widersprüchlich sein kann. Ihrer Ansicht nach geht es dabei vor allem um Fragen der Akzeptanz, der sozialen Zugehörigkeit und der rechtlichen Gleichheit.¹⁷⁰ Sie weisen darauf hin, dass es viele verschiedene Integrationsbegriffe gibt und dass ihnen jeweils unterschiedliche mehrdimensionale Integrationsverständnisse zugrunde liegen. In nachstehender Tabelle fassen sie jene Dimensionen bzw. Determinanten zusammen, die ihrer Ansicht nach im Zusammenhang mit der Integrationsthematik von Bedeutung sind¹⁷¹:

Sozial-räumliche Dimension	Grad der gesellschaftlichen Inklusion	Gesellschaftliche Bereiche und Felder	Gleichstellung und Gleichbehandlung	Ethnische Kulturen, Selbstorganisationen und Netzwerke	Integration im Zeitverlauf
global/transnational, europäisch, national, regional, lokal	marginal/prekär, Teilinklusion, Inklusion	rechtlich-legal, sozio-ökonomisch, politisch-partizipativ, sprachlich-kulturell, religiös	gleich/ ungleich, egalitär/diskriminierend	quantitative Bedeutung, Funktionen und Ziele, Grad der Offen-/Geschlossenheit, ethnische Mobilisierung	innerhalb einer Generation, über eine Generation

Abb. 6: Dimensionen, Determinanten und Faktoren der Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten¹⁷²

4. Integrationstheorien

Schulte und Treichler nennen in ihrem Werk vier verschieden „Theorien und Deutungsmuster der Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten“¹⁷³, welche wie folgt lauten:

1. Integration als Assimilation
2. Ethnischer Pluralismus und Multikulturalismus
3. Integration durch Konfliktbewältigung
4. Transnationalismus und Transnationale Räume

Während die beiden ersten Theorien schon älter sind, handelt es sich bei den letzten beiden um neuere Ansätze, die noch nicht so weit entwickelt wurden.

¹⁷⁰ Schulte/Treichler (2010): S. 168.

¹⁷¹ Schulte/Treichler (2010): S. 46.

¹⁷² Treichler (2007) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 46.

¹⁷³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 43ff.

4.1. Assimilationstheorie

Diese Theorie stammt ursprünglich aus der anglo-amerikanischen Soziologie, insbesondere von Park und Burgess (1920er Jahre) und später dann von Eisenstadt und Gordon (1954 und 1964).¹⁷⁴ Aufbauend auf diese Theorien entwickelte der deutsche Sozialwissenschaftler Hartmut Esser ein ahistorisch-universalistisches Modell zur Integration von Migranten, welches noch mehrmals modifiziert wurde und nunmehr eine wichtige Rolle in der deutschsprachigen Integrationsforschung spielt. Dieses Modell unterscheidet zwei verschiedene Hypothesen, die „Personen-Hypothese“ und die „Umgebungs-Hypothese“¹⁷⁵. Die „Personen-Hypothese“ besagt Folgendes:

„Je intensiver die Motive des Wanderers in Bezug auf ein bestimmte Zielsituation, je stärker die subjektiven Erwartungen eines Wanderers sind, dass diese Zielsituation über assimilative Handlungen und/oder assimilative Situationen erreichbar ist, je höher die Handlungsattributierung für assimilative Handlungen ist und je geringer der Widerstand für assimilative Handlungen ist, umso eher führt der Wanderer – ceteris paribus – assimilative Handlungen aus.“¹⁷⁶

Die „Umgebungs-Hypothese“ bezieht sich auf die Umgebung der Migranten und besagt Folgendes:

„Je mehr assimilative Handlungsoportunitäten dem Wanderer im Aufnahmesystem offenstehen, je geringer die Barrieren für assimilative Handlungen im Aufnahmesystem sind und je weniger Handlungsalternativen nicht-assimilativer Art verfügbar sind, umso eher führt der Wanderer – ceteris paribus – assimilative Handlungen aus.“¹⁷⁷

Laut Schulte/Treichler unterliegt dieses Modell von Esser aber einigen empirisch-methodischen Problemen, weshalb eine Erklärung von Assimilationsprozessen mit diesem Modell nicht möglich ist.¹⁷⁸ Wenn man nun der Assimilationstheorie folgt, dann sind Migranten dann erfolgreich integriert, wenn sie in kognitiver, struktureller, sozialer und identifikatorischer Hinsicht assimiliert sind.¹⁷⁹ Bei dieser Theorie stellen die Herkunfts- und

¹⁷⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 47.

¹⁷⁵ Vgl. Esser (1980): S. 211.

¹⁷⁶ Esser (1980): S. 211.

¹⁷⁷ Esser (1980): S. 211.

¹⁷⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 48.

¹⁷⁹ Vgl. Esser (1980): S. 231.

die Aufnahmegergesellschaft zwei verschiedene, voneinander getrennte Gesellschaften dar, wobei die Herkunftsgesellschaft nur im Rahmen der so genannten ethnischen Gemeinschaften eine Rolle spielt. Die Existenz von solchen ethnischen Gemeinschaften würde aber den Assimilationsprozess erschweren und stelle daher ein Integrationsproblem dar.¹⁸⁰ Darüber hinaus wird die Integration als eine „Einbahnstraße“¹⁸¹ verstanden, das heißt, dass eine erfolgreiche Integration nur vom Verhalten der Migranten und nicht auch vom Verhalten der Aufnahmegergesellschaft abhängt. Es handelt sich also um keinen wechselseitigen Prozess zwischen der aufnehmenden und der aufzunehmenden Gruppe, sondern die Aufnahmegergesellschaft legt vielmehr einseitig fest, welche Kriterien von den Immigranten zu erfüllen sind, um als gleichberechtigte Bürger zu gelten. Auf diese Weise habe das Aufnahmeland auch die Möglichkeit, die Kriterien laufend zu erhöhen, um die unerwünschten Fremden nicht gleichberechtigt behandeln zu müssen. Im extremsten Fall kann die Forderung nach Assimilation zu Rassismus führen. Dies ist dann der Fall, wenn einerseits von den Immigranten gefordert wird, sich anzulegen, und gleichzeitig aber davon ausgegangen wird, dass dies gar nicht möglich ist.¹⁸² Des Weiteren wird die Integration als ein Endzustand angesehen und nicht als ein Prozess.¹⁸³ Erfolgreich integriert ist man nur dann, wenn alle Assimilationsprozesse abgeschlossen sind. Dies bedeutet zwangsläufig, dass die MigrantInnen ihre Herkunftskultur zur Gänze aufgeben müssen. In einer modifizierten Variante des Modells aus dem Jahr 2001 definiert Esser Assimilation als das „Verschwinden systematischer Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen“¹⁸⁴. Systematische Unterschiede bestehen vor allem bei der Bildung, beim Einkommen sowie bei der Branchenverteilung, usw¹⁸⁵. Eine erfolgreiche Integration hängt also davon ab, dass solche Unterschiede verringert bzw. beseitigt werden. Laut Esser spielt der Erwerb der Sprache eine zentrale Rolle für die Integration:

„Der Schlüssel zur Sozialintegration in das Aufnahmeland ist die Sprache und die daran anschließende strukturelle Assimilation in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt.“¹⁸⁶

¹⁸⁰ Vgl. Esser in Hoffmeyer-Zlotnik (1986): S. 115.

¹⁸¹ Schulte/Treichler (2010): S. 49.

¹⁸² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 194.

¹⁸³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 49.

¹⁸⁴ Esser (2001): S. 74. zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 49.

¹⁸⁵ Vgl. Esser (2001): S. 74. zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 49.

¹⁸⁶ Esser (2001): S. 74 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 49.

Das Ziel der Assimilationstheorie ist das Erreichen einer ethnisch-homogenen Gesellschaft.¹⁸⁷ In der amerikanischen Integrationsforschung gibt es auch die Möglichkeit der so genannten „segmentierten Assimilation“¹⁸⁸. Darunter versteht man die „dauerhafte Etablierung fremdethnischer Gruppen im System sozialer Ungleichheit.“¹⁸⁹

4.2. Ethnischer Pluralismus und Multikulturalismus

Da der Begriff „Ethnizität“ sehr vieldeutig und vielschichtig ist, gibt es eine Reihe verschiedener theoretischer Ansätze, die alle unter diesen Punkt zu subsumieren sind. Die frühen Sozialwissenschaftler Weber und Marx waren der Ansicht, dass die Bedeutung der so genannten ethnisch-kulturellen Gemeinschaften aufgrund von gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen in Zukunft abnehmen wird.¹⁹⁰ Die Realität erwies sich aber als anders. In den USA kam es in den 1970er Jahren zu einem „ethnischen revival“¹⁹¹ der hispanischen Minderheiten. In diesem Zusammenhang wurde einerseits die eigene Tradition betont und andererseits die Dominanz der „weißen“ Kultur in Amerika kritisiert.¹⁹² Aber auch in vielen anderen westlichen Einwanderungsländern kam es Anfang der 1980er Jahre zur politischen und sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem ethnischen Pluralismus bzw. Multikulturalismus.¹⁹³ Auf der einen Seite stellte man sich die Frage, welche Rolle die ethnischen Gemeinschaften und Netzwerke beim Integrationsprozess der Migranten spielen. Und auf der anderen Seite beschäftigte man sich mit den Voraussetzungen und Folgen der gesellschaftlichen Anerkennung von kulturellen Identitäten.¹⁹⁴

4.2.1. Die Rolle ethnischer Gemeinschaften

Schulte/Treichler erläutern zunächst den Begriff „multikulturelle Gesellschaft“. Nach seinem Wortsinn versteht man darunter das Nebeneinander von einer Vielzahl von Kulturen in einer Gesellschaft.¹⁹⁵ Da es in modernen westlichen Gesellschaften aber viele verschiedene Kulturen gibt, muss man den Begriff noch näher spezifizieren. Der Begriff „multikulturelle Gesellschaft“ bezieht sich im Rahmen der Integrationsforschung nämlich auf die ethnisch-

¹⁸⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 49.

¹⁸⁸ Vgl. Kurthen in Treichler (2003): S. 92.

¹⁸⁹ Eßer (2001): S. 73 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 49.

¹⁹⁰ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 50.

¹⁹¹ Schulte/Treichler (2010): S. 50.

¹⁹² Vgl. Elschenbroich (1986): S. 17f.

¹⁹³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 50.

¹⁹⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 50f.

¹⁹⁵ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 51.

kulturelle Vielfalt in einer Gesellschaft.¹⁹⁶ In diesem Zusammenhang sind vor allem die folgenden Fragen von Bedeutung:

1. *In welchem Umfang und Ausmaß existieren ethnisch-nationale Gemeinschaften und Kulturen?*
2. *Welche Funktionen kommen ihnen bei der Integration von Migranten und Einwanderern in die Aufnahmegergesellschaft zu?*
3. *Behindern sie Integrationsprozesse oder ermöglichen sie diese eher?¹⁹⁷*

Die amerikanische Migrationssoziologie führte bereits Ende der 1970er Jahre und Anfang der 1980er Jahre Untersuchungen in diesem Zusammenhang durch, wobei vor allem die Untersuchung der Einwandererkolonie, durchgeführt an der Chicagoer Schule der Soziologie, große Bedeutung erlangte.¹⁹⁸ Es handelte sich dabei um eine Untersuchung der polnischen Einwandererkolonien in Chicago nach dem Ersten Weltkrieg. Zu dieser Zeit lebten ca. 360.000 Polen in Chicago, welche diverse Selbstorganisationen und Vereine gründeten.¹⁹⁹ Diese Organisationen dienten der Selbsthilfe und waren von großer Bedeutung, da die USA kein klassischer Wohlfahrtsstaat war (und ist). Auch in anderen größeren amerikanischen Städten entstanden ethnische Viertel, wie zum Beispiel „Little Italy“ und „Chinatown“.²⁰⁰ Und auch für Deutschland wurde aufgrund der Arbeitsmigration aus dem Mittelmeerraum ein derartiges Siedlungsverhalten vorhergesagt. Als Beispiel können die Ausführungen von Heckmann genannt werden:

*„Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der Bundesrepublik segregierte Wohnviertel der ausländischen Bevölkerung entstanden sind und sich weiter konsolidieren, die der residentialen Segregation von Einwanderungsbevölkerungen in den klassischen Einwanderungsländern ähnlich sind“.*²⁰¹

Aufgrund dieser Prognose stellte sich in weiterer Folge die Frage, ob die Existenz solcher ethnischer Kolonien integrationsfördernd oder integrationshemmend ist. Für Vertreter der Theorie der „Binnenintegration“²⁰² ist die Integration von Migranten in ethnische

¹⁹⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 51.

¹⁹⁷ Schulte/Treichler (2010): S. 51.

¹⁹⁸ Vgl. Thomas/Znaniecki (1958)

¹⁹⁹ Vgl. Thomas/Znaniecki (1958): S. 1511.

²⁰⁰ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 52.

²⁰¹ Heckmann in Vaskovics (1982): S. 162.

²⁰² Zu den Vertretern der These der Binnenintegration zählt unter anderem auch Heckmann. Vgl. Heckmann in Vaskovics (1982): S. 177f.

Gemeinschaften unabdingbar für die allgemeine Integration in die Aufnahmegergesellschaft. Dies vor allem deshalb, weil sie den Migranten die Möglichkeit geben, Sozialbeziehungen zu entwickeln und ihre Persönlichkeit zu stabilisieren.²⁰³ Darüber hinaus haben laut Heckmann²⁰⁴ diejenigen Migranten, die in ethnischen Kolonien leben, weniger psychosoziale und psychosomatische Erkrankungen. Laut Elwert²⁰⁵ vermitteln ethnische Kolonien den Migranten Werte wie Vertrauen und Solidarität. Eßer²⁰⁶ hingegen kritisiert die Existenz von ethnischen Kolonien, weil sie aufgrund ihrer kulturellen und sozialen Abschottung zur gesellschaftlichen Isolation führen. Es ist empirisch bewiesen, dass in den größeren Städten im Westen Deutschlands auch so genannte ethnische Viertel entstanden sind. Laut Schulte/Treichler²⁰⁷ ist aber das Ausmaß der ethnischen Segregation in diesen Städten eher gering und diese Viertel sind eher multiethnisch ausgeprägt. Um die Rolle der Selbstorganisationen der Migranten für die Integration feststellen zu können, sollte man diese Organisationen nach ihren Funktionen unterscheiden.²⁰⁸ Fijalkowski und Gillmeister, die 1997 eine Untersuchung der Ausländervereine in Berlin durchgeführt haben, haben folgende Arten von Selbstorganisationen unterschieden: ethnosolidarische, ethnokulturelle und ethnoreligiöse sowie politische Funktionen.²⁰⁹ Bei ihrer Untersuchung kamen sie zu folgendem Ergebnis:

„Die Funktion der Eigenorganisationen für die Integration von heterogenen Zuwanderern in die Aufnahmegergesellschaft kann nicht mit der einfachen Alternative zwischen Schleuse und Falle bestimmt werden. Sie kann, abhängig von weiteren Bedingungen, beides sein: sie ist ambivalent.“²¹⁰

4.2.2. Die Anerkennung von kulturellen Identitäten

In diesem Zusammenhang ist auf das Werk „Multiculturalism and ‘The Politics of Recognition’“²¹¹ von Taylor zu verweisen, in dem Taylor das von Rawls ausgearbeitete Gerechtigkeitskonzept kritisiert. Die Gerechtigkeitstheorie von Rawls²¹² verfolgt den Grundsatz, dass der Staat gegenüber allen Identitäten ihrer Bürger neutral ist und dass

²⁰³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 52.

²⁰⁴ Vgl. Heckmann in Vaskovics (1982): S. 177f.

²⁰⁵ Vgl. Elwert (1982): S. 720 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 52.

²⁰⁶ Vgl. Eßer (1986): S. 115.

²⁰⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 53.

²⁰⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 53.

²⁰⁹ Vgl. Fijalkowski/Gillmeister (1997) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 53.

²¹⁰ Fijalkowski (1998): S. 51 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 53.

²¹¹ Vgl. Taylor (1992)

²¹² Vgl. Rawls (2006).

Ansprüche auf Gerechtigkeit nur im Zusammenhang mit verallgemeinerbaren Bedürfnissen gestellt werden können. Unter verallgemeinerbaren Bedürfnissen versteht man Bedürfnisse, die alle Menschen haben und die mit so genannten „primären Gütern“ wie Einkommen, Gesundheit, Erziehung und Rechtssicherheit befriedigt werden.²¹³ Taylor²¹⁴ aber ist der Auffassung, dass die Menschen auch das Bedürfnis nach einem gesicherten kulturellen Zusammenhang haben und dass dieser Zusammenhang den Menschen bei ihrer Lebensplanung hilft. Daher sollte dieser kulturelle Zusammenhang laut Taylor auch als ein primäres Gut angesehen werden und von den Staaten rechtlich geschützt werden.²¹⁵ Taylor ist der Ansicht, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass ethnisch-kulturelle Identitäten staatlich-rechtlich geschützt werden. Denn die „Nichtanerkennung und Verkennung kann Leiden verursachen, kann eine Form von Unterdrückung sein, kann den anderen in ein falsch, deformiertes Dasein einschließen.“²¹⁶ Taylor möchte mit seinen Aussagen erreichen, dass der politische Liberalismus kritisch weiterentwickelt wird. Der Staat solle seiner Meinung nach die Vielfalt von kulturellen Lebensformen anerkennen und auch garantieren. Darüber hinaus könne der politische Liberalismus nicht völlig kulturell neutral sein.²¹⁷ Der westliche Liberalismus ist laut Taylor „vielmehr – zumindest aus der Perspektive des Islam – ein organisch aus dem Christentum hervorgegangenes Ideengebäude.“²¹⁸ Es erfolgte zwar schon vor langer Zeit die Trennung zwischen Staat und Kirche, aber dennoch stammt das Wort „säkular“ aus dem Wortschatz des Christentums.²¹⁹ Die westlich-liberalen Gesellschaften, die grundsätzlich eine ethnozentrische Grundlage haben, stehen also vor der Aufgabe, sich mit der faktisch vorhandenen Multikulturalität auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Gleichbehandlung von ethnischen Kulturen und Religionen durch den Staat. Wenn es in den Schulen zwar christlichen Religionsunterricht gibt, aber keinen jüdischen oder islamischen, dann handelt es sich hierbei um eine staatliche Ungleichbehandlung, die nicht plausibel gerechtfertigt werden kann.²²⁰ Taylor vertritt die Auffassung, „dass alle Kulturen von gleichem Werte seien“²²¹. Er leugnet zwar nicht die Probleme, die mit einem solchen Gleichheitsgrundsatz verbunden sind, dennoch sollte für die

²¹³ Vgl. Schule/Treichler (2010): S. 54.

²¹⁴ Vgl. Taylor (1993): S. 119f.

²¹⁵ Vgl. Taylor (1993): S. 119f.

²¹⁶ Taylor (1993): S. 13f.

²¹⁷ Vgl. Taylor (1993): S. 57.

²¹⁸ Vgl. Taylor (1993): S. 57.

²¹⁹ Vgl. Taylor (1993): S. 57.

²²⁰ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 55.

²²¹ Taylor (1993): S. 63.

Anerkennung der ethnischen Kulturen gekämpft werden. Auch Honneth²²² verfolgt das Ziel der kulturellen Anerkennung. Er geht aber noch weiter als Taylor und ist der Ansicht, dass die sozialökonomischen Auseinandersetzungen, wie zum Beispiel um gleiche Chancen am Bildungs- und am Arbeitsmarkt und um die Gesundheitsversorgung, nur eine untergeordnete Rolle spielen.²²³

4.2.3. Kritik am Multikulturalismus

Schulte/Treichler begrüßen zwar die von Taylor geäußerten Forderungen nach Gleichheit auf kultureller Ebene, kritisieren aber, dass dabei die sozialökonomische Ungleichheiten überhaupt nicht berücksichtigt werden.²²⁴ Darüber hinaus weisen die Kritiker darauf hin, dass Taylor seiner Theorie des Multikulturalismus ein „substantielles Kulturkonzept“²²⁵ zu Grunde legt und dadurch zu wenig berücksichtigt, dass sich die Kulturen verändern können. Laut Benhabib²²⁶ müssen Migranten nicht für immer Anhänger ihrer ethnischen Nationalkultur sein. In den modernen westlichen Ländern ist es vielmehr so, dass sie zu verschiedenen, oft gemischten Kulturen gehören. Weiter fordert Taylor vom Staat eine Bestandsgarantie für die ethnischen Kulturen. Laut Kymlicka²²⁷ sei dies aber nicht wünschenswert, denn kulturelle Traditionen seien kein Wert an sich. Ethnische Kulturen spielen vor allem dann eine Rolle, wenn sie den Menschen die Möglichkeit der freiheitlichen Lebensgestaltung geben.²²⁸ Eine solche freiheitliche Lebensgestaltung wird aber nicht durch alle kulturellen Traditionen ermöglicht. Daher stelle der von Taylor geforderte Bestandschutz laut Kymlicka ein Problem für die Weiterentwicklung des politischen Liberalismus dar.²²⁹

Und auch Bauböck ist der Ansicht, dass der Begriff „Multikulturalismus“ bereits überholt ist und die Idee der multikulturellen Gesellschaft einige Schwächen aufweist.²³⁰ Erstens wird die multikulturelle Gesellschaft als Mosaik dargestellt - als ein buntes Bild aus einfärbigen Steinen, die klar voneinander abgegrenzt sind.²³¹ Laut Bauböck sind moderne Einwanderungsgesellschaften aber nicht einem Mosaik vergleichbar, sondern vielmehr mit einem Gemälde. Denn in modernen Einwanderungsgesellschaften gibt es keine klaren

²²² Vgl. Honneth (2003): S. 177ff.

²²³ Vgl. Honneth (2003): S. 177ff.

²²⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 56.

²²⁵ Vgl. Hauck (2006): S. 417ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 56.

²²⁶ Vgl. Benhabib (1999): S. 52.

²²⁷ Vgl. Kymlicka (1999): S. 34.

²²⁸ Vgl. Kymlicka (1999): S. 34.

²²⁹ Vgl. Kymlicka (1999): S. 34.

²³⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 31.

²³¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 31.

Abgrenzungen, sondern vielmehr Überlappungen und Übergänge.²³² Zweitens wurde Multikulturalismus in der Öffentlichkeit lange Zeit als ästhetischer und als pädagogischer Multikulturalismus verwendet und beide hatten die Veränderung der Einstellung der Mehrheitsbevölkerung zum Ziel.²³³ Der ästhetische Multikulturalismus versuchte dies durch Werbung mit Musik und Speisen der fremden Kultur und der pädagogische Multikulturalismus versuchte eine interkulturelle Verständigung dadurch zu erzeugen, indem er über die fremden Kulturen lehrte.²³⁴ Es wurde aber nicht berücksichtigt, dass sich Interessen- und Identitätskonflikte zwischen den Kulturen bilden können, welche durch rechtliche Regelungen bekämpft bzw. vermieden werden müssen. Die dritte Schwäche des Begriffes Multikulturalismus besteht darin, dass man dadurch ignoriert, dass nach wie vor die nationale Kultur dominierend ist.²³⁵ Und das Problem besteht nach wie vor darin, die fremden Kulturen in die nationale Kultur zu integrieren. Die Kritiker des Begriffs Multikulturalismus vertreten den so genannte „neutralen Staat“²³⁶, in dem alle Menschen nebeneinander ihre Kultur, also ihre Religion und ihre Sprache, pflegen dürfen. Sie haben zwar Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung, aber keinen Anspruch auf positive Unterstützung. Das Modell dieses „neutralen Staates“ ist laut Bauböck problematisch, da kein Staat tatsächlich kulturell neutral ist.²³⁷ Jeder Staat hat eine oder mehrere offizielle Amtssprachen, die im öffentlichen Verkehr und in den Schulen verwendet wird/werden. Die Feiertage und Staatssymbole hängen stark von der Geschichte des Landes ab und es gibt auch zahlreiche religiös bestimmte Feiertage.²³⁸ Die Mehrheitskultur wird also vom Staat gefördert. Laut Bauböck sollte man also nicht versuchen, den Staat kulturell zu neutralisieren, sondern man sollte vielmehr hinterfragen, inwiefern die dominierende Mehrheitskultur nachteilig für die Minderheiten ist.²³⁹

4.3. Integration durch Konfliktbewältigung

Bei der Assimilationstheorie stellen soziale Konflikte eine Folge von ethnisch-kultureller Heterogenität dar, die laut Assimilationstheorie nachteilig für den Integrationsprozess ist. Daher sind solche Konflikte zu vermeiden. Im Gegensatz dazu steht beim Ethnischen

²³² Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 31.

²³³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 31.

²³⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 31.

²³⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 31.

²³⁶ Bauböck (2001): S. 31.

²³⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 32.

²³⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 32.

²³⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 32.

Pluralismus und Multikulturalismus der Grundsatz der Heterogenität im Vordergrund. Die Vertreter des ethnischen Multikulturalismus sind aber der Ansicht, dass die Konflikte nur dadurch entstehen, dass die dominierende Kultur die Minderheitenkulturen nicht anerkennt. Es wird dabei jedoch nicht berücksichtigt, dass Konflikte auch zwischen den verschiedenen ethnischen Kulturen aufgrund ihrer unterschiedlichen Werte und Normen entstehen können. Es ist aber empirisch belegt, dass die ethno-sozialen Konflikte in Europa seit den 1990er Jahren gestiegen sind.²⁴⁰ In mehreren Ländern findet man einen so genannten ethnischen Separatismus vor, wie zum Beispiel die Bretonen in Frankreich, die Basken in Spanien und die Kurden in der Türkei sowie im Irak und Iran.²⁴¹ Wenn solche sozialen Konflikte eskalieren, dann besteht die Gefahr eines Bürgerkrieges.²⁴²

Die Vertreter der Konflikttheorie sind der Ansicht, dass soziale Konflikte nicht immer zur Gefährdung der gesellschaftlichen Integration führen, sie stellen vielmehr eine Bedingung für die Integration von Migranten dar, vorausgesetzt sie werden zivil ausgetragen.²⁴³ Zunächst ist abzuklären, was überhaupt unter Konflikt verstanden wird. Laut Schulte fallen sämtlich „Spannungen, Auseinandersetzungen, Gegnerschaften, Streitereien und Kämpfe zwischen Individuen, Gruppen, Organisationen und Staaten“²⁴⁴ unter den Begriff Konflikte. Laut Schulte/Treichler ist es in pluralistischen Gesellschaften üblich, dass Konflikte über die Geltung von zentralen Werten und Normen entstehen. Die Integration von MigrantInnen ist daher ein „Prozess, der notwendigerweise mit und durch Konflikte erfolgt“²⁴⁵. Die zentrale Frage ist aber, wie nun die Konfliktbearbeitung bzw. –austragung auszusehen hat, damit diese nicht eskalieren, sondern vielmehr zur Integration beitragen.²⁴⁶

4.3.1. Soziale Konflikte in demokratischen Systemen

Es ist die Aufgabe der Gesellschaften, diese Konflikte zu regulieren. Grundsätzlich gibt es verschiedene Arten und Formen der Konfliktbearbeitung, dazu gehören die politische, die pädagogische, die sozialarbeiterische sowie die polizeiliche Regulation.²⁴⁷ Die politische Regulation spielt dabei eine besondere Rolle, denn die Politik kann Verfahren und Regeln festlegen, die bei der Austragung von Konflikten eingehalten werden müssen.²⁴⁸ Darüber

²⁴⁰ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 57.

²⁴¹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 57.

²⁴² Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 57.

²⁴³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 57.

²⁴⁴ Schulte (1998): S. 15.

²⁴⁵ Schulte/Treichler (2010): S. 58.

²⁴⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 57-58.

²⁴⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 61.

²⁴⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 61-62.

hinaus legt die Politik die verbindliche Geltung von bestimmten ideellen Werten fest, zum Beispiel in der österreichischen Bundesverfassung. Daneben haben die ethnischen Kulturen aber ihre eigenen ideellen Werte und Normen, wie zum Beispiel die Scharia. Das kann in multikulturellen Gesellschaften unter Umständen zu ethnisch-kulturellen Konflikten führen. Dennoch werden durch die Politik rechtliche Normen gesetzt, die für die gesamte Bevölkerung, also sowohl für jene mit als auch für jene ohne Migrationshintergrund, gelten. Die Einhaltung dieser Normen wird durch die Androhung und Durchführung von staatlichen Zwangs- und Sanktionsmaßnahmen sichergestellt.²⁴⁹ Schulte/Treichler stellen in weiterer Folge aber die Frage, ob politisch-demokratische Systeme dazu geeignet sind, soziale Konflikte so zu behandeln, dass sie integrativ wirken.²⁵⁰ Nach der Auffassung von Schulte/Treichler seien Demokratien grundsätzlich offene Systeme, die dazu geeignet sind, soziale Konflikte zu regulieren.²⁵¹ Demokratische Systeme haben einerseits bestimmte Verfahrensregeln und formale Prinzipien und andererseits bestimmte Werten und Ideale zur Grundlage. Durch diese demokratischen Grundprinzipien wird der Rechtsetzungsprozess legitimiert und die Rechtsvorschriften durch die Bevölkerung auch akzeptiert. Problematisch ist aber die Tatsache, dass viele Migranten, die im Aufnahmeland leben und somit auch dessen Rechtsvorschriften einzuhalten haben, von der politischen Teilhabe ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist noch darauf hinzuweisen, dass in vielen westlichen Demokratien in den letzten Jahren die Wahlbeteiligung sank, was auf allgemeine Legitimations- und Akzeptanzprobleme hinweist.²⁵² Bei den Werten und Idealen einer Demokratie steht die Würde des Menschen im Vordergrund, wobei vor allem die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit der Menschen eine zentrale Rolle spielen.²⁵³ Das Prinzip der Freiheit bezeichnet zum Einen, dass der Mensch keinerlei Behinderung unterliegt und zum Anderen, dass es ihm ermöglicht wird, seine Entscheidungen selbst zu bestimmen.²⁵⁴ Unter dem Prinzip der Gleichheit kann man Verschiedenes verstehen, wie zum Beispiel die politische, die rechtliche oder die faktische Gleichheit.²⁵⁵

²⁴⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 62.

²⁵⁰ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 62.

²⁵¹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 61.

²⁵² Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 62.

²⁵³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 63.

²⁵⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 63.

²⁵⁵ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 63.

4.3.2. Integration und Konfliktregelung über Werte

Da in westlichen Gesellschaften eine Vielzahl an verschiedenen Werten existiert, die miteinander konkurrieren, halten Schulte/Treichler eine Integration von heterogenen Bevölkerungsgruppen über gemeinsame Werte für unrealistisch²⁵⁶. Dennoch sind sie der Ansicht, dass für die soziale Integration von heterogenen Bevölkerungsgruppen „ein Basis- oder Minimalkonsens“²⁵⁷ erforderlich ist. Es könnte zum Beispiel ein Konsens über die oben erwähnten demokratischen Verfahrensprinzipien und die grundlegenden demokratischen Werte herrschen. Diese Prinzipien sind vor allem deshalb geeignet, da sie allgemein gelten, also sowohl für Personen mit Staatsbürgerschaft als auch für jene ohne Staatsbürgerschaft. Ein solcher Konsens würde dann auch bei der Regulierung von sozialen Konflikten eine zentrale Rolle spielen, denn durch die Anerkennung dieser demokratischen Prinzipien würden Konflikte auch nicht mehr mithilfe von Gewalt ausgetragen werden.²⁵⁸ Darüber hinaus haben die Menschenrechte eine große Bedeutung im Zusammenhang mit ethnisch-kulturellen Konflikten.²⁵⁹ Sie dienen der Regulierung der Konflikte und somit auch der Integration. Dies setzt voraus, dass die Konfliktparteien die Menschenrechte als ein allgemeines und verbindliches Wertesystem ansehen. Wenn dies der Fall ist, dann könnten sie laut Schulte/Treichler bei der Austragung von Konflikten über unterschiedliche Wertvorstellungen die Funktion einer so genannten „Leitkultur“²⁶⁰ erfüllen.

4.4. Transnationalismus und Transnationale Soziale Räume

Zu Beginn der 1990er Jahre untersuchten Sozialwissenschaftler die Migration von mexikanischen, karibischen und philippinischen Bevölkerungsgruppen zum Zweck der Arbeit in die USA.²⁶¹ Bis zu diesem Zeitpunkt ist man davon ausgegangen, dass Migranten immer nur in einem Land, dem Aufnahmeland, integriert sein können. Dieses Integrationsverständnis kann aber nicht auf die oben genannten Arbeitsmigranten angewendet werden. Sie haben ihr Leben nämlich so gestaltet, dass sie sowohl in ihrem Herkunftsland als auch in ihrem Aufnahmeland integriert waren.²⁶² Deshalb war weder die Bezeichnung als Einwanderer noch als Auswanderer zutreffend. Daher haben die Sozialwissenschaftler für diesen Typ von Migranten die Bezeichnung „Transmigranten“ eingeführt und für den

²⁵⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 63.

²⁵⁷ Schulte/Treichler (2010): S. 64.

²⁵⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 64.

²⁵⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 64.

²⁶⁰ Schulte/Treichler (2010): S. 65.

²⁶¹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 65.

²⁶² Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 65.

dahinterstehenden Prozess die Bezeichnung „Transmigration“ oder „Transnationale Migration“.²⁶³

In den Theorien zum Transnationalismus wird das Entstehen von so genannten Transnationalen Sozialen Räumen untersucht.²⁶⁴ Diesen Theorien zufolge erschließen die Transmigranten soziale Felder, die ihr Herkunftsland mit dem Aufnahmeland verbinden. Diese sozialen Felder entstehen durch familiäre, wirtschaftliche, soziale, religiöse, politische und organisatorische Beziehungen und reichen über die Grenzen des Nationalstaates hinweg.²⁶⁵ Durch solche Beziehungen würden dann in weiterer Folge Netzwerke entstehen, die auch dazu geeignet seien, die beiden Gesellschaften langfristig miteinander zu verbinden.²⁶⁶ Laut Han²⁶⁷ hängt das Entstehen von Transnationalen sozialen Räumen von den folgenden Bedingungen ab:

1. *Ökonomische Globalisierung*
2. *Transnationale Familien*
3. *Politiken der Herkunftsänder der Arbeitsmigranten*
4. *Diskriminierung, Marginalisierung und Prekarisierung im Aufnahmeland*
5. *Verkehrs- und Transportwesen, moderne Informations- und Kommunikationstechnologien*²⁶⁸

4.4.1. Ökonomische Globalisierung

Für die Sozialwissenschaftler Basch/Glick Schiller/Szanton Blanc ist die Transnationale Migration stark von den Veränderungen des globalen Kapitalismus abhängig.²⁶⁹ Unter Kapitalismus verstehen sie in Anlehnung an die Theorie von Wallerstein eine historisch-spezifische Produktionsform, die durch Klassenbeziehungen gekennzeichnet ist.²⁷⁰ In der globalen Wirtschaft gäbe es auf der einen Seite kapitalistische Zentren und auf der anderen Seite weniger entwickelte Länder, zwischen denen große soziale Ungleichheiten herrschen. Als Folge der globalen Ausweitung des Kapitalismus und der damit einhergehenden Arbeitsteilung sei die Arbeitsmigration entstanden. In weiterer Folge kam es dann in den 1990er Jahren vorwiegend zur Arbeitsmigration aus den weniger entwickelten Ländern in die

²⁶³ Vgl. Glick Schiller/Basch/Blanc Szanton (1992) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 65.

²⁶⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 65.

²⁶⁵ Vgl. Basch/Glick Schiller/ Szanton Blanc (1997): S. 7f.

²⁶⁶ Vgl. Basch/Glick Schiller/ Szanton Blanc (1997): S. 7f.

²⁶⁷ Vgl. Han (2005): S. 71ff.

²⁶⁸ Vgl. Han (2005): S. 71ff.

²⁶⁹ Vgl. Basch/Glick Schiller/ Szanton Blanc (1997): S. 11.

²⁷⁰ Vgl. Basch/Glick Schiller/ Szanton Blanc (1997): S. 11.

kapitalistischen Zentren. Da es den Arbeitsmigranten aber nicht möglich war in den kapitalistischen Zentren eine sichere Existenz aufzubauen, mussten sie sich gezwungenermaßen mit der Transnationale Lebensweise abfinden.²⁷¹ Schulte/Treichler sind der Auffassung, dass diese Untersuchungsergebnisse auf die europäischen Verhältnisse nur bedingt anzuwenden sind, da die Transnationalismusforschung ihre empirische Grundlage in den amerikanischen Verhältnissen hat.²⁷² Dennoch könne man einige von Basch / Glick Schiller / Szanton Blanc genannte Ursachen für die grenzüberschreitende Arbeitsmigration auch auf europäische Verhältnisse übertragen. Denn auch in Europa gibt es Einkommensgefälle zwischen den Ländern und somit soziale Ungleichheiten, die eine mögliche Ursache der Arbeitsmigration sind.²⁷³ Laut Schulte/Treichler könne man beispielsweise die „Pendelmigration“ von Arbeitskräften zwischen Polen und Deutschland als eine Art Transmigration bezeichnen.²⁷⁴ Darüber hinaus sei es laut Treichler möglich, dass die transnationale Arbeitsmigration infolge einer weiteren Europäisierung der Arbeits- und Dienstleistungsmärkte weiter ansteigen könnte.²⁷⁵

4.4.2. Transnationale Familien

Nach Schulte/Treichler sind Transmigranten „Akteure der Globalisierung“ und zwar sowohl in ökonomischer, sozialer, kultureller als auch politischer Hinsicht.²⁷⁶ Da sie Mitglieder von sozialen Gemeinschaften sind, die auch über nationale Grenzen hinweg reichen, spielen sie eine zentrale Rolle für die Erschließung von Transnationalen Sozialen Räumen.²⁷⁷

Schulte/Treichler definieren Transnationale Familien wie folgt:

„Transnationale Familien sind relativ dauerhafte und verbindliche Formen von Gemeinschaften, die durch spezifische Formen der Solidarität und Identität geprägt sind.“²⁷⁸

Die Familie spielt für die Transnationale Migration eine bedeutend Rolle. Zum Beispiel werden die Entscheidung, ob eine Arbeit in einem anderen Land aufgenommen werden soll oder nicht und auch die Entscheidung über die Verwendung des zukünftigen Einkommens,

²⁷¹ Vgl. Basch/Glick Schiller/Szanton Blanc (1994): S. 11-27.

²⁷² Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 66.

²⁷³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 67.

²⁷⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 67.

²⁷⁵ Vgl. Treichler (2002): S. 130f.

²⁷⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 67.

²⁷⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 67.

²⁷⁸ Schulte/Treichler (2010): S. 67.

meistens im Rahmen der Familie getroffen²⁷⁹. Darüber hinaus bleiben die familiären Beziehungen auch während des Aufenthaltes im Aufnahmeland aufrecht. In vielen Fällen sind die Familienmitglieder im Herkunftsland auf die finanzielle Unterstützung der Arbeitsmigranten angewiesen. Im Jahr 2004 wurden auf offiziellem Wege weltweit zirka 150 Milliarden Dollar in die Herkunftsänder überwiesen.²⁸⁰ Da aber das Geld oft auch inoffiziell übergeben wird, zum Beispiel bei Besuchen in den Herkunftsändern bar übergeben wird, sollen laut Schätzungen noch zirka weitere 300 Milliarden Dollar auf diesem Wege transferiert worden sein.²⁸¹

4.4.3. Politiken der Herkunftsänder der Arbeitsmigranten

Die meisten Integrationstheorien, wie vor allem die Assimilationstheorie, nehmen vorrangig auf die Interessen der Aufnahmelande Bezug. Dabei wird des Öfteren vergessen, dass auch die Herkunftsänder die Migrationsprozesse beeinflussen können. Als Beispiel kann die Arbeitsmigration aus der Türkei in den 1960er und 1970er Jahren genannt werden.²⁸² Denn die steigende Arbeitsemigration und die damit verbundenen Rücküberweisungen waren für die Türkei sowohl wirtschaftlich als auch finanziell von großer Bedeutung. Durch den Devisentransfer konnte die türkische Regierung damals ihr Handelsbilanzdefizit reduzieren.²⁸³ Da also die Rücküberweisungen der Arbeitsmigranten von großer Bedeutung für die Herkunftsänder sind, sind diese natürlich daran interessiert, den Geldtransfer auch auszuweiten. Hierfür ist es aber erforderlich, dass die Arbeitsemigranten auch noch nach Generationen Bindungen zu den Herkunftsändern haben.²⁸⁴ Aus diesem Grund wollen sie die Assimilation der Arbeitsemigranten im Aufnahmeland vermeiden. Darüber hinaus werden die Selbstorganisationen der Arbeitsmigranten in den Aufnahmelanden von den Herkunftsändern genutzt, um neue Märkte zu erschließen.²⁸⁵ Die ethnischen Organisationen oder Institutionen in den Aufnahmelanden dienen zum Beispiel als Kontakt- oder Vermittlungspartner für Unternehmen aus dem Herkunftsland. Auf diese Weise entstehen transnationale Geschäftsbeziehungen zwischen den Herkunfts- und Aufnahmelandern.²⁸⁶

²⁷⁹ Vgl. Stark (1991)

²⁸⁰ Vgl. http://www.iom.int/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/policy_and_research/gcim/GCIM_Report_Complete_DE.pdf: S. 84.

²⁸¹ Vgl. http://www.iom.int/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/policy_and_research/gcim/GCIM_Report_Complete_DE.pdf: S. 84.

²⁸² Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 68.

²⁸³ Vgl. Treichler (1998): S. 61 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 68.

²⁸⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 69.

²⁸⁵ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 68.

²⁸⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 68-69.

5. Integration und Politik

Bei der Integration von Zuwanderern handelt es sich um eine zentrale gesellschaftspolitische Angelegenheit, die mit Hilfe verschiedener Mittel und Maßnahmen bewältigt werden muss, wobei die Politik eine wichtige Rolle spielt.²⁸⁷ Die Politik ist, vor allem durch die Setzung von für alle verbindlichen Regelungen, dazu fähig, gesellschaftliche Verhältnisse zu gestalten und Probleme und Konflikte zu bewältigen.²⁸⁸ Schulte/Treichler unterscheiden die folgenden Dimensionen der Politik²⁸⁹:

- Die formale Dimension (polity): Damit wird die normative und institutionelle Seite der Politik bezeichnet, wie zum Beispiel die Verfassung, die Rechtsordnung und die Institutionen.
- Die prozessuale Dimension (politics): Darunter versteht man den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess.
- Die inhaltliche Dimension (policy): Diese Dimension umfasst die Ziele und Aufgaben der Politik, wie zum Beispiel die Gestaltung von gesellschaftlichen Verhältnissen.

Davy ist der Auffassung, dass Politik einerseits entweder ein Hindernis für die Integration darstellt oder andererseits aber die Integration fördert.²⁹⁰ Der „Migrant Integration Policy Index“ (MIPEX)²⁹¹ hat bezüglich der Bedeutung von politischen Maßnahmen zur Förderung von Integrationsprozessen folgende Aussage getroffen:

„Der Integrationsprozess hängt von den Bedürfnissen und Fähigkeiten jedes Einzelnen und der jeweiligen Gemeinschaft ab. Zwar sind politische Maßnahmen nur ein Faktor aus einer Reihe von Einflüssen, die den Integrationsprozess steuern, sie sind jedoch entscheidend, da sie den politischen und rechtlichen Rahmen festlegen, aus dem heraus andere Aspekte der Integration erfolgen können. Der Staat kann sich um die Beseitigung von Hindernissen sowie die Herstellung von Chancengleichheit bemühen, indem er in die aktive Partizipation aller Bürger, die Ausübung vergleichbarer Rechte und Verantwortlichkeiten und den Erwerb interkultureller Kompetenzen investiert.“²⁹²

²⁸⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 75.

²⁸⁸ Vgl. Meyer (2000): S. 52ff.

²⁸⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 75.

²⁹⁰ Vgl. Davy in Barwig/Davy (2004)

²⁹¹ http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_ii_abridged_germany_de-2007.pdf.

²⁹² http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_ii_abridged_germany_de-2007.pdf: S. 4.

Die Förderung von Integration kann entweder speziell oder allgemein ausgestaltet sein. Unter der speziellen Integrationspolitik versteht man Maßnahmen, die direkt zur Integration von Migranten beitragen. Dazu gehören zum Beispiel Sprachkurse und das Herabsetzen der Voraussetzungen für den Erhalt der Staatsbürgerschaft.²⁹³ Die allgemeine Integrationspolitik hingegen bezweckt vor allem die Bewältigung von Problemen, die die gesamte Bevölkerung betreffen, wie zum Beispiel im Wohnbereich.²⁹⁴ Darüber hinaus gibt es viele unterschiedliche Maßnahmen und Mittel, die zur Gestaltung und Regulierung von gesellschaftlichen Verhältnissen herangezogen werden können, wie zum Beispiel rechtliche Normen oder finanzielle Mittel.²⁹⁵ Des Weiteren muss man zwischen verschiedenen Ebenen, Bereichen und Akteuren unterscheiden, die im Rahmen der Integrationspolitik von Bedeutung sind. Bei den Ebenen unterscheidet man die kommunale, regionale, staatliche und supranationale Ebene.²⁹⁶ Für die Integrationspolitik sind vor allem die folgenden Bereiche relevant: der Arbeitsmarkt, das Beschäftigungssystem, das Bildungssystem sowie die Wohn- und die Gesundheitsversorgung.²⁹⁷ Unter den Akteuren werden alle Personen verstanden, die in einer Gesellschaft leben, also sowohl die Einheimischen als auch die MigrantInnen.²⁹⁸

5.1. Ausprägungen der Integrationspolitiken in Europa

Schulte/Treichler²⁹⁹ unterscheiden in Anlehnung an die von Melotti³⁰⁰ entwickelte Charakteristik folgende Ausprägungen der Integrationspolitiken der europäischen Haupteinwanderungsländer:

5.1.1. Republikanische Assimilation (Frankreich)

Bei der republikanischen Assimilation handelt es sich um eine Kombination von rechtlich-politischer Gleichstellung der Individuen und deren kultureller Angleichung.³⁰¹ Bei diesem Modell gibt es keine besonderen Maßnahmen für ethnisch-kulturelle Minderheiten. Aufgrund des so genannten Prinzips der „laïcité“³⁰² werden weder nationale Minderheiten noch lokale ethnische Gruppen anerkannt. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft hingegen ist relativ

²⁹³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 76.

²⁹⁴ Vgl. Heckmann in Bade/Bommes/Münz (2004): S. 203 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 76.

²⁹⁵ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 76.

²⁹⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 76.

²⁹⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 76.

²⁹⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 76.

²⁹⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 77f.

³⁰⁰ Melotti (2004) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 77.

³⁰¹ Melotti (2004): S. 16ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 77.

³⁰² Melotti (2004): S. 16ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 77.

unkompliziert geregelt, da in diesen Ländern das Territorialitätsprinzip (ius soli) gilt.³⁰³ Des Weiteren wird die Staatsbürgerschaft nicht als Ergebnis der Integration angesehen, sondern vielmehr als eine Voraussetzung für die Integration. Der Staatsbürgerschaftserwerb von Migranten ist aber davon abhängig, dass sie die Kultur annehmen und die politischen Regeln akzeptieren.³⁰⁴ Dieses Modell ist durch einen starken Ethnozentrismus in universalistischer Form gekennzeichnet.³⁰⁵

5.1.2. Ungleicher Pluralismus (Vereinigtes Königreich)

Im Gegensatz zur republikanischen Assimilationstheorie werden die einzelnen Migranten als Angehörige bestimmter Rassen oder ethnischer Minderheiten verstanden.³⁰⁶ Das Ziel dieses Modells besteht nicht darin, dass die Migranten kulturell assimiliert werden, sondern es soll ihnen vielmehr die Entfaltung ihrer Kulturen erleichtert werden.³⁰⁷ Darüber hinaus gibt es spezielle Antidiskriminierungs- und Integrationsmaßnahmen, um die Chancengleichheit für die Migranten zu verbessern.³⁰⁸ Auch die Staatsbürgerschaft kann, wie bei der republikanischen Assimilationstheorie, relativ leicht erworben werden. Ebenso wie Frankreich, ist auch das Vereinigte Königreich durch einen starken Ethnozentrismus gekennzeichnet, der aber hier eine partikularistische Form hat.³⁰⁹ Das heißt, dass die Migranten in ethnisch-kultureller Hinsicht als verschieden akzeptiert werden. Problematisch ist dieses Modell dann, wenn es soziale Probleme „ethnisiert“³¹⁰, die Zuordnung von Einzelnen zu Gruppen erzwingt und dadurch die Segregation fördert.

5.1.3. Institutionalisierte Unsicherheit (Deutschland)

Melotti beschreibt die Integrationspolitik in Deutschland als „Institutionalisierte Unsicherheit“, da Deutschland sich lange Zeit weigerte, sich als Einwanderungsland zu bezeichnen, obwohl es faktisch gesehen ein Einwanderungsland ist.³¹¹ Melotti bezeichnet diese Politik auch als „Vogel-Strauß-Politik“³¹² und meint damit, dass Deutschland nicht gezwungen war, sich wirklich mit dem Integrationsthema auseinanderzusetzen. Die

³⁰³ Vgl Schulte/Treichler (2010): S. 77.

³⁰⁴ Vgl Schulte/Treichler (2010): S. 78.

³⁰⁵ Vgl Schulte/Treichler (2010): S. 78.

³⁰⁶ Vgl. Melotti (2004): S. 22ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 78.

³⁰⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 78.

³⁰⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 78.

³⁰⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 79.

³¹⁰ Vgl. Melotti (2004): S. 22ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 78.

³¹¹ Vgl. Melotti (2004): S. 28ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 79.

³¹² Melotti (2004) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 79.

Migranten wurden immer als Personen angesehen, die nur für eine begrenzte Zeitdauer in Deutschland aufhältig sind. Dementsprechend ist auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft relativ streng geregelt. Darüber hinaus wird die Einbürgerung als Ergebnis des Integrationsprozesses angesehen, wobei die Integrationsleistungen ausschließlich von den Migranten zu erbringen sind.³¹³ Dieses Modell zielt also darauf ab, die Trennung zwischen Einheimischen und Migranten zu institutionalisieren und deren ungleichen Status, insbesondere in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht, aufrecht zu erhalten.³¹⁴ Dieses Modell ist sehr stark von der politischen Kultur, insbesondere von dem ethnisch verstandenen Konzept der Nation, geprägt, wobei es vor allem auf gemeinsame Wurzeln und ein gemeinsames Schicksal ankommt.³¹⁵

5.2. Einflussfaktoren

Für die unterschiedliche Ausprägung der Integrationspolitiken sind verschiedene Faktoren maßgebend. Zunächst ist die Politik durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch das Völker- und Verfassungsrecht, begrenzt.³¹⁶ Weiters spielen die politischen Kulturen, die in den einzelnen europäischen Ländern sehr unterschiedlich ausgeprägt sind und auch von der historischen Entwicklung eines Landes abhängig sind, eine zentrale Rolle.³¹⁷ Weitere Einflussfaktoren für die Ausprägung der Integrationspolitiken sind die gesellschaftlichen Optionen, Akteure und Kräfteverhältnisse.³¹⁸ In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die gegensätzlichen Einstellungen der „Linken“ und der „Rechten“ in Bezug auf das Prinzip der Gleichheit eingegangen. Bobbio bezeichnet den Unterschied als „Gegensatz zwischen horizontaler oder egalitärer Vision einer Gesellschaft und vertikaler oder nicht-egalitärer Vision“.³¹⁹ Die „Rechten“ sehen die Unterschiede zwischen den Einheimischen und Migranten als „natürlich“ an und betonen diese.³²⁰ Die „Linken“ hingegen betonen eher die Gemeinsamkeiten der Einheimischen und Migranten.³²¹ Ihrer Ansicht nach sind soziale Ungleichheiten problematisch und sollten daher verringert werden. Gleichbehandlung und ein sicherer Rechtsstatus würden daher die Integration der Migranten

³¹³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 79.

³¹⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 79.

³¹⁵ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 80.

³¹⁶ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 77.

³¹⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 77.

³¹⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 80.

³¹⁹ Vgl. Bobbio (1994): S. 74.

³²⁰ Vgl. Bobbio (1994): S. 74.

³²¹ Vgl. Bobbio (1994): S. 74.

fördern.³²² Dementsprechend sollte der Erwerb des Daueraufenthaltes sowie der Staatsbürgerschaft erleichtert werden. Im Gegensatz dazu sind die „Rechten“ der Ansicht, dass die Einbürgerung sowie die Gewährung von gleichen Rechten erst dann erfolgen sollen, wenn die Integration der Migranten abgeschlossen ist, wobei die Integrationsleistungen größtenteils von den Migranten zu erbringen sind.³²³ Neben diesen beiden Ansichten gibt es auch noch ein drittes Modell, das vor allem in Dänemark und in den Niederlanden vorherrscht und auch eher rechts orientiert ist. Kennzeichnend hierfür ist, wie bei den „Rechten“, die ablehnende Einstellung gegenüber ethnisch-kultureller Vielfalt, insbesondere gegenüber dem Islam.³²⁴ Laut Schulte/Treichler kommt es vor allem darauf an, welchen Stellenwert die ethnisch-kulturelle Vielfalt in dem Einwanderungsland innehaltet.

„Je nachdem, ob darin eine Bedrohung, Chance oder Ideologie gesehen wird, wird eine Politik der Förderung, der Tolerierung oder Reduzierung ethnisch-kultureller Vielfalt favorisiert.“³²⁵

Darüber hinaus verfolgt diese Integrationspolitik das Ziel der Reduzierung von Einwanderung.³²⁶ Ein Beispiel hierfür ist die Richtlinie zur Familienzusammenführung. Sie verlangt beispielsweise, dass die nachziehenden Familienangehörigen bereits vor der Einreise über Sprachkenntnisse des Aufnahmelandes verfügen, wodurch der Nachzug erheblich erschwert und somit auch begrenzt wird.³²⁷ Darüber hinaus spielen so genannte Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte eine bedeutende Rolle für die Ausgestaltung der Integrationspolitik.³²⁸ In diesem Zusammenhang geht es um die „optimale Nutzung von Humankapital“, das heißt, die Zuwanderer werden als „human resources“ betrachtet.³²⁹ Mit ihrer Hilfe sollen laut Aussage der Deutschen Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“³³⁰ die bestehenden ökonomischen, sozialen und demographischen Probleme bewältigt werden. Aber das

³²² Vgl. Groenendijk (2004) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 80.

³²³ Vgl. Groenendijk (2004) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 80-81.

³²⁴ Vgl. Groenendijk (2004) zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 81.

³²⁵ Schulte/Treichler (2010): S. 81.

³²⁶ Vgl. Groenendijk (2007): S. 323 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 81.

³²⁷ Vgl. Bendel (2009): S. 19 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 81.

³²⁸ Schulte/Treichler (2010): S. 81.

³²⁹ Vgl.

http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9075/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf : S. 67ff.

³³⁰ Vgl.

http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9075/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf:

„Humankapital“ kann nur schwer genutzt werden, wenn die Migranten nicht erfolgreich in der Aufnahmegerügsellschaft integriert sind.³³¹

5.3. Angleichungstendenzen

Die verschiedenen Integrationspolitiken der europäischen Einwanderungsländer weisen aber nicht nur Unterschiede auf, sondern haben sich vor allem in den letzten Jahren einander angeglichen. Erstens ist dies darauf zurückzuführen, dass die Ausgestaltung der Integrationspolitiken nur im Rahmen der rechtlichen Normen des Völker- und Verfassungsrechts zulässig ist.³³² Und zweitens haben die Staaten im Laufe der Zeit versucht, die Defizite ihrer Integrationsmodelle zu verbessern, was in weiterer Folge zu einer Annäherung der unterschiedlichen Modelle geführt hat.³³³ In Frankreich hat man zum Beispiel versucht, das klassische republikanische Integrationsmodell mit der Assimilationstheorie für Elemente ethnisch-kultureller Vielfalt zu öffnen, um soziale Konflikte zu vermeiden.³³⁴ Darüber hinaus haben in den 1990er Jahren mehrere europäische Länder, unter anderem Dänemark, die Niederlande, Deutschland, Österreich und Frankreich, neue Integrationsprogramme entwickelt. Mit diesen Programmen wollen die Länder die wirtschaftliche Integration der Migranten verbessern, indem sie ihnen die Sprache und Kultur sowie grundlegende Normen und Werte des Aufnahmelandes unmittelbar nach der Einreise vermitteln.³³⁵ Für die Angleichung der verschiedenen Integrationspolitiken spielen aber auch externe Faktoren eine Rolle. Seit den Anschlägen des 11. September 2001 hat sich zum Beispiel in vielen europäischen Ländern die Tendenz abgezeichnet, dass sie – zum Zwecke der Wahrung der öffentlichen Interessen – die Zuwanderungsvoraussetzungen für Migranten verschärfen und gleichzeitig die Ausweisungsvoraussetzungen entschärfen.³³⁶ Weiter tragen auch strukturelle Faktoren und Mechanismen zur Angleichung der Integrationspolitiken bei. Erstens führt der Prozess der Modernisierung zur Anpassung von traditionellen Strukturen an die veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit.³³⁷ Zweitens trägt der Prozess der Globalisierung dazu bei, dass die national geprägten Politiken relativiert werden.³³⁸ Und Drittens wird die

³³¹ Vgl.

http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9075/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf:

³³² Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 82.

³³³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 82.

³³⁴ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 82.

³³⁵ Vgl. Michalowski in Woyke (2007): S. 35ff zit. n. Schulte/Treichler: S. 83.

³³⁶ Vgl. Weißflog (2005): S. 314ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 83.

³³⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 83.

³³⁸ Vgl. Melotti (2004): S. 105ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 83.

Angleichung auch durch den Prozess der Europäisierung gefördert.³³⁹ Innerhalb der Europäischen Union wurden nämlich im Lauf der Zeit gemeinsame Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen festgelegt, die von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind. Ein zentraler Punkt lautet wie folgt:

„Sicherstellung einer gerechten Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, durch eine Integrationspolitik, die darauf gerichtet ist, ihnen vergleichbare Rechte und Pflichten wie EU-Bürgern zuzuerkennen.“³⁴⁰

In diesem Zusammenhang soll vor allem auf die Aufenthaltsdauer der Drittstaatsangehörigen abgestellt werden. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten den Abbau sozialer Ausgrenzung, einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung sowie die Achtung kultureller Vielfalt gewährleisten.³⁴¹ Darüber hinaus wurden auf Ebene der europäischen Union folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Drittstaatsangehörigen getroffen: Der Rat für Justiz und Inneres hat im Jahr 2004 „Gemeinsame Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union“³⁴² erlassen. Von Seiten der Europäischen Kommission wurde sowohl der Aufbau eines europäischen Netzwerkes zur Koordination der nationalen Kontaktstellen als auch die Durchführung von Integrationsprojekten und Aktionsprogrammen gefördert.³⁴³

Melotti³⁴⁴ ist daher der Auffassung, dass zwischen den Integrationspolitiken der europäischen Länder trotz ihrer Unterschiede auch Angleichungen bestehen. Seiner Ansicht nach spielen bei fast allen europäischen Ländern die Prinzipien der „sozialen Integration“ sowie des „Schutzes der kulturellen Identität“ der Migranten eine zentrale Rolle.³⁴⁵ Groenendijk hingegen ist der Auffassung, dass nicht alle Integrationsmodelle diese Prinzipien verfolgen, sondern zum Teil ganz andere Auffassungen vertreten³⁴⁶. Außerdem wird auf europäischer Ebene der Integration der Drittstaatsangehörigen im Vergleich zu anderen Themen im Zusammenhang mit der Migration, wie zum Beispiel die Bekämpfung illegaler Einwanderung oder der Kontrolle der Außengrenzen, nicht so große Bedeutung beigemessen.³⁴⁷ Darüber

³³⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 83.

³⁴⁰ http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=500DC0757&lg=de: S. 4.

³⁴¹ Vgl. http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=500DC0757&lg=de S. 4f.

³⁴² <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/04/st14/st14615.de04.pdf> S. 17ff.

³⁴³ <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/04/st14/st14615.de04.pdf> S. 17ff.

³⁴⁴ Vgl. Melotti (2004): S. 106 und 128ff zit. n. Schulte/Treichler S. 85.

³⁴⁵ Vgl. Melotti (2004): S. 106 und 128ff zit. n. Schulte/Treichler S. 85.

³⁴⁶ Vgl. Groenendijk (2007): S. 320 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 85.

³⁴⁷ Vgl. Groenendijk (2007): S. 320 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 85.

hinaus wurden die europarechtlichen Richtlinien in den Bereichen Familienzusammenführung, Daueraufenthalt und Antidiskriminierung von einigen Mitgliedstaaten nur unzureichend umgesetzt.³⁴⁸ Und da der Europäischen Union im Bereich der Integrationspolitik nominell keine Kompetenzen zukommen, sind viele Maßnahmen nur unverbindliche Empfehlungen, wie zum Beispiel die Gemeinsamen Grundprinzipien sowie das Handbuch zum Thema Integration.³⁴⁹ Aufgrund dieser Erwägungen ist Groenendijk³⁵⁰ der Ansicht, dass die Integrationspolitiken der europäischen Länder eher durch widersprüchliche Merkmale gekennzeichnet sind, als durch angleichende Tendenzen.

5.4. Wirksamkeit und Folgen

Die Beantwortung der Frage nach der Wirksamkeit und den Folgen der europäischen Integrationspolitiken hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Auf der einen Seite sind interne Faktoren, wie die Instrumente und Vorkehrungen zur Umsetzung innerhalb des Politikfeldes zu berücksichtigen und auf der anderen Seite aber auch externe Faktoren, wie zum Beispiel die Beeinflussung durch den gesellschaftlichen Bereich.³⁵¹ So hatte beispielsweise der Abbau wohlfahrtsstaatlicher Leistungen in verschiedenen europäischen Einwanderungsländern negative Auswirkungen auf die Integration der Migranten zur Folge.³⁵² Schulte/Treichler sind der Auffassung, dass die Integrationspolitiken der europäischen Einwanderungsländer bisher nur eine beschränkte Wirksamkeit aufweisen können.³⁵³ Laut Michalowski³⁵⁴ gilt dies auch für die „neuen“ Integrationsprogramme, da sie die Integration von Migranten nicht effektiv genug fördern. Heckmann³⁵⁵ aber ist der Ansicht, dass man die Integrationspolitik eines Landes nicht pauschal als Erfolg oder Misserfolg bezeichnen kann. Jede Integrationspolitik ist vielmehr sowohl durch Vorteile als auch durch Nachteile gekennzeichnet. So ist zum Beispiel Heckmann³⁵⁶ im Zuge der Durchführung vergleichender Untersuchungen zu dem Schluss gekommen, dass jede Integrationspolitik durch Stärken und Schwächen gekennzeichnet ist und trifft abschließend folgende Aussage:

³⁴⁸ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 85.

³⁴⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 85.

³⁵⁰ Vgl. Groenendijk (2007): S. 323ff zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 85.

³⁵¹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 85-86.

³⁵² Vgl. Heckmann in Bade/Bommes/Münz (2004): S. 208 zit. n. Schulte/Treichler: S. 86.

³⁵³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 86.

³⁵⁴ Vgl. Michalowski in Woyke (2007): S. 45ff zit. n. Schulte/Treichler: S. 86.

³⁵⁵ Vgl. Heckmann in Bade/Bommes/Münz (2004) zit. n. Schulte/Treichler: S. 86.

³⁵⁶ Vgl. Heckmann in Bade/Bommes/Münz (2004): S. 215f zit. n. Schulte/Treichler: S.

„Keines der Länder könnte als ein nationales Integrationsmodell für Europa angesehen werden.“³⁵⁷

Im Jahr 2005 wurde erstmals eine so genannter Index für Integration und Migration (Migrant Integration Policy Index, MIPEX) erstellt, der sich als „Informationsquelle und interaktives Werkzeug für die Bewertung, den Vergleich und die Verbesserung von Integrationspolitik“³⁵⁸ versteht. Konkret werden die Integrationspolitiken von verschiedenen Ländern von Europa und Nordamerika untersucht und anhand von bestimmten Indikatoren bewertet. Die jüngste Untersuchung wurde im Jahr 2011 veröffentlicht und kommt zu dem Ergebnis, dass die Integrationspolitiken der 31 untersuchten Länder die Integration im Durchschnitt nur zu 50% begünstigen, was bedeutet, dass es ebenso viele Hindernisse wie Chancen für die Integration gibt.³⁵⁹ Eine tendenziell günstige Politik wird vor allem in den Beneluxstaaten, in Nordamerika sowie in den nordischen Ländern betrieben. Österreich, Schweiz und Osteuropa werden als „halbwegs günstig“ eingestuft und liegen im hinteren Drittel des Ergebnisses.³⁶⁰ Besonders hervorzuheben ist, dass Österreich und Deutschland die einzigen EU-Länder sind, in denen der Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten beschränkt ist.³⁶¹ Österreich liegt derzeit mit 42 Punkten auf dem 24. Platz.³⁶² Durch die Einführung des so genannten Nationalen Aktionsplans, auf den ich später noch genauer eingehen werde, konnte sich Österreich im Vergleich zur letzten Untersuchung im Jahr 2007 zwar verbessern, dennoch wird kritisiert, dass es bisher kaum zu konkreten Veränderungen bzw. Verbesserungen kam.³⁶³ Vor allem im Hinblick auf die politische Teilhabe, den Erwerb der Staatsbürgerschaft und den Schutz vor Diskriminierung hinkt Österreich im Vergleich zu anderen Ländern noch deutlich hinterher.³⁶⁴

6. Institutionen für Integration in Österreich

6.1. Der Österreichische Integrationsfonds

Aufgrund der Ungarn-Krise und der damit verbundenen Flüchtlingswelle im Jahr 1956 gründete das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem UN-Flüchtlingskommissariat im Jahr 1960 den so genannten „Flüchtlingsfonds der Vereinten

³⁵⁷ Heckmann in Bade/Bommes/Münz (2004): S. 219 zit. n. Schulte/Treichler (2010): S. 87.

³⁵⁸ http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 6.

³⁵⁹ Vgl. http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 10.

³⁶⁰ Vgl. http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 10.

³⁶¹ Vgl. http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 128.

³⁶² Vgl. http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 11.

³⁶³ Vgl. http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 128.

³⁶⁴ Vgl. http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf: S. 128.

Nationen“, der später in „Österreichischer Integrationsfonds“ umbenannt wurde.³⁶⁵ Der ÖIF ist ein österreichweiter Integrationsdienstleister, dessen Aufgabe in erster Linie in der Förderung der sprachlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Migranten in Österreich liegt.³⁶⁶ Der ÖIF verfügt über einen zentralen Standort in Wien (das Haus der Bildung und beruflichen Integration - Habibbi) sowie über Integrationszentren in Wien, Oberösterreich, Tirol und der Steiermark. Zur Förderung des Integrationsprozesses werden vom ÖIF vor allem individuelle Unterstützungsleistungen, wie etwa die Finanzierung von Deutschkursen und Unterstützungs- bzw. Förderungsmaßnahmen im Bereich der Schule sowie im Rahmen der Berufsausbildung angeboten.³⁶⁷ Darüber hinaus informiert der ÖIF die Öffentlichkeit über Zahlen, Daten und Fakten zum Thema der Integration, da Integration nur dann gelingen könne, wenn auch die Mehrheitsgesellschaft einen Beitrag dazu leistet.³⁶⁸ Des Weiteren hat der ÖIF auch bei der Umsetzung der Integrationsvereinbarung mitzuwirken. Zum Einen oblag ihm die Entwicklung des so genannte ÖIF-Test als Abschlusstest der Deutsch-Integrationskurse und zum Anderen ist er für die Zertifizierung und Evaluierung der Deutschkursträger zuständig.³⁶⁹

6.2. Staatssekretariat für Integration

Am 21.4.2011 wurde das neue Staatssekretariat für Integration gegründet und Sebastian Kurz zum neuen Staatssekretär für Integration bestellt, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, „die Chancen und Herausforderungen von Integration aktiv anzugehen“³⁷⁰. Das Leitbild des Staatssekretariats für Integration heißt „Integration durch Leistung“ und bedeutet Folgendes:

*„Nicht die Herkunft oder die Religionszugehörigkeit eines Menschen sind entscheidend, sondern der Charakter und die Bereitschaft, sich im Berufs- und Gesellschaftsleben anzustrengen und dadurch Anerkennung zu erlangen“.*³⁷¹

Laut Sebastian Kurz ist Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, weshalb sowohl Leistungen seitens der Migranten als auch Leistungen seitens der Aufnahmegerüssenschaft erforderlich sind.³⁷² Dennoch gelten Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die Akzeptanz der demokratischen Werte und der österreichischen Rechtsordnung als entscheidende

³⁶⁵ Vgl. http://www.integrationsfonds.at/wir_ueber_uns/geschichte/

³⁶⁶ Vgl. http://www.integrationsfonds.at/wir_ueber_uns/vision_und_leitbild/

³⁶⁷ Vgl. http://www.integrationsfonds.at/wir_ueber_uns/vision_und_leitbild/

³⁶⁸ Vgl. http://www.integrationsfonds.at/wir_ueber_uns/vision_und_leitbild/

³⁶⁹ Vgl. http://www.integration.at/de/integration_in_oesterreich/oesterreichischer_integrationsfonds/

³⁷⁰ Vgl. http://www.integration.at/wir_ueber_uns/leitbild/

³⁷¹ Vgl. http://www.integration.at/wir_ueber_uns/staatssekretaer/

³⁷² Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_staatssekretaer/

Kriterien für eine erfolgreiche Integration.³⁷³ Um die Durchführung von Integrationsmaßnahmen zu verbessern, wurde in Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Gemeinden, Städten, Sozialpartnern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft ein so genannter „Nationaler Aktionsplan Integration“³⁷⁴ entwickelt, in dem sämtliche integrationspolitische Maßnahmen enthalten sind. Darüber hinaus wird er in sieben verschiedenen Handlungsfelder unterteilt, und zwar in Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration, wobei in jedem Handlungsfeld zentrale Grundsätze und Ziele für eine erfolgreiche Integration definiert werden.³⁷⁵ Zur Umsetzung dieses Nationalen Aktionsplans wurde im Bundesministerium für Inneres der so genannte Integrationsbeirat³⁷⁶ eingerichtet, in dem sämtliche oben genannten Kooperationspartner vertreten sind. Den Vorsitz führt Dr. Alexander Janda, Geschäftsführer des Österreichischen Integrationsfonds. Daneben wurde unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann ein unabhängiger Expertenrat für Integration³⁷⁷ eingerichtet, der anhand von hierfür eigens entwickelten Integrationsindikatoren den Integrationsprozess in Österreich analysiert und die Ergebnisse samt Verbesserungsvorschlägen in einem jährlich zu erstattenden Integrationsbericht zusammenfasst. Bei der Präsentation des Integrationsberichtes 2012 bezeichnete Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann das Jahr 2012 als „ein gutes Jahr für die Migrations- und Integrationspolitik in Österreich“³⁷⁸. Der Integrationsbericht 2012 stellt überwiegend eine Bilanz dar, inwieweit das vom Expertenrat im Jahr 2011 erarbeitete 20-Punkte-Programm, bereits umgesetzt werden konnte und welche Schritte noch zu setzen sind. Zusammenfassend äußerte sich Univ.-Prof. Dr. Heinz Fassmann wie folgt:

„Nach Jahren der politischen Abstinenz auf der Bundesebene konnten die Belange der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und deren gedeihliches Zusammenleben zunehmend in den Mittelpunkt gerückt werden. [...] Tatsächlich ist Manches erreicht, aber Vieles noch zu tun.“³⁷⁹

³⁷³ Vgl. http://www.integration.at/wir_ueber_uns/leitbild/

³⁷⁴ Vgl. http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/nationaler_aktionsplan/

³⁷⁵ Vgl. http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/nationaler_aktionsplan/

³⁷⁶ Vgl. http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/integrationsbeirat/

³⁷⁷ Vgl. http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/expertenrat/

³⁷⁸ Vgl. http://www.integration.at/fileadmin/Staatssekretariat/4-Download/Integrationsbericht_2012/Integrationsbericht_2012_Band_1_ANSICHT.pdf: S. 8.

³⁷⁹ Vgl. http://www.integration.at/fileadmin/Staatssekretariat/4-Download/Integrationsbericht_2012/Integrationsbericht_2012_Band_1_ANSICHT.pdf: S. 8.

7. Integrationsvereinbarung

7.1. Entstehungsgeschichte

Die Integrationsvereinbarung ist bereits am 01.01.2003 im Rahmen der Fremdengesetznovelle 2002³⁸⁰ in Kraft getreten. Das Ziel der IV 2002 bestand darin, dass sowohl Drittstaatsangehörige, die sich erstmalig in Österreich niederlassen, als auch Drittstaatsangehörige, die bereits seit 01.01.1998 in Österreich niedergelassen waren, Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben, um die Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu erlangen³⁸¹. In diesem Zusammenhang kam es zur Unterteilung in eine Zielgruppe einerseits, die verpflichtet war die IV innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfüllen, und in eine Ausnahmegruppe anderseits, die nicht zur Erfüllung der IV verpflichtet wurde. Die Erfüllung der IV 2002 konnte auf zwei Arten erfolgen. Zum Einen konnten Drittstaatsangehörige mit bereits vorhandenen Deutschkenntnissen, diese mittels eines Diploms oder Zeugnisses nachweisen. Zum Anderen gab es die Möglichkeit, einen so genannten Deutsch-Integrationskurs zu besuchen. Nach der IV 2002 sollten in diesen Deutsch-Integrationskursen Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermittelt werden. 2005 kam es dann erneut zu einer Novelle des Fremdenrechts, mit welcher das Fremdengesetz 1997 aufgehoben wurde und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz³⁸² in Kraft trat. Der Zweck der IV bestand zwar nach wie vor in der Integration rechtmäßig in Österreich niedergelassener Drittstaatsangehöriger, dennoch wurden einige Änderungen vorgenommen. Im Rahmen der IV mussten nunmehr zwei Module erfüllt werden. Das Modul 1 bezweckte den Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens und das Modul 2 den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich. Nähere Bestimmungen zur IV wurden vom Bundesminister für Inneres in der so genannten Integrationsvereinbarungs-Verordnung³⁸³ erlassen. Für die Erfüllung des Modul 1 musste ein Alphabetisierungskurs absolviert werden, deren Ziel der Erwerb der Lese- und Schreibkompetenz war. Für die Erfüllung des Moduls 2 wurden Deutsch-Integrationskurse angeboten, in welchen Kenntnisse der deutschen Sprache auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermittelt wurden. Die letzten umfangreichen

³⁸⁰ Bundesgesetz mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Asylgesetz 1997 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 126/2002.

³⁸¹ Vgl. § 50a FrG 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002.

³⁸² Vgl. § 14 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005

³⁸³ Integrationsvereinbarungs-Verordnung 2005, BGBl. II Nr. 449/2005.

Neuerungen im Fremdenrecht erfolgten am 01.07.2011 im Rahmen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011³⁸⁴. Diese Änderungen betrafen unter anderem auch die IV. Auf den derzeit in Kraft stehenden Inhalt der IV werde ich im nächsten Punkt etwas näher eingehen.

7.2. Inhalt der Integrationsvereinbarung

Vorweg ist festzuhalten, dass die IV nach wie vor in § 14 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) geregelt ist und laut Absatz 1 „der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger“³⁸⁵ dient. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wurde aber nach dem § 14 NAG, welcher nun nur mehr die Grundbestimmungen zur IV enthält, die zusätzlichen §§14a und 14b NAG mit näheren Bestimmungen zur Erfüllung der IV eingefügt. Laut gesetzlicher Bestimmung bezweckt die IV „den Erwerb von vertieften Kenntnissen der deutschen Sprache, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.“³⁸⁶ Die IV setzt sich zwar nach wie vor aus zwei aufeinander aufbauenden Modulen zusammen, diese wurden aber inhaltlich etwas abgeändert. Modul 1 war früher ein Alphabetisierungskurs, deren Ziel lediglich der Erwerb der Lese- und Schreibkompetenz war und deren Abschluss die Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 2 war. Darauf aufbauend handelte es sich beim Modul 2 um einen Deutsch-Integrationskurs, in dem gemäß § 8 der damals in Kraft stehenden Integrationsvereinbarungs-Verordnung³⁸⁷ Kenntnisse der deutschen Sprachen auf A2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates vermittelt werden sollten. Der Inhalt dieser beiden Module hat sich nun mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 etwas verändert. Da der Drittstaatsangehörige gemäß § 21a NAG³⁸⁸ nunmehr bereits bei der Erstantragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen muss, ist der oben angeführte Alphabetisierungskurs nicht mehr notwendig. Stattdessen soll das Modul 1, wie früher das Modul 2, nunmehr dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften

³⁸⁴ Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 - FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011.

³⁸⁵ § 14 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

³⁸⁶ § 14 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

³⁸⁷ Vgl. § 8 Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2005 idF BGBl. II Nr. 205/2011. (Fassung vom 30.6.2011)

³⁸⁸ Vgl. § 21a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

elementaren Sprachverwendung dienen. Gemäß § 7 der derzeit in Kraft stehenden Integrationsvereinbarungs-Verordnung³⁸⁹ ist das Ziel des Deutsch-Integrationskurses (Modul 1 der Integrationsvereinbarung), die Erreichung des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Mit diesen Kenntnissen der deutschen Sprache soll sich der Drittstaatsangehörige in einfachen Situationen, in denen es um bekannte Themen und Tätigkeiten geht, verständigen können. Das Modul 2 baut darauf auf und dient nunmehr dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung. Hierfür sind Deutschkenntnisse auf B1-Niveau erforderlich. Mit diesen Kenntnissen soll es dem Drittstaatsangehörigem möglich sein, sich im Alltag selbständig mit anderen Menschen zu unterhalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass das Thema der Kommunikation dem Drittstaatsangehörigen vertraut ist, wie zum Beispiel Arbeit, Schule und Freizeit und dass die Gesprächspartner die Standardsprache verwenden.³⁹⁰

7.2.1. Erfüllungspflicht

Gemäß § 14a NAG sind all jene Drittstaatsangehörige zur Erfüllung der IV verpflichtet, denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:³⁹¹

- Rot-Weiß-Rot-Karte
- Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung – Angehöriger
- Familienangehöriger

Hier sieht man einen weiteren Unterschied zur früheren Regelung, da nämlich die IV nun nur mehr von jenen Drittstaatsangehörigen zu erfüllen ist, die in Österreich über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und nicht auch von jenen, die lediglich eine Aufenthaltsbewilligung haben.³⁹² Im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt, berechtigt die Niederlassungsbewilligung bereits zur befristeten Niederlassung. Dieser Unterschied spielt vor allem im Rahmen des Staatsbürgerschaftserwerbes eine bedeutende Rolle.

³⁸⁹ Vgl. § 7 Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2005 idF BGBl. II Nr. 205/2011 (Geltende Fassung).

³⁹⁰ Vgl. Ministerialentwurf – Materialien (251/ME XXIV. GP): S. 8

³⁹¹ Vgl. 14a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

³⁹² Vgl. Ministerialentwurf – Materialien (251/ME XXIV. GP): S. 8

7.2.2. Erfüllungszeitraum

Grundsätzlich muss der Drittstaatsangehörige die IV binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung der oben angeführten Aufenthaltstitel erfüllen³⁹³. Dieser Zeitraum kann aber unter besonderen Umständen auf Antrag mit Bescheid für jeweils weitere zwölf Monate verlängert werden. Nach der früher geltenden Rechtslage betrug der Erfüllungszeitraum fünf Jahre.³⁹⁴ Da man aber davon ausging, dass der Zeitraum von fünf Jahren für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration und zwar in Bezug auf ausreichende Sprachkenntnisse zu lang sei, wurde eine Verkürzung auf zwei Jahre vorgeschlagen. Laut den Materialien zum Ministerialentwurf³⁹⁵ sei diese Verkürzung auch sachgerecht. Da nämlich nach der jetzigen Rechtslage bereits mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung von einem der oben genannten Aufenthaltstitel Sprachkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden müssen, sei der Ausbau dieser Grundkenntnisse innerhalb von zwei Jahren zumutbar. In den Materialien zum Ministerialentwurf wird die Auffassung vertreten, dass das rasche Erlernen der deutschen Sprache ein „Kernelement jeder erfolgreichen Kommunikation“ ist, weil somit die „Möglichkeit zur Kommunikation als wichtiges soziales Bindemittel“ gegeben ist.³⁹⁶

7.2.3. Modalitäten der Erfüllung

Gemäß § 14a Abs 4 NAG kann das Modul 1 der IV auf folgende Arten erfüllt werden:

1. *Besuch eines Deutsch-Integrationskurses und Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses*
2. *Allgemein anerkannter Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse:*
Hier gelten neben anerkannten Nachweisen inländischer Einrichtungen auch Nachweise international anerkannter Institutionen. Somit müssen Drittstaatsangehörige, die bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, nicht noch einmal in Österreich eine Sprachprüfung gemäß Z 1 absolvieren.
3. *Nachweis eines Schulabschlusses, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht*
4. *InhaberInnen des Aufenthalttitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“:*
*Diese haben mit der Erteilung des Aufenthalttitels die IV automatisch erfüllt.*³⁹⁷

³⁹³ § 14a Abs 2 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

³⁹⁴ Vgl. § 14 Abs 8 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009.

³⁹⁵ Vgl. Ministerialentwurf – Materialien (251/ME XXIV. GP): S. 8.

³⁹⁶ Ministerialentwurf – Materialien (251/ME XXIV. GP): S. 8.

³⁹⁷ Vgl. § 14a Abs 4 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

7.2.4. Ausnahmen von der Erfüllungspflicht

In § 14a Abs 5 NAG werden jene Drittstaatsangehörige genannt, die von der Erfüllungspflicht de IV ausgenommen sind. Es handelt sich dabei um folgende Gruppen:

1. Personen, die zum Ende des Zeitraumes der Erfüllungspflicht unmündig sein werden³⁹⁸
2. Personen, denen aufgrund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erfüllung nicht zugemutet werden kann.³⁹⁹ Dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Da in der bisher geltenden Bestimmung der Gesundheitszustand sehr allgemein formuliert wurde, kam es immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten. Um diese zu vermeiden, fügte man die Worte „physisch“ und „psychisch“ hinzu und stellte somit klar, dass sämtliche Beeinträchtigungen, die ärztlich nachweisbar sind, unter diese Ausnahmebestimmung fallen. Von der Ausnahmebestimmung sind also sämtliche körperliche und geistige Beeinträchtigungen umfasst, die die Stufe eines Krankheitsbildes erreichen.⁴⁰⁰
3. Personen, die schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von zwölf Monaten innerhalb von zwei Jahren nicht überschreiten soll.⁴⁰¹ In einem solchen Fall ist es nicht möglich einen Verlängerungsantrag zu stellen.

7.2.5. Integrationsvereinbarungs-Verordnung

§ 14a Abs 6 NAG⁴⁰² enthält, wie schon nach der bisher geltenden Rechtslage, eine so genannte Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Inneres. Das heißt, der Bundesminister für Inneres kann hinsichtlich der Durchführung der Deutsch-Integrationskurse und des Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über den erfolgreichen Abschlusses dieser Kurse sowie über die allgemein anerkannten Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse mittels Verordnung nähere Bestimmungen festlegen. Diese Möglichkeit wurde auch in Anspruch genommen und die so genannte Integrationsvereinbarungs-Verordnung⁴⁰³ erlassen. Als Anlage A zu dieser Verordnung findet man ein Rahmencurriculum⁴⁰⁴ für die Deutsch-Integrationskurse. Dieses Rahmencurriculum

³⁹⁸ Vgl. § 14a Abs 5 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

³⁹⁹ Vgl. § 14a Abs 5 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴⁰⁰ Vgl. Ministerialentwurf – Materialien (251/ME XXIV. GP): S. 9.

⁴⁰¹ Vgl. § 14a Abs 5 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴⁰² Vgl. § 14a Abs 6 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴⁰³ Vgl. Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2005 idF BGBl. II Nr. 205/2011.

⁴⁰⁴ Vgl. Rahmencurriculum für Deutsch-Integrationskurse (Anlage A zur Integrationsvereinbarungs-Verordnung).

gibt den inhaltlichen Rahmen von Deutsch-Integrationskursen für das Modul 1 der Integrationsvereinbarung vor.

7.2.6. Kostenbeteiligung

In § 15 NAG⁴⁰⁵ wird geregelt, inwiefern sich der Bund an den Kosten der Deutsch-Integrationskurse beteiligt. Und dies sieht wie folgt aus: Lediglich für Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern und EWR-Bürgern einerseits und von Drittstaatsangehörigen andererseits besteht die Möglichkeit des Kostenersatzes durch den Bund in der Höhe von maximal 50 Prozent der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Deutsch-Integrationskurs spätestens innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels abgeschlossen wurde. § 15 Abs 2 NAG enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen Höchstsatz festzulegen, den der Bund ersetzt. Dieser Höchstsatz ist in § 10 IV-Verordnung⁴⁰⁶ festgesetzt und beträgt für Deutsch-Integrationskurse im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten 750 Euro pro Kursteilnehmer.

7.3. Kritikpunkte an der Integrationsvereinbarung

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Ministerialentwurfs⁴⁰⁷ des Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden sollte, wurden von zahlreichen Institutionen und Personen Stellungnahmen mit diversen Kritikpunkten zu diesem Entwurf abgegeben. In der Stellungnahme von Univ.Prof. Dr. H.-J. Krumm⁴⁰⁸ betont er, dass es zwar wichtig ist, MigrantInnen beim Deutschspracherwerb zu unterstützen. Aber: der Spracherwerb dürfe keinesfalls mit Zwang oder Druck verbunden sein. Der Erwerb einer Sprache könne nämlich nur dann gelingen, wenn den Betroffenen Motivationsanreize zum Erlernen der neuen Sprache gegeben werden. Solche Motivationsanreize können beispielsweise der erleichterte Zugang zur österreichischen Staatsbürgerschaft oder aber auch ein Ersatz der Kurskosten sein. Auch der Österreichische Verband für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache⁴⁰⁹ weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Sanktionen als

⁴⁰⁵ Vgl. § 15 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴⁰⁶ Vgl. § 10 Integrationsvereinbarungs-Verordnung , BGBl. II Nr. 449/2005 idF BGBl II Nr. 205/2011

⁴⁰⁷ Vgl. Ministerialentwurf 251/ME (XXIV. GP).

⁴⁰⁸ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 1.

⁴⁰⁹ Vgl. Stellungnahme (57/SN-251/ME): S. 2-3.

Folge von nichtbestandenen Prüfungen lediglich die Motivation und somit auch den Lernerfolg der Betroffenen behindern. In der Stellungnahme vom Netzwerk SprachenRechte⁴¹⁰ wird zunächst ein Lob an die österreichische Bundesregierung ausgesprochen, weil sie sich mit dem Thema der Integration und Zuwanderung auseinandersetzt. Laut Regierungsvorlage bestand das Ziel der geplanten Änderungen darin, „den Wirtschaftsstandort Österreich durch eine intelligente Zuwanderung zu stärken“ und durch Verbesserungen beim Vollzug des Fremdenrechts „die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit“ zu gewährleisten.⁴¹¹ Das Netzwerk SprachenRechte begrüßt diese Absicht vor allem deswegen, „weil dies ein Bekenntnis zu Österreich in seiner Rolle als Einwanderungsland bedeutet.“⁴¹² Dennoch vertritt das Netzwerk die Auffassung, dass das Bedürfnis nach einer „qualifizierten Zuwanderung“ nicht dazu führen darf, dass die Zuwanderung nach Österreich schließlich von dem Umstand abhängt, dass die Migranten bereits in ihren Herkunftsländern die lateinische Schrift und Deutsch auf A1 Niveau erlernten⁴¹³. Dieser Kritikpunkt zielt auf die neue Bestimmung „Deutsch vor Zuwanderung“ ab, die in § 21a NAG geregelt ist und wodurch bestimmte Drittstaatsangehörige dazu verpflichtet werden, bereits bei der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.⁴¹⁴

Mit der geplanten Novelle kommt es laut Krumm⁴¹⁵ zur Beibehaltung und teilweise sogar zur Verstärkung der bereits bestehenden Diskriminierungen. Erstens werden die Betroffenen nach wie vor nach ihrer Nationalität diskriminiert. Dies deshalb, weil die Regelungen betreffend die IV nur Drittstaatsangehörige betreffen und nicht auch die Unionsbürger. Auch das Netzwerk SprachenRechte⁴¹⁶ nimmt in seiner Stellungnahme auf die Unterscheidung zwischen EU-BürgerInnen und BürgerInnen von Drittstaaten Bezug und erachtet diese Differenzierung als sachlich nicht gerechtfertigt. Das Netzwerk lehnt die verpflichtenden Deutschkurse für Drittstaatsangehörige generell ab und schlägt stattdessen vor, kostenlose oder kostengünstige Deutschkurse anzubieten, die auch von EU-Bürgern besucht werden können. Denn nach der Auffassung vom Netzwerk SprachenRechte sind Sprachkenntnisse für Zweck der Integration für alle Zuwanderer wichtig und nicht nur für Drittstaatsangehörige. In

⁴¹⁰ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 1.

⁴¹¹ Regierungsvorlage – Materialien (1078 der Beilagen XXIV. GP): S. 1.

⁴¹² Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 1.

⁴¹³ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 5.

⁴¹⁴ Vgl. § 21a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴¹⁵ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 1.

⁴¹⁶ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 2.

diesem Zusammenhang wird aber weiters betont, dass die Sprachkompetenz nicht der einzige Faktor für den Integrationsprozess ist. Nach der Auffassung von Krumm⁴¹⁷ kommt es neben der Diskriminierung nach der Nationalität auch zu einer Diskriminierung nach dem sozialen Status, welche durch die Novelle sogar verstärkt wird. Der Bund soll nur mehr 50% der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses und dies auch nur in Fällen der Familienzusammenführung und unter der Voraussetzung, dass der Kurs spätestens binnen 12 Monaten erfolgreich abgeschlossen wurde.⁴¹⁸ Krumm⁴¹⁹ kritisiert vor allem die Einschränkung der Kostenbeteiligung, welche dazu führen wird, dass es für Personen mit wenigen finanziellen Mitteln kaum möglich sein wird, die IV zu erfüllen. In diesem Zusammenhang kritisiert Krumm, dass die vorhandene lokale Infrastruktur, wie beispielsweise Volkshochschulen, öffentliche Büchereien und NGOs, nicht genutzt wird. Stattdessen finanziert man seiner Ansicht nach mit dem ÖIF eine „Parallelgesellschaft“ mit eigenen Sprachkurszentren und eigene Lehrmaterialien. Würde man die vorhandene Infrastruktur nutzen, könnte man das Geld stattdessen für den Ersatz der Kurskosten verwenden. Auch das Netzwerk SprachenRechte⁴²⁰ nimmt in seiner Stellungnahme auf die Veränderung der Kostenbeteiligung des Bundes Bezug. Das Netzwerk kritisiert vor allem den Umstand, dass sich der Bund bei der Finanzierung des Moduls 2 der IV gar nicht beteiligt. Dies stehe im Gegensatz zu den derzeit international üblichen Einwanderungs- und Sprachkursmodellen. Zusätzlich wurde vor allem vom Netzwerk SprachenRechte⁴²¹ der Zeitraum von 12 Monaten für den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses stark kritisiert. Dies vor allem deshalb, weil dadurch die unterschiedlichen Situationen der Lernenden, wie beispielsweise Lernerfahrungen, Lerngewohnheiten, Lernmöglichkeit und ihre persönlichen Verhältnisse überhaupt nicht berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Ministerialentwurf wurde diese Frist zwar von 12 Monaten auf 18 Monate verlängert.⁴²² Dies wird aber für lernungewohnte sowie für berufstätige Personen nach wie vor zu kurz sein.

Ein weiterer Kritikpunkt von Krumm⁴²³ ist, dass die Erstsprache der MigrantInnen weder anerkannt noch gefördert wird, was zu einer sprachlichen Diskriminierung der Betroffenen führt. Hier sollte vor allem beachtet werden, dass laut Krumm die Herkunfts- und Familiensprache eine zentrale Rolle für die Integration spielt:

⁴¹⁷ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 1.

⁴¹⁸ Vgl. 251/ME XXIV.GP - Ministerialentwurf – Gesetzestext: Ziffer 10.

⁴¹⁹ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 1-2.

⁴²⁰ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 3.

⁴²¹ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 3.

⁴²² Vgl. § 15 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴²³ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 1.

„Integration beginnt mit der Nutzung der Familiensprachen für Informationen über Gesellschaft und Institutionen – diese sind viel stärker als Integrationshilfe zu nutzen.“⁴²⁴

Ein anderer Kritikpunkt betrifft die Erhöhung der geforderten Deutschkenntnisse von A1 Niveau (2002) auf zunächst A2 Niveau (2006) und nunmehr auf B1 Niveau (2011). Laut Krumm⁴²⁵ handle es sich dabei um eine willkürliche Setzung, welche nicht durch die Wissenschaft gedeckt sei. Gemäß § 14b NAG müssen Drittstaatsangehörige nunmehr Deutschkenntnisse auf B1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, um einen Daueraufenthaltstitel zu erlangen. Sowohl das Netzwerk SprachenRechte⁴²⁶ als auch das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen⁴²⁷ halten dieses Erfordernis für europarechtlich bedenklich und nehmen in ihrer Stellungnahme ausdrücklich Bezug auf die Richtlinie des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig Aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.⁴²⁸ Laut Erwägungsgrund 2 dieser Richtlinie hat der Europäische Rat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 erklärt, „dass die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte.“⁴²⁹ Den langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen soll also eine Reihe von Rechten gewährt werden, die denjenigen der Unionsbürger so nah wie möglich sind. Laut dem Netzwerk SprachenRechte und dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen widerspricht der geforderte Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau für die Erlangung des Daueraufenthaltes dem Zweck der Richtlinie. Laut dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten von den Drittstaatsangehörigen zwar verlangen, dass sie die Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht erfüllen, diese dürfen aber nicht beliebig sein und müssen in sachlichem Zusammenhang mit der Lebenssituation der Drittstaatsangehörigen stehen.⁴³⁰ Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen⁴³¹ verweist in seiner Stellungnahme auf die Menschen aus bildungsfernen Schichten, die in Österreich leben und arbeiten und die nicht über Sprachkenntnisse auf B1 Niveau verfügen, aber dennoch in ihrem Umfeld bestens zureckkommen. Auch Krumm vertritt die

⁴²⁴ Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 4.

⁴²⁵ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 2.

⁴²⁶ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 2.

⁴²⁷ Vgl. Stellungnahme (19/SN-251/ME): S.2.

⁴²⁸ Vgl. RL 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003.

⁴²⁹ Erwägungsgrund 2 der RL 2003/109/EG des Rates vom 25.11.2003.

⁴³⁰ Vgl. Art. 5 Abs 2 RL 2001/109/EG des Rates vom 25.11.2003.

⁴³¹ Vgl. Stellungnahme (19/SN-251/ME): S.3.

Auffassung, dass nicht alle MigrantInnen „gleichviel Deutschkenntnisse und vor allem nicht dasselbe Deutsch brauchen, um integriert zu sein.“⁴³² Laut dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen⁴³³ darf es keinesfalls so weit kommen, dass Menschen aus sozial schwachen Schichten faktisch von dem Recht auf Daueraufenthalt ausgeschlossen werden. Dies widerspreche jedenfalls den europarechtlichen Regelungen. Auch nach der Ansicht der Österreichische Caritaszentrale darf es nicht sein, „dass Österreich zukünftig Selektion statt Integration betreibt und Menschen allein aufgrund ihres Bildungshintergrundes sowie ihrer finanziellen Möglichkeiten einen legalen langfristigen Aufenthalt verwehrt.“⁴³⁴ Die Abhängigkeit des Daueraufenthaltstitels von dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1 Niveau wird laut der Österreichischen Caritaszentrale integrationshemmende Wirkung haben. Jene Menschen, für die es aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht möglich ist, das geforderte Niveau zu erfüllen und somit einen Daueraufenthaltstitel zu erlangen, werden sich von der Aufnahmegesellschaft ausgeschlossen fühlen. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass sie sich nicht mehr um Integration bemühen werden, sondern diese Bemühungen eher einstellen werden. Für die Österreichische Caritaszentrale sind solche Maßnahmen also keinesfalls integrationsfördernd, sondern führen vielmehr zur gesellschaftlichen Segregation und Bildung von Parallelgesellschaften.⁴³⁵

Laut Nationalen Aktionsplan⁴³⁶ für Integration sind in den folgenden sieben Handlungsfeldern integrationspolitische Maßnahmen zu ergreifen: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit, Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Im Hinblick auf diesen Nationalen Aktionsplan kritisiert Krumm⁴³⁷, dass im neuen Gesetzesentwurf wieder nur Regelungen hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Sprache getroffen werden. Die anderen Handlungsfelder wurden dagegen nicht berücksichtigt. Auch der Verband für angewandte Linguistik⁴³⁸ kritisiert den Umstand, dass in diesem Gesetzesentwurf die Deutschkenntnisse das wichtigste Kriterium für Integration darstellen.

Weiters vertreten sowohl Krumm⁴³⁹ als auch der Österreichische Verband für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache⁴⁴⁰ die Auffassung, dass die Orientierung an den Niveaustufen des

⁴³² Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 2.

⁴³³ Vgl. Stellungnahme (19/SN-251/ME): S.3.

⁴³⁴ Stellungnahme (23/SN-251/ME): S. 4.

⁴³⁵ Vgl. Stellungnahme (23/SN-251/ME): S. 5.

⁴³⁶ Vgl. Nationaler Aktionsplan Integration.

⁴³⁷ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 2.

⁴³⁸ Vgl. Stellungnahme (35/SN-251/ME): S. 1.

⁴³⁹ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 2.

⁴⁴⁰ Vgl. Stellungnahme (57/SN-251/ME): S.2.

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht sinnvoll ist. Der Referenzrahmen wurde nämlich nicht für den Erwerb einer Zweitsprache im Zusammenhang mit Migration entwickelt, sondern vielmehr für das Erlernen einer Fremdsprache. In diesem Zusammenhang weist Krumm⁴⁴¹ auch darauf hin, dass zwischen dem geforderten Inhalt der Deutsch-Integrationskurse gemäß § 16 Abs 1 NAG und dem geforderten A2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ein gewaltiger Unterschied besteht.

§ 16 Abs 1 NAG lautet wie folgt:

„Die angebotenen Deutsch-Integrationskurse haben jedenfalls vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen alltäglicher Texte sowie von Themen des Alltags mit staatsbürgerschaftlichen Elementen und Themen zur Vermittlung der europäischen und demokratischen Grundwerte zu enthalten, um den Drittstaatsangehörigen zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu befähigen.“⁴⁴²

A2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen lautet wie folgt:

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“⁴⁴³

Gemäß § 7 Integrationsvereinbarungs-Verordnung⁴⁴⁴ ist das Ziel des Deutsch-Integrationskurses die Erreichung des A2 Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Anforderungen in § 16 Abs 1 NAG sind aber deutlich höher als jene des geforderten A2 Niveaus. Im Rahmen der Beurteilung besteht daher laut Krumm die Gefahr der Willkür.

⁴⁴¹ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 4.

⁴⁴² § 16 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 50/2012.

⁴⁴³ Europarat (2001): S. 35.

⁴⁴⁴ Vgl. § 7 Integrationsvereinbarungs-Verordnung , BGBl. II Nr. 449/2005 idF BGBl II Nr. 205/2011

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die zentralen Sprachprüfungen. Sowohl der Österreichische Verband für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache⁴⁴⁵ als auch Krumm⁴⁴⁶ vertreten die Auffassung, dass die Lerninhalte auf die individuellen Bedürfnisse sowie die berufliche und soziale Situation Rücksicht nehmen müssten. Der ÖDaF gibt zu bedenken, dass Prüfungen immer Druck verursachen und aufgrund dieses Stresses die Aufnahmebereitschaft der Lernenden reduziert wird. Vor allem bei Menschen, die in ihrem bisherigen Leben nur wenige Prüfungen zu absolvieren hatten, führt das dazu, dass sie die standardisierten Prüfungen nicht bestehen, obwohl sie das geforderte Sprachniveau grundsätzlich beherrschen.⁴⁴⁷ Krumm fordert daher generell den Verzicht auf die zentralen Sprachprüfungen und stattdessen die Einführung von Deutschkursen, die auf die beruflichen und persönlichen Situationen der Lernenden Rücksicht nehmen.⁴⁴⁸

Weiters sind sich zahlreiche Institutionen und Personen einig, dass die Verkürzung des Erfüllungszeitraumes von fünf auf zwei Jahre eine besondere Hürde darstellt. Krumm⁴⁴⁹ weist darauf hin, dass es vor allem für lernung gewohnte Menschen, die keine oder nur eine sehr geringe Schulbildung hatten, oder Personen, die ihre Schulbildung schon vor langer Zeit abgeschlossen haben sowie für Personen, die voll berufstätig sind, kaum möglich sein wird, die geforderten Deutschkenntnisse innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Laut Krumm braucht Spracherwerb Zeit und ist darüber hinaus, wie bereits oben erwähnt, von der persönlichen Situation abhängig. Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen⁴⁵⁰ bezeichnet die Festsetzung der Zweijahresfrist sogar als willkürlich. Das Beratungszentrum begründet dies damit, dass weder auf die unterschiedlichen Vorbildungen noch auf die unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten der Lernenden Rücksicht genommen wird. Auch die Österreichische Caritaszentrale⁴⁵¹ ist der Ansicht, dass es sich bei der Verkürzung der Frist um eine besondere Härte handelt, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang wird auch die fehlende Evaluierung der bisherigen Praxis kritisiert. Vor allem nach Ansicht des Netzwerkes SprachenRechte⁴⁵² und des Österreichischen Verbandes für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache⁴⁵³ wäre eine Evaluierung des Zeitraumes, der von den betroffenen Personen bisher für die Erfüllung der IV – das heißt für die Erreichung des

⁴⁴⁵ Vgl. Stellungnahme (57/SN-251/ME): S. 3.

⁴⁴⁶ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 2.

⁴⁴⁷ Vgl. Stellungnahme (57/SN-251/ME): S. 3.

⁴⁴⁸ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 5.

⁴⁴⁹ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 3.

⁴⁵⁰ Vgl. Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 2.

⁴⁵¹ Vgl. Stellungnahme (23/SN-251/ME): S. 4-5.

⁴⁵² Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 5.

⁴⁵³ Vgl. Stellungnahme (57/SN-251/ME): S. 3.

A2 Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen - benötigt wurde, erforderlich gewesen. Am Ende der Stellungnahme fordert das Netzwerk SprachenRechte⁴⁵⁴ daher auf, den Zeitraum für die Erfüllung des Moduls 1 der IV an die bisherigen Praxiserfahrungen anzupassen. Eine Evaluierung der bisherigen Praxis würde nach Ansicht des Netzwerkes SprachenRechte ergeben, dass eine Ausweitung des Stundenangebotes erforderlich ist und diese Ausweitung somit auch sachlich rechtfertigen.

In der Schlussbemerkung bringt Krumm seine Stellungnahme zur Fremdengesetznovelle 2011 auf den Punkt:

„Die geplanten Änderungen werden nicht bessere Integration, sondern die Zunahme feindseliger Haltungen gegenüber Österreich bewirken.“⁴⁵⁵

Am Schluss der Stellungnahme des Österreichischen Verbands für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache wird ausdrücklich betont, dass die Integration „sicher nicht durch verpflichtende Kursmaßnahmen, Prüfungen und Schikanen erreicht [wird] wie sie die derzeitigen Gesetze vorsehen!“⁴⁵⁶. Das sehr aussagekräftige Schlussstatement von ÖDaF lautet wie folgt:

„Der österreichische Staat sollte verstärkt in echte Maßnahmen zur Integration investieren, in denen unter Beteiligung beider Seiten an der Zukunft unserer Gesellschaft gearbeitet wird.“⁴⁵⁷

8. Integration und Staatsbürgerschaft

Das Staatsbürgerschaftsrecht regelt den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft und das dazugehörige Verfahren. Die Staatsbürgerschaft ist im Zusammenhang mit der Integration vor allem deswegen relevant, weil zahlreiche Rechte und Pflichten an sie anknüpfen, wie zum Beispiel der Gleichheitssatz, das Wahlrecht auf Bundes- und Landesebene sowie die Wehrpflicht. Durch den Beitritt zur Europäischen Union wurde die rechtliche Relevanz der Unterscheidung zwischen Einheimischen und Fremden dadurch reduziert, dass die Unionsbürger aufgrund des Diskriminierungsverbotes des Art 18 AEUV den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.⁴⁵⁸ Die Unterscheidung spielt aber dann eine Rolle, wenn zwischen österreichischen Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen differenziert wird, denn diese sind den österreichischen Staatsbürgern in vielerlei Hinsicht

⁴⁵⁴ Vgl. Stellungnahme (13/SN-251/ME): S. 5.

⁴⁵⁵ Stellungnahme (10/SN-251/ME): S. 4.

⁴⁵⁶ Stellungnahme (57/SN-251/ME): S. 3.

⁴⁵⁷ Stellungnahme (57/SN-251/ME): S. 3.

⁴⁵⁸ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 171.

nicht gleichgestellt. Auf diese Problematik wird unter dem Kapitel „Gleichheitssatz“ noch näher eingegangen werden. An dieser Stelle soll nun ein kurzer Einblick in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht samt geplanten Neuerungen gewährt werden.

8.1. Prinzipien des Staatsbürgerschaftsrechts

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht wird von folgenden Grundsätzen geprägt: Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolgt in Österreich durch die Abstammung (ius sanguinis) von österreichischen Staatsbürgern und nicht durch Geburt (ius soli).⁴⁵⁹ In Österreich wird einerseits das Ziel verfolgt, Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften zu vermeiden, um vor allem Interessenkonflikte zu vermeiden, zum Beispiel hinsichtlich der Wehrpflicht, andererseits soll aber auch Staatenlosigkeit vermieden werden.⁴⁶⁰ Weiters gilt auch im Staatsbürgerschaftsrecht der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau, welcher vor allem beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung zum Ausdruck kommt.⁴⁶¹ Darüber hinaus steht der Grundsatz der Familieneinheit im Vordergrund, welcher besagt, dass alle Familienmitglieder, die einem Haushalt zusammen leben, wenn möglich, dieselbe Staatsbürgerschaft besitzen sollen.⁴⁶² Demgegenüber steht der Grundsatz der Privatautonomie, demzufolge die Staatsbürgerschaft nicht von den Familienangehörigen abhängen soll, sondern vielmehr durch den Einzelnen selbst bestimmt werden soll.⁴⁶³ Abschließend spielt das Prinzip der engeren Beziehung zu Österreich eine zentrale Rolle im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht.⁴⁶⁴ Dies äußert sich zum Einen dadurch, dass für den Erwerb der Staatsbürgerschaft zahlreiche Voraussetzungen erforderlich sind, die eine enge bzw. engere Beziehung zu Österreich als zu einem anderen Land gewährleisten und zum Anderen dadurch, dass bei Wegfall dieser Nahebeziehung zu Österreich der Verlust der Staatsbürgerschaft droht. In Österreich wird die Einbürgerung als „Abschluss eines Assimilierungsprozesses und nicht als Mittel zur Integration“ verstanden.⁴⁶⁵

8.2. Geplante Neuerungen

Im Oktober 2012 veröffentlichte Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz einen Vorschlag für ein neues Staatsbürgerschaftsrecht, das mit 1. Juni 2013 in Kraft treten soll und wonach

⁴⁵⁹ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

⁴⁶⁰ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

⁴⁶¹ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

⁴⁶² Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

⁴⁶³ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

⁴⁶⁴ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

⁴⁶⁵ Vgl. Bachmann in Bachmann, u.a. [Hrsg] (2010): S. 174.

auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft dem Prinzip „Integration durch Leistung“ folgen soll. Der Grundsatz „Integration durch Leistung“ gilt bereits als Leitbild des Integrationsstaatssekretariats und bedeutet, dass es nicht auf die Herkunft eines Menschen ankommen soll, sondern vielmehr auf die Leistung, die er erbringt.⁴⁶⁶ Laut dem aktuellen Vorschlag soll der Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Fortschritt der Integration abhängig sein und das derzeitige starre System durch folgendes 3-Stufen-System abgelöst werden:⁴⁶⁷

1. Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 6 Jahren

Die Voraussetzungen hiefür sollen eine geregelte Arbeit, Deutschkenntnisse auf B2-Niveau und eine ehrenamtliche Tätigkeit (Feuerwehr oder Rotes Kreuz) für eine Dauer von 3 Jahren sein.⁴⁶⁸

2. Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren:

Die Voraussetzungen hiefür sollen Unbescholteneit, Deutschkenntnisse auf Mittelschulniveau, Selbsterhaltungsfähigkeit und die erfolgreiche Absolvierung eines Staatsbürgerschaftstests sein.⁴⁶⁹

3. Kein Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft:

Migranten, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft haben. Ausgenommen sollen lediglich jene Migranten sein, denen die Erfüllung aufgrund einer Behinderung nicht möglich ist.⁴⁷⁰

Mit diesem 3-Stufen-System wird zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsbürgerschaft den Schlusspunkt einer gelungenen Integration bildet.⁴⁷¹ Der zentrale Grundsatz des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts besteht schon seit Jahrzehnten darin, dass die Einbürgerung erst nach erfolgreicher Integration erfolgen soll. Laut Thienel ist das vor allem an den Einbürgerungsvoraussetzungen zu erkennen, die nämlich allesamt eine Nahebeziehung der Migranten zu Österreich gewährleisten sollen. Seiner Ansicht nach wird „*die Einbürgerung eines Fremden als Abschluß eines Assimilierungsprozesses, und nicht als dessen Mittel*“⁴⁷² angesehen. Und auch Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz äußert sich wie folgt: „*Staatsbürgerschaft ist ein hohes Gut. Man soll sich anstrengen, wenn man sie bekommen*

⁴⁶⁶ Vgl. http://www.integration.at/wir_ueber_uns/leitbild/

⁴⁶⁷ Vgl. http://www.oepv.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf

⁴⁶⁸ Vgl. http://www.oepv.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf

⁴⁶⁹ Vgl. http://www.oepv.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf

⁴⁷⁰ Vgl. http://www.oepv.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf

⁴⁷¹ Vgl. http://www.oepv.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf

⁴⁷² Thienel (1990): S. 126.

will.“⁴⁷³ Darüber hinaus wird derzeit eine so genannte Rot-Weiß-Rot-Fibel ausgearbeitet, in der die Werte Österreichs definiert werden sollen. Diese Fibel soll den Migranten die österreichischen Grundwerte näher bringen und dann auch dem Staatsbürgerschaftstest zugrunde gelegt werden.⁴⁷⁴

8.3. Kritik am Staatsbürgerschaftsrecht

Da in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten werden, welche Personen Mitglieder der politischen Gemeinschaft sind und nach welchen Kriterien die Staatsbürgerschaft abgegrenzt werden soll, stellt sich die Frage, welche Regeln für ein Ein- und Auswanderungsland wie Österreich angemessen sind. An dieser Stelle möchte ich auf ein Werk von Bauböck⁴⁷⁵ Bezug nehmen, der zunächst verschiedene Modelle der Staatsbürgerschaft sowie deren Vor- und Nachteile aufzeigt und schließlich selbst eine Empfehlung abgibt. Festgehalten wird, dass Bauböck für den Begriff „Staatsbürgerschaft“ auch den Begriff „Mitgliedschaft“ verwendet.

Ein mögliches Modell der Staatsbürgerschaft, das von verschiedenen demokratischen Staaten verwendet wird, sieht den Staat als Club. Dieses Clubprinzip kann verschieden ausgestaltet sein. Erstens gibt es die Möglichkeit, dass alle Mitglieder des Clubs (Bürgerversammlungen) gemeinsam über die Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft entscheiden.⁴⁷⁶ Ein Beispiel dafür sind einige Schweizer Gemeinden. Die zweite Version ist, dass nur der Clubvorstand (Parlament) darüber entscheidet, wer die Staatsbürgerschaft erhält, wie zum Beispiel in Dänemark.⁴⁷⁷ Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass dem Parlament nur der Beschluss über das Einbürgerungsverfahren obliegt, während die Entscheidung im Einzelfall von Beamten getroffen wird.⁴⁷⁸ Dieses System wird beispielsweise in Österreich verwendet, wodurch auch die staatliche Willkür hintan gehalten wird. Problematisch ist aber, dass die gewählten Volksvertreter völlig frei die Voraussetzungen für die Einbürgerung festlegen können. Dies zeigt sich in Österreich vor allem daran, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wie bereits erwähnt als Ermessensentscheidung

⁴⁷³ <http://www.oevp.at/index.aspx?pageid=63509>

⁴⁷⁴ Vgl. <http://www.oevp.at/index.aspx?pageid=63509>

⁴⁷⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 21ff.

⁴⁷⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 21.

⁴⁷⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 21.

⁴⁷⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22

ausgestaltet ist.⁴⁷⁹ Das heißt, der Antragsteller hat, auch wenn er alle erforderlichen Kriterien erfüllt, keinen Anspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.⁴⁸⁰

Ein anderes Modell der Mitgliedschaft sieht das Staatsvolk als Großfamilie. Die Aufnahme in diese Familie ist nur durch Geburt oder Heirat möglich.⁴⁸¹ Das so genannte Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) bedeutet, dass die Staatsbürgerschaft nur aufgrund der Abstammung und nicht aufgrund der Geburt im Inland festgestellt wird. In Österreich kommt dieses Abstammungsprinzip zur Anwendung und hat daher zur Folge, dass die österreichische Staatsbürgerschaft auch im Ausland unbegrenzt weitervererbt werden kann.⁴⁸² Dass Österreich zu diesem Familienmodell zählt, erkennt man auch daran, dass für ausländische Ehegatten von inländischen Staatsbürgern erleichterte Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gelten.⁴⁸³

Ein drittes Modell der Staatsbürgerschaft baut auf die Kirche auf. Die Verbindung zwischen den Mitgliedern ist ihr gemeinsames Glaubensbekenntnis. Dieses Bekenntnisprinzip erkennt man vor allem daran, dass die Staatsbürgerschaft erst durch ein Bekenntnis erworben wird. In der Praxis sieht das so aus, dass bei Verleihung der Staatsbürgerschaft eine feierliche Zeremonie stattfindet, bei der man seine Loyalität erklären muss.⁴⁸⁴ In Österreich lautet das Bekenntnis wie folgt:

„Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“⁴⁸⁵

Dieses Bekenntnisprinzip wird stark kritisiert, unter anderem auch von Bauböck. Dieser begründet seine Kritik damit, dass die rechtlichen Regelungen von allen Immigranten zu befolgen sind und nicht nur von jenen, die die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragen.⁴⁸⁶ Darüber hinaus erkennt man das Bekenntnisprinzip daran, dass die bisherige Staatsbürgerschaft abgegeben werden muss. Während in den meisten

⁴⁷⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22.

⁴⁸⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22.

⁴⁸¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22.

⁴⁸² Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22.

⁴⁸³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22.

⁴⁸⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 22.

⁴⁸⁵ Vgl. § 21 Abs 2 StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 87/2012.

⁴⁸⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

demokratischen Einwanderungsländern, wie zum Beispiel in den USA, die bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten werden darf, ist es für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unabdingbar, die bisherige Staatsbürgerschaft aufzugeben.⁴⁸⁷ Dieses Prinzip der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften wird auch von Terkessidis kritisiert. Er betont vor allem, dass es nicht der Realität entspreche, zumal es in der heutigen Zeit keine Seltenheit mehr ist, dass Menschen an mehreren Orten gleichzeitig leben.⁴⁸⁸

Das Modell der Gemeinde ist ein vierter Modell und ist vor allem für mobile Gesellschaften relevant.⁴⁸⁹ Unter Gemeindebürgern versteht man alle Personen, die in der Gemeinde geboren wurden oder dort wohnen. Im Staatsbürgerschaftsrecht spricht man in diesen Fällen vom so genannten „ius soli“ – Erwerb durch Geburt im Inland - und vom so genannten „ius domicili“ – Erwerb aufgrund des Wohnsitzes.⁴⁹⁰ Bei diesem Gemeindemodell ist der Anspruch auf gleiche Rechte nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig, sondern basiert vielmehr auf Aufenthalt, Wohnsitz oder Beschäftigung.⁴⁹¹ In Österreich ist dieses Modell sehr schwach ausgeprägt. Der Nachteil dieses Modells ist, dass man durch Auswanderung sämtliche Ansprüche, wie zum Beispiel das lokale und regionale Wahlrecht, am bisherigen Wohnsitz verliert. Dieses Gemeindemodell hat also zur Folge, dass Immigranten in Österreich zwar automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, jedoch gleichzeitig ihre bisherige Staatsbürgerschaft ebenfalls automatisch verlieren.⁴⁹²

Das fünfte Modell sieht Staatsbürgerschaft als Shareholder-Value.⁴⁹³ Nach diesem Verständnis ist eine demokratische Gesellschaft wie eine Aktiengesellschaft ausgestaltet, an der man sich durch die Bezahlung von Beiträgen beteiligen kann. Im Staatsangehörigkeitsrecht zeigt sich das daran, dass man einerseits für die Verleihung der Staatsbürgerschaft sehr hohe Gebühren bezahlen muss und andererseits auch für die Ausbürgerung aus den Herkunftsstaaten Beiträge fällig sind.⁴⁹⁴ In manchen Staaten wird dieses Modell sehr extrem praktiziert und zwar indem sie ihre Staatsbürgerschaft gegen Barzahlung verkaufen.⁴⁹⁵

⁴⁸⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁸⁸ Vgl. Terkessidis (2010): S. 212.

⁴⁸⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁹⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁹¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁹² Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁹³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁹⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

⁴⁹⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 23.

Bauböck empfiehlt eine Kombination dieser Modelle, das er als „Stakeholder-Prinzip“ bezeichnet.⁴⁹⁶ Laut diesem Prinzip sollte der Anspruch auf Staatsbürgerschaft dann entstehen, „wenn aufgrund persönlicher Lebensumstände eigene Interessen mit den kollektiven des Gemeinwohls verknüpft sind.“⁴⁹⁷ Dementsprechend sollte für die Kinder von Immigranten das „ius soli“ und für die Emigranten das „ius sanguinis“ gelten.⁴⁹⁸ Weiters sollten familiäre Beziehungen berücksichtigt werden und Doppelstaatsbürgerschaften möglich sein. Laut Bauböck sollte die Einbürgerung im öffentlichen Interesse der Aufnahmegerellschaft liegen. Dieses „Stakeholder-Prinzip“ habe den Vorteil, dass die Migranten nicht automatisch aus- und eingebürgert werden, sondern dass diese vielmehr selbst über ihre Zugehörigkeit zu einem Staat entscheiden könnten.⁴⁹⁹ Der Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft hänge also von einem Willensakt der Betroffenen ab.⁵⁰⁰

9. Integration und Grundrechte

Im Folgenden werde ich darlegen, welche Rolle die Grundrechte im Zusammenhang mit der Integration von Migranten spielen. In der österreichischen Rechtsordnung wird anstatt des Begriffes „Grundrechte“ überwiegend der Begriff „verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht“ verwendet, worunter man ein subjektiv-öffentlichtes Recht versteht, das seine Grundlage in einer Rechtsvorschrift im Verfassungsrang hat. In Österreich werden die Grundrechte nicht abschließend in einem Gesetz geregelt, sondern finden sich vielmehr in verschiedenen Rechtsvorschriften. Die wichtigsten Rechtsquellen sind das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG)⁵⁰¹ sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵⁰². Die Besonderheit des StGG ist, dass es neben allgemeinen Menschenrechten, die für alle Menschen, unabhängig von deren Nationalität, ethnisch-kultureller Zugehörigkeit und Aufenthaltsort gelten, auch so genannte Staatsbürgerrechte enthält, die nur für die Staatsbürger des jeweiligen Landes gelten.⁵⁰³ Die Funktion der Grundrechte hat sich im Laufe der Zeit verändert. Während die Hauptaufgabe

⁴⁹⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 24.

⁴⁹⁷ Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 24.

⁴⁹⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 24.

⁴⁹⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 24.

⁵⁰⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 24.

⁵⁰¹ Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. RGBI. Nr. 142/1867 idF BGBI. Nr. 684/1988.

⁵⁰² Vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. BGBI. Nr. 210/1958 idF BGBI.III Nr. 47/2010.

⁵⁰³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 63.

der Grundrechte im 19. Jahrhundert vor allem darin bestand, die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat zu sichern (Abwehrrechte gegenüber dem Staat), versteht die neuere Judikatur die Grundrechte zunehmend als Prinzipien, die bei der Gesetzgebung zu beachten sind. Folgt man diesem Verständnis, dann treffen den Staat auch so genannte Schutz- bzw. Gewährleistungspflichten, was bedeutet, dass der Staat durch positives Tun den Schutz der Ausübung der Grundrechte zu gewährleisten hat.⁵⁰⁴ Im Gegensatz zur Europäischen Sozialcharta und dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthält das österreichische Bundesverfassungsrecht keine sozialen Grundrechte, mit denen staatliche Leistungen garantiert werden, wie zum Beispiel das Recht auf Arbeit oder das Recht auf Gesundheit, da bei solchen Grundrechten das Problem der Durchsetzbarkeit besteht.⁵⁰⁵ Im Zusammenhang mit der Integration von Migranten spielen vor allem folgende Grundrechte eine zentrale Rolle:

9.1. Achtung des Privat- und Familienlebens⁵⁰⁶

Während das Recht auf Achtung des Privatlebens vor allem dem Schutz der unmittelbaren Persönlichkeitssphäre dienen soll, umfasst das Recht auf Achtung des Familienlebens auch den Schutz des Familienlebens. Unter Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK versteht man vor allem die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten und Ehegattinnen. Darüber hinaus werden aber auch jene Familienmitglieder, die durch Blutsverwandtschaft, Adoption oder Eheschließung miteinander verbunden sind und faktisch zusammenleben oder sonst voneinander abhängig sind, durch Art 8 EMRK geschützt.⁵⁰⁷ Bestimmte fremdenrechtliche Maßnahmen, wie etwa die Einreiseverweigerung oder die Aufenthaltsbeendigung können in das durch Art 8 EMRK geschützte Privat- und Familienleben eingreifen. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aber ausgesprochen, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nur dann einen Eingriff in das Privat- bzw. Familienleben darstellt, wenn die Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Land nicht zumutbar ist. Für den Staat besteht somit keine generelle Verpflichtung, die Wohnsitzwahl von Fremden sowie die Familienzusammenführung im Staatsgebiet hinnehmen zu müssen. In der Entscheidung „*Abdulaziz gegen Vereinigtes Königreich*“⁵⁰⁸ war die Ausreise zumutbar, da im Zeitpunkt der

⁵⁰⁴ Vgl. Öhlinger (2009): S. 304ff.

⁵⁰⁵ Vgl. Öhlinger (2009): S. 308.

⁵⁰⁶ Vgl. Art 8 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 47/10.

⁵⁰⁷ Vgl. Öhlinger (2009): S. 366.

⁵⁰⁸ Vgl. EGMR 28.5.1985.

Eheschließung der unsichere Aufenthaltsstatus des Ehepartners bekannt war. Wenn nun festgestellt wurde, dass ein Eingriff in das Privat- bzw. Familienleben vorliegt, ist in weiterer Folgen dessen Zulässigkeit nach Art 8 Abs 2 EMRK zu prüfen:

„Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“⁵⁰⁹

Laut Verfassungsgerichtshof ist im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Eingriffs eine Abwägung zwischen den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen auf der einen Seite und den privaten Interessen des Betroffenen auf der anderen Seite durchzuführen.⁵¹⁰ Bei dieser Abwägung sind vor allem folgende Kriterien zu berücksichtigen: einerseits die Art und Dauer des Aufenthaltes, das Vorhandsein eines Familienlebens, die Art und Intensität der gesellschaftlichen Bindungen, Unbescholteneit sowie der Grad der Integration und andererseits die Bindung an das Herkunftsland, Gründe der fremdenrechtlichen Maßnahme sowie die Schwere der Straftat.⁵¹¹ In der jüngeren Rechtsprechung des EGMR wird betont, dass die Prüfung der Notwendigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit einzelfallbezogen vorgenommen werden sollte. Denn sogar bei Migranten der zweiten Generation sei eine Ausweisung grundsätzlich verhältnismäßig, wenn nach wie vor Bindungen zum Herkunftsland bestehen – wie zum Beispiel Verwandte im Herkunftsland - und der Grad der Integration im Aufnahmeland gering ist, wobei vor allem auf Sprachkenntnisse abgestellt wird.⁵¹² So wurde zum Beispiel in der Entscheidung „Bouchelkia gegen Frankreich“⁵¹³ die Abschiebung des Betroffenen aufgrund einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu 5 Jahren wegen einer Vergewaltigung als verhältnismäßig angesehen. Festzuhalten ist aber, dass sowohl bei dieser Entscheidung als auch bei diversen anderen Entscheidungen des EGMR die überstimmte Minderheit die Forderung äußerte, dass Migranten der zweiten Generation mehr wie Staatsangehörige behandelt und eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nur unter ganz bestimmten Umständen in Betracht gezogen werden sollte:

⁵⁰⁹ Art 8 Abs 2 EMRK. BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 47/10.

⁵¹⁰ Vgl. VfGH vom 16.3.1995, VfSlg 14091.

⁵¹¹ Vgl. Öhlinger (2009): S. 370.

⁵¹² Vgl. Davy in Davy (2001): Rz 60.

⁵¹³ Vgl. EGMR 29.1.1997.

„However, I cannot agree with the majority's finding that the deportation was necessary. I find it in principle difficult to accept that a country can be justified under the Convention in expelling a second-generation migrant to his country of origin because of his behaviour when almost all his ties are with his new homeland. In my opinion there must be much stronger reasons than those advanced in the present case to justify such an action. As a rule, second-generation migrants ought to be treated in the same way as nationals. Only in exceptional circumstances should a deportation of these non-nationals be accepted.“⁵¹⁴

9.2. Gleichheitssatz

Der Gleichheitssatz wird in Art 2 StGG⁵¹⁵ und in Art 7 Abs 1 B-VG⁵¹⁶ geregelt und besagt, dass alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich und Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind. Problematisch ist, dass diese Bestimmungen nicht für jedermann gelten, sondern ausschließlich für österreichische Staatsbürger. Daneben gibt es zwar auch den Art 18 AEUV⁵¹⁷, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft verbietet, aber auf den Anwendungsbereich des Unionsrechts beschränkt ist und daher nicht für Drittstaatsangehörige gilt. Eine besondere Bedeutung haben daher das BVG über das Verbot rassischer Diskriminierung⁵¹⁸, das zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung erlassen wurde sowie das Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK, die für jedermann gelten:

„Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.“⁵¹⁹

⁵¹⁴ Dissenting opinion in EGMR 29.1.1997.

⁵¹⁵ Vgl. Art 2 StGG. RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988.

⁵¹⁶ Vgl. Art 7 Abs 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 65/2012.

⁵¹⁷ Vgl. Art 18 AEUV.

⁵¹⁸ Vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973.

⁵¹⁹ Art 14 EMRK, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 47/10.

Gemäß Art 14 EMRK ist eine Differenzierung dann diskriminierend, wenn kein legitimer Zweck verfolgt wird oder wenn zur Erreichung eines legitimen Ziels ein unangemessenes Mittel verwendet wird. Die Regelung des Art 14 EMRK läuft somit auf ein allgemeines Gleichheitsrecht hinaus, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden soll.⁵²⁰ Die jüngere Rechtsprechung des EGMR vertritt zwar die Ansicht, dass eine unterschiedliche Behandlung nur dann mit dem Fehlen einer bestimmten Staatsangehörigkeit gerechtfertigt werden kann, wenn sehr gewichtige Gründe vorliegen.⁵²¹ Nichts desto trotz kennt der EGMR die besondere Verantwortung der Staaten gegenüber ihren Staatsangehörigen an, sodass unter Umständen eine Begünstigung der eigenen Staatsbürger gerechtfertigt sein könne.⁵²² Ein weiteres Problem ist, dass es sich beim Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK um ein akzessorisches Diskriminierungsverbot handelt, da es sich nur auf die in der EMRK geregelten Rechte bezieht.⁵²³ Für die Migranten bedeutet das, dass sie in einigen wichtigen Lebensbereichen, die nicht in der EMRK geregelt sind, wie etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt, nicht durch das Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK geschützt sind und daher ungleich behandelt werden können.⁵²⁴

In der Literatur wird aber auch die Ungleichbehandlung zwischen Unionsbürgern einerseits – das sind alle jene, die die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates besitzen – und Drittstaatsangehörigen andererseits – das sind all jene, die die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates besitzen – thematisiert. Diese Ungleichbehandlung ist durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entstanden und hat zur Folge, dass Unionsbürger im Gegensatz zu den Drittstaatsangehörigen insbesondere in den Bereichen Aufenthalt, Familiennachzug, Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen besser gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich Bauböck die Frage, ob diese Privilegien überhaupt sachlich gerechtfertigt sind.⁵²⁵

Ein Rechtfertigungsgrund lautet dahingehend, dass es durch die Gleichstellung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen zu einer Gefährdung der sozialen Standards kommen könnte.⁵²⁶ Dies vor allem deswegen, weil die Drittstaaten zu einem großen Teil sehr niedrige Lohnniveaus haben und kaum über Sozialleistungen verfügen. Dieses Argument könne man laut Bauböck aber nur in Bezug auf das Recht der ungehinderten Einreise und in Bezug auf

⁵²⁰ Vgl. Davy in Davy (2001): Rz 65.

⁵²¹ Vgl. EGMR 31.8.1996.

⁵²² Vgl. Davy in Davy (2001): Rz 66.

⁵²³ Vgl. Öhlinger (2009): S. 336.

⁵²⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 24.

⁵²⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 25.

⁵²⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 25.

den freien Arbeitsmarktzugang geltend machen.⁵²⁷ Bei Migranten, die sich bereits rechtmäßig in Österreich aufhalten, könnte dieses Argument aber nicht erfolgreich sein. Denn eine rechtliche Benachteiligung am Arbeitsmarkt und bei Sozialleistungen würde nur dazu führen, dass Migranten vermehrt unzumutbare Arbeiten annehmen und sich zu einem großen Teil in Substandardwohnungen niederlassen werden.⁵²⁸

Als zweites Argument für die Privilegien von Unionsbürgern wird Reziprozität genannt. Damit wird gemeint, dass österreichische Staatsbürger in anderen EU-Staaten dieselben Rechte haben wie die Unionsbürger in Österreich. In den Drittstaaten hingegen haben österreichische Staatsbürger aufgrund des weniger entwickelten Sozialsystems weniger Rechte und deshalb sei es gerechtfertigt, dass auch die Drittstaatsangehörigen in Österreich weniger Rechte haben. Laut Bauböck ist dieses Prinzip zwar sinnvoll, wenn es um zwischenstaatliche Rechte, also um die Gewährung von Rechten zwischen Staaten, geht, nicht aber in diesem Fall, wo es um die Frage geht, welche Rechte der österreichische Staat seiner Bevölkerung gewährt und welche nicht.⁵²⁹ Die Tatsache, dass andere Staaten hinsichtlich der demokratischen Einstellung und des Sozialsystems weniger entwickelt sind, kann keine Rechtfertigung dafür sein, dass den Drittstaatsangehörigen in Österreich weniger Rechte gewährt werden.⁵³⁰

Ein drittes Argument beruft sich darauf, dass die Europäische Union eine supranationale Rechtsgemeinschaft ist, die sich in weiterer Folge zur politischen Union entwickeln soll. Mit der Gleichstellung aller Unionsbürger mit den eigenen Staatsbürgern will man die Integration der Europäischen Union fördern. Die Drittstaatsangehörigen haben keinen Anspruch auf diese Rechte, weil ihre Heimatstaaten nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Bauböck ist der Ansicht, dass dieses Argument zwar bei der Wahlberechtigung zum Europäischen Parlament herangezogen werden kann, aber nicht bei den Gemeinderatswahlen, weil es sich hierbei um keine Institutionen der EU handelt.⁵³¹ Es ist also nicht nachvollziehbar, warum Unionsbürger bei Kommunalwahlen wählen dürfen und Drittstaatsangehörige nicht. Bauböck bezeichnet diese Benachteiligung als „europäischen Wohlfahrtschauvinismus“.⁵³²

Als angemessenes Kriterium für Gleichberechtigung empfiehlt Bauböck das Prinzip der „Wohnbürgerschaft“⁵³³. Bei diesem Prinzip solle die Gewährung von Rechten nicht von der

⁵²⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 25.

⁵²⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 25.

⁵²⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 26.

⁵³⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 26.

⁵³¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 26.

⁵³² Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 26.

⁵³³ Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 26.

Staatsbürgerschaft abhängen, sondern es soll vielmehr an den Aufenthalt oder die Beschäftigung angeknüpft werden.⁵³⁴ Dadurch würden die Migranten zusätzlich zu den bereits grundlegenden Menschenrechten auch noch Ansprüche auf Gleichstellung bei allen sozialen Rechten und auf politische Beteiligung zumindest bei Kommunalwahlen haben.⁵³⁵

9.3. Politische Teilhabe

Gemäß Art 1 B-VG⁵³⁶ geht das Recht der demokratischen Republik vom Volk aus. Laut Kelsen versteht man unter Demokratie „eine Staats- oder Gesellschaftsform, bei der der Gemeinschaftswille [...] durch die ihr Unterworfenen erzeugt wird: das Volk“.⁵³⁷ Das Grundprinzip einer Demokratie liegt somit in der Herrschaft des Volkes und somit in der Identität von Herrschern und Beherrschten. Da es in einem modernen Staat aber nicht realisierbar ist, dass das Volk unmittelbar regiert, wird das Volk zum Großteil durch die von ihm gewählten Volksvertretungen (Nationalrat, Landtage) repräsentiert.⁵³⁸ Neben dieser Form der repräsentativen bzw. indirekten Demokratie gibt es in eingeschränktem Ausmaß auch Formen der direkten Demokratie, nämlich das Volksbegehren, die Volksabstimmung und die Volksbefragung.⁵³⁹ Folgt man nun dem Grundgedanken der demokratischen Republik, wonach zwischen Herrschern und Beherrschten Identität bestehen soll, wären auch die im Staatsgebiet lebenden Migranten in die politische Willensbildung miteinzubeziehen.⁵⁴⁰ Dies ist in Österreich faktisch aber nicht der Fall, denn in Österreich sind nur österreichische Staatsbürger bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften aktiv bzw. passiv wahlberechtigt sind.⁵⁴¹ Da dies in der Bundesverfassung selbst geregelt ist, ist die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden verfassungsrechtlich legitimiert und somit rechtlich zulässig.⁵⁴² Nichts desto trotz sehen Kritiker in diesem Ausschluss der Migranten an der politischen Partizipation ein erhebliches Defizit im Bereich der politischen Integration.⁵⁴³

⁵³⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 27..

⁵³⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 26-27.

⁵³⁶ Vgl. Art 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 65/2012.

⁵³⁷ Kelsen (1963): S. 14.

⁵³⁸ Vgl. Öhlinger (2009): S. 158f.

⁵³⁹ Vgl. Öhlinger (2009): S. 203.

⁵⁴⁰ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 95.

⁵⁴¹ Vgl. Art 23a, 26, 95, 117 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 65/2012.

⁵⁴² Vgl. Davy in Davy (2001): Rz 977.

⁵⁴³ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 96.

10. Integration und Sprache

10.1. Funktionen der Sprache

Grundsätzlich ist die Sprache nur ein Teil der sozialen Integration von Migranten. Aufgrund der mehrfachen Funktionalität der Sprache hat sie aber laut Esser eine besondere, darüber hinausgehende Bedeutung. Esser geht von folgenden drei Funktionen der Sprache aus. Erstens ist die Sprache ein Teil des Humankapitals der Menschen, weil sie eine Ressource ist, mit der man andere Ressourcen erlangen kann.⁵⁴⁴ Zweitens ist die Sprache ein Symbol, mit dem der Mensch Dinge bezeichnen sowie innere Zustände ausdrücken kann.⁵⁴⁵ Und die dritte Funktion besteht darin, dass die Sprache ein Medium der Kommunikation und Verständigung ist.⁵⁴⁶ Der Erwerb der Sprache ist also laut Esser eine zentrale Voraussetzung für jede weitere Sozialintegration.⁵⁴⁷ Dies sieht man vor allem daran, dass die Aufnahme von Kontakten, der Bildungserfolg sowie diverse berufliche Positionen allesamt von sprachlichen Kenntnissen abhängen. Die Sprache spielt also eine zentrale Rolle für die Sozial- und Systemintegration. Laut Esser folgt dies vor allem daraus, dass die Sprache und die strukturelle soziale Integration stark miteinander verbunden sind.⁵⁴⁸ Unter der strukturellen sozialen Integration versteht man unter anderem, wie bereits oben erwähnt, die Integration über die Bildung und den Arbeitsmarkt.⁵⁴⁹

Laut Esser hat die Verbindung zwischen Sprache und Bildung zahlreiche Gründe. Erstens wird der schulische Unterricht grundsätzlich in der nationalen oder lokalen Sprache abgehalten, was dazu führt, dass die Kenntnis der Sprache die Effizienz des Lernens stark beeinflusst.⁵⁵⁰ Laut Esser ist es nur theoretisch denkbar, dass sich die Schule von ihrem „monolingualen Habitus“⁵⁵¹ trennt. Dies vor allem deshalb, weil durch die internationale Migration immer wieder neue Muttersprachen auftauchen, die zu berücksichtigen wären. Zweitens kann die Sprache als Symbol dazu führen, dass Stereotypen aktiviert werden, die sich wiederum auf die Leistungen der Schüler auswirken.⁵⁵² Diese Stereotypen können sowohl Auswirkungen auf das Verhalten der Schüler selbst haben, was man dann als „stereotype threat“⁵⁵³ bezeichnet, als auch Auswirkungen auf die Erwartungen und

⁵⁴⁴ Vgl. Esser (2006): S. 52.

⁵⁴⁵ Vgl. Esser (2006): S. 52.

⁵⁴⁶ Vgl. Esser (2006): S. 52.

⁵⁴⁷ Vgl. Esser (2006): S. 52.

⁵⁴⁸ Vgl. Esser (2006): S. 53.

⁵⁴⁹ Vgl. Esser (2006): S. 53.

⁵⁵⁰ Vgl. Esser (2006): S. 54.

⁵⁵¹ Esser (2006): S. 54.

⁵⁵² Vgl. Esser (2006): S. 54.

⁵⁵³ Esser (2006): S. 54.

Notengebung bei den Lehrern. Weiters gibt es die so genannte „institutionelle Diskriminierung“⁵⁵⁴, mit der versucht wird, die organisatorischen Schwierigkeiten, die durch die große Anzahl von Schülern mit Migrationshintergrund entstehen, zu bewältigen. Drittens hat eine zu große sprachliche Vielfalt negative Auswirkungen auf die Funktion der Sprache als Medium.⁵⁵⁵ Unter der Mediumsfunktion versteht man hier die Vermittlung von Lerninhalten. Die Lerninhalte können bei einer zu großen sprachlichen Vielfalt nicht in dem Ausmaß vermittelt werden wie bei Vorhandensein lediglich einer Unterrichtssprache, was in weiterer Folge dazu führt, dass sich der notwendige Lernaufwand für die SchülerInnen erhöht.⁵⁵⁶

Daneben gibt es auch für die Verbindung zwischen Bildung und Arbeitsmarkt diverse Gründe, die wiederum mit den drei Funktionen der Sprache zusammenhängen. Erstens ist für viele berufliche Tätigkeiten die Sprache eine notwendige Ressource.⁵⁵⁷ Zweitens kann die Sprache, wie bereits im Bildungsbereich, symbolische Wirkung haben. Beispielsweise kann ein Akzent eines Migranten zur Entstehung von Stereotypen, wie beispielsweise nicht genügend Qualifikationen oder Illegalität, beitragen.⁵⁵⁸ Dies wiederum führt in weiterer Folge zur Diskriminierung. Drittens kann die sprachliche Vielfalt, wie auch im Bildungsbereich, die Funktion der Sprache als Kommunikationsmittel beeinträchtigen und somit hohe Transaktionskosten verursachen.⁵⁵⁹ In weiterer Folge kommt es dann zu Abzügen beim Einkommen oder überhaupt zur Nichteinstellung von sprachlichen Minderheiten.⁵⁶⁰

Wie bereits oben erwähnt, spielt die Sprache auch für die Systemintegration eine zentrale Rolle. Die wichtigsten Faktoren der Sprache für die Systemintegration werden von Esser wieder anhand der drei Funktionen der Sprache aufgelistet. Da ein Land mit einer großen sprachlichen Vielfalt viele inter- und transnationale Beziehungen führen kann, stellt diese sprachliche Vielfalt eine wichtige Ressource für das Land dar.⁵⁶¹ Die Sprache als Symbol kann ein Zusammengehörigkeitsgefühl erzeugen, vorausgesetzt es handelt sich um eine Sprache, die von allen gesprochen wird.⁵⁶² Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Sprache als Symbol auch systemdesintegrativ wirken und zu ethnischen Grenzziehungen führen. Auch bei der Funktion der Sprache als Medium ist eher eine von allen geteilte Sprache als so

⁵⁵⁴ Esser (2006): S. 54.

⁵⁵⁵ Vgl. Esser (2006): S. 54.

⁵⁵⁶ Vgl. Esser (2006): S. 54.

⁵⁵⁷ Vgl. Esser (2006): S. 55.

⁵⁵⁸ Vgl. Esser (2006): S. 55.

⁵⁵⁹ Vgl. Esser (2006): S. 55.

⁵⁶⁰ Vgl. Esser (2006): S. 55.

⁵⁶¹ Vgl. Esser (2006): S. 55.

⁵⁶² Vgl. Esser (2006): S. 56.

genannte lingua franca vorteilhaft.⁵⁶³ Im Gegensatz dazu würde nämlich eine große sprachliche Vielfalt eher Verständigungsprobleme und in weiterer Folge hohe Transaktionskosten verursachen.⁵⁶⁴

Entsprechend diesen Ausführungen, müsste man also die Vorteile der sprachlichen Vielfalt nutzen, ohne dass es aber gleichzeitig zu ethnischen Grenzziehungen und Verständigungsproblemen kommt.⁵⁶⁵ Die sprachliche Assimilation käme laut Esser hier nicht in Frage, weil dadurch die sprachliche Vielfalt verloren geht. Stattdessen wäre der Erwerb von bi- oder multilingualen Kenntnissen eine mögliche Lösung. Laut Esser sollte die jeweilige ethnische Muttersprache und eine weitere Sprache, die dann als Lingua Franca verwendet wird, erworben werden.⁵⁶⁶ Diese zusätzliche Sprache muss laut Esser nicht unbedingt die Sprache des Aufnahmelandes sein. Aber aufgrund der Möglichkeiten im Aufnahmeland wird meistens nur die Sprache des Aufnahmelandes - oder unter Umständen auch Englisch - die Funktion als Lingua Franca erfüllen können, was wiederum bedeutet, dass sprachliche Assimilation unumgänglich ist.⁵⁶⁷ Auch im Rahmen der strukturellen Sozialintegration spielt die sprachliche Assimilation eine zentrale Rolle, was man vor allem daran sieht, dass für den Erwerb bilingualer Kenntnisse, sowohl die Mutter- als auch die Zweitsprache beherrscht werden müssen.⁵⁶⁸

10.2. Sprache und Identität

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Beitrag von Krumm verweisen, in dem er den Zusammenhang von Sprache und Integration erläutert. Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen der Sprache und der Identität eines Menschen ein besonderer Zusammenhang besteht.⁵⁶⁹ Deswegen haben auch viele Menschen die Befürchtung, dass durch das Erlernen einer neuen Sprache bzw. ein Sprachwechsel ihre eigene Identität verloren geht. Krumm verwendet den Begriff „Konfliktzweisprachigkeit“⁵⁷⁰ und meint damit jene Fälle, in denen Menschen zum Sprachwechsel gezwungen werden. Laut Krumm würde ein Sprachwechsel nur dann erfolgreich sein, wenn die Zweitsprache von den Lernenden nicht als Bedrohung ihrer Identität angesehen wird.⁵⁷¹ Das Problem besteht aber darin, dass viele Länder, so auch

⁵⁶³ Vgl. Esser (2006): S. 56.

⁵⁶⁴ Vgl. Esser (2006): S. 56.

⁵⁶⁵ Vgl. Esser (2006): S. 56.

⁵⁶⁶ Vgl. Esser (2006): S. 56.

⁵⁶⁷ Vgl. Esser (2006): S. 56.

⁵⁶⁸ Vgl. Esser (2006): S. 56.

⁵⁶⁹ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 184.

⁵⁷⁰ Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 184.

⁵⁷¹ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 184.

Österreich, diesen Zusammenhang zwischen Identität und Sprache nicht berücksichtigen und nur das Erlernen der Sprache des jeweiligen Aufnahmelandes fördern bzw. die Migranten hiezu sogar verpflichten. Die Herkunftssprache hingegen wird in keiner Weise berücksichtigt oder gar gefördert. Krumm kritisiert diese Vorgehensweise der Länder und fordert Projekte, die zwar durchaus auf den Spracherwerb abzielen, hierfür aber auch entsprechende Rahmenbedingungen und Zeit vorsehen.⁵⁷² Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass die Verwendung der Herkunftssprache für die meisten Immigranten einen symbolischen Charakter hat.⁵⁷³ Daher sollten diese Herkunftssprachen auch seitens des Staates öffentlich anerkannt werden, wie zum Beispiel durch mehrsprachige Reden der Politiker. Dadurch würde der Staat auch eine gewisse Bereitschaft zur Integration zeigen.⁵⁷⁴ Laut Krumm könnte Integration nur dann erfolgreich funktionieren, wenn Integration als zweiseitiger Prozess anerkannt wird und sowohl die Aufnahmegesellschaft als auch die Migranten dazu bereit sind, in sprachlicher sowie kultureller Vielfalt zu leben.⁵⁷⁵ Krumm bestreitet zwar nicht, dass Migranten die deutsche Sprache erwerben müssen, betont aber, dass Deutschkenntnisse nur eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration sind.⁵⁷⁶ Damit der Integrationsprozess gelingen kann, müssten seiner Ansicht nach folgende drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Öffnung der Aufnahmegesellschaft, Abbau des Ethnozentrismus, Entwicklung von Toleranz
2. Setzen von Integrationsanreizen
3. ausreichender Zeitrahmen ohne Sanktionen⁵⁷⁷

10.3. Faktoren, die den Zweitsprachenerwerb beeinflussen

In der Literatur⁵⁷⁸ wird zwar die einhellige Auffassung vertreten, dass Sprachkenntnisse zu einer erfolgreichen Integration beitragen können, dies aber nur dann, wenn die Sprache unter günstigen Bedingungen erworben wird. An dieser Stelle möchte ich einige von diesen Bedingungen bzw. Faktoren, die den Zweitsprachenerwerb beeinflussen, nennen.

⁵⁷² Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 184.

⁵⁷³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 32.

⁵⁷⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

⁵⁷⁵ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185.

⁵⁷⁶ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185.

⁵⁷⁷ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185.

⁵⁷⁸ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 190; Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2008): S. 24.

10.3.1. Sprachlernmotivation

Die zurzeit in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung mit Geldstrafen und im Extremfall mit Ausweisung sanktioniert wird.⁵⁷⁹ Laut Krumm widerspreche diese Sanktionierung jeglichen Erkenntnissen aus der Sprachpsychologie sowie -pädagogik.⁵⁸⁰ Darüber hinaus seien die Migranten ohnedies daran interessiert, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen. Es müsste lediglich eine so genannte „Integrationsmotivation“⁵⁸¹ geschaffen werden, wie zum Beispiel durch Setzung von Integrationsanreizen im Aufenthaltsrecht, beim Arbeitsmarktzugang oder bei der politischen Teilhabe.⁵⁸²

10.3.2. Orientierung an den Lernvoraussetzungen

Krumm fordert, dass die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Integrationsvereinbarung die unterschiedlichen Lernerfahrungen der Migranten berücksichtigen sollten.⁵⁸³ Auch im Europäischen Referenzrahmen für Sprachen heißt es, dass „das Lehren und Lernen von Sprachen an den Bedürfnissen, an der Motivation, den Dispositionen und den Lernmöglichkeiten der Lernenden“⁵⁸⁴ orientiert werden muss.

10.3.3. Sprachpraxis

Der Spracherwerb kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Möglichkeit eines Sprachkontakte der Migranten zu den Einheimischen gegeben ist, wie etwa am Arbeitsmarkt und im Wohngebiet.⁵⁸⁵ Die Kommunikation im Alltag führt nämlich dazu, dass die im Unterricht erworbenen Kenntnisse erweitert und gefestigt werden.⁵⁸⁶

10.3.4. Zumutbarkeit

Laut Krumm sollten die angebotenen Sprachkurse auf die unterschiedlichen sozialen und familiären Lebenssituationen der Migranten Rücksicht nehmen.⁵⁸⁷ Im Hinblick auf die

⁵⁷⁹ Vgl. § 77 Abs 1 Z 3 NAG, BGBI. I Nr. 100/2005 idF BGBI. I Nr. 38/2011.

⁵⁸⁰ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185..

⁵⁸¹ Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185.

⁵⁸² Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185.

⁵⁸³ Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 190.

⁵⁸⁴ Europarat (2001): S. 16.

⁵⁸⁵ Vgl. Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2009): S. 24.

⁵⁸⁶ Vgl. Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2009): S. 24.

⁵⁸⁷ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 191f.

unterschiedlichen Bedürfnisse der Migranten sollte das Kursangebot individuell und differenziert ausgestaltet sein.⁵⁸⁸

10.3.5. Einbeziehung der Herkunftssprache

Da die Erstsprache von Migranten – sowohl im Kindesalter als auch im Erwachsenenalter – eine maßgebende Rolle für deren Identität und deren Selbstbewusstsein spielt, wird die Einbeziehung der Erstsprache als eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Zweitsprachenerwerb angesehen.⁵⁸⁹ Die Einbeziehung der Muttersprache in den Schulunterricht würde einerseits das Selbstvertrauen der Kinder stärken und andererseits das Erlernen der neuen Sprache erleichtern.⁵⁹⁰ Darüber hinaus beherrschen viele Migranten neben der Erstsprache auch noch weitere Sprachen und sind daher im Zeitpunkt der Einreise bereits mehrsprachig. Somit sollte der Deutschunterricht auch auf die bereits vorhandenen Sprachkenntnisse aufbauen und die Mehrsprachigkeit erweitern.⁵⁹¹

10.3.6. Unterrichtsqualität

Für den erfolgreichen Erwerb von Sprachkenntnissen spielen auch Faktoren, wie die Ausbildung der Lehrkräfte, die Qualität der Unterrichtsmaterialien, die Größe der Gruppe sowie das Ausmaß der Stunden, eine bedeutende Rolle.⁵⁹² Vor allem die Lehrenden sollten abgesehen von der Ausbildung hinsichtlich der Vermittlung einer Zweitsprache auch noch über besondere interkulturelle Qualifikationen verfügen.⁵⁹³ Daher fordert Krumm die Entwicklung von Standards in Bezug auf den Unterricht, die Lehrmaterialien sowie die Qualifikation der Lehrenden.⁵⁹⁴

11. Empirischer Teil

Nachdem das Thema Integration nunmehr theoretisch aufgearbeitet ist, beschäftigt sich dieser Teil der Arbeit mit der Darstellung und Analyse der Forschungsergebnisse. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werde ich zunächst aber noch kurz erläutern, welche Verfahren zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung angewandt wurden.

⁵⁸⁸ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 191f.

⁵⁸⁹ Vgl. Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2009): S. 22.

⁵⁹⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 32-33.

⁵⁹¹ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 188ff.

⁵⁹² Vgl. Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2008): S. 21

⁵⁹³ Vgl. Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2008): S. 21

⁵⁹⁴ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 196.

11.1. Methodik

Ich entschied mich für die qualitative Sozialforschung, da mir diese für die Untersuchung der Frage der Integration der russischsprachigen Migranten in Österreich am geeignetsten erschien. Bei den Verfahren der qualitativen Sozialforschung muss zwischen dem Erhebungs-, dem Aufbereitungs- und dem Auswertungsverfahren unterschieden werden.⁵⁹⁵ Zunächst wird mit Hilfe verschiedener Erhebungstechniken das Material gesammelt, anschließend durch Aufbereitungstechniken gesichert und strukturiert und schließlich mit Hilfe von Auswertungstechniken analysiert. In jedem Stadium kann man wiederum zwischen zahlreichen verschiedenen Verfahren wählen. Im Folgenden werde ich kurz erläutern, welche jeweiligen Verfahren von mir angewandt wurden.

11.1.1. Erhebungsverfahren

Zunächst ist festzuhalten, dass in der qualitativen Forschung dem verbalen Zugang und somit dem Gespräch eine besondere Bedeutung zukommt. Da subjektive Einstellungen nur schwer aus Beobachtungen abgeleitet werden können, sei es laut Mayring erforderlich, die Subjekte selbst zur Sprache kommen zu lassen⁵⁹⁶:

„Sie selbst sind zunächst die Experten für ihre eigenen Bedeutungsgehalte.“⁵⁹⁷

Nach Durchsicht der verschiedenen Interviewtechniken habe ich mich für den Zweck meiner Untersuchung für die Anwendung des so genannten Problemzentrierten Interviews entschieden. Dabei handelt es sich um ein offene, halbstrukturierte Interviewform.⁵⁹⁸ Der Begriff „offen“ bezieht sich auf den Grad der Freiheit des Interviewpartner und wird wie folgt definiert:

„Er kann frei antworten, ohne Antwortvorgaben, kann das formulieren, was ihm in Bezug auf das Thema bedeutsam ist.“⁵⁹⁹

Die Vorteile einer offenen Interviewform bestehen vor allem darin, dass die Interviewpartner ihre subjektiven Einstellungen äußern können und dass eine Vertrauensbeziehung zwischen dem Interviewer und dem Interviewpartner aufgebaut wird.⁶⁰⁰ Das hat zur Folge, dass das offene Interview zu ehrlicheren, reflektierteren und offeneren Antworten führt als das geschlossene.⁶⁰¹

⁵⁹⁵ Vgl. Mayring (1999)

⁵⁹⁶ Vgl. Mayring (1999): S. 49.

⁵⁹⁷ Mayring (1999): S. 49.

⁵⁹⁸ Vgl. Mayring (1999): S. 49.

⁵⁹⁹ Mayring (1999): S. 49.

⁶⁰⁰ Vgl. Mayring (1999): S. 51.

⁶⁰¹ Vgl. Mayring (1999): S. 51.

Der Begriff „halbstrukturiert“ bezieht sich auf den Grad der Freiheit des Interviewers.⁶⁰² Das Problemzentrierte Interview konzentriert sich, wie schon der Name sagt, auf eine bestimmte Problemstellung. Hierfür wird in der Regel im Vorfeld einen Interviewleitfaden erstellt, der die einzelnen relevanten Themen, jeweils mit Formulierungsvorschlägen, enthält. Durch diesen Leitfaden kommt es zu einer teilweisen Strukturierung, was in weiter Folge die Vergleichbarkeit mehrerer Interviews erleichtert.⁶⁰³

Nachdem ich mich für das Problemzentrierte Interview entschieden habe, erstellte ich einen Interviewleitfaden, anhand dessen die Frage nach der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich untersucht werden soll. Obwohl es in der Literatur kein einheitliches Verständnis von Integration gibt, ist man sich dennoch einig, dass man verschiedene Dimensionen bzw. Bereiche der Integration unterscheiden kann.

So unterscheidet Esser folgende 4 Dimensionen:

1. *Kulturation – kulturelle Dimension*
2. *Platzierung – strukturelle Dimension*
3. *Interaktion – soziale Dimension*
4. *Identifikation – emotionale Dimension*⁶⁰⁴

Auch Bauböck unterscheidet 4 Dimensionen, die aber etwas anders lauten:

1. *Aufenthaltsintegration*
2. *Politische Integration*
3. *Soziale Integration*
4. *Kulturelle Integration*⁶⁰⁵

Und auch Schulte/Treichler unterscheiden verschiedene Bereiche:

1. *rechtlich-legal*
2. *sozio-ökonomisch*
3. *politisch-partizipativ*
4. *sprachlich-kulturell*
5. *religiös*⁶⁰⁶

⁶⁰² Vgl. Mayring (1999): S. 52.

⁶⁰³ Vgl. Mayring (1999): S. 52.

⁶⁰⁴ Esser (2006): S. 26.

⁶⁰⁵ Bauböck in Wolf (1997): S. 177ff.

⁶⁰⁶ Schulte/Treichler (2010): S. 46.

Da das Ziel meiner Diplomarbeit darin besteht, die Frage der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich zu untersuchen, halte ich es für sinnvoll, für die Analyse der Integration zwischen diesen einzelnen Dimensionen der Integration zu unterscheiden. In Anlehnung an die von den oben genannten Autoren vorgenommenen Unterscheidungen habe ich mich für folgende Dimensionen entschieden:

1. Rechtliche und Politische Integration
2. Strukturelle Integration
3. Soziale Integration
4. Kulturelle Integration
5. Emotionale Integration

Anhand dieser Dimensionen habe ich schließlich folgenden Interviewleitfaden erstellt:

Einstiegsfrage

Erzähle mir bitte doch einmal, wo und wie du aufgewachsen bist und wie es dazu gekommen ist, dass du aus deinem Heimatland ausgewandert bist? Warum hast du dich für Österreich entschieden und nicht für ein anderes Land?

Rechtliche und Politische Integration

Welcher Aufenthaltstitel wurde dir bei deiner erstmaligen Einreise nach Österreich erteilt und über welchen Aufenthaltstitel verfügst du derzeit?

Denkst du daran, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen?

Strukturelle Integration

Welche Ausbildung hast du absolviert? (Schule, Studium)

Was machst du derzeit beruflich bzw. was möchtest du in Zukunft beruflich machen?

Wo wohnst du zurzeit? (eigene Wohnung, WG, Studentenheim, bei den Eltern)

Wie war die Situation als du in Österreich angekommen bist? (Wohnung, Arbeit etc.)

Hattest du bei der Einreise nach Österreich Unterstützung seitens des Staates oder anderer Institutionen?

Hast du jemals irgendwelche Diskriminierungen oder Vorurteile erlebt wegen deiner Herkunft? (z.B. bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche) Weißt du, wie das bei anderen ist?

Soziale Integration

Wie sieht dein Freundeskreis aus? Hast du mehr russische oder österreichische Freunde und Bekannte?

Hast du noch Kontakt mit Verwandten oder Freunden aus deinem Heimatland? Fährst du in dein Heimatland auf Besuch oder Urlaub, wenn ja, wie oft?

Kulturelle Integration

Hast du vor der Einreise nach Österreich bereits über Deutschkenntnisse verfügt?

Warst du verpflichtet deine Deutschkenntnisse im Rahmen der Erteilung bzw. Verlängerung deines Aufenthaltstitels nachzuweisen? Wenn ja, wie hast du diese nachgewiesen? (Deutsch-Integrationskurs oder anderer Nachweis) Und wie findest du diese Verpflichtung?

Wie ist es dir beim Erlernen der deutschen Sprache ergangen?

Wenn du in Österreich einen Deutschkurs besucht hast: Welche Eindrücke konntest du dabei gewinnen?

Hat das Erlernen der deutschen Sprache für dich positive Auswirkungen? Konntest du Vorteile daraus ziehen und wenn ja, welche?

Könntest du dir auch vorstellen, ohne Deutschkenntnisse in Österreich zu leben?

Sprichst du öfter Russisch oder Deutsch?

Merkst man bei deinen Russischkenntnissen schon Veränderungen?

Wie sieht es Feiertagen und Bräuchen aus? Feierst du eher die russischen oder die österreichischen Feiertage, oder beide?

Emotionale Integration

Würdest du dich selbst eher als RussIn oder ÖsterreicherIn bezeichnen?

Sehen dich deine Verwandten/Bekannten eher als RussIn oder ÖsterreicherIn?

Bist du mit deinem Leben in Österreich zufrieden und fühlst du dich hier zu Hause?

Wie schauen deine Pläne für die Zukunft aus? Planst du zu bleiben, wenn ja, warum? Oder möchtest du irgendwann einmal in dein Heimatland zurückkehren?

Darüber hinaus wurden nach den allgemeinen Daten der Interviewpartner, wie dem Geschlecht, dem Geburtsjahr, der Herkunft und dem Einreisejahr gefragt. Zu Beginn eines jeden Interviews wurde die oben erwähnte Einstiegsfrage gestellt, um den Zweck der Einreise nach Österreich herauszufinden. Im Laufe der Interviews wurden die oben

genannten Leitfadenfragen gestellt, wobei es aber weder eine starre Formulierung noch eine starre Abfolge gab, diese wurden vielmehr an die jeweilige Situation angepasst. Da in den Interviews auch Themen besprochen wurden, die im Interviewleitfaden nicht genannt sind, wurden auch Ad-hoc-Fragen gestellt. Dabei handelt es sich um spontane Fragen, die erforderlich sind, um den Gesprächsverlauf aufrecht zu erhalten.⁶⁰⁷ Um die Interviews festzuhalten, wurden die Interviews nach Einverständnis aller Interviewpartner mittels Tonband aufgezeichnet.

11.1.2. Aufbereitungsverfahren

Ein weiterer wichtiger Punkt der qualitativen Sozialforschung ist die Deskription, das heißt die exakte und angemessene Beschreibung des Gegenstandes.⁶⁰⁸ Nachdem das Material gesammelt und festgehalten wurde und bevor es ausgewertet werden kann, muss es zunächst aufbereitet werden. Auch hinsichtlich der Materialaufbereitung gibt es wiederum verschiedene Techniken, von denen ich die wörtliche Transkription ausgewählt habe. Der Zweck der wörtlichen Transkription besteht in der Herstellung einer vollständigen Textfassung des verbal erhobenen Materials, welche in weiterer Folge die Basis für die Auswertung darstellen soll.⁶⁰⁹ Diesbezüglich stehen wiederum verschiedene Techniken zur Verfügung. Obwohl die Transkription mit Hilfe des Internationalen Phonetischen Alphabets wohl die genaueste Methode ist, habe ich mich dennoch für die Übertragung in normales Schriftdeutsch entschieden. Bei dieser Technik kommt es zu einer Bereinigung des Dialekts, zur Behebung von Satzbaufehlern und zur Glättung des Stils.⁶¹⁰ Ich habe mich vor allem aufgrund der besseren Lesbarkeit für die Anwendung dieser Technik entschieden. Wenn die befragten Personen besonders markante Wörter verwendet haben, wurden diese aber so belassen und unter einfache Anführungszeichen gesetzt, damit der Sinn der Aussage erhalten bleibt. Darüber hinaus wurden folgende Transkriptionszeichen verwendet:

[...] Auslassung

[] Hinzufügung

[lacht] die befragte Person lacht

⁶⁰⁷ Vgl. Mayring (1999): S. 52.

⁶⁰⁸ Mayring (1999): S. 65.

⁶⁰⁹ Vgl. Mayring (1999): S. 69.

⁶¹⁰ Vgl. Mayring (1999): S. 70.

11.1.3. Auswertungsverfahren

Auch hinsichtlich der Auswertungstechnik können verschiedene Verfahren unterschieden werden. Ich habe mich bei meiner Untersuchung der so genannten Qualitativen Inhaltsanalyse bedient, da sich diese sehr gut für die systematische, theoriegeleitete Bearbeitung von Textmaterial eignet.⁶¹¹ Der Vorteil der qualitativen Inhaltsanalyse liegt in der streng methodisch und systematischen Analyse des Materials.⁶¹² Zunächst wird das Material in einzelne Bereiche zergliedert und anschließend schrittweise bearbeitet. Eine besondere Rolle spielt dabei ein anhand von Theorien entwickeltes Kategoriesystem, das jene Aspekte festlegt, die analysiert werden sollen.⁶¹³ Innerhalb der qualitativen Inhaltsanalyse werden wiederum drei Formen unterschieden, nämlich die Zusammenfassung, die Explikation und die Strukturierung. Ich habe die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse gewählt, deren Ziel es ist, eine bestimmte Struktur aus dem Textmaterial herauszufiltern.⁶¹⁴

11.1.4. Auswahl der Interviewpartner

Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Herkunft: Staat der ehemaligen Sowjetunion
- Muttersprache: Russisch
- derzeitiger Aufenthalt in Österreich
- Einreise nach Österreich nach dem Zerfall der Sowjetunion

Im Zeitraum von August bis Dezember 2012 habe ich schließlich mit insgesamt 10 Personen, die den oben genannten Auswahlkriterien entsprachen, Interviews geführt. Hiervon sind 8 Personen weiblich und 2 Personen männlich. Die älteste Person wurde im Jahr 1966 und die jüngste im Jahr 1988 geboren. Hinsichtlich der Herkunft sieht es so aus, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Personen, nämlich 9 von 10 Personen, in Russland geboren wurde. Lediglich eine Person stammt aus Estland. In Bezug auf das Einreisejahr ist festzuhalten, dass 6 Personen vor dem Jahr 2000 und 4 Personen nach dem Jahr 2000 nach Österreich kamen. Des Weiteren ist auf den Umstand hinzuweisen, dass sich die Auswahl an russischsprachigen Migranten in den Großstädten als wesentlich größer darstellt als auf dem Land. Dementsprechend ist der Großteil der befragten Personen in Wien wohnhaft. Lediglich

⁶¹¹ Vgl. Mayring (1999): S. 98.

⁶¹² Vgl. Mayring (1999): S. 98.

⁶¹³ Vgl. Mayring (1999): S. 91.

⁶¹⁴ Vgl. Mayring (1999): S. 94.

drei Personen wohnen in St. Pölten in Niederösterreich. Auf dies ist bei der Auswertung der Ergebnisse besonders Bedacht zu nehmen.

11.2. Forschungsergebnisse

Wie bereits oben erwähnt, werde ich die Untersuchung der Frage der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich anhand von 5 verschiedenen Dimensionen der Integration vornehmen, nämlich anhand der rechtlichen und politischen, der strukturellen, der sozialen, der kulturellen und der emotionalen Integration.

11.2.1. Rechtliche und Politische Integration

11.2.1.1. Rechtliche Integration

Bei der rechtlichen Integration geht es um die Frage, über welche Rechte die Migranten in Österreich verfügen. Denn von rechtlicher Integration kann nur dann gesprochen werden, wenn den Migranten dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Da die Rechte der Migranten vor allem von deren Aufenthaltsstatus abhängig sind, wurde im Rahmen der Interviews zunächst danach gefragt, welcher Aufenthaltstitel ihnen bei ihrer Einreise nach Österreich erteilt wurde und über welchen sie derzeit verfügen. Nach Auswertung der Daten kann festgehalten werden, dass sämtliche befragten Personen über einen aufrechten Aufenthaltstitel verfügen und somit alle Interviewpartner rechtmäßig in Österreich aufhältig sind. Eine Person verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung, die das schwächste Recht auf Aufenthalt darstellt, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt. 2 Personen verfügen über eine Rot-Weiß-Rot-Karte, wodurch sie zur befristeten Niederlassung berechtigt sind. 4 von ihnen verfügen sogar schon über einen Daueraufenthaltstitel und sind somit zur unbefristeten Niederlassung in Österreich berechtigt. Eine Person ist estnische Staatsbürgerin und genießt seit dem Beitritt Estlands zur Europäischen Union sämtliche Grundfreiheiten der Unionsbürger. Und die übrigen 2 Personen haben bereits die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen und sind daher vollständig rechtlich integriert. Zum Aufenthaltsverfahren selbst wurden keine Fragen gestellt. Dennoch sprach eine Interviewpartnerin dieses Thema von selbst an. V.G. ist in Estland geboren und kam gemeinsam mit ihrer Mutter im Jahr 1996 nach Österreich. Zu diesem Zeitpunkt war Estland noch kein Mitgliedstaat der Europäischen Union, sodass beide um einen Aufenthaltstitel ansuchen mussten. Im Zuge des Interviews erzählt V.G. Von den Problemen, die ihre Mutter im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsverfahren hatte:

„Es war so eine Schlange, die sich immer in den Schwanz gebissen hat. Man hat meiner Mutter nicht ein längerfristiges Visum geben wollen, weil sie keine dauerhafte Anstellung hatte. Und man wollte ihr keine dauerhafte Anstellung geben, weil sie nicht so ein langes Visum hatte.“ (Interview V.G.)

An dieser Stelle möchte ich auf Bauböck Bezug nehmen, der unter anderem die Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen gegenüber Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten bei der Einreise sowie auch beim Aufenthalt kritisiert.⁶¹⁵ Während nämlich innerhalb der Europäischen Union das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer gilt, dürfen Drittstaatsangehörige nur unter bestimmten Voraussetzungen in ein EU-Land einreisen. Bauböck spricht sich zwar nicht vollkommen gegen eine Regelung der Neuzuwanderung seitens der Aufnahmestaaten aus, betont aber die Wichtigkeit eines fairen Einwanderungsverfahrens.⁶¹⁶ Und auch meines Erachtens sollten die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht so überspannt werden, dass die Neuzuwanderung von Migranten faktisch ausgeschlossen ist.

11.2.1.2. Politische Integration

Unter Politischer Integration wird „die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Einwanderern – sowohl als Individuen als auch vermittelt über Organisationen, die ihre Interessen vertreten – am politischen Leben eines Landes“⁶¹⁷ verstanden. Dabei ist im Wesentlichen zwischen politischen Freiheitsrechten, wie zum Beispiel der Vereins- und Versammlungsfreiheit, und politischen Beteiligungsrechten, wie dem aktiven und passiven Wahlrecht zu unterscheiden.⁶¹⁸ Während die Vereins- und Versammlungsfreiheit in den meisten europäischen Ländern vor allem aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention jedermann zusteht, kommt das Wahlrecht nur den Staatsbürgern des jeweiligen Landes zu.⁶¹⁹ So sind auch in Österreich nur die österreichischen Staatsbürger aktiv und passiv wahlberechtigt.

Da die Politische Integration der Migranten daher vor allem von der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängt, wurden die Interviewten im Zuge der Interviews gefragt, ob sie bereits über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen und wenn nicht, ob sie sich

⁶¹⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33f.

⁶¹⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 35.

⁶¹⁷ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 182.

⁶¹⁸ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 182.

⁶¹⁹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 183.

vorstellen könnten, diese zu beantragen. Hierauf antworteten drei Personen mit „Ja“, eine Person mit „Vielleicht“ und eine Person mit „Nein“. Bei den übrigen 3 Personen wurde auf dieses Thema nicht näher eingegangen, da diese erst seit Kurzem in Österreich aufhältig sind und ein weiterer Aufenthalt in Österreich noch nicht sicher ist, sondern von beruflichen Gründen abhängig ist.

Hinsichtlich der Gründe, warum die befragten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen haben bzw. annehmen möchten, konnten interessante Ergebnisse festgestellt werden. Bei L.S. war der Hauptgrund jener, dass mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Rechte verbunden sind, die sie mit der russischen Staatsbürgerschaft nicht hatte:

„Ich habe bereits die österreichische Staatsbürgerschaft. Es ist mir um die Visumsfreiheit gegangen. Also ich habe sie deshalb angenommen, damit ich als Touristin ohne Visum in die anderen Länder reisen kann. Weil die Russen haben überall Probleme mit dem Visum. Und mit dem österreichischen Pass hast du überall Freiheiten.“ (Interview L.S.)

Und auch V.G. hatte eigentlich vor, nach 10 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen, und zwar vor allem deswegen, um die oben erwähnten Probleme im Rahmen des Aufenthaltsverfahrens zu vermeiden. Doch da Estland im Jahr 2005 der Europäischen Union beitrat, sei dies nicht mehr notwendig gewesen, denn als EU-Bürgerin genießt sie ohnehin das Recht auf Freizügigkeit und benötigt daher keinen Aufenthaltstitel mehr. Aus beruflichen Gründen möchte V.G. aber dennoch in naher Zukunft die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen.

„Mittlerweile überlege ich mir schon, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen, weil ich sicher nicht zurück nach Estland gehen werde und es hat für mich eigentlich nicht wirklich einen Sinn die estnische Staatsbürgerschaft zu behalten. Und da ich ja mit Jus zu tun habe und das auch beruflich ausüben möchte, ist es viel besser, wenn ich die österreichische Staatsbürgerschaft habe.“

(Interview V.G.)

Lediglich eine Person gibt an, dass sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht annehmen möchte:

„Ich brauche sie nicht. Momentan geht es mir auch ohne österreichische Staatsbürgerschaft gut. Also warum sollte ich? Das ist aber nicht der einzige Grund. Nur angenommen, was ist, wenn einmal mit meinem Mann etwas passiert? Ich meine, ich habe hier zwar eine Tochter, aber sie wird irgendwann ihr eigenes Leben führen (Freund, Familie) oder vielleicht geht sie auch ins Ausland[...]Das heißt, ich weiß nicht und ich kann nicht sagen, was in Zukunft auf mich zukommt.“

(Interview J.S.)

Weiters möchte ich auf eine von M.S. getätigte Aussage hinweisen, die angab, dass ihre Mutter deswegen nach wie vor Russin ist, weil sie ihre russische Staatsbürgerschaft nicht aufgeben wollte. Dies entspricht Bauböcks Theorie, dass das Verlangen der Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft der wichtigste Grund für die niedrigen Einbürgerungsraten ist.⁶²⁰

Im Gegensatz dazu hat M.P. kein Problem mit der Aufgabe ihrer russischen Staatsbürgerschaft und würde daher gerne die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen. Der Grund, warum sie es dennoch noch nicht getan hat, liegt in dem komplizierten und langwierigen Verfahrens zur Erlangung der Staatsbürgerschaft:

„Ich habe schon vor, dass ich sie annehmen werde. Nächstes Jahr vielleicht. Aber es sind halt so viele ‘Rennereien’. Da musst du dort auf die Botschaft und dort irgendwelche Nachweise erbringen. Und das alles braucht halt Zeit, weil du so viele Behörden abklappern musst. Mich stört es nicht, dass ich die russische Staatsbürgerschaft dann aufgeben muss. Es gibt ja im Prinzip nicht so viele Unterschiede. Aber wenn ich schon in Österreich lebe und vorhabe da zu bleiben, dann ist es mit der österreichischen Staatsbürgerschaft einfach einfacher.“

(Interview M.P.)

Dies wiederum entspricht Bauböcks Theorie, dass auch die zunehmende Verschärfung der Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft ein Mitgrund für die sinkende Zahl der Einbürgerungen ist.⁶²¹

11.2.2. Strukturelle Integration

Unter struktureller Integration versteht man „die Übernahme bzw. die Gewährung von Rechten und das Vertreten von Positionen in verschiedenen sozialen Bereichen, wie etwa in

⁶²⁰ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 187.

⁶²¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 185.

Bildung, Arbeit und Wohnen sowie Zugang zu Institutionen“.⁶²² In diesem Zusammenhang ist auf die Problematik hinzuweisen, dass die Gewährung von gleichen Rechten im Sinne des Gleichheitssatzes nicht zwangsläufig bedeutet, dass Migranten auch die gleichen Chancen wie österreichische Staatsbürger haben.⁶²³ Dies zeigt sich vor allem daran, dass in vielen Fällen Migranten weniger verdienen als österreichische Staatsbürger, arbeitslos sind oder in Substandardwohnungen leben.⁶²⁴ Laut Bauböck seien vor allem die Marktmechanismen dafür verantwortlich, weil sie allgemein soziale Ungleichheit in einer Gesellschaft herstellen.⁶²⁵ In Österreich sei die Situation der Migranten aufgrund des relativ hohen Beschäftigungsniveaus und der geringen Segregation zwar besser als in vielen anderen westlichen Staaten, aber keinesfalls problemlos.⁶²⁶

Dieser Aspekt der strukturellen Integration wurde auch im Interviewleitfaden berücksichtigt. Um untersuchen zu können, wie sich die Integration der Interviewpartner im Bildungsbereich bzw. am Arbeitsmarkt darstellt, wurde im Rahmen der Interviews nach deren Ausbildung sowie beruflicher Stellung gefragt. Zur Ausbildung kann festgehalten werden, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Personen, nämlich 8 von 10 Personen, entweder bereits über einen Universitätsabschluss verfügen oder sich noch im Studium befinden. Eine Person hat zwar ein Studium begonnen, dieses aber nicht abgeschlossen und eine Person verfügt über einen Handelsschulabschluss. In Entsprechung dieser sehr guten Ausbildung stellt sich auch deren Situation am Arbeitsmarkt als sehr gut dar. 4 Personen von denjenigen, die über einen Universitätsabschluss verfügen, sind in renommierten internationalen Unternehmen beschäftigt. Einer der Interviewpartner machte sich sogar selbstständig und gründete gemeinsam mit einem österreichischen Geschäftspartner ein eigenes Unternehmen. 2 Personen absolvieren derzeit noch ihr Studium und eine Person macht aufbauend auf ihr Diplomstudium noch das Doktoratsstudium. Aber auch jene 2 Personen, die über keinen Universitätsabschluss verfügen, sind am Arbeitsmarkt integriert. Eine von ihnen hat die Krankenpflegeschule absolviert und ist jetzt als Krankenschwester tätig und die Zweite ist als Verwaltungsangestellte tätig.

Darüber hinaus wurde den Migranten die Frage gestellt, wie sich ihre Situation hinsichtlich Arbeit und Wohnung bei ihrer Einreise nach Österreich darstellte und ob sie diesbezüglich Unterstützung seitens des Staates hatten.

⁶²² Esser (2006): S. 18.

⁶²³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 27.

⁶²⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 27.

⁶²⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 27.

⁶²⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 27.

Bei I.S. war die Situation so, dass seine Frau ein sehr gutes Jobangebot bei einer internationalen Organisation in Österreich bekam und sich daher die gesamte Familie dazu entschied, nach Österreich zu übersiedeln. Für I.S., der über ein abgeschlossenes Studium der Atomphysik verfügt und in Russland als IT-Spezialist tätig war, stellte sich die Anfangszeit in Österreich anders dar als erwartet. Insbesondere die Arbeitssuche bereitetet ihm schwerwiegende Probleme:

„Ich habe sehr viele Bewerbungen an viele verschiedenen Firmen geschickt und habe auch sehr viele Absagen bekommen. Ich war bei ca. 10 Vorstellungsgesprächen [...] und sie haben immer eine Arbeitsbewilligung verlangt. Sie werden eher jemanden anstellen, der eine Arbeitsbewilligung hat. Diese ist aber nicht so leicht zu bekommen. Ich war auch beim Arbeitsmarktservice und die haben mir gesagt, dass ich zuerst eine Firma finden muss, die mich nehmen wird. Und diese Firma kann mich dann als Schlüsselkraft anstellen. Und viele Firmen haben gesagt, sie wissen nicht, wie das geht.“

(Interview I.S.)

Vor einigen Jahren machte er sich schließlich selbständig und gründete gemeinsam mit einem österreichischen Geschäftspartner ein eigenes Unternehmen, wo er dann letztendlich auch als Schlüsselkraft angestellt werden konnte. In Bezug auf die Wohnungssuche und den damit verbundenen rechtlichen Belangen gibt es bei der Internationalen Organisation, bei der seine Frau beschäftigt war, eine Abteilung, die die Mitarbeiter in dieser Hinsicht unterstützt. Seitens des Staates habe er aber keine Hilfe bekommen:

„Vielleicht gibt es auch Hilfe seitens des Staates, aber wir haben das nicht gewusst. Alles was wir gemacht haben, haben wir selber organisiert. Wir hatten nur ein paar Informationen von Freunden und Bekannten, die das schon hinter sich gehabt haben.“ (Interview I.S.)

Im Gegensatz dazu sei für L.S. und J.S., die beide aufgrund einer Heirat mit einem Österreicher nach Österreich gekommen sind, die Arbeits- und Wohnungssuche kein Problem gewesen. Beide Personen geben an, dass sie in dieser Hinsicht keinerlei Unterstützung seitens des Staates hatten, aber dafür sehr stark von ihren Ehemännern unterstützt worden seien.

„Ich war mit einem Österreicher verheiratet und deswegen haben mich diese Themen, wie Arbeit und Wohnung nicht berührt. Zuerst wohnten wir bei den Eltern von meinem ehemaligen Ehemann und dann haben wir dieses Haus umgebaut und seit ca. 2001 wohne ich in diesem Haus. Also ich habe keine Schwierigkeiten gehabt, dass ich mich um eine Wohnung oder eine Arbeit kümmern musste. [...] Ich habe überhaupt keine Unterstützung vom Staat gehabt. Für mich hat das alles mein Exehemann arrangiert, wie zum Beispiel bei den Behörden.“ (Interview L.S.)

„Mein Mann ist so gut zu uns, dass er alles für mich erledigt, wenn ich etwas brauche. Also ich habe bis jetzt noch keinen Kredit aufnehmen müssen. Ich habe keine Wohnung gesucht. Mit dem Job habe ich auch Glück gehabt.“ (Interview J.S.)

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass alle befragte Personen hinsichtlich der Arbeits- bzw. Wohnungssuche lediglich Unterstützung von privater Seite – von Freunden oder Bekannten, die bereits seit Längerem in Österreich aufhältig waren – hatten, jedoch nicht seitens des Staates. So war dies beispielsweise auch bei S.A. der Fall:

„Ich glaube, wir konnten uns auch da recht glücklich schätzen, weil meine Eltern bereits Freunde hier in Österreich hatten, die Jahre zuvor schon nach Österreich gekommen sind und sich dementsprechend ausgekannt haben. Also, wie man sich irgendwo registriert, wo man was bekommen kann, was die gängigen Sitten sind und wie auch immer. Meistens haben uns da die Freunde unterstützt und dementsprechend waren wir auch nicht darauf angewiesen, irgendwie von irgendwo anders Hilfe zu bekommen, zu suchen oder zu holen.“ (Interview S.A.)

Als Nächstes wurden die Interviewpartner danach gefragt, ob sie jemals irgendwelche Diskriminierungen oder Vorurteile aufgrund ihrer Herkunft erlebt haben, etwa im Rahmen ihrer Arbeits- oder Wohnungssuche. Denn obwohl seit den 60er Jahren zahlreiche rechtliche Regelungen in Kraft traten, die darauf abzielen, Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder Alter zu beseitigen, kommt es dennoch nach wie vor zu Benachteiligungen von ganzen Gruppen am Wohnungs- und Arbeitsmarkt.⁶²⁷ So wurde in Österreich immer wieder der Wunsch nach

⁶²⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

einem allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz geäußert, welches auch die Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft bekämpfen sollte.⁶²⁸

Das Ergebnis dieser Frage kann überraschenderweise als sehr positiv bezeichnet werden. Denn die Mehrheit, nämlich 8 von 10 der befragten Personen, gaben an, dass sie selbst keine direkten Diskriminierungen oder Vorurteile aufgrund ihrer Herkunft erlebt hätten. So ist zum Beispiel I.S. überhaupt der Ansicht, dass sich die Fremdenfeindlichkeit in Österreich in Grenzen hält:

„Ich erinnere mich nicht, dass ich hier in Österreich schon einmal schlechte Erfahrungen gemacht hätte. Auch meine Frau hat sicher keine schlechten Erfahrungen gehabt. Und von anderen habe ich auch nichts gehört. Ich bin absolut zufrieden, dass hier in Österreich die Fremdenfeindlichkeit noch nicht so stark ausgeprägt ist.“ (Interview I.S.)

M.P. ist zwar der Meinung, dass es grundsätzlich schon Fälle von Fremdenfeindlichkeit gibt, wobei jedoch Migranten russischer Herkunft nicht so sehr mit Vorurteilen zu kämpfen hätten als Migranten anderer Herkunft.

„Ich glaube, als Russe steht man eh ganz gut da. Es ist bei uns nicht so wie bei anderen Ausländern, so dass sie zu dir sagen, du bist ein Ausländer. Man hat schon irgendwie einen anderen Status als die Massen, weil wir eben nur Einzelstücke sind.“ (Interview M.P.)

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass M.P. in Niederösterreich wohnhaft und auch berufstätig ist und nicht wie der Großteil der befragten Personen in Wien. Die Auffassung von M.P. kann meines Erachtens unter anderem darauf zurückgeführt werden, dass in Niederösterreich der Anteil an Migranten russischer Herkunft an der Gesamteinwohnerzahl im Vergleich zu Wien nicht so hoch ist.

Auch wenn die Mehrheit der befragten Personen selbst keine Diskriminierungen erlebt hat, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es dennoch Fälle von Fremdenfeindlichkeit und Vorurteilen gegenüber Personen anderer Herkunft gibt. So weiß auch J.S., die zwar selbst noch keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, dass es sehr wohl Vorurteile gegenüber russischen Staatsbürgern gibt. Derartige Aussagen kümmern sie aber nicht weiter:

⁶²⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

„Ich fühle mich dadurch nicht angesprochen. Ich bin stolz darauf, dass ich eine Russin bin. Ich schäme mich nicht, dass ich eine Russin bin, weil wir eine wunderbare Kultur haben. Also warum sollte ich mich dafür schämen, dass ich eine Russin bin. Es gibt aber schon Vorurteile gegenüber den Russen.“ (Interview J.S.)

Und auch einige andere Interviewpartner, die zwar selbst keinerlei schlechte Erfahrungen erleben mussten, gaben an, dass sie von Freunde oder Bekannten gehört haben, dass diese derartige Erfahrungen gemacht haben. S.M. hat beispielsweise im Rahmen des von ihr besuchten Deutschkurses von vielen Frauen – sowohl russischer als auch anderer Nationalität - gehört, dass sie Probleme bei der Arbeitssuche haben, weil sie nicht so gut Deutsch sprechen. Auch eine russischsprachige Freundin, die jetzt in Schweden wohnt, habe dieselben Probleme gehabt. Und das sei auch unabhängig von der Bildung, denn viele von ihnen hätten eine sehr gute Ausbildung in ihrem Heimatland absolviert, würden in Österreich aber nur in schlecht bezahlten Arbeiten, wie zum Beispiel als Putzfrau, tätig sein, weil sie nicht gut genug Deutsch sprechen würden. Als Beispiel nennt sie eine Freundin, die im Alter von 51 Jahren ist und bereits seit etwa 7 Jahren arbeitslos ist. Sie habe zwar eine sehr gute Ausbildung und würde auch Deutsch sprechen, aber aufgrund des Alters und der unzureichenden Deutschkenntnisse würde sie keine Arbeit finden. S.M. vertritt daher folgende Ansicht:

„Ich glaube, je besser man die Sprache beherrscht, desto besser sind die Jobmöglichkeiten.“ (Interview S.M.)

Und auch V.G. ist der Meinung, dass es vor allem im Berufsleben sehr oft zu Diskriminierungen aufgrund schlechter oder mangelnder Sprachkenntnisse kommt:

„Meine Mutter wurde auf jeden Fall berufsmäßig benachteiligt. Sie hat sich oft in Musikschulen beworben, um dort zu unterrichten und es war immer ein Problem, wenn sie halt zum Bewerbungsgespräch gekommen ist oder wenn sie nicht korrekt geschrieben hat. Ich glaube, dass sie dadurch viel öfter Absagen bekommen hat. Also davon bin ich überzeugt. Wegen schlechtem Deutsch wirst du sehr benachteiligt, zumindest berufsmäßig auf jeden Fall.“ (Interview V.G.)

Auf die Frage, worauf die Benachteiligung ihrer Ansicht nach zurückzuführen sei, auf fehlende Sprachkenntnisse oder auf die Herkunft, antwortete sie Folgendermaßen:

„Ich glaube das ist dann beides, also es hängt zusammen. Wenn du ein gebildeter, perfekt deutschsprechender Türke bist, glaube ich nicht, dass du unbedingt sofort benachteiligt wirst oder diskriminiert wirst. Ich glaube, das kommt dann alles zusammen.“ (Interview V.G.)

2 der befragten Personen gaben an, dass sie auch selbst bereits eine Diskriminierung bzw. Vorurteile aufgrund ihrer Herkunft erleben mussten. So musste beispielsweise L.S. schon schlechte Erfahrungen aufgrund ihrer Herkunft machen. Sie arbeitet als Krankenschwester und ist dabei vor allem den Vorurteilen der älteren Patienten ausgesetzt:

„Ja das schon und immer noch. In der Arbeit sagen vor allem die älteren Patienten, dass ich als ausländische Schwester einem Österreich den Arbeitsplatz weggenommen habe. Ich glaube, dass es hier in St. Pölten auch noch anders ist als in Wien. Die Leute sind hier noch verschlossener und wissen nicht was fremd ist. Die glauben immer, was fremd ist, ist schlechter. In Wien gibt es einfach mehr Ausländer und deswegen sind die Leute vielleicht offener. In der Krankenpflegeschule wurde ich, glaube ich, schon auf der gleichen Ebene behandelt. Die Vorurteile kommen von ganz fremden Menschen, mit denen man gar keinen Kontakt hat oder nur sehr wenig. Die beurteilen einen nur aufgrund des Aussehens. Zu derartigen Aussagen äußere ich mich gar nicht.“ (Interview L.S.)

An dieser Stelle sei auf Beck-Gernsheim⁶²⁹ verwiesen, die in ihrem Werk auf die in der Öffentlichkeit vorherrschenden Wahrnehmung von Migranten Bezug nimmt. In der öffentlichen Wahrnehmung werden Migranten nämlich immer als „fremd“ und „anders“ betrachtet.⁶³⁰ Dies sei ihrer Ansicht nach erstens auf den selektiven Blick zurückzuführen, was sich darin äußert, dass lediglich die Unterschiede zwischen den Migranten und den Einheimischen wahrgenommen werden, nicht aber deren Gemeinsamkeiten.⁶³¹ Darüber hinaus ist die öffentliche Wahrnehmung oberflächlich.⁶³² So wird zum Beispiel die Aufrechterhaltung der Bindungen der Migranten an ihre Familie, Tradition oder Religion als Zeichen eines mangelnden Integrationswillen gewertet, ohne aber nach den Gründen dieser Bindungen zu fragen. So könne das

⁶²⁹ Vgl. Beck-Gernsheim (2007): S. 48.

⁶³⁰ Vgl. Beck-Gernsheim (2007): S. 49.

⁶³¹ Vgl. Beck-Gernsheim (2007): S. 49

⁶³² Vgl. Beck-Gernsheim (2007): S. 49.

Aufrechterhalten dieser Bindungen einerseits ein Ausdruck ihrer Unsicherheit und andererseits eine Reaktion auf die Ablehnung im Aufnahmeland darstellen.⁶³³ Um diese in der Öffentlichkeit vorherrschenden Vorurteile überwinden zu können, sei es laut Beck-Gernsheim zunächst erforderlich den in der Gesellschaft vorherrschenden „mononationalen, monokulturellen Blick“⁶³⁴ aufzulösen.

Und auch G.A. war bereits Opfer einer Diskriminierung, und zwar im Rahmen der Wohnungssuche:

„Ich bin gerade auf Wohnungssuche und es ist sehr schwierig. Ich habe bis jetzt zwar noch nicht darüber nachgedacht, aber ich habe schon mit einigen Freunden darüber gesprochen und da ist so eine Situation am Wohnungsmarkt, dass die Vermieter keinen Mieter wollen, der nicht Österreicher ist. Es geht dabei aber nicht um die Sprache, sondern nur um die Herkunft.“ (Interview G.A.)

Sie könne zwar nicht sagen, ob dies auf alle Fremden zutrifft, also auch auf jene aus EU-Mitgliedstaaten, aber bei Staatsbürgern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten würde sich die Situation so darstellen. Auf jeden Fall komme es auch dann zur Benachteiligung, wenn sonst alle Voraussetzungen, wie zum Beispiel ausreichender Verdienst, nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Aussage von S.A. Bezug nehmen, der selbst keinerlei Diskriminierungen erfahren hat, sondern nur von Bekannten gehört hat, dass diese aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert worden seien und diesbezüglich folgende Meinung vertritt:

„Also ich persönlich, habe keine schlechten Erfahrungen gehabt. Man hört es natürlich, dass man hier und da wegen seiner Herkunft oder wegen seinem Namen diskriminiert wird [...] Ich persönlich habe diese Erfahrung nicht gemacht, denke aber auch, dass es doch sehr daran liegt, wie man sich präsentiert und wie man sich gibt, also von seiner Persönlichkeit her. Das mag vielleicht etwas blauäugig klingen, aber ich denke nicht, dass es nur daran liegen kann, dass man wegen seiner Herkunft eine Arbeit nicht bekommt.“ (Interview S.A.)

⁶³³ Vgl. Beck-Gernsheim (2007): S. 49.

⁶³⁴ Beck-Gernsheim (2007): S. 50.

Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass Personen allein aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert werden, fordert Bauböck eine so genannte Beweislastumkehr sowohl am Arbeits- als auch am Wohnungsmarkt.⁶³⁵ Das heißt, es muss nicht der Arbeitnehmer bzw. der Mieter beweisen, dass er diskriminiert wurde, sondern der Arbeitgeber bzw. der Vermieter muss in solchen Fällen beweisen, dass er nicht diskriminiert hat.⁶³⁶ Zusätzlich sind unabhängige Institutionen erforderlich, die solche Diskriminierungen ausforschen und dann vor Gericht bekämpfen können.⁶³⁷

Obwohl die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass mangelnde Deutschkenntnisse oder eine andere als die österreichische Herkunft in vielen Fällen zu Benachteiligungen führen können, möchte ich aber auch darauf hinweisen, dass dies nicht immer der Fall sein muss. Vor allem am internationalen Arbeitsmarkt gelten Sprachkenntnisse, und insbesondere auch Russischkenntnisse, als großer Vorteil:

„Für meinen Beruf war die Kenntnis der russischen und der englischen Sprache nur von Vorteil. Ohne Russisch würde ich diesen tollen Job nicht bekommen. Also bei mir war das wirklich ein Vorteil, aber ich glaube, ich bin nicht so ein typisches Beispiel.“ (Interview S.M.)

„Ich sehe das schon als großen Vorteil, dass ich zusätzlich Russisch kann, weil es ist schon sehr gefragt.“ (Interview V.G.)

„Ich bin ein absoluter Fürworter von Fremdsprachen erlernen. Wie schon zuvor erwähnt, habe ich ja meinen Bachelor im Hotel- und Tourismusmanagement gemacht und das ist das A und O, wenn man Sprachkenntnisse hat. Man kann es in dieser Sphäre sehr weit bringen, wenn man Fremdsprachenkenntnisse hat, wenn man mehrere Sprachen spricht. Und heutzutage in der Arbeitswelt kommt man, ohne zumindest eine Fremdsprache zu können, einfach nicht mehr zurecht. Es ist ein absoluter Pluspunkt. Da gibt es kein Wenn und Aber.“ (Interview Sergey A.)

Ein zentrales Problem in Österreich bestehe laut Bauböck aber darin, dass der Staat selbst zwischen österreichischen Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen differenziert und diese

⁶³⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 28.

⁶³⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 29.

⁶³⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 29.

ungleich behandelt.⁶³⁸ So hängen zum Beispiel der Zugang zu Gemeindewohnungen oder zur Sozialhilfe von der österreichischen Staatsbürgerschaft ab.⁶³⁹ Darüber hinaus werden die Migranten aus sämtlichen öffentlichen Positionen ausgeschlossen, da in Österreich nach wie vor die Vorstellung besteht, dass diese Positionen den österreichische Staatsbürgern vorbehalten bleiben sollen.⁶⁴⁰ Dieses Thema ist auch im Zuge eines Interviews im Zusammenhang mit der Frage nach der derzeitigen beruflichen Stellung aufgekommen. Denn M.P., die zurzeit als Verwaltungsangestellte tätig ist, möchte diesen Beruf nicht auf Dauer ausüben und zieht daher einen Berufswechsel in Betracht. Besonders interessieren würde sie der Polizeiberuf, zu dem sie aber aufgrund ihrer russischen Staatsbürgerschaft nicht zugelassen wird.

„Ich darf kein Polizist werden, weil ich Russin bin. Aber sonst habe ich keine schlechten Erfahrungen gemacht.“ (Interview M.P.)

Bauböck bezeichnet diesen Ausschluss als unbillige Form der Diskriminierung und fordert im Sinne einer Antidiskriminierungspolitik die Gewährleistung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit vom Staat selbst.⁶⁴¹ Seiner Ansicht nach würde die Integrationspolitik mit der Positionierung von Migranten in der Hoheitsverwaltung ein wichtiges Zeichen setzen, sowohl für die Einheimischen als auch für die Migranten.⁶⁴² Bauböck ist der Ansicht, dass es zwar schwierig ist, soziale Benachteiligung mit rechtlichen Regelungen direkt zu beseitigen. Dennoch würden strenge straf- und zivilrechtliche Regelungen mit schweren Sanktionen dazu beitragen, dass sich die Unternehmen zumindest im eigenen Interesse bemühen werden, diese einzuhalten.⁶⁴³ Mit solchen Maßnahmen setze der Staat „Anreize für die Selbstregulierung privater Akteure“⁶⁴⁴. Und auch das Unternehmen selbst könne daraus Vorteile ziehen, indem ihm das multikulturelle Image Vorteile im Wettbewerb mit anderen Unternehmen verschaffe.⁶⁴⁵

11.2.3. Soziale Integration

Unter der sozialen Dimension versteht Esser die „Aufnahme von sozialen Beziehungen, wie zum Beispiel Heirat, Familie und Freundschaften.“⁶⁴⁶ Darüber hinaus formuliert er einige

⁶³⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 30.

⁶³⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 30.

⁶⁴⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 30.

⁶⁴¹ Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 184.

⁶⁴² Vgl. Bauböck in Wolf (1997): S. 184.

⁶⁴³ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 30.

⁶⁴⁴ Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 30.

⁶⁴⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 30.

⁶⁴⁶ Esser (2006): S. 26.

spezifische Variablen, anhand derer die soziale Dimension der Integration beurteilt werden könne. Konkret handelt es sich um folgende Variablen: „formelle und informelle ethnische Kontakte, De-Segregation, Partizipation an Einrichtungen des Aufnahmesystems.“⁶⁴⁷ Daher werde auch ich die Untersuchung der sozialen Dimension anhand dieser Variablen durchführen. So wurden diese Variablen auch bei der Erstellung des Interviewleitfadens berücksichtigt und die Migranten im Rahmen der Interviews zunächst danach gefragt, wie ihr Freundeskreis ausgestaltet ist, wobei insbesondere die Herkunft ihrer Freunde von Interesse war. Das Ergebnis der geführten Interviews stellt sich Folgendermaßen dar:

4 Personen gaben an, dass der Großteil ihrer Freunde aus Russland stamme und nur ein geringer Teil aus Österreich.

„Eigentlich habe ich mehr russische Freunde. Also es ist wirklich sehr gemischt, aber den wirklich engen Kontakt habe ich eigentlich mit Russen. Aber die meisten sind hier schon aufgewachsen, also mit denen habe ich wirklich schon sehr, sehr lange Kontakt und mit denen rede ich auch teilweise wirklich auf Deutsch.“
(Interview V.G.)

„Zu einem großen Teil sind das Russen. Ich habe eigentlich nur eine einzige enge österreichische Freundin, aber das war es auch. Die meisten sind Russen, aber ich habe auch viele aus anderen Ländern, wie China, Spanien und so. Aber zu Österreichern habe ich anscheinend doch nicht so einen guten Draht gefunden.“
(Interview M.S.)

Bei 3 Personen stellt sich der Freundeskreis relativ ausgeglichen dar. Sie geben an, dass etwa die Hälfte ihrer Freunde aus Österreich und die andere Hälfte aus Russland stammt.

„Ich würde sagen Hälfte/Hälfte. Also ich kann sowohl mit Österreichern als auch mit Russen umgehen.“ (Interview L.S.)

Der Freundeskreis von S.A. hat sich im Laufe der Zeit verändert. Zur Schulzeit habe er ausschließlich österreichische bzw. deutschsprachige Freunde gehabt. Danach habe er im Zuge seines Studiums im Ausland sehr viele englischsprachige Freunde kennengelernt, die

⁶⁴⁷ Esser (1980): S. 221.

ihm auch noch jetzt sehr nahe stehen würden. Und zurzeit würde sein Freundeskreis sowohl aus russisch- als auch aus deutschsprachigen Personen bestehen.

„Und jetzt, wo ich wieder zurück bin, also stationär und ohne nachzudenken, dass ich vielleicht doch irgendwann einmal wegfahren möchte, durchmischt, also beides, deutsch- und russischsprachige.“ (Interview S.A.)

Besonders interessant ist die Antwort von I.S., der angibt, dass er hier in Österreich nicht so viel Kontakt zu russischen Staatsbürgern hat.

„Ich habe nicht so viele russische Freunde hier. Ich weiß auch nicht warum, aber die russische Mentalität ist hier nicht so gut. Die Russen, die nicht in Russland wohnen, werden - ich weiß nicht warum - ‘schlechter’.“ (Interview I.S.)

Lediglich eine Person gibt an, dass sie mehr österreichische Freunde hat als russischsprachige.

„Ich habe fast nur österreichische Freunde. Ich habe zwar schon auch russische Freunde hier in Österreich. Eine Freundin wohnt in Salzburg, bei der anderen weiß ich es nicht. Wir haben aber nur sehr wenig Kontakt.“ (Interview M.P.)

Festzuhalten ist, dass M.P. eine der wenigen der Personen ist, die nicht in Wien wohnhaft ist, sondern in Niederösterreich. Ihre Aussage kann meines Erachtens auch darauf zurückgeführt werden, dass in den Großstädten die ethnischen communities stärker ausgeprägt sind als im ländlichen Bereich.

Bemerkenswert ist auch, dass der Freundeskreis bei der Mehrheit der befragten Personen sehr international ausgestaltet ist. Dies ist insbesondere bei jenen Interviewpartnern der Fall, die auch beruflich international tätig sind, wie zum Beispiel S.M. und G.A..

„Meine ‘richtigen’ Freunde sind aus Russland. Ich habe zwar gute Bekannte in Österreich, aber die Freunde sind Ausländer, also aus Russland oder Bulgarien oder den USA [...] Für mich war es nicht so schwer, österreichische Freunde zu finden. Aber ich hatte auch nicht das Ziel, österreichische Freunde zu finden, sondern überhaupt Freunde zu finden. Es ist für mich wirklich egal. Ich habe so tolle Freunde, die sind alle aus verschiedenen Ländern“ (Interview S.M.)

„Ich habe zwar ein paar österreichische Freunde, aber zum Großteil sind es Ausländer von anderen europäischen Ländern, von Russland, Weißrussland und der Ukraine.“ (Interview G. A.)

Die Forschungsergebnisse weisen auch einen extremen Fall auf. Und zwar, gibt eine der befragten Personen an, dass sie überhaupt keine Freunde in Österreich hat. Dies sei laut eigenen Angaben vor allem darauf zurückzuführen, dass sie unter starken Kopfschmerzen leide und daher am Wochenende die Ruhe genießen möchte.

„Es ist wahrscheinlich traurig, wenn ich das sage, aber ich habe leider weder russische noch österreichische Freunde. Es fehlt mir nämlich die Zeit und die Kraft dazu...“ (Interview J.S.)

Im Anschluss an die Frage, ob sie mehr russisch- oder deutschsprachige Freunde haben, wurde gefragt, wo sie denn diese Freunde kennengelernt haben. Interessant ist, dass in diesem Zusammenhang die Kirche eine zentrale Rolle spielt. Denn zwei befragte Personen geben an, dass sie ihre russischsprachigen Freunde unter anderem in der russischen Kirche kennengelernt haben.

„Die österreichische Freundin kenne ich von der Universität, das war meine Kollegin und die russischen Freunde kenne ich von der russischen Kirche. Es gibt in Wien im 3. Bezirk eine russische Kirche und da bin ich als Kind von meiner Mutter immer mitgeschleppt worden und die anderen Mädchen auch.“ (Interview M.S.)

„Diese [die russischsprachigen Freunde] habe ich entweder durch die Kirche, Schule oder Musik kennengelernt.“ (Interview V.G.)

Obwohl bei den Interviews nicht konkret nach den partnerschaftlichen Beziehungen der Personen gefragt wurde, da dies zu privat erschien, sprachen die Meisten sehr offen darüber. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass 5 Personen eine Lebensgemeinschaft mit einem österreichischen Staatsbürger, 2 Personen mit einem russischen Staatsbürgern und eine Person mit einer deutschen Staatsbürgerin führt/en. Bei den übrigen 2 Interviewten wurde auf dieses Thema nicht näher eingegangen .

Des Weiteren war für mich von Interesse, ob die befragten Personen noch Kontakt zu ihren Verwandten und Freunden aus ihrem Heimatland haben und wenn ja, wie oft. Auf diese Frage antwortet die Mehrheit der Interviewpartner, dass sie regelmäßig Kontakt mit ihren Verwandten und Freunden aus ihrem Herkunftsland pflegen, wobei vor allem die modernen Medien, wie das Internet, eine besondere Rolle spielen.

„Ja, also ich habe noch Verwandte in Estland – Großeltern, Tante, Onkel. Wir haben schon regelmäßig Kontakt, zum Beispiel per Skype. Auch meine 75-jährige Oma hat sich Skype angeschafft.“ (Interview V.G.)

„Ich habe schon noch Kontakt mit meinen Verwandten und jetzt in der Zeit des Internets habe ich oft Kontakt mit ihnen.“ (Interview I.S.)

„Ja, ich habe noch Kontakt mit Freunden aus Russland und zwar über Facebook und über eine so ähnliche Seite [...] Meine Eltern wohnen in Moskau und wir telefonieren jeden Tag per Skype.“ (Interview L.S.)

M.P. hat nur mehr mit ihren Eltern regelmäßigen Kontakt. Zu ihren Freunden aus Russland ist der Kontakt schon weniger geworden.

„Ja ich habe regelmäßig Kontakt mit meinen Eltern. Wir telefonieren schon 2-3 Mal in der Woche. Ich habe zwar auch noch Freunde in Russland, aber mit denen habe ich nicht regelmäßig Kontakt.“ (Interview M.P.)

Und auch bei M.P. ist der Kontakt zu Familie und Freunden aus dem Herkunftsland nicht mehr so stark ausgeprägt:

„Ich habe Kontakt zu meiner Familie [...] Es ist aber nicht so, dass wir uns jede Woche hören, also es ist kein regelmäßiger Kontakt. Ich habe eine einzige gute Freundin, wir telefonieren miteinander und schreiben E-Mails. Ich kann nicht sagen, dass ich gute Beziehungen zu allen dort pflege. Es geht sich zeitlich gar nicht aus.“ (Interview M.S.)

Darüber hinaus wurde die Frage gestellt, ob sie in ihr Herkunftsland auch noch auf Besuch oder auf Urlaub fahren. Die Antworten auf diese Frage zeigen, dass der persönliche Kontakt

in Form von Besuchen bei den meisten Interviewpartner im Vergleich zum telefonischen Kontakt nicht mehr so stark ausgeprägt ist. So gibt der Mehrheit der befragten Personen an, dass sie lediglich ein Mal im Jahr zu ihren Verwandten in ihr Herkunftsland auf Besuch bzw. Urlaub fahren.

„Ich fahre ab und zu hin. Ich fahre auch diesen Sommer hin und versuche jeden Sommer hinzufahren, aber es ergibt sich halt nicht immer. Der Kontakt ist also nicht so ein reger. Ich bin dann zwei Wochen dort, dann reden wir ein bisschen miteinander und reden darüber, wie das Leben so läuft.“ (Interview M.S.)

„Ich fahre jedes Jahr ein Mal heim auf Besuch. Nächste Woche fahre ich eh wieder. Früher bin ich natürlich öfter gefahren. Da bin ich mindestens zwei Mal im Jahr für ein paar Wochen nach Hause gefahren. Da war ich in den Ferien immer zu Hause. Aber jetzt, seitdem ich nur 5 Wochen Urlaub habe, geht das nicht mehr.“ (Interview M.P.)

„Nein, auf Besuch fahre ich nicht mehr so oft nach Kasachstan, das letzte Mal war ich vor 6 Jahren dort. Die Reise dauert so lange [...] und außerdem kostet es auch nicht so wenig.“ (Interview I.S.)

„Ich fahre zirka ein Mal in zwei Jahren auf Besuch dort hin, also nicht so oft.“ (Interview V.G.)

Im Gegensatz zum Großteil der befragten Personen sieht S.A. Russland nicht als Urlaubsland an. Er ist lediglich aufgrund von Geschäftsreisen in Russland:

„Auf Besuch oder Urlaub fahre ich nicht nach Russland, sondern nur von der Arbeit reise ich des Öfteren kurz nach Russland. Wie gesagt, meine Interessen liegen woanders. Ich sehe Russland und Moskau nicht wirklich als Urlaubsort an. Da suche ich mir etwas Entspannteres aus. Meine Oma, wegen der man eigentlich eher dort hinreisen möchte, hat ja schon ein gewisses Alter (83 Jahre); sie kommt aber 1-2 Mal im Jahr nach Österreich für 10-14 Tage jeweils, um uns zu besuchen.“ (Interview S.A.)

Lediglich eine befragte Person, nämlich J.S. gibt an, dass sie so oft wie möglich nach Russland reist, um ihre Mutter besuchen zu können. Hierzu verwendet sie ihren gesamten Urlaubsanspruch:

„Ich fliege zwei Mal im Jahr zu meiner Mutter, ein Mal im Sommer und ein Mal im Winter. Sie war auch schon mehrmals bei uns und hat auch schon für ca. 8 Monate bei uns gelebt. Aber durch ihren jetzigen Gesundheitszustand kann sie nicht mehr zu uns kommen. Sie ist jetzt 76 Jahre. Und ich fliege im Sommer für 3 Wochen zu ihr und zu Weihnachten fliege ich auch. Also ich spare jeden Urlaubstag, um zu ihr fliegen zu können.“ (Interview J.S.)

11.2.4. Kulturelle Integration

Unter Bezugnahme auf die Theorie von Esser wird unter dem Begriff Kulturation bzw. kulturelle Dimension „die Übernahme von Wissen, Fertigkeiten und kulturellen Vorstellungen“⁶⁴⁸ verstanden. Konkret nennt Esser folgende spezifische Variablen, anhand derer die kulturelle Integration beurteilt werden kann: „Sprache, Fertigkeiten, Verhaltenssicherheit, Regelkompetenz für Gestik und Gebräuche, Normenkenntnis, Situationserkennung.“⁶⁴⁹ Anhand dieser Variablen soll nun untersucht werden, inwieweit die befragten Personen kulturell integriert sind. Dabei werde ich zunächst auf den Spracherwerb eingehen, dem sowohl in der Literatur als auch in der Politik eine zentrale Rolle im Rahmen des Integrationsprozesses zugeschrieben wird. Danach soll aber auch die Situation der Migranten hinsichtlich Religion und Kirche untersucht werden, da dies auch ein Teil der kulturellen Integration ist.

11.2.4.1. Sprache

In der Fachliteratur ist man sich einig, dass die Sprache eine wesentliche Rolle im Rahmen der Kulturellen Integration spielt.⁶⁵⁰ Zum Zweck der Erforschung der kulturellen Integration von russischsprachigen Migranten in Österreich habe ich daher im Zuge der Interviews einige Fragen zu den Sprachkenntnissen sowie zum Spracherwerb gestellt.

Zunächst wurde gefragt, ob die Interviewpartner vor ihrer Einreise nach Österreich bereits über Deutschkenntnisse verfügten. Hier ist festzuhalten, dass der Großteil der Interviewpartner, nämlich 7 von 10 der Interviewten, vor der Einreise noch kein Deutsch

⁶⁴⁸ Esser (2006): S. 26.

⁶⁴⁹ Esser (1980): S. 221.

⁶⁵⁰ Vgl. Esser (2006): S. 18; Bauböck in Wolf (1997): S. 195.

sprachen. 2 von denjenigen, die Deutsch schon im Herkunftsland erlernten, nämlich I.S. und A.K., haben diese bereits an der Universität in ihrem Herkunftsland erworben. Bei S.A., der bei seiner Einreise nach Österreich erst 12 Jahre alt war, war die Situation anders. Für ihn und seine Schwester wurde von deren Eltern Privatunterricht bei einem Deutschuniversitätsprofessor organisiert, da geplant war, dass die gesamte Familie nach Österreich übersiedeln wird. Seiner Ansicht nach habe er dadurch aber nicht sehr viel gelernt und es sei auch nicht sehr sinnvoll gewesen, zumal die Konzentrationsfähigkeit in diesem Alter für den Unterricht bei einem Universitätsprofessor noch nicht ausgereicht hätte.

Als Nächstes wurde gefragt, ob die Interviewpartner im Rahmen der erstmaligen Erteilung ihrer Aufenthaltstitel verpflichtet waren, ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen, wenn ja, ob sie zu diesem Zweck einen Deutschkurs besucht haben und wie sie diesen beurteilen würden. Hier sieht das Ergebnis so aus, dass die Mehrheit der interviewten Personen nicht zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse verpflichtet war. Dieses Ergebnis kann vor allem mit dem Zweck ihres Aufenthaltes bzw. dem Zeitpunkt ihrer Einreise begründet werden. Denn wie bereits in den theoretischen Erläuterungen ausgeführt, sind nur bestimmte Personen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung und damit zum Nachweis der Deutschkenntnisse verpflichtet. Gemäß § 14a NAG⁶⁵¹ handelt es sich dabei um all jene Drittstaatsangehörigen, denen eine der folgenden Niederlassungsbewilligungen erteilt wird: Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Niederlassungsbewilligung, Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit, Niederlassungsbewilligung – Angehöriger, Familienangehöriger. Somit werden all jene Drittstaatsangehörige, die lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, von dieser Verpflichtung nicht erfasst. Darüber hinaus sind nur jene Drittstaatsangehörige zum Nachweis der Deutschkenntnisse verpflichtet, die nach dem Inkrafttreten der Integrationsvereinbarung am 1.1.2003 nach Österreich kamen. Das Ergebnis der geführten Interviews stellt sich konkret wie folgt dar: 2 Interviewpartner befanden sich im Zeitpunkt ihrer Einreise nach Österreich noch in der Ausbildung, weshalb ihnen Aufenthaltsbewilligungen als Schüler bzw. Student erteilt wurden und sie daher nicht von der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung betroffen waren. 6 weitere Interviewpartner kamen allesamt bereits vor dem Jahr 2003 nach Österreich, somit vor dem Inkrafttreten der Integrationsvereinbarung, und waren daher bei ihrer erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels noch nicht von der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung

⁶⁵¹ § 14a NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012.

umfasst. Dennoch mussten einige von ihnen im Laufe des Aufenthalts in Österreich ihre Deutschkenntnisse nachweisen. Drei Personen beantragten nämlich nach 5 Jahren die Erteilung eines Daueraufenthaltstitels und waren daher in diesem Rahmen dazu verpflichtet, ihre Deutschkenntnisse auf B2-Niveau nachzuweisen.⁶⁵² 2 weitere Personen haben inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt und mussten daher in diesem Zusammenhang den Nachweis ihrer Deutschkenntnisse erbringen.⁶⁵³ Besonders interessant ist, dass 5 von den 8 Interviewpartnern, die bei ihrer erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels von der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung ausgenommen waren, dennoch – auf freiwilliger Basis - einen Deutschkurs besuchten. J.S. und L.S. sind beispielsweise beide im Jahr 1998 nach Österreich gekommen und waren daher noch nicht dazu verpflichtet, ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen. Dennoch besuchten sie einen Deutschkurs in der Volkshochschule in St. Pölten. Jener von J.S. war kostenlos, dauerte insgesamt 3 Monate und fand ein Mal in der Woche für jeweils 1 ½ Stunden statt. Jener von L.S. war hingegen kostenpflichtig und dauerte insgesamt 24 Stunden. Beide sind der Ansicht, dass zwar der Unterricht selbst in Ordnung, die Anzahl der Kursstunden aber bei Weitem nicht ausreichend war.

„1 ½ Stunden waren einfach zu wenig. Aber die Lehrer waren qualifiziert und bestimmt gut, überhaupt bei uns Anfängern. Aber es war einfach zu wenig.“
(Interview Julia S.)

„Der Unterricht war so mittelmäßig, aber auf jeden Fall waren die Stunden zu wenig.“ (Interview L.S.)

Auch I.S. besuchte trotz mangelnder Verpflichtung freiwillig einen Deutschkurs, denn er habe sowieso gewusst, dass er Deutsch brauchen werde. Dieser fand 3 Mal pro Woche statt, dauerte jeweils 2 Stunden und umfasste zirka 15-20 Kursteilnehmer. I.S. fand die Qualität des Kurses sehr gut und betont vor allem die große Auswahl an Kursen in Wien. Bei den 3 Personen, die keinen Deutschkurs besuchten ist festzuhalten, dass diese im Zeitpunkt ihrer Einreise Schüler waren und daher im Rahmen der Schule ihre Deutschkenntnisse erwarben, weshalb nach eigenen Angaben ein Deutschkurs nicht notwendig gewesen sei.

„Außerhalb der Schule habe ich keine Deutschkurse besucht. Das hat ausgereicht, wenn man in der Schule jeden Tag Deutsch hat.“ (Interview M. S.)

⁶⁵² § 14b NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012.

⁶⁵³ § 10a StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 87/2012.

Im Ergebnis waren daher lediglich 2 Personen, nämlich S.M. und G. A. dazu verpflichtet, ihre Deutschkenntnisse im Rahmen der erstmaligen Erteilung ihres Aufenthaltstitels nachzuweisen. Diese Verpflichtung ist darauf zurückzuführen, dass beide Migrantinnen erst nach dem Inkrafttreten der Integrationsvereinbarung nach Österreich kamen und beiden Personen eine Niederlassungsbewilligung (seit 1.7.2011 Rot-Weiß-Rot-Karte) erteilt wurde und somit beide von der Erfüllungspflicht der Integrationsvereinbarung umfasst waren. Um ihre Deutschkenntnisse auf dem geforderten Level nachzuweisen, absolvierten sie sowohl einen Deutschkurs als auch eine dazugehörige Prüfung. Beide Migrantinnen besuchen aber nach wie vor freiwillig einen Deutschkurs, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. G.A. besucht derzeit einen Deutschkurs bei der Volkshochschule in Wien, der ein Mal pro Woche stattfindet. Sie findet die Qualität des Kurses sehr gut. Da es er aber nur ein Mal pro Woche stattfindet, wird sie vielleicht zusätzlich eine Privatstunde nehmen. S.M. besucht einen Deutschkurs bei der IKI-Schule in Wien, welcher 2 Mal pro Woche stattfindet. Zur Qualität des Kurses äußerte sie sich wie folgt:

„Ich finde ihn sehr gut. Denn ich glaube, dass jeder ein System braucht. Ich kann zwar auch zu Hause selber lernen, aber da bin ich nicht so motiviert. Wenn ich aber zum Kurs gehe, dann weiß ich, dass ich etwas lerne. Es ist egal, ob ich mich nun zu Hause vorbereitet habe oder nicht, ich lerne auf jeden Fall etwas. Ich glaube, dass das wichtig ist, sowie wenn du als Kind zur Schule gehst.“ (Interview S.M.)

Die nächste Frage bezog sich auf den Lernprozess, also wie es den Migranten beim Erlernen der deutschen Sprache ergangen ist und was besonders schwierig für sie war. Auffällig ist, dass die Mehrheit der befragten Personen angibt, dass sie vor allem mit der Grammatik, insbesondere mit den Artikeln Probleme hatte. Die Rechtschreibung hingegen fiel dem Großteil der Interviewpartner nicht sonderlich schwer.

„Die Rechtschreibung war nicht schwierig für mich. Das kann ich immer kontrollieren und man kann das lernen. Aber die deutsche Grammatik kann man nicht lernen. Die deutsche Grammatik muss man mit der Geburt mitbekommen. Das ist meine Meinung. Ich habe nie Probleme mit der englischen Grammatik gehabt, aber Deutsch mit den ganzen Artikeln – das ist mühsam. Da gibt es keine Logik.“ (Interview J.S.)

„Am Anfang war es natürlich schon schwierig. Aber jetzt denke ich mir, dass es relativ schnell geht, wenn du in dem Land lebst und vor allem wenn du mit Einheimischen redest. Zuerst steht zwar so eine Wand vor dir, du weißt und verstehst vielleicht vieles, aber du traust dich gar nichts sagen. So wie ein Hund, er versteht alles, aber sagen kann er nichts. Die Rechtschreibung war für mich nicht schwierig, aber dafür die Artikel. Diese sind für mich immer noch schwierig, weil man sich diese einfach merken muss. Es gibt überhaupt keine Richtlinien oder so. Und von allen Wörtern kann man sich das einfach nicht merken.“

(Interview L.S.)

„Also die Rechtschreibung ist überhaupt nicht schwer. Am schwierigsten finde ich die Artikel, also vor allem, welcher wann und warum zu verwenden ist und dann noch im Zusammenhang mit den Fällen. Aber die Rechtschreibung ist im Vergleich zum Russischen ganz einfach, weil du es so schreibst, wie du es sprichst. Wenn du schön sprichst, dann kannst du auch gut schreiben.“ (Interview M.P.)

Festzuhalten ist auch, dass diejenigen Personen, die bereits im Kindesalter nach Österreich kamen und die Sprache daher im Rahmen der Schule erlernten, weniger Probleme beim Spracherwerb hatten als jene, die erst im Erwachsenenalter mit dem Deutschlernen begannen.

M.S. kam bereits mit 8 Jahren nach Österreich, besuchte zunächst aber nur die russische Schule, die für Angehörige der Diplomatenvertretung gedacht ist. Dort habe sie zwar Deutsch gelernt, der Fokus sei aber hauptsächlich auf der Grammatik und weniger auf der Konversation gelegen. Deshalb habe sie zwar grammatisch richtige Sätze bilden, sich aber überhaupt nicht unterhalten können. Daher entschied sich ihre Mutter nach etwa 2 dafür, dass M.S. nun auch eine österreichische Schule besuchen sollte, um Deutsch zu lernen. Da aber nicht sicher war, ob die Familie wieder nach Moskau zurückkehrt, besuchte M.S. auch weiterhin die russische Schule und absolvierte schließlich sowohl die österreichische als auch die russische Matura. Zum Deutschlernen äußerte sie sich wie folgt:

„Ja das war nicht einfach, weil Deutsch doch eine komplizierte Sprache ist, aber nachdem man wirklich einmal in diesem Schulumfeld ist, muss man einfach lernen, Prüfungen auf Deutsch zu machen und Tests auf Deutsch zu schreiben.“
(Interview M.S.)

Auch für M.P., die ebenfalls bereits im Kindesalter nach Österreich kam und Deutsch in der Schule erlernte, stellte der Spracherwerb im Großen und Ganzen kein Problem dar.

„Ich muss sagen, einfach. Für das, das ich es eigentlich nicht richtig gelernt habe, kann ich es eigentlich ganz gut. Am Anfang war es zwar schon schwierig, aber es kommt dann irgendwie von allein. Wenn du da lebst, wirst du einfach irgendwann neugierig und fängst dann an zu verstehen, obwohl du vorher noch kein Wort Deutsch konntest.“ (Interview M.P.)

V.G. kam bereits im Alter von 9 Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter nach Österreich und besuchte gleich von Anfang an eine österreichische Schule. Zunächst sei sie zwar jeden Tag für ein paar Stunden getrennt von der Klasse unterrichtet worden, nach zirka 3 Monaten habe sie aber schon mit der Klasse mitarbeiten können. V.G. spricht im Interview auch die Situation bei ihrer Mutter an und weist darauf hin, dass ihre Mutter zwar schon länger als sie in Österreich sei, aber niemals „richtig“ Deutsch gelernt habe. Denn am Anfang habe sie einfach keine Zeit gehabt, um Deutschkurse zu besuchen und daher habe sie sich Einiges falsch eingelernt.

„Das Problem ist, glaube ich: je älter du bist, desto schwieriger ist es, eine Sprache zu lernen. Wie gesagt, ich war 9 Jahre alt und für mich war das ein Kinderspiel. Ich war in der Schule, dann bin ich nach Hause gekommen, habe ferngesehen und habe irgendwelche Zeichentrickfilme oder irgendwelche Serien angeschaut. Dadurch habe ich das dann sehr schnell ins Gehör bekommen und das ging dann. Aber für ältere Leute, glaube ich, ist es viel schwieriger. Je später, du irgendwo hinkommst, wo eine andere Sprache gesprochen wird, die du aber vorher noch nie gelernt hast, nicht als Kind oder Teenager, ist es extrem schwierig, finde ich. Also meine Mutter kann sich zwar verständigen, aber grammatisch ist es nicht korrekt.“ (Interview V.G.)

In einer ähnlichen Situation war auch I.S., der erst im Alter von 27 Jahren nach Österreich kam und der mit der deutschen Sprache nach wie vor seine Schwierigkeiten hat:

„Für mich war das Erlernen der deutschen Sprache sehr schwer. Es gibt viele Konstruktionen im Deutschen, die ganz anders sind, als im Russischen. Ich hatte damals 2 große Probleme. Erstens: wenn du jung bist, geht das noch alles leicht. Im Gedächtnis gibt es ein Gebiet, das für die Muttersprache verantwortlich ist. Und wenn du jung bist und du zum Beispiel Deutsch und Englisch lernst, dann bekommst du einen zweiten, getrennten Bereich. Die jungen Leute können sehr schnell wechseln, es ist kein Problem auf Deutsch oder in der Muttersprache zu sprechen. Bei mir ist das aber absolut anders. Ich war nämlich schon älter, als ich Deutsch gelernt habe und daher habe ich keinen getrennten Bereich bekommen. Deshalb gehen alle deutschen Konstruktionen in den Bereich der Muttersprache. Wenn ich spreche ist das so, dass ich zum Beispiel die Phrase auf Russisch konstruiere und sehr schnell übersetze. Und jetzt kann ich zwar schon viel, viel schneller übersetzen, aber ich merke selber, dass das nicht so richtig ist und dass es irgendwie anders sein muss. Die zweite Schwierigkeit ist Folgende: Die russische Sprache ist eine sehr reiche Sprache, eine sehr, sehr reiche und emotionale Sprache. Für eine Sache gibt es verschiedene Bedeutungen. Und wenn ich dann zum Beispiel eine Phrase auf Russisch konstruiere, dann ist es schwer die passenden Wörter auf Deutsch zu finden. Zum Beispiel bei den Gefühlen kann ich überhaupt nicht die passenden Wörter finden.“ (Interview I.S.)

Die nächste Frage betrifft das Thema, ob das Erlernen der Sprache für die Migranten positive Auswirkungen hatte und ob sie Vorteile daraus ziehen konnten. Das Ergebnis auf diese Frage ist sehr eindeutig und äußerst positiv ausgefallen. Alle befragten Personen gaben nämlich an, dass es unbedingt erforderlich sei, Deutsch zu lernen, wenn man in Österreich leben möchte. Für M.P. Waren die Deutschkenntnisse zumindest für die Arbeitssuche eine unabdingbare Voraussetzung:

„Ja sicher, zumindest dass ich jetzt einen Job habe. Es geht nicht, dass du in einem Land lebst ohne dass du die Sprache sprichst. Das funktioniert nicht.“ (M.P.)

Und auch V.G. ist der Ansicht, dass man ohne perfekte Deutschkenntnisse keinen „guten“ Job bekommt, und auch dann nicht, wenn man über eine sehr gute Ausbildung verfügt:

„Also ich finde ist eine absolute Voraussetzung, wenn man in Österreich lebt. Ohne Deutsch kannst du hier nichts machen. Also du kannst vielleicht Bauarbeiter sein oder ich weiß nicht, Klo putzen, Putzfrau oder irgendwie so was oder ‘schwarz` arbeiten. Aber wenn du einen normalen Beruf ausüben möchtest oder hier normal leben möchtest oder willst dass man dich respektiert – das habe zumindest ich so verstanden – musst du Deutsch sprechen. Und man sollte gut Deutsch sprechen, weil du es sofort merkst. Also ich habe es gemerkt, dass Leute, die nicht so gut Deutsch gesprochen haben, anders behandelt wurden. Es ist einfach so. Ich glaube, dass das korrekte Sprechen oder zumindest ein halbwegs sauberes Deutsch zeigt einen gewissen Grad an Bildung. Und auch wenn du eine super Bildung hast, zum Beispiel ein Diplom in Russland, hier aber nicht Deutsch sprichst, bringt dir das leider gar nichts. Also Deutsch ist absolut wichtig. [...] Also ich habe das schon sehr gemerkt, dass, wenn du hier nicht wirklich gut Deutsch spricht, wirst du sehr benachteiligt, zumindest jobmäßig. Also du bekommst viel, viel schwieriger einen Beruf, eine gute Arbeit, wenn du nicht perfekt Deutsch sprichst.“ (Interview V.G.)

M.S. ist der Ansicht, dass Deutschkenntnisse für einen selbst von Vorteil sind und hält auch die Verpflichtung zum Deutscherwerb für sinnvoll:

„Deutschkenntnisse sind ein absolutes Muss. Es gibt an Deutsch kein Vorbei. Also ich finde, es ist absolut in Ordnung, dass das verpflichtend ist, weil wenn man sich in einem anderen Land länger aufhält, ist es im Sinne von einem, dass man in der Lage ist, sich zu verständigen, weil sonst wird man eine Bürde für die anderen. Ich habe diese Erfahrung in meinem Umfeld gemacht. Meine Mutter zum Beispiel ist schon seit 15 Jahren da und sie beherrscht Deutsch nicht wirklich gut und wenn sie zum Arzt muss, dann muss ich mitkommen, weil ich für sie übersetzen muss und sie ist auf mich angewiesen. Wenn sie jetzt keine Tochter hätte, wäre es ein bisschen blöd. Ich denke Deutschkenntnisse sind ein Vorteil für einen selbst.“ (Interview M.S.)

Und auch J.S. und I.S. sehen Deutschkenntnisse auf jeden Fall als Vorteil an, weshalb diese am Besten unmittelbar nach der Einreis nach Österreich erlernt werden sollten:

„Ohne Sprache könnte ich hier in Österreich nicht leben...niemals. Es ist unbedingt notwendig, die Sprache sofort zu lernen. Hätte ich jetzt die Möglichkeit, noch einmal von Anfang an zu beginnen, dann hätte ich sofort angefangen die Sprache zu lernen und hätte nicht 8 Monate auf irgendetwas gewartet. Ich wäre sofort nach Wien gegangen, um einen Intensivkurs zu machen. [...] Also ich muss sagen, dass es unbedingt notwendig ist, die Sprache sofort zu lernen und intensiv und so lange wie es nötig ist. Ich wohne bereits 15 Jahre hier und kann die Sprache noch immer nicht richtig. Ich verstehe zwar alles und ich kann auch sprechen, aber ich beherrsche die Sprache nicht richtig. Also meine Kenntnisse sind zu wenig.“ (Interview J.S.)

„Ja, freilich. Jetzt bin ich viel, viel älter als damals und ich verstehe jetzt, dass jede Sprachkenntnis von Vorteil für mich ist, also nicht nur Englisch, sondern auch Deutsch.“ (Interview I.S.)

In diesem Zusammenhang möchte ich auf Bauböck verweisen, der die Ansicht vertritt, dass der Erwerb der Sprache des Aufnahmelandes nicht nur für die Einwanderer von Vorteil ist, sondern auch für das Aufnahmeland.⁶⁵⁴ Da es für Immigranten sehr zeitaufwendig und vor allem für Erwachsene sehr schwierig ist, eine neue Sprache zu lernen, sollte das Aufnahmeland die Immigranten beim Spracherwerb unterstützen, indem der Staat beispielsweise kostenfreie Sprachkurse am Arbeitsplatz anbietet.⁶⁵⁵ Daraüber hinaus sollte der Staat den Einwanderern Übersetzungs- und Dolmetschdienste, vor allem in Krankenhäusern, für Arztbesuche und für den Behördenverkehr, zur Verfügung stellen, um Verständigungsprobleme zu vermeiden.⁶⁵⁶

Im Anschluss daran, wurde die Frage gestellt, ob sie sich vorstellen könnten, auch ohne Deutschkenntnisse in Österreich zu leben. Hier sieht das Ergebnis so aus, dass zwar einige Interviewpartner angeben, dass sie es theoretisch für möglich halten, in Österreich auch ohne Deutschkenntnisse zu leben und dass sie auch Bekannte haben, die das so praktizieren, aber

⁶⁵⁴ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 32.

⁶⁵⁵ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

⁶⁵⁶ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

dass es für sie selbst keine Option darstelle. So gibt zum Beispiel L.S. an, dass es für sie selbst nicht vorstellbar wäre in Österreich ohne Deutschkenntnisse zu leben, zumal sie diese für ihren Job benötigt. Sie hat aber eine Freundin, die bei einem russischen Unternehmen arbeitet und daher kein Deutsch benötigt.

„Ich habe eine Freundin, die in Wien bei [bei einem russischen Konzern] arbeitet. Sie hat diese Arbeit gleich nach einem Jahr nach ihrer Hochzeit mit einem Österreicher gefunden und sie kann fast überhaupt kein Deutsch. Sie hat irgendwie Glück, dass sie Deutsch nicht braucht, weil in ihrer Arbeit nur Russisch gebraucht wird. Ich arbeite nicht mit Russen und brauche daher Deutsch.“

(Interview L.S.)

S.M. weist vor allem auf die unzähligen russischen Lokale bzw. Geschäfte hin, die von russischen Migranten genutzt werden können, wenn sie kein Deutsch sprechen. Abgesehen davon könne man, ihrer Ansicht nach, auch in österreichische Geschäfte einkaufen gehen, ohne ein Wort sprechen zu müssen. Als Beispiel nennt sie eine Bekannte aus Kasachstan, die mit ihrem Mann, der französischer Staatsbürger ist, für eine Dauer von 3 Jahren in Österreich lebte, ohne über Deutschkenntnisse zu verfügen:

„Jetzt ist zwar nach Brüssel umgezogen, war aber für 3 Jahre hier in Österreich und spricht kein Deutsch. Weil zu Hause hat sie mit ihrem Mann auf Englisch gesprochen, die Kinder sind im französischen Gymnasium und sie hat gewusst, dass sie nur 3 Jahre hier bleibt. Sie spricht Englisch und das ist genug. [...] Aber ich glaube, das ist nicht in Ordnung. Für mich ist das, glaube ich, keine Option.“

(Interview S.M.)

Und auch S.A. ist der Ansicht, dass man in Österreich auch ohne Deutschkenntnisse leben kann, vorausgesetzt man beherrscht neben der russischen Sprache auch noch Englisch. Denn nur Russischkenntnisse seien seiner Meinung nach zu wenig. Darüber hinaus seien dann die jeweiligen (beruflichen) Möglichkeiten etwas eingeschränkter:

„Ich würde mal sagen, dass man da unterscheiden muss. Also ich glaube, die Lebensqualität ist dann eine etwas Andere, weil man dementsprechend in seinen Möglichkeiten eingeschränkt ist. Es hängt davon ab, welche Ziele man sich professionell/beruflich selbst setzt. Wenn man nur Russisch spricht, und keine andere Fremdsprache, z.B. Englisch, dann kann ich mir persönlich schwer

vorstellen, dass man da zurecht kommen kann. Soweit ich weiß, kann man ja bei der UNO arbeiten, wenn man nur Russisch spricht. Aber selbst da, wird Englisch benötigt. Es gibt vielleicht Firmen, die nur russischsprachige Leute einstellen. Aber soweit ich weiß bzw. soweit ich demgegenüber ausgesetzt bin, kann ich nur sagen, dass es ein Mensch, der Russisch und Deutsch gleichermaßen gut beherrscht, sehr gefragt ist. Und das ist sicherlich ein immenser Pluspunkt. [...] Also nur Russisch, ohne Fremdsprache, bezweifle ich, weiß ich aber nicht. Russisch und Englisch kann man machen, da kenne ich ein paar Beispiele, die kommen zurecht. Aber auch diese Leute sehen mit der Zeit dann ein, dass sie vielleicht doch Deutsch lernen sollten und fangen dann an, sich das Eine oder Andere anzueignen. Im Alltag, also in Österreich bzw. Wien, sind die Leute mit recht guten Englischkenntnissen verseht worden bzw. man kann sich da unterhalten. Also umgangssprachlich oder eine einfache Konversation kann man da auch auf Englisch halten. Das ist kein Problem.“ (Interview S.A.)

A.K. vertritt die Ansicht, dass man bei denjenigen, die in Österreich leben, ohne Deutsch zu können, nicht von Integration sprechen kann:

„Sehr selten, fast unmöglich. Nur wenn man zum Beispiel bei der UNO oder bei einer anderen Internationalen Organisation arbeitet. Aber die Leute, die ich kenne, die hier ohne Deutschkenntnisse wohnen, sind meiner Meinung nach nicht zu 100% integriert.“ (Interview A.K.)

Als Nächstes wurde die Frage gestellt, ob die Migranten insgesamt öfter Russisch oder Deutsch sprechen. Aus den geführten Interviews ergibt sich, dass lediglich eine befragte Person öfter Russisch als Deutsch spricht. Es handelt sich hierbei um I.S., der in Österreich mit einem österreichischen Geschäftspartner ein eigenes Unternehmen gründete und in diesem hauptsächlich für das russische Gebiet zuständig ist, sodass er auch in der Arbeit hauptsächlich auf Russisch spricht.

„Ich spreche öfter Russisch, weil ich in meinem Beruf und auch zu Hause Russisch spreche.[...] Das ist schlimm. Selbstverständlich möchte ich mein Deutsch verbessern und ich muss schauen, dass ich Zeit finde, um Bücher zu lesen, usw.“ (Interview I.S.)

Im Gegensatz dazu geben 4 Interviewpartner an, dass sie hauptsächlich auf Deutsch sprechen und nur mit ihren Verwandten auf Russisch. So gibt zum Beispiel M.S. an, dass sie nur mit Eltern und manchmal auch mit ihrem Freund auf Russisch spricht, da dieser bei einem russischen Unternehmen arbeite und mit ihrer Hilfe Russisch gelernt habe. Und auch J.S. und M.P. sprechen lediglich mir ihren Familien auf Russisch:

„Ich spreche öfter Deutsch. Russisch spreche ich nur mit meiner Tochter. Wir sprechen zu 99% auf Russisch.“ (Interview J.S.)

„Ich spreche öfter Deutsch. Russisch spreche ich nur mit meinen Eltern, wenn ich mit ihnen telefoniere. Aber sonst gar nicht.“ (Interview M.P.)

Darüber hinaus gibt M.P. an, dass sie mit einer Freundin, die auch in Russland geboren wurde und jetzt in Österreich lebt, zwar auf Russisch spreche, die schriftliche Konversation aber auf Deutsch erfolge, da dies einfacher sei, was besonders bemerkenswert ist. Und auch V.G. spricht mehr Deutsch, da es ihr mittlerweile viel leichter fällt:

„Eigentlich spreche ich mehr Deutsch. Es fällt mir wirklich leichter auf Deutsch zu sprechen. Ich lese auch fast nur in Deutsch die Bücher, weil ich mehr als die Hälfte meines Lebens hier verbracht habe und die ganze Literatur von hier ist und es mir einfach viel leichter fällt, mittlerweile.“ (Interview V.G.)

Bei den restlichen 5 Interviewpartner ist die Sprachverwendung ziemlich ausgeglichen. So wird zum Beispiel in einigen Fällen in der Arbeit Deutsch und privat Russisch gesprochen und in anderen Fällen spielt auch Englisch eine große Rolle.

„In der Arbeit spreche ich öfter Deutsch, aber privat spreche ich mit meinen Freundinnen und meinen Eltern auf Russisch.“ (L.S.)

„In der Familie zu Hause, mit meinen Eltern und meiner Schwester, Russisch. In der Firma Deutsch, aber auch Russisch, weil wir einem russischen Konzern angehören. [...] Wenn man dann aber in Österreich unterwegs ist und mit den Kunden Gespräche führt, dann natürlich auf Deutsch. Freunde habe ich viele englischsprachige.“ (Interview S.A.)

„In der Arbeit spreche ich den ganzen Tag auf Englisch, mit meinem Freund und seinen Freunden auf Deutsch und mit meinen Freunden auf Russisch.“ (Interview S.M.)

Die letzte Frage zum Spracherwerb betrifft das Thema, ob man bei den Russischkenntnissen der Migranten schon Veränderungen bemerkt. Auf diese Frage gibt der Großteil der befragten Personen an, dass sie sehr wohl Veränderungen bei ihren Russischkenntnissen bemerken. Sie würden sich zwar noch einwandfrei verständigen können, aber der Wortschatz würde sich im Laufe der Zeit verringern.

„Man merkt, dass man eigentlich ganz normale Wörter mit der Zeit vergisst. Also der Wortschatz vermindert sich.“ (Interview L.S.)

Auch M.S. und M.P. müssten hin und wieder nach eigenen Wörtern suchen. Ihre Aussprache und der Akzent hätten sich aber nicht verändert:

„Nein, also man merkt es nicht an einem Akzent oder an der Aussprache der Wörter. Man merkt es aber an der Tatsache, dass ich manchmal nach Wörtern suche, das schon. Also ich rede nicht allzu oft Russisch in Österreich und deswegen, wenn man eine Sprache nicht oft spricht, dann geht ein Teil verloren und das geht bei mir eben in meinem Lexikon ein bisschen verloren. Bei diesen alltäglichen Gesprächen suche ich manchmal nach Wörtern, die fallen mir nicht sofort ein und daran könnte man merken, dass ich lange Zeit im Ausland gelebt habe.“ (Interview M.S.)

„Ja, es wird schlechter. Ich meine, ich kann alles sagen und ich verstehe alles. Aber Satzbildung und solche Sachen werden schlechter. Es ist nicht mehr die schöne Sprache. Man vergisst so manche Wörter. Man kann dann das nicht mehr so gut erklären, was man sagen möchte. Man hat nicht mehr so einen großen Wortschatz. Vor allem bei den Formulierungen weist mich meine Mutter öfter darauf hin, dass das nicht so passt.“ (Interview M.P.)

Bei V.G. hingegen habe sich auch der Akzent verändert. Und in den Fällen, in denen ihr die russischen Wörter nicht einfallen, würde sie einfach auf Deutsch wechseln:

„Ja schon, also wenn ich nach Estland fahre oder halt mit Russen Russisch spreche, dann sagen die, ich habe einen komischen Akzent oder so. Mir fallen dann oft im Russischen die Wörter nicht ein oder ich ‘switche’ auf Deutsch oder so. Auch wenn ich zum Beispiel mit meinem Freund – er ist auch ein Russe, aber in Deutschland aufgewachsen – auf Russisch sprechen, dann ist es auch so, dass wir auf Deutsch umschalten und dann wieder auf Russisch. Wir müssen uns eigentlich dazu zwingen, auf Russisch zu sprechen, weil es eigentlich total komisch ist. Und viele haben mich und auch meine Freundin angesprochen, weil wir ja Russen sind, aber trotzdem auf Deutsch sprechen.“ (Interview V.G.)

Auch S.A. ist der Ansicht, dass andere Leute bemerken würden, dass er nicht mehr in Russland aufhältig ist. Dies sei vor allem deshalb, da er bereits im Kindesalter nach Österreich kam und sich die Sprache seither weiterentwickelt habe:

„Man merkt es sicherlich. Man würde es erkennen, dass ich nicht in Russland wohne, wenn ich mit jemandem spreche, den ich nicht kenne oder auch mit jemandem, den ich kenne. Denn die Sprache entwickelt sich, Umgangswörter werden verwendet, die Sprache entwickelt sich einfach, wie jede Sprache sich weiterentwickelt, erstens und zweitens, wenn man eine Sprache nicht übt, vergisst man das Eine oder Andere sicherlich und da ich mich dann doch sehr darauf konzentriert habe, Deutsch zu erlernen und dann auch Englisch, mein Studium ist auch auf Englisch gewesen. Die Jahre, die ich studiert habe, habe ich sehr wenig Russisch verwendet, das war hauptsächlich Englisch. Und deswegen ‘happert’ es hier und da. Aber unmerklich, also nicht dramatisch.“ (Interview S.A.)

Lediglich J.S. und S.M. sind der Ansicht, dass sich ihre Russischkenntnisse überhaupt nicht verändert hätten:

„Meine Russischkenntnisse sind nicht schlechter geworden, denn ich lese sehr gerne. Ich bin eine Leseratte. Ich mag vor allem russische Klassiker und du solltest diese auf Russisch lesen.“ (Interview S.M.)

Bei diesem Ergebnis ist aber zu berücksichtigen, dass J.S. erst im Alter von 33 Jahren nach Österreich kam und daher ihre gesamte Ausbildung in Russland absolvierte. Und auch bei S.M. ist die Situation ähnlich, da sie auch erst im Alter von 31 Jahren nach Österreich kam.

Darüber hinaus ist S.M. erst seit 2008 in Österreich aufhältig, was sicherlich auch eine Rolle spielt.

11.2.4.2. Religionsausübung

Hinsichtlich der Möglichkeit zur freien Religionsausübung sieht die Situation in Österreich folgendermaßen aus: In Österreich sind zwölf Religionsgemeinschaften, wie zum Beispiel der Islam und die christlich-orthodoxe Kirche, rechtlich anerkannt und daher formal der römisch-katholischen Kirche gleichgestellt. In der Praxis sei es laut Bauböck aber häufig so, dass an sich neutrale Regelungen die freie Religionsausübung behindern.⁶⁵⁷ Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn ein Unternehmen das Tragen von religiösen Symbolen, wie das Kopftuch der islamischen Frauen, nicht akzeptiert oder deren Essvorschriften nicht berücksichtigt.⁶⁵⁸ Aufgrund der starken katholischen Tradition, gibt es in Österreich sehr oft Vorurteile gegenüber andern Religionen, vor allem gegenüber dem Islam, denen der Staat durch öffentliche Aufklärung entgegentreten sollte.⁶⁵⁹ Bauböck betont aber auch, dass sich auch die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften an die rechtlichen Regelungen in Österreich halten müssen und dass die Religion keinesfalls eine Rechtfertigung für Menschenrechtsverletzungen sein kann.⁶⁶⁰

Die Frage nach dem Religionsbekenntnis als Teil der kulturellen Integration wurde auch im Rahmen der Interviews gestellt. Das Ergebnis lautet wie folgt: Die Mehrheit der befragten Personen, nämlich 7 von 10 Personen, gehören der christlich-orthodoxen Kirche an, eine Person dem Islam und zwei Personen haben kein Religionsbekenntnis.

„Die offizielle russische Religion ist christlich-orthodox. Aber ich habe keine Religion. Ich bin Atomphysiker[lacht]. Ich stehe jeder Religion, also Islam, orthodox...positiv gegenüber. Mir ist das absolut egal. Wenn das den Leuten hilft zu leben, dann finde ich das gut. Ich bin absolut neutral.“ (Interview I.S.)

„Ich habe kein Bekenntnis. Aber ich habe Respekt vor Menschen mit anderen Religionen und deren Feierlichkeiten. Ich feiere sowohl russische als auch

⁶⁵⁷ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

⁶⁵⁸ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

⁶⁵⁹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

⁶⁶⁰ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

österreichische Feiertage. Ich feiere zum Beispiel sowohl das österreichische Weihnachten als auch das Russische.“ (Interview L.S.)

In Anbetracht dessen, dass der Großteil der Migranten der christlich-orthodoxen Kirche angehört, wurde anschließend die Frage gestellt, ob sie seit sie in Österreich aufhältig sind die römisch-katholischen oder die christlich-orthodoxen Feiertage feiern. Das Ergebnis auf diese Frage kann als durchaus positiv bezeichnet werden. Denn die Mehrheit gibt an, obwohl sie der christlich-orthodoxen Kirche angehört, dass sie sowohl die russischen als auch die österreichische Feiertage feiert.

„Ich feiere eigentlich alles, sowohl die russischen Feiertage als auch die österreichischen. Also ich meine, es kommt darauf an. Es ist bei mir einfach so, weil ich eben auch österreichische Freunde habe und der Freund von meiner Mutter zum Beispiel ist ein Deutscher und der feiert halt auch die katholischen Feiertage. Also da feiern wir dann halt am 24. Dezember und dann am 7. Jänner Weihnachten.“ (Interview V.G.)

„Mein Religionsbekenntnis ist russisch-orthodox. Ich feiere aber beide. Also wenn die Möglichkeit besteht, feiere ich die österreichischen und die russischen Feiertage.“ (Interview J.S.)

Lediglich M.S. gibt an, dass sie ausschließlich die Feiertage nach dem russischen Kirchenkalender feiert:

„Bei mir werden die Feiertage von den religiösen Feiertagen geprägt. Meine Mutter ist sehr religiös und ich wurde auch dementsprechend erzogen. Die Feiertage, die wir haben, feiern wir nach dem russischen Kirchenkalender [...] Also österreichische Feiertage würden mir jetzt keine einfallen, die ich feiere. Wenn ich welche feiere, dann russische.“ (Interview M.S.)

Im Vergleich feiert M.P., für die die Religion in der Kindheit nicht so eine große Rolle spielte, hauptsächlich die österreichischen Feiertage:

„Ich feiere schon die österreichischen Feiertage. Zu den russischen Feiertagen bekomme ich auch nicht frei. Ich bin nicht wirklich religiös erzogen worden. Weihnachten feiere ich wie die Österreicher am 24.12.“ (Interview M.P.)

In der Familie von S.A. war es immer so, dass die Feiertage nichts Besonderes darstellten, da sie sich sowieso regelmäßig an den Sonntagen zu Familienessen trafen:

„Aber grundsätzlich haben wir nie wirklich typische Feiertage gehabt oder gefeiert. Wir haben uns zwar zusammengesetzt und angestoßen, aber es war, wie gesagt, nur ein weiteres Zusammentreffen der Familie und das steht bei uns eigentlich immer im Vordergrund, sich zu treffen, anstatt den Feiertag zu feiern.“
(Interview S.A.)

Abschließend möchte ich unter Bezugnahme auf Bauböck festhalten, dass die kulturelle Integration nur dann erfolgreich sein kann, wenn die staatlichen Regelungen, die ein geregeltes, gemeinsames Zusammenleben zum Ziel haben, auch die besonderen kulturellen Bedürfnisse der Immigranten berücksichtigen.⁶⁶¹

11.2.5. Emotionale Integration

Emotionale Integration bedeutet vor allem „die Entwicklung von Solidarität und Loyalität zum jeweiligen sozialen System sowie die Einordnung der eigenen Identität im sozialen System.“⁶⁶² Als spezifische Variablen werden von Esser Folgende genannt: „Rückkehrabsicht, Naturalisierungsabsicht, ethnische Zugehörigkeitsdefinition, Beibehaltung ethnischer Gebräuche, politisches Verhalten.“⁶⁶³

Um herauszufinden, inwieweit die Interviewpartner in emotionaler Hinsicht bereits integriert sind, wurde in Anlehnung an die Variablen von Esser im Rahmen der Interviews zunächst nach der ethnischen Zugehörigkeitsdefinition gefragt. Konkret lautete die Frage wie folgt: „Würdest du dich selbst eher als Russe oder als Österreicher bezeichnen?“ Das Ergebnis fiel ziemlich eindeutig aus und zwar dahingehend, dass sich der Großteil der Interviewpartner, nämlich 7 von 10 befragten Personen, nach wie vor als Russe bezeichnet. Als Grund, warum das so ist, wird aber sehr Unterschiedliches angegeben.

⁶⁶¹ Vgl. Bauböck in Wolf/Bauböck (2001): S. 33.

⁶⁶² Esser (2006): S. 26.

⁶⁶³ Esser (1980): S. 221.

L.S. sieht sich zum Beispiel vor allem aufgrund ihres offenen Charakters als Russin:

„Ich würde mich eher als Russin bezeichnen und zwar aufgrund meiner Denkweise. Ich kann nämlich mit vielen Menschen umgehen und deswegen glaube ich eher Russin. Nicht alle Österreicher können so gut mit fremden Menschen umgehen. Ich denke, die Russen sind da offener.“ (Interview L.S.)

Bei J.S. und bei I.S. sind vor allem die – ihrer Ansicht nach – unzureichenden Deutschkenntnisse der Hauptgrund, warum sie sich noch immer als Russe bzw. Russin bezeichnen.

„Ich würde mich als Russin bezeichnen. Ich kann mich nicht als Österreicherin bezeichnen, weil ich nicht wirklich Deutsch spreche. Daher ist es unlogisch, mich als Österreicherin zu bezeichnen. Ich war bis zu meinem 31. Lebensjahr in Russland. Ich bin dort aufgewachsen, habe dort studiert und gearbeitet. Ich habe dort meine Kreise und meine Freunde gehabt. Jetzt ist leider alles verloren, weil einfach die Distanz zu groß ist und auch noch andere Faktoren mitspielen. Also von der Mentalität her bleibe ich eine Russin.“ (Interview J.S.)

„Selbstverständlich bin ich Russe. Ich habe irgendwo gelesen, dass es darauf ankommt, in welcher Sprache man denkt. Bei meinem Sohn zum Beispiel, kann man nicht mehr so genau sagen, wer er ist. Er spricht nämlich absolut problemlos auf Englisch, Deutsch und Russisch. Und ich habe einmal mit ihm gesprochen und ihn gefragt, in welcher Sprache er denkt. Und er hat gesagt, dass das von der Situation abhängig ist. Wenn er auf Deutsch mit deutschsprachigen Freunden spricht, dann denkt er auf Deutsch. Wenn er auf Englisch spricht, dann denkt er auf Englisch. Ich denke bist heute auf Russisch und bin daher ein Russe. Aber mein Ziel ist es, mein Deutsch zu verbessern und wenn es möglich ist, möchte ich auch gerne die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen. Ich bin nämlich schon seit dem Jahr 2000 hier und ich kann sagen, dass ich keine Zukunft in Russland oder Kasachstan habe.“ (Interview I.S.)

Bei zwei Interviewpartnern lässt sich die Frage nach deren Identität nicht so eindeutig beantworten. So sieht sich zum Beispiel M.S. schon noch als Russin, kann sich aber nicht mehr vorstellen in Russland zu leben:

„Es ist ein bisschen ein komischer Zustand. Du fühlst dich noch immer deiner Kultur zugehörig bis zu dem Zeitpunkt, wo du nach Hause reist. Du reist dort hin und siehst die Leute und denkst dir, da könntest du niemals leben. Also ich bin am ehesten eine russische Wienerin, so würde ich mich beschreiben, weil ich in Wien aufgewachsen bin. Österreich ist für mich ein bisschen gleichzusetzen wie Wien und ich fühle mich in Wien wohl. Wien ist mein zu Hause, aber ich bin keine Wienerin, also ich fühle mich noch immer dem russischen Kulturkreis zugehörig.“

(Interview M.S.)

An dieser Stelle sei auf das Werk „*Wir und die Anderen*“⁶⁶⁴ von Elisabeth Beck-Gernsheim verwiesen, in dem sie die Auffassung vertritt, dass sich die jeweiligen Identitäten und Zugehörigkeiten nicht mehr an nationalstaatliche Grenzen halten, sondern sich vielmehr an die jeweiligen Lebenssituationen anpassen.⁶⁶⁵ Die Aussage von M.S., die sich selbst als „russische Wienerin“ bezeichnen würde, ist ein Beispiel dafür, dass Migranten oft neue Identitäten kreieren, die das System des Nationalstaates mit seinen Grenzen ignorieren.

Und auch S.A., der schon in sehr vielen verschiedenen Ländern gelebt hat, möchte sich nicht auf eine Nationalität festlegen.

„Eher international. Es klingt vielleicht blöd und klischeeartig, aber es gibt Sachen, die ich an beiden Ländern mag und es gibt Sachen, die ich an beiden Ländern nicht so gerne mag und dadurch, dass man auch ein wenig herumgekommen ist und daher der engere Freundeskreis aus anderen Ländern stammt (also nicht aus Russland oder Österreich), hat man vielleicht ein etwas weiteres Spektrum und deswegen würde ich mich da nicht festlegen wollen, zu wem es mich da eher hinzieht oder als was ich mich eher fühle.“ (Interview S.A.)

Lediglich eine Interviewpartnerin gibt an, dass in Österreich ihr zu Hause ist und sie sich deshalb bereits als Österreicherin bezeichnen würde:

„Ich würde mich selbst als Österreicherin bezeichnen. Es ist für mich da mein zu Hause. Wenn ich nach Russland fahre, dann ist das so wie Urlaub oder Besuch, aber ich fühle mich einfach da zu Hause.“ (Interview M.P.)

⁶⁶⁴ Beck-Gernsheim (2007)

⁶⁶⁵ Vgl. Beck-Gernsheim (2007): S. 121.

Bei V.G. ist die Situation etwas komplizierter. Ihr Vater stammt aus Moldawien und ihre Mutter aus der Ukraine. Beide übersiedelten aufgrund ihres Studiums nach Estland und lernten sich dort kennen. Daher wurde V.G. in Estland geboren. Kurz darauf ließen sich ihre Eltern aber wieder scheiden und V.G. kam im Alter von 9 Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter nach Österreich. Ihre Muttersprache ist zwar Russisch, aber in der Schule lernte sie in Estland Estnisch und in Österreich Deutsch. Die Frage nach ihrer Identität ist für sie daher sehr schwierig zu beantworten:

„Das ist für mich eine schwierige Frage. Ich habe zwar schon mehr als die Hälfte meines Lebens hier verbracht, aber trotzdem kann ich nicht sagen, dass ich mich wie eine Österreicherin fühle. Durch den russischen Bezug, also die russische Sprache, die ja meine Muttersprache ist, fühle ich mich eher als Russin denn als Österreicherin. Ich meine, ich bin zwar in Estland geboren, aber als Estin kann ich mich auch schwer bezeichnen, weil das Einzige was mich mit Estland verbindet, ist, dass ich dort geboren bin und dass ich die estnische Staatsbürgerschaft habe. Aber ich kann die Sprache nicht mehr, in mir fließt kein estnisches Blut, also ich kann mich schwer als Estin bezeichnen, aber ich habe halt noch immer den Pass. Das ist immer so ein Dilemma, wenn man mich fragt, woher bin ich oder was bin ich oder zu welcher Nationalität ich mich zugehörig fühle.[...]Ich meine, ich kann schon aufzählen, Halbukrainerin und Halbmoldawierin und da und dort und was weiß ich, was da noch im Hintergrund für ein gemischtes Blut ist. Aber es war früher ja alles Sowjetunion und deswegen war das alles ein großes Russland früher und deswegen sage ich meistens Russland.“ (Interview V.G.)

In diesem Zusammenhang war es für mich auch von Interesse, wie die Migranten von ihre Freunden, Verwandten oder Bekannten wahrgenommen werden und ob diese Einschätzung von ihrer eigenen Wahrnehmung abweicht. Bei dieser Frage ist es wichtig, zu unterscheiden, ob es sich um Freunde, Verwandte oder Bekannte aus dem Herkunftsland der befragten Personen handelt oder um Freunde oder Bekannte aus dem Aufnahmeland, da die jeweiligen Ergebnisse sehr stark voneinander abweichen. Daher wurden die Interviewpartner zunächst danach gefragt, wie sie ihrer Ansicht nach von ihren Freunden oder Bekannten im Aufnahmeland gesehen werden, also ob diese sie eher als Russe oder Österreicher bezeichnen würden. Bei dieser Frage fiel das Ergebnis sehr eindeutig aus. Alle befragten

Personen sind nämlich der Ansicht, dass ihre Freunde im Aufnahmeland sie eindeutig als Russe bezeichnen würden. Im Gegensatz dazu ist das Ergebnis bei der Frage, wie sie ihrer Meinung nach von ihren Freunden oder Bekannten aus ihrem Herkunftsland angesehen werden, nicht so eindeutig. Der Großteil der befragten Personen meint zwar, dass ihre Verwandten oder Freunde aus ihrem Herkunftsland sie immer noch als Russe sehen.

„Über solche Themen haben wir nie gesprochen. Aber ich glaube, ich bin immer noch die Alte, also die Russin – keine Veränderungen.“ (Interview L.S.)

Dennoch gibt es auch einige Interviewpartner, die der Ansicht sind, dass sie von ihren Freunden oder Verwandten im Herkunftsland schon etwas anders wahrgenommen werden würden. So ist zum Beispiel M.S. der Ansicht, dass man hier zwischen ihren Verwandten und ihren Freunden unterscheiden müsste:

„Da ist die Sicht sicher anders. Für meine Angehörigen bin ich natürlich noch eine Russin. Also ich glaube daran hat sich nichts geändert, weil wir reden auf Russisch und ich rede eigentlich ohne Akzent. Aber Freunde sehen dich schon irgendwie als eine Ausländerin. Das ist in Russland ganz besonders ausgeprägt. Man beneidet die Leute, die im Ausland leben, weil viele wollen selber ins Ausland und da wird man als Ausländerin gleich beneidet und ein bisschen schief angeschaut, vielleicht.“ (Interview M.S.)

Und auch I.S. kann die Frage nicht eindeutig beantworten. Viele Freunde hätten ihm nämlich schon gesagt, dass er sich sehr stark verändert habe und ein absolut anderer Mann geworden sei:

„Sie können aber nicht genau sagen, wer ich bin, ein Russe oder Österreicher. Und ich positioniere mich noch nicht als Österreicher. Ich bin irgendwo in der Nähe, in der Mitte.“ (Interview I.S.)

Ähnlich ist die Situation bei V.G., die der Ansicht ist, dass sie von ihren Verwandten schon mehr als Österreicherin angesehen wird:

„Ich glaube, die würden mich eher fast schon als Österreicherin bezeichnen, weil dort erstens eine ganz andere Mentalität herrscht, also die Leute ganz anders denken. Wenn ich in Estland wäre, wäre ich wahrscheinlich schon verheiratet, hätte zwei Kinder und vielleicht in zwei Jahren schon wieder geschieden. Und

meine Oma fragt mich ständig, wann ich endlich heirate und wann sie endlich Uroma wird, weil es einfach dort ganz normal und üblich ist. Ja, weil meine Freundinnen in Estland, die so alt sind wie ich, die sind schon verheiratet und haben Kinder. Das ist dort ganz normal.“ (Interview V.G.)

Die letzte Fragen, die den Interviewpartnern gestellt wurden, betrafen ihre jetzige Lebenssituation und ihre Zukunftspläne. Zunächst wurde danach gefragt, ob sie mit ihrem Leben in Österreich zufrieden sind und ob sie sich hier zu Hause fühlen. Die Antworten auf diese Frage sind sehr eindeutig und auch besonders positiv ausgefallen. Denn alle befragten Personen gaben an, dass sie sich in Österreich wohl und zu Hause fühlen. So gibt zum Beispiel S.A., der im Alter von 12 Jahren nach Österreich kam, an, dass er Österreich eher als sein zu Hause bezeichnet als Russland und daher auch in Betracht zieht, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen.

„Ich würde erwägen die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen, weil ich mich doch hier in Österreich, in Wien zu Hause fühle. Das ist für mich mehr ein zu Hause als in Moskau oder Russland, vom Gefühl her. Jetzt kann man da diese patriotische Diskussion auch noch anzetteln und sagen, übergeht man da nicht das Land, in dem man geboren ist oder sonstiges, usw. Das finde ich nicht. Im Herzen kann man das bleiben, was man möchte. Ich fühle mich aber hier in Österreich zu Hause, ich fühle mich hier wohl. Ich möchte auch weiterhin hier bleiben, wenn es dann so klappt. Ich möchte hier mein Leben aufbauen und gegebenenfalls irgendwann eine Familie auch. Und deswegen sehe ich auch nicht, warum ich nicht die österreichische Staatsbürgerschaft bekommen sollte.“

(Interview S.A.)

2 Interviewpartner, die erst vor ein paar Jahren nach Österreich übersiedelten, äußerten sich im Rahmen dieser Frage auch zur Dauer der Eingewöhnungsphase. Konret hätte es bei ihnen zirka ein bis zwei Jahre gedauert, bis sie sich in Österreich eingelebt hatten.

„Ich habe mich nicht gleich wohl gefühlt. Aber das hat nichts mit Österreich zu tun. Wenn du in einen anderen Staat übersiedelst, dann brauchst du zuerst einmal Zeit um alles zu finden, wie zum Beispiel Behörden oder Ärzte [...] Insgesamt hat es zwei Jahre gedauert, um sich wohl zu fühlen.“ (Interview S.M.)

„Österreich ist wirklich ein sehr guter Platz zum Leben. Die Lebensqualität ist sehr hoch [...] Im Vergleich zu Moskau ist Wien sehr klein und kompakt und man hat alles was man braucht. Von dieser Seite her war es kein Problem. Aber hinsichtlich Integration und um Freundschaften zu knüpfen, braucht es einfach Zeit - unabhängig davon, wo du lebst. Es hat zirka ein Jahr gedauert, bis ich mich wirklich wohl gefühlt habe.“ (Interview G.A.)

Jetzt fühle sich G.A. zwar wohl, aber von Integration könne ihrer Ansicht nach noch nicht die Rede sein:

„Ich denke, man kann nicht sagen, dass man sich integriert fühlt, solange man die Sprache nicht beherrscht. Der Vorteil an Österreich ist, dass es sehr international ist und das hier sehr viele Migranten leben und man sich daher nicht alleine oder unwohl fühlt.“ (Interview G.A.)

Anschließend wurden die Migranten danach gefragt, wie ihre Pläne für die Zukunft aussehen, also ob sie in Österreich bleiben wollen und wenn ja, aus welchen Gründen, oder ob sie in ihr Heimatland zurückkehren möchten. Auch auf diese Frage antwortete der Großteil der befragten Personen einheitlich und zwar dahingehend, dass sie ihre Zukunft in Österreich verbringen möchten. Als Gründe dafür, dass sie ihr Leben in Österreich verbringen wollen, wurden unter anderem das gute Sozialsystem und die geringe Kriminalitätsrate in Österreich im Vergleich zu ihren Herkunftsländern genannt.

„Wenn ich einen guten Job finden könnte, würde ich gerne bleiben, denn das Sozialsystem ist toll. Fast alles funktioniert und ist im Vergleich zu Russland sehr fair.“ (Interview A.K.)

„Ich bin absolut zufrieden mit meinem Leben hier. Ich fühle mich in Wien, in Österreich zu Hause. Also nach Estland möchte ich nicht zurückkehren. Ich könnte mir schon vorstellen, auch in Zukunft hier zu leben. Vor allem Wien liebe ich. Wien ist eine wunderschöne Stadt. Es ist sozial super. Ich glaube, dass man hier besser lebt als in manchen anderen Ländern oder Städten. Ich glaube, dass hier die wirkliche Armut relativ gering ist, weil du hier von überall eine Hilfe bekommen kannst - Sozialhilfe, Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, das und jenes. Und es wird eigentlich jedem immer geholfen. Es gibt hier nicht die Situation, dass

„du verhungerst oder so. Und es ist relativ sicher, ich meine mittlerweile zwar nicht mehr so, also im Vergleich zu vor 15 Jahren ist es sicher schon gefährlicher geworden, aber im Grunde ist es eine relativ sichere Stadt, saubere Stadt und schöne Stadt.“ (Interview V.G)

Hinsichtlich der Rückkehrabsicht ist hervorzuheben, dass 6 von 10 Interviewpartner angaben, dass für sie eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht in Frage kommt. So gibt zum Beispiel M.S. an, dass sie nur im äußersten Notfall nach Russland zurückkehren wird.

„Es könnte nicht besser sein und ich fühle mich hier zu Hause. Ich habe definitiv nicht vor zurückzukehren. Man weiß nie, also wenn ich zurückgehen muss, dann mache ich das. Aber nicht, wenn ich nicht gezwungen werde. Also ich liebe Wien, ich möchte hier bleiben, ich fühle mich sehr wohl hier. Das sehe ich auch als sozusagen den Ort, an dem ich meine Zukunft verbringen möchte.“ (Interview M.S.)

Und auch I.S. hält eine Rückkehr nach Russland bzw. Kasachstan für ausgeschlossen:

„Das kann man zu 100% sagen. Wenn ich zum Beispiel von einer Dienstreise zurück nach Österreich komme, dann sage ich normalerweise: „Gott sei Dank bin ich zu Hause.“ Ja ich möchte auch in Zukunft hier bleiben, das ist 100% sicher. Ich möchte nicht zurück nach Kasachstan oder Russland gehen. Mein zu Hause ist schon hier.“ (Interview I.S.)

4 Interviewpartner gaben an, dass sie zurzeit mit ihrem Leben in Österreich zufrieden sind und sich hier wohl fühlen, aber sich durchaus vorstellen könnten, in Zukunft in ein anderes Land zu übersiedeln. Aber auch in diesen Fällen wird die Rückkehr nach Russland ausdrücklich ausgeschlossen, vor allem mit der Begründung, dass sie mit ihrer jetzigen Ausbildung in Russland nicht genug verdienen würden, um dort leben zu können.

„Ja, ich bin mit meiner Lebenssituation zufrieden. Ich fühle mich hier zu Hause, weil ich ein eigenes Haus habe und eine Arbeit habe, was will man mehr. Also nach Russland gehe ich sicher nicht zurück, weil du mit meiner Ausbildung als Krankenschwester dort niemand bist. Du verdienst vielleicht 300 Euro im Monat. In Russland hat nämlich fast jeder studiert und hat sogar schon zwei Magister- oder Doktortitel. [...] Ich habe keine Ahnung, was sich noch in meinem Leben

ergibt, aber ich habe jetzt noch keine Absicht, dass ich mich verändere oder auswandere. Vielleicht lerne ich aber einen Partner aus Amerika kennen und gehe dann nach Amerika. Es ist nichts ausgeschlossen. Ich habe ja auch nicht gewusst, dass ich aus Russland mit einem Österreicher nach Österreich gehen werde. Alles ist offen im Leben.“ (Interview L.S.)

Und auch M.P. zieht es in Betracht in Zukunft in ein anderes Land zu übersiedeln:

„Zurzeit möchte ich schon da bleiben. Aber irgendwann möchte ich schon auswandern, aber ich weiß noch nicht wohin. Aber irgendwo muss ich schon hin, irgendwohin, wo es warm ist. Aber das passiert wahrscheinlich erst zur Pension.“ (Interview M.P.)

Eine Rückkehr nach Russland könne sie sich aber nicht vorstellen:

„Nein, nach Russland möchte ich nicht wirklich zurückkehren, ich kann ja nichts. Und wenn du nichts kannst, hast du in Russland kein schönes Leben. Was soll ich da arbeiten?“ (Interview M.P.)

Und auch zwei weitere Interviewpartner, nämlich S.M. und G.A. könnten sich vorstellen, in Zukunft in ein anderes Land zu übersiedeln. Beide Interviewpartner sind aufgrund eines Jobangebotes nach Österreich gekommen und arbeiten zurzeit im selben Unternehmen, das auf dem internationalen Markt sehr bekannt ist. Bei beiden Personen hängt ein allfälliger Umzug in ein anderes Land also vor allem von deren beruflichen Situation ab. So erzählt mir S.M., dass sie schon immer Karriere machen und Neues entdecken wollte. Bevor sie nach Österreich kam, war sie bereits in der Schweiz tätig und würde es auch in Erwägung ziehen aus beruflichen Gründen in andere Länder, wie zum Beispiel Schweden oder Amerika, zu übersiedeln. Da sie aber nun in Österreich ihren Freund kennengelernt hat, der gerne in Österreich bleiben würde, möchte sie hier sesshaft werden und mit ihm eine Familie gründen:

„Jetzt habe ich einen guten Grund, um in Österreich zu bleiben. Vorher wollte ich nicht hier bleiben, weil ich gerne reise und verschiedene Kulturen mag. Außerdem wollte ich Karriere machen. Ich habe auch jetzt noch die Möglichkeit in Schweden oder Amerika zu arbeiten, aber für Christian wird es schwierig werden. Daher glaube ich, dass ich hier bleibe.“ (Interview S.M.)

Bei G.A. sind die Zukunftspläne noch offen und hängen von ihrem Beruf ab. Fest steht nur, dass sie jetzt einmal für ein Jahr in Österreich bleiben wird. Was sie danach machen wird, könne sie aber noch nicht sagen, das werde sie dann kurzfristig entscheiden:

„Da ich noch jung bin und noch keine Familie und Kinder habe, möchte ich noch nicht sesshaft werden. Ich würde gerne noch etwas reisen und in anderen Städten bzw. Ländern arbeiten, um mich weiterzuentwickeln und um Neues zu entdecken. Aber wenn ich in dem Alter wäre, in dem ich bereits eine Familie habe, dann würde ich es in Betracht ziehen, in Wien zu leben.“ (Interview G.A.)

Lediglich eine befragte Person, nämlich J.S., zieht es durchaus in Betracht, in Zukunft nach Russland zurückzukehren. Ein Umzug in ein anderes Land kommt für sie jedoch nicht in Frage.

„Ja ich bin zufrieden. Also in Zukunft bleibe ich entweder hier oder kehre nach Russland zurück, wo anders werde ich nicht hingehen. Also es ist nicht ausgeschlossen, dass ich einmal nach Russland zurückgehe. Das ist schwer zu sagen, weil ich nicht weiß, was auf mich zukommt. Momentan möchte ich, dass für die nächsten 30 Jahre alles so bleibt. Aber es spielen mehrere Sachen eine Rolle, der Job, die Gesundheit. Man kann nie sagen, was passieren wird.“ (Interview J.S.)

12. Fazit

Zum Abschluss dieser Arbeit möchte ich einen zusammenfassenden Überblick über die Ergebnisse die Untersuchung der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich geben. Hinsichtlich der rechtlichen und politischen Integration ist festzuhalten, dass diese beim Großteil der Interviewpartner schon sehr weit vorangeschritten ist. Denn während 2 Personen bereits die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und somit vollständig rechtlich sowie politisch integriert sind, verfügen 4 weitere Personen bereits über einen so genannten Daueraufenthaltstitel, wodurch sie zur unbefristeten Niederlassung berechtigt sind. Darüber hinaus besitzt eine Person die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates und genießt daher die Grundfreiheiten der Europäischen Union. 2 weitere Personen verfügen über eine so genannte „Rot-Weiß-Rot-Karte“, welche zur befristeten Niederlassung berechtigt und lediglich eine Person verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt. Im Zusammenhang mit der rechtlichen und

politischen Integration möchte ich darauf hinweisen, dass in Österreich der Erwerb der Staatsbürgerschaft als Schlusspunkt einer gelungenen Integration⁶⁶⁶ angesehen wird, was ich für problematisch halte. Denn dies hat zur Folge, dass all jene Migranten, die noch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in vielerlei Hinsicht benachteiligt werden. Besonders problematisch ist dies im Hinblick auf das demokratische Grundprinzip und die politische Teilhabe. Da, wie bereits an oberer Stelle erwähnt, nach dem Grundgedanken der demokratischen Republik zwischen Herrschern und Beherrschten Identität bestehen sollte, wären auch die in Österreich lebenden Migranten – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft – in die politische Willensbildung miteinzubeziehen.⁶⁶⁷ In Österreich sind aber nach wie vor nur die österreichischen Staatsbürger bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften aktiv bzw. passiv wahlberechtigt.⁶⁶⁸ Auch wenn dies in der österreichischen Bundesverfassung geregelt ist und die Differenzierung anhand der Staatsbürgerschaft somit verfassungsrechtlich legitimiert ist, stellt dieser Ausschluss von Migranten von der politischen Teilhabe dennoch ein erhebliches Defizit im Bereich der politischen Integration dar.⁶⁶⁹ Laut Terkessidis bestehe das Grundproblem im so genannten Prinzip der „Schicksalsverbundenheit“, was bedeutet, dass der Gemeinschaftsgedanke lediglich auf die Vergangenheit abstellt. Da eine gemeinsame Vergangenheit in der Parapolis aber gar nicht existiert, sollte laut Terkessidis vielmehr auf die gemeinsame Zukunft abgestellt werden, wobei es unerheblich sein sollte, welcher Herkunft die Menschen sind.⁶⁷⁰ Die Ausführungen von Terkessidis beziehen sich zwar auf die Situation in Deutschland, dennoch treffen sie meines Erachtens auch auf Österreich zu. Die Konsequenz einer solchen Anerkennung einer gemeinsamen Zukunft besteht schließlich darin, sämtliche Einwohner eines Landes – unabhängig von deren Staatsbürgerschaft oder Herkunft – auch an der politischen Willensbildung teilhaben zu lassen.

Auch die strukturelle Integration der interviewten Migranten kann durchaus als positiv bewertet werden. Denn alle befragten Personen können eine sehr gute Ausbildung aufweisen. Die überwiegende Mehrheit hat sogar einen – inländischen oder ausländischen – Universitätsabschluss. In Entsprechung ihrer Ausbildung sind die Interviewpartner auch am Arbeitsmarkt sehr gut integriert. Einige von ihnen haben sogar Spitzenpositionen in sehr renommierten internationalen Unternehmen inne. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen

⁶⁶⁶ Vgl. http://www.oevp.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf

⁶⁶⁷ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 95.

⁶⁶⁸ Vgl. Art 23a, 26, 95, 117 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 65/2012.

⁶⁶⁹ Vgl. Schulte/Treichler (2010): S. 96.

⁶⁷⁰ Terkessidis (2010): S. 220.

werden, dass es nach wie vor zu Ungleichbehandlungen von Migranten am Wohnungs- und Arbeitsmarkt kommt. Auch wenn in der gegenständlichen Untersuchung nur zwei der befragten Personen selbst Diskriminierungen erlebt haben - zum Einen bei der Arbeits- und zum Anderen bei der Wohnungssuche - haben doch die meisten der Interviewpartner Freunde oder Bekannte, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Als Gründe für derartige Benachteiligungen werden einerseits die Herkunft und andererseits unzureichende Deutschkenntnisse genannt.

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass der Großteil der befragten Personen auch im sozialen Bereich, insbesondere im Hinblick auf deren Partnerschaften und deren Freundeskreis, sehr gut integriert ist. Auch wenn die Mehrheit der befragten Personen nach wie vor noch Kontakt zu Familie und Freunden im Herkunftsland pflegt, so konnten doch die meisten von ihnen auch schon Freundschaften im Aufnahmeland schließen. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass es den Interviewpartnern in erster Linie aber nicht darauf ankam, österreichische Freunde zu finden, sondern einfach Freunde, unabhängig von deren Nationalität. Dementsprechend ist der Freundeskreis bei vielen der Interviewpartner auch sehr international ausgestaltet.

Im Hinblick auf die kulturelle Integration ist zunächst festzuhalten, dass in der Politik ein Integrationsverständnis vorherrscht, dass das Hauptaugenmerk auf den Erwerb der Sprache legt und davon ausgeht, dass Deutschkenntnisse eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration sind. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber im letzten Jahrzehnt laufend neue Bestimmungen erlassen hat, die vor allem auf den Spracherwerb der Migranten abstellen. Die prominenteste Bestimmung ist die Integrationsvereinbarung, welche in dieser Arbeit bereits erläutert wurde und die soweit geht, dass sie bestimmte Drittstaatsangehörige zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse verpflichtet. Darüber hinaus wurden in dieser Hinsicht in letzter Zeit auch noch weitere Forderungen erhoben. So haben zum Beispiel einige österreichische Schulen angeordnet, dass die Schüler auch bei ihren Privatgesprächen am Schulhof nur mehr Deutsch sprechen dürfen. All dies zeigt, dass in der Öffentlichkeit die Bedeutung der Sprache für eine erfolgreiche Integration als sehr hoch eingeschätzt wird. Die Kenntnisse der Muttersprache hingegen werden als Hindernis des Erwerbs der Zweitsprache und somit als Integrationshindernis angesehen. Besonders zu beachten ist, dass diese Forderungen seitens der Politik alle Drittstaatsangehörigen umfassen, und nicht nur die russischsprachigen. Da sich der Forschungsgegenstand meiner Arbeit aber auf die Integration der russischsprachigen

Migranten beschränkt, gelten die nachstehenden Ausführungen lediglich für diese Migrantengruppe. Konkret geht es um die Frage, inwieweit das von der Politik vertretene Integrationsverständnis, das eben nur auf die sprachliche Integration abstellt, den Integrationsprozess der russischsprachigen Migranten beeinflusst. Zunächst ist festzuhalten, dass ausnahmslos alle Interviewpartner bereits über zumindest Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Auch wenn diejenigen von ihnen, die erst seit Kurzem in Österreich aufhältig sind, ihre Deutschkenntnisse noch verbessern müssen, kann dieses Ergebnis als durchaus erfreulich bezeichnet werden. Unbestrittenemaßen weisen die Ergebnisse der Untersuchung eindeutig darauf hin, dass Kenntnisse der deutschen Sprache eine besonders wichtige Rolle bei der Integration in Österreich spielen. So sind einige Interviewpartner der Ansicht, dass Deutschkenntnisse ein absolutes „Muss“ und unerlässlich für ein Leben in Österreich sind. Auch wenn ein paar der befragten Personen die Meinung vertreten, dass es prinzipiell möglich sei, in Österreich auch ohne Deutschkenntnisse zu leben, so sei es für sie selbst jedoch keine Option. In Einem sind sich die Interviewpartner aber einig, und zwar, dass das Erlernen der deutschen Sprache auf jeden Fall von Vorteil für sie war. Abgesehen von der Frage, welche Rolle die Sprache generell für den Integrationsprozess der befragten Migranten spielt, wurde im Laufe der Untersuchung auch die Rolle der vom Gesetzgeber eingeführte Verpflichtung zum Nachweis der Deutschkenntnisse für den Integrationsprozess der Interviewpartner untersucht. Die Ergebnisse der durchgeführten Interviews können zusammenfassend wie folgt festgehalten werden: Auch wenn im Rahmen der erstmaligen Erteilung eines Aufenthaltstitels lediglich 2 der befragten Personen unter den Anwendungsbereich der Integrationsvereinbarung fielen und daher zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse verpflichtet waren, haben auch alle anderen der befragten Personen Deutschkurse besucht oder im Rahmen der Schule Deutsch erlernt. Da somit auch sämtliche der Interviewpartner, die nicht zum Nachweis ihrer Deutschkenntnisse verpflichtet waren, diese auf freiwilliger Basis erworben haben, kann der gesetzlichen Verpflichtung nicht eine so große Bedeutung für den Prozess der Integration beigemessen werden. Dieses Ergebnis entspricht der Auffassung von Krumm, dass die Migranten ohnedies daran interessiert sind, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen. Um dieses Interesse zu stärken, sollte der Staat vielmehr „Integrationsmotivation“ schaffen, wie zum Beispiel durch Setzung von Integrationsanreizen im Aufenthaltsrecht, beim Arbeitsmarktzugang oder bei der politischen Teilhabe.⁶⁷¹ Darüber hinaus ist Krumm der

⁶⁷¹ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185ff.

Meinung, dass die Sanktionierung der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung – mit Geldstrafen und im Extremfalls mit Ausweisung – kontraproduktiv sei und jeglichen Erkenntnissen aus der Sprachpsychologie sowie -pädagogik widerspreche. Ob die gesetzliche Verpflichtung tatsächlich eher integrationshemmend wirkt, konnte im Rahmen der Untersuchung aber nicht festgestellt werden. Keine der befragten Personen äußerte sich nämlich dahingehend, ob sie sich durch diese Verpflichtung unter Druck gesetzt fühlte oder ähnliches. Von einer Person wurde die Verpflichtung zum Nachweis der Deutschkenntnisse sogar befürwortet, mit der Begründung, dass es vor allem für einen selbst von Vorteil ist, Deutsch zu lernen. In Entsprechung der Ansichten von Krumm und Barkowski konnte im Laufe der Untersuchung festgestellt werden, dass Deutschkenntnisse für die Integration der befragten russischsprachigen Migranten zwar eine notwendige, nicht jedoch eine hinreichende Voraussetzung sind.⁶⁷² Denn allein mit der Kenntnis der deutschen Sprache ist nicht viel geholfen, es spielen vielmehr auch andere Faktoren eine Rolle.⁶⁷³ So zeigt die gegenständliche Untersuchung, dass es abgesehen von der sprachlichen auch noch andere Dimensionen der Integration gibt, welche bei der Frage einer erfolgreichen Integration von Migranten berücksichtigt werden sollten. Im Lauf der Untersuchung wurde auch auf die Religionsausübung der russischsprachigen Migranten eingegangen, die ebenfalls zur kulturellen Dimension der Integration zu zählen ist.. Und auch hier konnten erfreuliche Ergebnisse festgestellt werden. Denn obwohl der Großteil der befragten Personen der christlich-orthodoxen Kirche angehört, werden überwiegend sowohl die russischen als auch die österreichischen Feiertage gefeiert.

Der letzte Punkt der Untersuchung betrifft die emotionale Integration der Interviewpartner. In diesem Zusammenhang war zum Einen die Zugehörigkeitsdefinition der befragten Migranten und zum Anderen deren allfällige Rückkehrabsicht von Interesse. Sehr erfreulich ist, dass die Gesamtheit der Interviewten angab, dass sie sich in Österreich wohl bzw. zu Hause fühlt. Einige von ihnen würden auch gerne in Zukunft in Österreich bleiben und würden es in weiterer Folge auch in Erwägung ziehen, die österreichische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Und auch die Ergebnisse hinsichtlich der Rückkehrabsicht sprechen für einen bereits sehr weit voran geschrittenen Integrationsprozess. Denn während die Mehrheit der Interviewpartner eine Rückkehr nach Russland für sehr unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen hält, zieht es lediglich eine Person auch in Erwägung nach Russland zurückzukehren.

⁶⁷² Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 185.

⁶⁷³ Vgl. Barkowski in Krumm/Portmann-Tselikas (2009): S. 24.

Alles in Allem kann die Integration der befragten russischsprachigen Migranten in Österreich also als sehr positiv bezeichnet werden. Auch wenn der Integrationsprozess nicht bei allen der befragten Personen gleich weit voran geschritten ist, so konnte doch festgestellt werden, dass es auf keinen Fall am Integrationswillen seitens der russischsprachigen Migranten mangelt. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass es mit dem Integrationswillen seitens der Migranten aber nicht getan ist. Für eine erfolgreiche Integration ist es vielmehr erforderlich, dass sowohl die Aufnahmegergesellschaft als auch die Migranten ihren Beitrag dazu leisten. Diese Notwendigkeit wurde auch in der Integrationspolitik erkannt und mit der Schaffung eines eigenen Staatssekretariats für Integration ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt. So hat es sich das Integrationsstaatssekretariat zum Ziel gemacht, „die Chancen und Herausforderungen von Integration aktiv anzugehen“⁶⁷⁴. Um dies zu ermöglichen müsse einerseits Integrationsmotivation geschafft und andererseits die in der Aufnahmegergesellschaft vorhandenen Vorurteile abgebaut werden.⁶⁷⁵ Dies zeigt, dass das früher in der Politik vorherrschenden Verständnis von Integration als „Einbahnstraße“, wonach für eine erfolgreiche Integration nur die Migranten Leistungen zu erbringen hätten, nicht mehr so stark ausgeprägt ist. Dennoch kann noch lange nicht von einem ausgeglichenen Beitragsverhältnis zwischen Aufnahmegergesellschaft und Migranten gesprochen werden. Denn nach wie vor wird in der Integrationspolitik vor allem die Leistungspflicht der Migranten betont:

„Integration funktioniert durch Leistung. Nicht die Herkunft oder die Religionszugehörigkeit eines Menschen sind entscheidend, sondern der Charakter und die Bereitschaft, sich im Berufs- und Gesellschaftsleben anzustrengen und dadurch Anerkennung zu erlangen.“⁶⁷⁶

An dieser Stelle sei festgehalten, dass in der Literatur die einheitliche Auffassung vertreten wird, dass eine erfolgreiche bzw. gelungene Integration weder ausschließlich noch vor allem von den Migranten abhängig ist.⁶⁷⁷ Dies konnte auch durch die im Zuge der Untersuchung gewonnenen Forschungsergebnisse bestätigt werden, da es bei sämtlichen befragten russischsprachigen Migranten weder an Integrationsbereitschaft noch an Integrationsleistungen ihrerseits mangelte. Die Integration der russischsprachigen Migranten

⁶⁷⁴ Bundesministerium für Inneres; URL: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_statssekretaer/

⁶⁷⁵ Vgl. http://www.integration.at/wir_ueber_uns/statssekretaer/

⁶⁷⁶ http://www.integration.at/wir_ueber_uns/statssekretaer/

⁶⁷⁷ Vgl. Krumm in Krumm/Portmann-Tselikas (2002): S. 197.

hängt vielmehr in verschiedener Hinsicht von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. In struktureller Hinsicht können sie sich beispielsweise nur dann integrieren, wenn ihnen überhaupt der Arbeitsmarktzugang gewährt wird. Und auch der rechtliche bzw. politische Integrationsprozess hängt überwiegend von den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthalts- bzw. Staatsbürgerschaftsrechtes und somit letztlich vom Staat ab.

Abschließend ist festzuhalten, dass die gegenständliche Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern lediglich einen Auszug aus der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich darstellt. Aufgrund der relativ geringen Anzahl an interviewten Personen kann die Untersuchung nicht als repräsentativ bezeichnet werden. Darüber hinaus wurde lediglich die Situation jener russischsprachige Migranten dargestellt, die den oben genannten Auswahlkriterien entsprechen. In zeitlicher Hinsicht bedeutet das, dass all jene Migranten, die bereits vor dem Zerfall der Sowjetunion nach Österreich kamen, nicht berücksichtigt wurden. In räumlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass sämtliche der befragten Personen in Städten wohnhaft sind, sodass die Integration im ländlichen Bereich nicht Gegenstand der Arbeit war. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Untersuchung lediglich Migranten, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen, interviewt. Die Situation von Flüchtlingen, Asylwerbern und Asylberechtigten konnte daher nicht untersucht werden.

13. Резюме на русском языке

Вопрос о "интеграции" в последние годы и десятилетия стала первостепенной важности. Это нашло свое отражение и в науке, в политике и в правовом поле. Так и эта работа посвящена проблеме интеграции. Целью данной работы является теоретический анализ и эмпирические исследования процесса интеграции России и русскоязычных эмигрантов в Австрии, на фоне существующих правовых рамок.

Демография

На сегодняшний день 01.01.2012 жили в общей сложности около 1,493 тысячи людей иностранного происхождения в Австрии, на 17% долю от общей численности населения. Из 1,493 тысячи человек пришли около 42% из других государств-членов Европейского Союза, а также из Европейской экономической зоны и Швейцарии. 29,1% прибыли из государств-правопреемников бывшей Югославии,

12,4% численности из Турции и 16,8% из других стран. Но Россия насчитывает около 28000 эммигрантов и считается одной из важных стран.

Основные термины

Термин "иностранец" используется для лиц, не имеющих австрийского гражданство. Равносильно иностранцу в повседневном языке в Австрии часто используется термин «чужеземец». Термин «иммигрант» относится к любому, кто родился в другой стране, эмигрировал в Австрию и в настоящее время постоянно проживает в Австрии. Что касается понятие интеграции, используемое в социальных науках, то тут есть много разных терминов. Но самый главный из них и есть «интеграция», который описывает длительный процесс интегрирования мигрантов и этнических меньшинств в общество.

Теории интеграции

Теория Ассимиляции

Если следовать теории ассимиляции, то мигранты успешно интегрировались тогда, когда они ассимилировались в познавательных, структурных, социальных и идентификационных отношениях. Целью теории является достижение этнически однородного общества.

Этнический плюрализм и мультикультурализм

В отличие от теории ассимиляции, стоит у этнического плюрализма и мультикультурализма, принцип гетерогенности на переднем плане. Термин "мультикультурное общества" означает в контексте интеграции научных исследований, этническое и культурное разнообразие в обществе. По словам Тейлора, все культуры одного и того же значения, поэтому государство признает культурное разнообразие и их формы жизни, а также должно их гарантировать.

Интеграция через разрешение конфликтов

Представители теории конфликта считают, что социальные конфликты не всегда приводят к угрозе социальной интеграции а наоборот, являются даже условием для интеграции иммигрантов, под условием, что они цивилизовано решаются. Регулирование таких конфликтов это обязанность общества. В основном есть

следующие типы и формы разрешения конфликта: политические, педагогические, социальная работа и регулирования полицией.

Транснационализм и транснациональные социальные пространства

В теориях о транснационализме проводят расследование о происхождение так называемого транснационального социального пространство. Согласно этим теориям трансмигранты открывают социальные окружения, которые соединяют страны их происхождения с принимающим государством. Эти социальные окружения создаются семейными, экономическими, социальными, религиозными, политическими и организационными отношениями и выходят за рамки границ национальных государств.

Интеграция и политика

Политические меры создают только один фактор, влияющий на процесс интеграции. Но эти меры важны, поскольку они определяют политику и правовую базу, от которой другие аспекты интеграции рождаются. Поддержка интеграции может быть разработаны либо конкретным либо общественным гражданствам способом. К конкретной интеграционной политики относятся меры, которые непосредственно способствуют интеграции эмигрантов. К ним относятся, например, языковые курсы и снижение требований для получения гражданства. Общая интеграционная политика главным образом занимается вопросами, которые затрагивают все население, например вопросы в жилых районах.

Учреждения для интеграции в Австрии

В 2011 году, был создан новый государственный секретариат по делам интеграции, который поставил перед собой задачу активно заниматься возможностями и проблемами интеграции. Еще есть так называемый австрийский интеграционный фонд, миссия которого заключается в первую очередь в развитии языковой, социальной и профессиональной интеграции эмигрантов в Австрии.

Интеграционное соглашение

Интеграционное соглашение служит по закону интеграции определенным гражданам третьих стран, которые на продолжительный срок поселились в Австрию. Его цель

помочь приобрести углубленные знания немецкого языка, позволяющие гражданам третьих стран участию в социальной, экономической и культурной жизни в Австрии. Интеграционное соглашение состоит из двух, друг на друге опирающихся модулях. Модуль 1 служит приобретению знаний немецкого языка для обычного повседневного разговора (Общеевропейских уровенъ языков А2), с которым граждане третьих стран могут общаться в простых ситуациях. На него опирается Модуль 2, который служит приобретению углубленных знаний немецкого языка для самостоятельного пользования (Общеевропейских уровенъ языков Б1).

Интеграция и гражданство

В связи с интеграцией, гражданство имеет особое значение, поскольку с ним связаны многие права и обязанности, такие как принцип равенства, права голоса на федеральном и государственном уровне, а также воинская повинность. Австрийский закон о гражданстве характеризуется следующими принципами: Принцип происхождения (право крови), стремление избежать двойного гражданства, принцип равного обращения между мужчинами и женщинами, принцип единства семьи, принцип частной автономии и принцип более тесных отношений с Австрией.

Интеграция и основные права

Основное право также играет роль в связи с интеграцией эмигрантов. Во-первых, важным является право на частную и семейную жизнь по статье 8 ЕКПЧ. Определенные меры по правовому режиму иностранцев, которые вторгаются в это право, например, отказа во въезде или прекращении жительства, должны следовательно быть проверены на приемлемость. Во-вторых, устанавливается принцип равенства согласно статье 2 уголовного кодекса и статье 7 пункте 1 Конституционного закона Австрии, что все граждане равны перед законом и привилегии рождения, пола, социальное положения, класса или религии исключены. Проблема в том, что эти правила не имеют силу для всех, а исключительно для австрийских граждан. В-третьих, основным принципом демократии является власть народа. Следуя этому принципу, эмигранты, проживающие на территории Австрии, также должны быть включены в политический процесс принятия решений. Но в действительности это в Австрии не так, поскольку только австрийские граждане имеют активное или пассивное право голосовать на выборах в законодательные органы.

Интеграция и язык

В принципе, язык является всего лишь частью социальной интеграции эмигрантов. По Эссеру, язык имеет из-за ее многочисленных функций особые значения. Эссер предполагает следующие три функции языка: Во-первых, язык является частью человеческого капитала народа, потому что это ресурс, с помощью которого мы можем получить другие ресурсы. Во-вторых, язык является символом, которым человек может обозначить используемые вещи и описывать внутренние состояния. И третья особенность в том, что язык является средством общения и понимания. Приобретение языка является по Эссеру ключевым условием для любой дальнейшей социальной интеграции. Кроме того, следует отметить, что между языком и личностью людей, существует особая связь. По Крумму, смена языка может быть только тогда успешной, если люди изучающие второй язык на него не смотрят как на угрозу их идентичности. Однако проблема в том, что многие страны, в том числе и в Австрии, не учитывают эту взаимосвязь между идентичностью и языком и поощряют только изучение языка принимающей страны или даже их к этому принуждают.

Практическая часть

Методика

Для изучения вопроса интеграции русскоговорящих эмигрантов в Австрии я решила прибегнуть к качественному методу социологического исследования. В целях сбора данных были проведены индивидуальные фокусированные интервью с 10 русскоговорящими иммигрантами. Этот тип полуструктурированного интервью отличается открытой формулировкой вопросов. Интервью были проведены в соответствии с заранее составленным каталогом вопросов и записаны на магнитофонную плёнку. После сбора информации данные были подвергнуты обработки для получения возможность их оценки. Для этой цели был использован метод дословной транскрипции, с учётом адаптации к письменному стандарту немецкого языка для улучшения читаемости текста. В виде метода исследования был использован, так называемый, качественный анализ содержания, найденный наиболее подходящим для систематической обработки материала. Выбор интервьюированных лиц был проведен в соответствии со следующими критериями:

- Происхождение: бывшие республики СССР

- Родной язык: русский
- Настоящее проживание в Австрии
- Эмиграция в Австрию после распада СССР

Результаты исследования

Заранее требуется отметить, что все интервьюируемые лица имеют официальный вид на жительство и находятся в Австрии на легальных основаниях. Ситуация беженцев, лиц пользующихся правом на политической убежище и проч. в рамках данного исследования не рассматривалась. Исследование уровня интеграции русскоговорящих иммигрантов было проведено в соответствии со следующими параметрами:

Правовая и политическая интеграция

Правовая интеграция затрагивает вопрос о правах иммигрантов в Австрии. О правовой интеграции может идти речь только в случае предоставления иммигрантам тех же прав, какими пользуются австрийские граждане. Под термином политической интеграции подразумевается, по Ессеру, полное и равноправное участие иммигрантов в политической жизни государства. Из проведённых интервью можно сделать вывод о том, что правовая и политическая интеграции большей части опрошенных лиц уже достигла высокого уровня. В то время как два лица уже располагают австрийским гражданством и таким образом могут рассматриваться как полностью интегрированные, четыре других лица обладают долгосрочным видом на жительство, что позволяет им временно неограниченное проживание на территории Австрии. Одно лицо, имеющее гражданство одного из государств Евросоюза, пользуется его основными правами. Два лица имеют т.н. "Rot-Weiss-Rot Karte", дающую им право на временно ограниченное проживание. Только один из опрошенных имеет всего лишь разрешение на временное пребывание, являющееся из-за его временной ограниченности самым слабым правом пребывания.

Структурная интеграция

Структурная интеграция иммигрантов также может быть оценена позитивно. Все интервьюированные лица имеют высокий уровень образования. Подавляющее большинство имеет университетский диплом (австрийский или иностранный). В соответствии с высоким уровнем образования опрошенные лица хорошо

интегрированы на рынке труда. Некоторые из них занимают высокие позиции в крупных международных компаниях. Тем не менее нельзя упускать из виду имеющееся неравноправие мигрантов на рынке труда и жилья. Несмотря на то, что только двое из опрошенных лиц сами столкнулись с дискриминацией, почти все указали родственников или знакомых, которые стали жертвой дискриминации в данном контексте. Причинами такого неравноправия были названы происхождение и плохие знания немецкого языка.

Социальная интеграция

Результаты исследования показали высокий уровень социальной интеграции большинства опрошенных лиц, учитывая, в особенности, их социальный круг общения. Несмотря на то, что большинство продолжает поддерживать контакт с семьёй и близкими на родине, почти всем удалось создать себе новый круг общения в Австрии. При этом важно подчеркнуть, что опрошенным в первую очередь было важно найти не обязательно именно австрийских друзей, а просто друзей - не зависимо от их национальности. Соответственно, круг общения большинства опрошенных очень интернационален.

Культурная интеграция

Касательно уровня культурной интеграции, изучение которой представляет главную цель данного исследования, надо в первую очередь отметить, что все опрошенные имели, как минимум, базовые знания немецкого языка. Несмотря на то, что тем из опрошенных, которые переехали в Австрию только недавно, ещё требуется улучшить свои знания немецкого, такой результат можно назвать положительным. Результаты исследования однозначно указывают на центральную роль языка в процессе интеграции. Так некоторые опрошенные лица считают знания немецкого языка абсолютно необходимыми для проживания в Австрии. Хотя некоторые из опрошенных придерживаются мнения, что в Австрии можно прожить и без знаний немецкого, для них самих такое существование, однако, не представляется возможным. В одном мнении всех опрошенных сходятся - изучение немецкого языка было для них самих в любом случае большим положительным фактором.

Кроме того, в рамках работы было проведено исследование роли установленного законодательством обязательного подтверждения наличия знаний немецкого языка для

интеграции опрошенных иммигрантов. Несмотря на то, что только двое из опрошенных подпадали под область действия закона об интеграции, обязующего их к изучению немецкого языка, остальные опрошенные тоже посещали языковые курсы или изучали немецкий в школе. Исходя из того что, те из опрошенных, которые не были юридически обязаны изучать немецкий, тем не менее добровольно изучили язык, нельзя признать за законодательством об обязательном изучении немецкого важную роль в интеграционном процессе. Является ли оно, наоборот, тормозящим фактором, каким оно представляется в научной литературе, или нет, установить в рамках данного исследования не удалось. Ни одно из опрошенных лиц не высказалось по поводу того, чувствует ли оно себя под давлением такого законодательства или нет. Одно из лиц даже выразило мнение о необходимости такого закона. В отношении религии, которая тоже относится к параметрам культурной интеграции, исследование также дало положительные результаты. Хотя большинство опрошенных относит себя к русской Православной Церкви, австрийские праздники отмечаются ими наравне с русскими.

Эмоциональная интеграция

Последний пункт касается эмоциональной интеграции опрошенных лиц. В этом контексте интерес представляло, в первую очередь, самоопределение культурной принадлежности иммигрантами, а также их планы касательно возвращения на родину. Очень положительно можно расценить общее высказывание всех опрошенных о том, что в Австрии они себя чувствуют комфортно и воспринимают её как свой дом. Некоторые видят своё будущее в Австрии и хотели бы получить австрийской гражданство. Большинство считает возвращение на родину очень невероятным или невозможным.

Вывод

В общем и целом, уровень интеграции русских иммигрантов в Австрии можно считать очень высоким. Несмотря на то, что для некоторых опрошенных лиц процесс интеграции по указанным параметрам ещё не завершился, данное исследование смогло установить высокий уровень готовности к интеграции со стороны русских иммигрантов.

14. Literaturverzeichnis

14.1. Sekundärliteratur

Bachmann, Susanne: *Staatsbürgerschaftsrecht*. In: Bachmann, S./Baumgartner G./Feik R./Giese K./Jahnel D./Lienbacher G. (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*.^{8.}, aktualisierte Auflage Wien: Springer Verlag, 2010.

Barkowski, Hans: *Integration und Sprache(n). Voraussetzungen und Grenzen der Unterstützung von Integrationsprozessen in Einwanderungsgesellschaften durch Angebote zur Förderung des Zweitsprachenerwerbs der Immigrant/inn/en*. In: Krumm, Hans-Jürgen/Portmann-Tselikas, Paul R. (Hrsg.): *Theorie und Praxis. Österreichische Beiträge zu Deutsch als Fremdsprache. 12/2008. Schwerpunkt: Sprache und Integration*. Innsbruck [u.a.]: Studien Verlag Ges.m.b.H., 2009.

Basch, Linda G./Schiller Glick, Nina/Blanc Szanton, Cristina: *Nations unbound. Transnational projects, postcolonial predicaments and deterritorialized nation-states*.^{4. print} Amsterdam [u.a.]: Gordon and Breach, 1997.

Bauböck, Rainer: *Rechtliche und Soziale Integration von Einwanderern*. In: Wolf, Andrea (Hrsg.): *Neue Grenzen. Rassismus am Ende des 20. Jahrhunderts*. Wien: Sonderzahl Verlagsgesellschaft m.b.H,1997.

Bauböck, Rainer: Gleichheit, Vielfalt und Zusammenhalt. Grundsätze für die Integration von Einwanderern. In: Volf, Patrick/Bauböck, Rainer: *Wege zur Integration*. Klagenfurt: Drava Verlag, 2001.

Benhabib, Seyla: *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1999.

Bendel, Petra: *Europäische Migrationspolitik. Bestandsaufnahme und Trends. Expertise*. Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, 2004 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Beck-Gernsheim, Elisabeth: *Wir und die Anderen. Kopftuch, Zwangsheirat und andere Missverständnisse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2007

Bobbio, Norberto: *Rechts und Links: Gründe und Bedeutungen einer politischen Unterscheidung*. Berlin: Wagenbach, 1994.

Davy, Ulrike/Çinar Dilek: *Österreich*. In: Davy, Ulrike (Hrsg.): *Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im Europäischen Vergleich*. Frankfurt [u.a.]: Campus Verlag, 2001.

Davy, Ulrike: *Fünfter Abschnitt: Integration von Einwanderern: Instrumente – Entwicklungen – Perspektiven*. In: Davy, Ulrike (Hrsg.): *Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im Europäischen Vergleich*. Frankfurt [u.a.]: Campus Verlag, 2001.

Davy, Ulrike: *Integration von Einwanderern in Deutschland: Instrumente und Barrieren*. In: Barwig, Klaus (Hrsg.): *Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht, 2003-2004. Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit? Konzepte und Grenzen einer Politik der Integration von Einwanderern; Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2003 und 2004*. Baden-Baden: Nomos, 2004.

Elschenbroich, Donata: *Eine Nation von Einwanderern. Ethnisches Bewußtsein und Integrationspolitik in den USA*. Frankfurt/Main [u.a.]: Campus Verlag, 1986.

Elwert, Georg: *Probleme der Ausländerintegration. Gesellschaftliche Integration durch Binnenmigration?* In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Jg. 34, 1982, S. 717-731 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Esser, Hartmut: *Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse*. Darmstadt [u.a.]: Luchterhand, 1980.

Esser, Hartmut: *Ethnische Kolonien: „Binnenintegration“ oder gesellschaftliche Isolation?* In: Hoffmeyer-Zlotnik, Jürgen H.P. (Hrsg.): *Segregation und Integration. Die Situation von Arbeitsmigranten im Aufnahmeland.* Berlin: Quorum Verlag, 1986.

Esser, Hartmut: *Integration und ethnische Schichtung. Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, working-paper Nr. 40.* Mannheim, 2001 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung.* Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Esser, Hartmut: *Sprache und Integration. Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten.* Frankfurt [u.a.]: Campus Verlag, 2006.

Europarat: Gemeinsamer *Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen.* Straßburg [u.a.]: Langenscheidt, 2001.

Fassmann, Heinz/Münz, Rainer/Seifert, Wolfgang: *Ausländische Arbeitskräfte in Deutschland und Österreich.* In: Fassmann, Heinz: *Abgrenzen, ausgrenzen, aufnehmen.* Klagenfurt: Celovec, 1999.

Fijalkowski, Jürgen: *Potentiale ethnisch-kulturellen Konflikts und die Funktion der Eigenorganisation transnationaler Zuwanderer – Aus einer Explorationsstudie in Berlin.* In: Newsletter Nr. 9, 1/98, Institut für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld. Bielefeld, 1998, S. 37-51 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung.* Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Fijalkowski, Jürgen/ Gillmeister, Helmut: *Ausländervereine - ein Forschungsbericht. Über die Funktion von Eigenorganisationen für die Integration heterogener Zuwanderer in eine Aufnahmegergesellschaft am Beispiel Berlins.* Berlin, 1997 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung.* Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Glaboniat, Manuela: *Profile deutsch: gemeinsamer europäischer Referenzrahmen; Lernzielbestimmungen, Kannbeschreibungen, kommunikative Mittel; Niveau A1-A2, B1-B2, C1-C2; [CD-ROM Version 2.0 mit Begleitbuch]*. Berlin [u.a.]: Langenscheidt, 2005.

Glick Schiller, Nina/ Basch, Linda/ Blanc Szanton, Cristina (eds.): *Towards a Transnational Perspective on Migration: Race, Class Ethnicity an Nationalism Reconsidered*. New York, 1992 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Groenendijk, Kees: *Rechtliche Konzepte der Integration im EG-Migrationsrecht*. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 4/2004, S. 123-130 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Groenendijk, Kees: *Europäische Entwicklungen im Ausländer- und Asylrecht im Jahr 2006*. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 9/2007, S. 320-326 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Han, Petrus: *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven 17 Tabellen*.^{2. überarb. und erw. Auflage} Stuttgart: Lucius & Lucius, 2005.

Hauck, Gerhard: *Multikulturalismus, Umverteilung, Anerkennung*. In: Peripherie, Nr. 104, 26. Jg., 2006, S. 415-433 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Heckmann, Friedrich: *Ethnischer Pluralismus und „Integration“ der Gastarbeiterbevölkerung. Zur Rekonstruktion, empirischen Erscheinungsform und praktisch-politischen Relevanz des sozial-räumlichen Konzepts der Einwandererkolonie*. In: Vaskovics, Laszlo A. (Hrsg.): *Raumbezogenheit sozialer Probleme*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1982. (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Band 35)

Heckmann, Friedrich: *Integrationsweisen europäischer Gesellschaften: Erfolge, nationale Besonderheiten, Konvergenzen*. In: Bade, Klaus J./ Bommes, Michael/ Münz, Rainer (Hrsg. Für den Rat für Migration): *Migrationsreport 2004. Fakten – Analysen – Perspektiven*. Frankfurt/New York, 2004, S. 203-224 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Honneth, Axel: *Umverteilung als Anerkennung. Eine Erwiderung auf Nancy Fraser*. In: Fraser, Nancy/Honneth, Axel: *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2003, S. 129-224.

Kelsen, Hans: *Vom Wesen und Wert der Demokratie*. Neudr. der 2., umgearb. Aufl. von 1929 Aalen: Scientia Verlag, 1963.

Krumm, Hans-Jürgen: *Vom Sprachkurs zur Integration? Über den komplexen Zusammenhang von Sprachenlernen und dem Zusammenleben mit sprachlichen und kulturellen Minderheiten*. In: Krumm, Hans-Jürgen/Portmann-Tselikas, Paul R. (Hrsg.): *Theorie und Praxis. Österreichische Beiträge zu Deutsch als Fremdsprache. 6/2002. Schwerpunkt: Literatur im DaF-Unterricht*. Studien Verlag Ges.m.b.H., 2002. (Band 6)

Kurthen, Hermann: *Einwandererintegration im Spiegel der U.S. Amerikanischen Forschung*. In: Treichler, Andreas (Hrsg.): *Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Kymlicka, Will: *Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen*. Hamburg: Rotbuch Verlag, 1999.

Mayring, Philipp: *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken*.^{4. Auflage} Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1999.

Melotti, Umberto: *Migrazioni internazionali. Globalizzazione e culture politiche*. Mailand, 2004 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Meyer, Thomas: *Was ist Politik?* Opladen: Leske + Budrich, 2000.

Michałowski, Ines: *Das niederländische Migrationsmodell als Vorbild und die Debatte über sein „Scheitern“*. In: focus Migration. Kurzdossier, 1/2005, S. 1-4 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Öhlinger, Theo: *Verfassungsrecht*.^{8., überarbeitete Auflage} Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2009.

Penninx, Rinus: *Integration Policies for Europe's Immigrants: Performance, conditions and challenges. An expert paper for the Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration*. Gouda, 2004 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*.^{15. Auflage} Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2006.

Schulte, Axel: *Multikulturelle Einwanderungsgesellschaften in Westeuropa. Soziale Konflikte und Integrationspolitiken*. Bonn: Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeits- und Sozialforschung, 1998.

Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Stark, Oded: *The migration of labor*. Cambridge [u.a.] Blackwell, 1991.

Taylor, Charles: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren von Amy Gutmann(Hg.), Steven C. Rockefeller, Michael Walzer, Susan Wolf. Mit einem Beitrag von Jürgen Habermas*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH, 1993.

Terkessidis, Mark: *Interkultur*. Berlin: Suhrkamp Verlag, 2010.

Thienel, Rudolf: *Österreichische Staatsbürgerschaft. 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen und materielles Staatsbürgerschaftsrecht*. Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1990.

Thomas, William I./Znaniecki, Florian: *The Polish Peasant in Europe and America*.^{Volume 2} New York: Dover Publications, 1958.

Treichler, Andreas: *Arbeitsmigration und Gewerkschaften. Das Problem der sozialen Ungleichheit im internationalen Maßstab und die Rolle der Gewerkschaften bei der Regulation transnationaler Migrationen*, untersucht am Beispiel Deutschlands und der Arbeitsmigration aus der Türkei und Polen. Münster, 1998 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Treichler, Andreas (Hrsg.): *Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Treichler, Andreas: *Sozialwissenschaftliche Deutungsmuster der Einwandererintegration und ihre Indikatoren – Eine Skizze*. In: *Migration und Soziale Arbeit*, 2/2007, S. 84-97 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

Weißflog, Vera: *Germany's New Immigration Law – A Paradigm Shift or Lost in Transition?* In: German Yearbook of International Law. Jahrbuch für Internationales Recht, 48, Berlin, 2005, S. 291-326 zitiert nach Schulte, Axel/Treichler, Andreas: *Integration und Antidiskriminierung. Eine interdisziplinäre Einführung*. Weinheim [u.a.]: Juventa Verlag, 2010.

14.2. Onlinequellen

Bundesministerium für Inneres: *migration&integration. zahlen.daten.indikatoren 2012*.
Online im Internet unter URL:

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Integration_2012/migration_integration_2012_72dpi.pdf [Stand: 31.1.2012]

Bundesministerium für Inneres: *Staatssekretär*. Online im Internet unter URL:
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_statssekretaer/ [Stand: 5.11.2012]

Deutsche Unabhängige Kommission “Zuwanderung”: “*Zuwanderung gestalten – Integration fördern.*” Berlin, 2001. Online im Internet unter URL:
http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9075/Zuwanderung_sbericht_pdf.pdf [Stand: 26.11.2012]

Huddleston, Thomas/Niessen, Jan/Citron, Laura: *Index Integration und Migration II*. Brüssel, 2007. Online im Internet unter URL:
http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_ii_abridged_germany_de-2007.pdf [Stand: 26.11.2012]

Huddleston, Thomas/Niessen, Jan: *Index Integration und Migration III*. Brüssel, 2011. Online im Internet unter URL:
http://www.mipex.eu/sites/default/files/downloads/mipex_iii_de.pdf [Stand: 26.11.2012]

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft*. Brüssel, 2000. Online im Internet unter URL:
http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&numdoc=500DC0757&lg=de [Stand: 26.11.2012]

Langenscheidt Fremdwörterbuch: *Integration*. Online im Internet unter URL:
<http://services.langenscheidt.de/fremdwb/fremdwb.html> [Stand: 8.10.2012]

Österreichischer Integrationsfonds: *Wir über uns. Geschichte*. Online im Internet unter URL:
http://www.integrationsfonds.at/wir_ueber_uns/geschichte/ [Stand: 5.11.2012]

Österreichischer Integrationsfonds: *Wir über uns. Vision und Leitbild.* Online im Internet unter URL: http://www.integrationsfonds.at/wir_ueber_uns/vision_und_leitbild/ [Stand: 5.11.2012]

Österreichische Volkspartei: *Aktuell. Staatsbürgerschaft ist hohes Gut.* Online im Internet unter URL: <http://www.oepv.at/index.aspx?pageid=63509> [Stand: 13.12.2012]

Österreichische Volkspartei: *Staatsbürgerschaft: Integration durch Leistung.* Online im Internet unter URL:

http://www.oepv.at/Common/Downloads/Info_Staatsbuergerschaft_durch_Leistung.pdf [Stand: 13.12.2012]

Rat der Europäischen Union: *Gemeinsame Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union.* Brüssel, 2004. Online im Internet unter URL: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/04/st14/st14615.de04.pdf> [26.11.2012]

Staatssekretariat für Integration: *Integrationsbericht. Bilanz des Expertenrates für Integration 2012.* Online im Internet unter URL:

http://www.integration.at/fileadmin/Staatssekretariat/4-Download/Integrationsbericht_2012/Integrationsbericht_2012_Band_1_ANSICHT.pdf [5.11.2012]

Staatssekretariat für Integration: *Integration in Österreich. Expertenrat.* Online im Internet unter URL: http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/expertenrat/ [Stand: 5.11.2012]

Staatssekretariat für Integration: *Integration in Österreich. Integrationsbeirat.* Online im Internet unter URL: http://www.integration.at/integration_in_oesterreich/integrationsbeirat/ [Stand: 5.11.2012]

Staatssekretariat für Integration: *Integration in Österreich. Österreichischer Integrationsfonds.* Online im Internet unter URL:

http://www.integration.at/de/integration_in_oesterreich/oesterreichischer_integrationsfonds/ [Stand: 5.11.2012]

Staatssekretariat für Integration: *Nationaler Aktionsplan Integration*. Online im Internet unter URL: http://www.integration.at/fileadmin/Staatssekretariat/4-Download/Bericht_zum_Nationalen_Aktionsplan.pdf [Stand: 5.11.2012]

Staatssekretariat für Integration: *Wir über uns. Staatssekretär*. Online im Internet unter URL: http://www.integration.at/wir_ueber_uns/staatssekretaer/ [Stand: 5.11.2012]

Weltkommission für Internationale Migration: *Migration in einer interdependenten Welt: Neue Handlungsprinzipien. Bericht der Weltkommission für Internationale Migration*. Berlin, 2005. Online im Internet unter URL: http://www.iom.int/jahia/webdav/site/myjahiasite/shared/shared/mainsite/policy_and_research/gcim/GCIM_Report_Complete_DE.pdf [Stand: 26.11.2012]

14.3. Rechtsquellen

14.3.1. Gesetzestexte

Bundesgesetz mit dem das Fremdengesetz 1997 und das Asylgesetz 1997 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 126/2002.

Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 idF BGBl. I Nr. 71/2003.

Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. I Nr. 390/1973.

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 65/2012.

Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. I Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 47/2010.

Fremdengesetz 1997, - FrG, BGBl. I Nr. 75/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 - FrÄG 2011, BGBl. I Nr. 38/2011.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2012.

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl 2004 L 16/44.

Staatsbürgerschaftsgesetz - StbG, BGBl. I Nr. 311/1985 idF BGBl I Nr. 87/2012.

Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 684/1988.

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Intgrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V), BGBl. II Nr. 449/2005 idF BGBl. II Nr. 205/2011.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl 2010 C 83/50.

14.3.2. Judikatur

EGMR 28.5.1985: Case of Abdulaziz, Cabales and Balkandali v. The United Kingdom.

EGMR 31.8.1996: Case of Gaygusuz v. Austria.

EGMR 29.1.1997: Case of Bouchelkia v. France.

VfGH 16.3.1995, B2259/94, VfSlg. 14091.

VfGH 11.12.2007, B863/07, VfSlg. 18314.

14.3.3. Gesetzesmaterialien

Ministerialentwurf – Materialien (251/ME XXIV. GP).

Regierungsvorlage (1283 der Beilagen XX. GP)

Regierungsvorlage – Materialien (1078 der Beilagen XXIV. GP).

Stellungnahme Univ.Prof. Dr. H.-J. Krumm (10/SN-251/ME XXIV. GP)

Stellungnahme Netzwerk SprachenRechte (13/SN-251/ME XXIV. GP)

Stellungnahme Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen (19/SN-251/ME XXIV. GP)

Stellungnahme Verband für angewandte Linguistik (35/SN-251/ME XXIV. GP)

Stellungnahme Österreichischer Verband für Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache (57/SN-251/ME XXIV. GP)

Stellungnahme Caritas Österreich (23/SN-251/ME XXIV. GP)

Anhang

I. Abstract

Die gegenständliche Arbeit beschäftigt sich mit der theoretischen Analyse und empirischen Erforschung der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich, vor dem Hintergrund der derzeit in Kraft stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Am Beginn der Arbeit wird ein kurzer Überblick über die derzeitige Bevölkerungsstruktur in Österreich gegeben. Danach werden die wichtigsten Grundbegriffe, insbesondere der Integrationsbegriff, definiert. Nachdem einige der am häufigsten vorkommenden Integrationstheorien vorgestellt wurden, wird ein Überblick über die in Europa vorherrschenden Integrationspolitiken gegeben, wobei insbesondere auch auf die österreichische Integrationspolitik Bezug genommen wird. Danach folgt eine kurze Beschreibung der in Österreich vorhandenen Institutionen, die sich mit dem Thema Integration auseinandersetzen. Um den rechtlichen Hintergrund abzustecken, wird auf die Entstehungsgeschichte und den Inhalt der derzeit in Kraft stehenden Integrationsvereinbarung Bezug genommen. In den nächsten Kapiteln wird dargestellt werden, welche Bedeutung einerseits der Staatsbürgerschaft und andererseits den Grundrechten im Rahmen des Integrationsprozesses zukommt. Danach wird auf das Verhältnis zwischen Integration und Sprache eingegangen, wobei vor allem untersucht wird, wie sie einander bedingen. Im Anschluss daran folgt der empirische Teil der Arbeit, in dem der Prozess der Integration russischsprachiger Migranten in Österreich auf der Grundlage von qualitativen Interviews untersucht wird. Vor der eigentlichen Analyse wird zunächst die der Untersuchung zugrundeliegende Methodik, insbesondere die verwendeten Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung, erläutert. Darüber hinaus werden die Abgrenzungskriterien dargestellt, nach denen die Auswahl der Interviewpartner erfolgte. Im Anschluss daran werden die erhobenen und aufbereiteten Daten strukturiert dargestellt und ausgewertet. Die Untersuchung des Integrationsprozesses der russischsprachigen Migranten in Österreich erfolgt anhand verschiedener Dimensionen der Integration, nämlich der rechtlichen und politischen, der strukturellen, der sozialen, der kulturellen und der emotionalen Dimension. Der Zweck dieser Arbeit besteht darin, die Integrationsprozesse der befragten russischsprachigen Migranten darzustellen und zu untersuchen, welchen Einfluss die derzeit in Kraft stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen auf diesen Integrationsprozess haben. Zur Untermauerung der Forschungsergebnisse wird ergänzende Literatur angeführt. Den Abschluss der Arbeit stellt ein zusammenfassendes Fazit dar.

II. Kurzbiografien der InterviewpartnerInnen

Interviewpartnerin M.S.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1986

Herkunft: Moskau, Russland

Einreisejahr: 1994

Berufliche Tätigkeit: Studentin/Doktorandin der Romanistik

M.S. wurde in Moskau geboren und kam im Alter von 8 Jahren gemeinsam mit ihrer Familie nach Österreich. Der Grund für den Umzug war ein Jobangebot für ihren Vater, der beruflich als Wissenschaftler tätig ist. M.S. besuchte zunächst nur die russische Schule für Angehörige der russischen Diplomatenvertretung. Nach einigen Jahren entschied ihre Mutter, dass M.S. auch eine österreichische Schule besuchen sollte. M.S. besuchte schließlich beide Schulen und maturierte sowohl auf der russischen als auch auf der österreichischen Schule. Danach absolvierte sie auf der Universität Wien das Diplomstudium der Romanistik mit dem Hauptfach Spanisch sowie ein Bakkalaureatsstudium auf der Wirtschaftsuniversität. Zurzeit befindet sie sich im Doktoratsstudium der Romanistik und in Zukunft würde sie gerne im Bereich Wissenschaft, Bildung und Forschung beruflich tätig sein. M.S. wohnt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten in einer Wohnung in Wien. Vor zirka 6 Jahren hat sie gemeinsam mit ihrem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen. Ihre Mutter besitzt nach wie vor die russische Staatsbürgerschaft. M.S. hat überwiegend russischsprachige Freunde, nur eine einzige Freundin stammt aus Österreich. M.S. fühlt sich in Österreich zu Hause und möchte auf keinen Fall zurück nach Russland gehen.

Interviewpartnerin M.P.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1987

Herkunft: Moskau, Russland

Einreisejahr: 1998

Berufliche Tätigkeit: Verwaltungsangestellte

M.P. wurde in Moskau geboren und tanzt seit ihrem 4. Lebensjahr Ballett. Im Alter von 12 Jahren wurde ihr im Zuge eines Vortanzens von einem österreichischen Balletttrainer ein

Stipendium angeboten. Daher kam sie nach Österreich und absolvierte neben der Schule eine professionelle Ballettausbildung. Nach dem Abschluss der Hauptschule besuchte sie 4 Jahre die Sporthandelsschule. Da sie mit 18 Jahren schwanger wurde und einen Sohn bekam, war ihre Ballettkarriere zu Ende. Während der Karenzzeit besuchte sie für 2 Jahre die Abendschule, um ihre Matura nachzumachen. Diese beendete sie aber vorzeitig, da sie einen Job als Verwaltungsangestellte bekam. Der Beruf gefällt ihr zwar, sie weiß aber nicht, ob sie ihn ein Leben lang ausüben möchte. M.P. lebt gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn in deren eigenem Haus, das vor zirka einem Jahr neu erbaut wurde. M.P. verfügte vor ihrer Einreise nach Österreich über keinerlei Deutschkenntnisse, sondern erlernte diese erst im Rahmen der Schulausbildung. Ihr Freundeskreis besteht hauptsächlich aus Österreichern. Sie hat zwar auch ein paar russischsprachige Freunde, mit denen hat sie aber kaum Kontakt. M.P. verfügt zwar nach wie vor über die russische Staatsbürgerschaft, möchte aber irgendwann in Zukunft die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen. Sie zieht es aber auch in Erwägung, in anderes europäisches Land auszuwandern. Nach Russland möchte sie nicht zurückkehren.

Interviewpartnerin V.G.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1987

Herkunft: Tallinn, Estland

Berufliche Tätigkeit: Studentin der Rechtswissenschaften

V.G. wurde in Tallinn geboren. Ihr Vater stammt aus Moldawien und ihre Mutter aus der Ukraine. Ihre Eltern haben sich im Zuge ihres Studiums in Estland kennengelernt. Im Alter von 3 Jahren ließen sich ihre Eltern scheiden und ihr Vater ging zurück nach Moldawien. Ihre Mutter blieb in Estland und wurde Mitglied des Symphonischen Orchester in Tallinn. Als ihre Mutter gemeinsam mit dem Orchester nach Wien kam, gefiel es ihr auf Anhieb und sie entschloss sich in Wien zu bleiben. Nach etwa drei Jahren gelang es ihr schließlich auch ihre Tochter, V.G., nach Österreich zu holen. V.G. kam im Alter von 9 Jahren nach Österreich und besuchte zunächst die Volksschule. Danach absolvierte sie ein Musikgymnasium und studierte anschließend für 2 ½ Jahre Musik in Graz. Aufgrund einer Verletzung brach sie das Musikstudium ab und kam zurück nach Wien, wo sie mit dem Studium der Rechtswissenschaften begann. V.G. wohnt derzeit alleine in einer Mietwohnung

in Wien. Sie hat einen sehr gemischten Freundeskreis, wobei der enge Kontakt vorwiegend zu russischsprachigen besteht. V.G. ist derzeit noch russische Staatsbürgerin, möchte aber aus beruflichen Gründen die österreichische Staatsbürgerschaft annehmen. Sie ist mit ihrem Leben in Österreich zufrieden und kann sich durchaus vorstellen, auch in Zukunft in Österreich zu leben. Nach Estland möchte sie nicht zurückkehren.

Interviewpartnerin J.S.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1966

Herkunft: Ufar, Russland

Einreisejahr: 1998

Berufliche Tätigkeit: Angestellte

J.S. absolvierte ihre Ausbildung in Russland. Sie besuchte zunächst ein Gymnasium mit Schwerpunkt Literatur und Englisch und studierte danach 5 Jahre Geschichte, Russisch und Englisch. Während des Studiums heiratete sie einen Offizier und bekam ihre Tochter. Kurz darauf hatte ihr Mann einen tödlichen Unfall. Nach Abschluss des Studiums bekam J.S. einen Job an einer Hochschule für Technik in Ufar, wo sie Englisch unterrichtete. Nach einem Jahr wechselte sie an eine pädagogische Hochschule und gab dort für zwei Literaturunterricht. Danach bekam sie ein Jobangebot als Chefsekretärin bei einer Bank, wo sie insgesamt 4 Jahre lang tätig war. Ihren jetzigen Ehemann, der österreichischer Staatsbürger ist, lernte sie über eine Partneragentur kennen. Schon nach ein paar Monaten machte er ihr einen Heiratsantrag und sie entschied sich gemeinsam mit ihrer Tochter zu ihm nach Österreich zu kommen. Die ersten fünf Jahre in Österreich waren besonders schwierig für sie. J.S. verfügte vor der Einreise nach Österreich über keinerlei Deutschkenntnisse und konnte sich daher zunächst nur auf Englisch mit ihrem Ehemann unterhalten. Erst nach etwa einem halben Jahr besuchte sie ihren ersten Deutschkurs, wobei sie aber nur den ersten Teil vollständig absolvierte. Denn um ihre Restschulden in Russland zurückzahlen zu können, musste sie sich einen Job suchen. Sie bekam eine Stelle bei McDonalds und war dort insgesamt 8 Monate tätig, was sie aber bis heute bereut. Ihre jetzige Stelle wurde ihr von einer Freundin vermittelt und sie ist sehr glücklich in ihrem Beruf. J.S. wohnt gemeinsam mit ihrem Mann in dessen Haus in Stattersdorf. J.S. leidet an chronischen Kopfschmerzen und hat daher kaum Freunde in Österreich. Sehr wichtig ist ihr der Kontakt zu ihrer Mutter, die nach wie vor in Russland lebt und die sie auch regelmäßig besucht. J.S. hat nach wie vor

ihre russische Staatsbürgerschaft und hat auch nicht vor diese aufzugeben. In Zukunft möchte sie zwar schon hier in Österreich leben, schließt es aber auch nicht aus, nach Russland zurückzukehren.

Interviewpartner I.S.

Geschlecht: männlich

Geburtsjahr: 1973

Herkunft: Jurga, Sibirien, Russland

Einreisejahr: 2000

Berufliche Tätigkeit: IT-Spezialist

I.S. wurde zwar in Jurga geboren, ist aber bereits nach ein paar Monaten mit seinen Eltern nach Kasachstan übersiedelt. Dort absolvierte er eine Mittelschule und studierte danach Atomphysik auf der Universität in Omsk. Nach Abschluss des Studiums bekam er eine Stelle als Netzwerkadministrator, wo er insgesamt 5 Jahre tätig war. Da seine Frau ein sehr gutes Stellenangebot bei einer Internationalen Organisation in Österreich bekam, zog die gesamte Familie im Jahr 2000 nach Österreich. Vor allem die Anfangszeit war für I.S. besonders schwierig, da er trotz guter Ausbildung Probleme hatte, eine Stelle zu finden. Vor einigen Jahren gründete er schließlich gemeinsam mit einem österreichischen Geschäftspartner ein eigenes Unternehmen, in dem er nun als IT-Spezialist tätig ist. Am Anfang wohnte I.S. mit seiner Familie in einer Mietwohnung in Wien im 1. Bezirk. Nach etwa 7 Jahren kauften sie sich schließlich eine Eigentumswohnung, wo sie nach wie vor leben. I.S. hatte zwar bereits auf der Universität in Russland Deutschunterricht, in dem er aber nach seinen Angaben nicht wirklich Deutsch lernte. Daher besuchte er auch noch in Österreich einige Deutschkurse, um sich verständigen zu können. Sein Freundeskreis besteht zum Teil aus deutschsprachigen und zum Teil aus russischsprachigen Freunden. I.S. fühlt sich in Österreich zu Hause und zieht auch in Betracht, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen. Eine Rückkehr nach Russland oder Kasachstan ist für ihn keine Option.

Interviewpartnerin L.S.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1971

Herkunft: Tuim, Sibirien, Russland

Einreisejahr: 1995

Berufliche Tätigkeit: Krankenschwester

L.S. wurde in Tuim geboren. Ihr Vater ist Arzt und ihre Mutter Ingenieurin. L.S. hat eine Schwester, welche um 8 Jahre jünger ist. Nach Abschluss der Schule begann sie das Studium der Medizin. Während des Studiums lernte sie ihren ehemaligen Ehemann kennen, der österreichischer Staatsbürger ist und in Russland als Monteur tätig war. L.S. brach also ihr Studium ab und zog gemeinsam mit ihrem damaligen Freund nach Österreich, wo sie schließlich auch die Hochzeit stattfand. Die erstmalige Einreise war im Jahr 1995. Da jedoch ihr damaliger Ehemann kurz darauf beruflich nach China geschickt wurde, lebten sie für eine bestimmte Zeit in China, wobei sie in dieser Zeit lediglich einmal jährlich nach Österreich kamen. Erst ab dem Jahr 2000 übersiedelten sie wieder nach Österreich. Noch im selben Jahr begann L.S. mit der Ausbildung als Krankenschwester und ist seit dem Abschluss der Schule im Landeskrankenhaus in St. Pölten tätig. L.S. hat gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann einen Sohn, der bereits den Kindergarten besucht. L.S. hat sich aber vor einigen Jahren von ihrem Mann scheiden lassen und lebt gemeinsam mit ihrem Sohn in ihrem eigenen Haus in Spratzern. Die deutsche Sprache erlernte L.S. erst durch den Besuch eines Deutschkurses sowie im Rahmen der Krankenschwesternschule. L.S. besitzt bereits seit 8 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft und ist mit ihrer Lebenssituation in Österreich zufrieden. Derzeit hat sie zwar keine Auswanderungspläne, es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass sich das ändert. Nach Russland möchte sie jedenfalls nicht zurückkehren.

Interviewpartner S.A.

Geschlecht: männlich

Geburtsjahr: 1984

Herkunft: Moskau, Russland

Einreisejahr: 1996

Berufliche Tätigkeit: Angestellter

S.A. wurde in Moskau geboren. Er hat eine Schwester, die um 4 ½ Jahre älter ist. S.A. kam im Alter von 12 Jahren gemeinsam mit seiner Familie nach Österreich. Seine Eltern entschieden sich für den Umzug nach Österreich, insbesondere nach Wien, damit ihre Kinder in einer familienfreundlicheren Stadt als Moskau aufwachsen können. Kurz vor der Einreise nach Österreich hatten die beiden Geschwister Privatunterricht bei einem Deutschprofessor der Universität Moskau. Darüber hinaus besuchten sie in Österreich einen Intensivsprachkurs

und ein Sommercamp für Deutsch. Im darauffolgenden Herbst begann S.A. mit der 3. Klasse eines Gymnasiums, welches er schließlich mit Matura abschloss. Danach ging er in die Schweiz und absolvierte dort ein Bakkalaureatsstudium in Hotel- und Tourismusmanagement. Nach Studienabschluss zog er für ein Jahr nach Dubai und war dort in einem Hotel in den Bereichen Sales, Marketing und Public Relation tätig. Nach diesem Jahr kam er wieder zurück nach Österreich und war in verschiedenen Berufszweigen tätig. Danach entschloss er sich, noch ein zusätzliches Masterstudium auf der Manchester Bolton University in Manchester/England zu absolvieren. Der Studienzweig war International Business Management mit Finanzvertiefung. Nach Studienabschluss kehrte er wieder zurück nach Österreich und bekam eine Stelle bei einer Zweigniederlassung eines russischen Ölkonzerns. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verbrachte er auch ein halbes Jahr in Deutschland, wo er seine jetzige Lebensgefährtin kennenlernte. S.A. wohnt derzeit in einer Mietwohnung in Wien im 8. Bezirk. Aufgrund seiner internationalen Erfahrungen ist sein Freundeskreis auch sehr international ausgestaltet. S.A. verfügt derzeit nach wie vor über die russische Staatsbürgerschaft, würde aber auch erwägen in Zukunft die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen, da er sich in Österreich/Wien zu Hause fühlt.

Interviewpartnerin S.M.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1977

Herkunft: Stavropol, Russland

Einreisejahr: 2008

Berufliche Tätigkeit: Marketing Product Managerin

S.M. wurde in Stavropol geboren. Nach Abschluss der Schule absolvierte S.M. ein Studium mit Schwerpunkt Marketingmanagement. Im Jahr 2006 übersiedelte sie in die Schweiz und war dort bei einem internationalen Unternehmen beschäftigt. Aufgrund er guten beruflichen Möglichkeiten in Österreich übersiedelte sie schließlich im Jahr 2008 nach Österreich und hat hier eine sehr gute Position in einem internationalen Unternehmen inne. In den ersten beiden Jahren in Österreich hatte S.M. eine eigene Mietwohnung in Wien. Vor 2 Jahren lernte sie ihren jetzigen Lebensgefährten kennen und lebt nun gemeinsam mit ihm in einer Wohnung in Wien. S.M. spricht perfekt Französisch und Englisch. Englisch ist auch ihre Arbeitssprache. Deutschkenntnisse hatte sie vor der Einreise nach Österreich zwar noch

keine, erlernte dieser aber im Rahmen von Deutschkursen in Österreich. Und zur Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse besucht sie auch nach wie vor noch einen. Der Freundeskreis von S.M. ist sehr international ausgestaltet. Sie hat sehr viele Freunde aus Russland, Bulgarien und auch aus den USA. S.M. fühlt sich sehr wohl in Österreich, könnte sich aber auch gut vorstellen in ein anderes Land zu ziehen. Da aber ihr Freund gerne in Österreich bleiben würde, wird sie wohl gemeinsam mit ihm hier bleiben und eine Familie gründen.

Interviewpartnerin G.A.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1986

Herkunft: Moskau/Russland

Einreisejahr: 2010

Berufliche Tätigkeit: Marketing Product Managerin

G.A. wurde in Moskau geboren. G.A. absolvierte in Russland die Schule und studierte anschließend Marketing an der Universität. Nach dem Universitätsabschluss war sie bei einem internationalen Unternehmen in Russland beschäftigt. Nach einiger Zeit bekam sie von diesem Unternehmen das Angebot, dass für ein paar Jahre in der Zweigstelle in Österreich tätig zu sein. G.A. nahm dieses Angebot an und kam im Jahr 2010 nach Österreich. Zunächst bekam sie einen befristeten Arbeitsvertrag mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Mittlerweile ist das Arbeitsverhältnis bereits unbefristet. Die Arbeitssprache ist Englisch, welche G.A. fließend beherrscht. Hinsichtlich der deutschen Sprache verfügt G.A. derzeit lediglich über Grundkenntnisse, besucht aber einen Deutschkurs bei der Volkshochschule, um diese Kenntnisse zu verbessern. G.A. lebt derzeit in einer Mietwohnung, hatte aber gravierende Probleme eine Wohnung zu finden. G.A. hat viele verschiedene Freunde unterschiedlicher Herkunft. Sie fühlt sich sehr wohl in Österreich und betont vor allem die gute Lebensqualität in Österreich, weiß aber noch nicht, ob sie in Zukunft in Österreich bleiben wird oder nicht. Sie interessiert sich sehr für das Reisen und möchte Neues entdecken. Sie ist der Ansicht, dass jetzt – solange sie noch jung ist und noch keine Familie hat – die beste Zeit ist, um sich weiterzuentwickeln.

Interviewpartnerin A.K.

Geschlecht: weiblich

Geburtsjahr: 1988

Herkunft: Russland

Einreisejahr: 2011

Berufliche Tätigkeit: Studentin

A.K. wurde in Russland geboren. Nach Abschluss eines Psychologie Studiums in Russland kam sie im Jahr 2011 nach Österreich. Hier studiert sie Physiotherapie und gibt in Englisch Nachhilfe. A.K. hatte bereits vor der Einreise nach Österreich Deutschunterricht an der Universität und besuchte dort auch schon einen Deutschkurs. Da sie aber ihre Deutschkenntnisse verbessern wollte, besuchte sie auch in Österreich einen Deutschkurs. Der Freundeskreis von A.K. besteht zwar zum Großteil aus russischsprachigen Freunden, sie hat aber auch einige deutschsprachige Freunde und möchte auch noch weitere kennenlernen. A.K. fühlt sich in Österreich wohl und würde gern hier bleiben, vorausgesetzt, dass sie einen guten Job findet. Sie betont vor allem das österreichische Sozialsystem, das im Vergleich zu Russland sehr gut ist.

III. Lebenslauf

Mag. Sabrina Hoppel, geb. 08.05.1987 in Lilienfeld/Österreich

Ausbildung

- 2001-2006:** Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Türrnitz
2006-2012: Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
seit 2006: Diplomstudium der Slawistik an der Universität in Wien

Auslandsaufenthalte

- August 2009:** Dreiwöchiges russisches Sommercollege in Nischnij Novgorod, Russland
September 2012: Praktikum im Rahmen eines Summerstage-Programmes bei TaylorWessing enwc Rechtsanwälte in Prag, Tschechien

Berufserfahrung

- August 2007:** Ferialpraxis bei Urbanek/Lind/Schmied/Reisch
Rechtsanwälte OG
November 2010 –
August 2012: Studentische Mitarbeiterin bei Dr. Vera Scheiber, Rechtsanwältin
seit Oktober 2012 Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien